ISSN 0944-1234 *Postvertriebsstück* zkz 79986

Lebenshilfe

# Teilhabe

DIE FACHZEITSCHRIFT DER LEBENSHILFE

IN DIESEM HEFT

WWW.LEBENSHILFE.DE


**WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

*Teilhabe und Inklusion*

*Das Gemeinwesen mitdenken. Die Inklusionsdebatte an der Schnittstelle zwischen Behindertenhilfe und Sozialer Arbeit*

*Ziele und Konzepte kommunaler Teilhabeplanung*

**PRAXIS UND MANAGEMENT**

*Nichts über uns ohne uns! Beteiligungskultur in der Lebenshilfe*

*Wo geht's hin? Im Reutlinger Stadtverkehr*

*Kooperationen von Organisationen*

**NEWS**

*Leserforum*

*Bücher*

*Veranstaltungen*


1/09

MÄRZ 2009

*48. Jahrgang*

# Aus dem Lebenshilfe-Verlag zum Thema Teilhabe

*Der Lebenshilfe-Verlag Marburg ist der deutschsprachige Fachverlag für das Thema geistige Behinderung. Das Thema »Teilhabe« hat in unserem Programm einen hohen Stellenwert. Hier eine Auswahl aus unseren Publikationen, die auch im Internet unter www.lebenshilfe.de stehen. Rubrik unsere Angebote, Bücher und Medien*

**Bestellungen an:** Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. / Vertrieb Raiffeisenstr. 18, 35043 Marburg, Tel.: (0 64 21) 4 91-116; Fax: (0 64 21) 4 91-616; E-Mail: vertrieb@lebenshilfe.de

**Kai-Uwe Schablon**

**Community Care: Professionell unterstützte Gemeinweseneinbindung erwachsener geistig behinderter Menschen**

*Analyse, Definition und theoretische Verortung struktureller und handlungsbezogener Determinanten*

1. Auflage 2009,
16 x 24 cm, broschiert,
356 Seiten,
ISBN: 978-3-88617-212-2;
Bestellnummer LBF 212
25,– Euro [D]; 43.– sFr.

Diese Dissertation stellt – wissenschaftlich untermauert – ein in der BRD praktikables, sozialraumorientiertes Community-Care-Leitbild bzw. Handlungsmodell vor. Ausgangspunkt ist der Assistenzbedarf geistig behinderter Menschen und der anderen Akteure im sozialen Nahraum durch professionelle Fachkräfte.

**Andreas Hinz, Ingrid Körner, Ulrich Niehoff (Hg.)**

**Von der Integration zur Inklusion**

*Grundlagen – Perspektiven – Praxis*

1. Auflage 2008,
DIN A5, broschiert,
298 Seiten,
ISBN: 978-3-88617-312-9;
Bestellnummer LBS 312
19,50 Euro [D]; 34.– sFr.

Inklusion ist ein relativ neuer Begriff, der als Schlagwort der Zukunft gleichzeitig eine große Herausforderung für die Behindertenhilfe ist.

Dieses Buch beleuchtet das Thema von allen Seiten, programmatisch, theoretisch, praktisch, politisch und verbandlich. Es gibt Orientierung in der Prozessbeschreibung von der Integration zur Inklusion.

**Elisabeth Wacker u. a. (Hrsg.)**

**Teilhabe**

*Wir wollen mehr als nur dabei sein!*

1. Auflage 2005,
17 x 24 cm, broschiert,
10 Abb., 368 Seiten,
ISBN: 978-3-88617-205-4;
Bestellnummer LBF 205
Sonderangebot: 15,– Euro [D]; 26.– sFr.

Menschen sind verschieden. Alle haben Fähigkeiten und alle sind gleich viel wert. Teilhabe für alle bedeutet mitmachen, mitgestalten und mitbestimmen beim Zusammenleben aller Bürger(innen) – auch, wenn ein Mensch mit Behinderung dabei sehr viel Hilfe braucht.Gegliedert in sechs Themenbereiche Bildung, Arbeitsleben, Wohnqualität, Leben in der Gemeinde, Politik, Wissenschaft und Medien, besondere Lebensphasen zeigen die Autor(inn)en an konkreten Beispielen, wie Teilhabe funktionieren kann.

# Inhalt


EDITORIAL ..... 2
Theo Frühauf

## WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

*Teilhabe und Inklusion* ..... 4
**Christian Lindmeier**

*Das Gemeinwesen mitdenken. Die Inklusionsdebatte an der Schnittstelle zwischen Behindertenhilfe und Sozialer Arbeit* ..... 11
**Monika Seifert, Birgit Steffens**

*Teilhabe planen. Ziele und Konzepte kommunaler Teilhabeplanung* ..... 18
**Albrecht Rohrmann**

*Behinderungsbegriffe im Spiegel der ICF* ..... 25
**Markus Schäfers**

*Den Ruhestand gestalten lernen. Eine Erhebung von Praxiserfahrungen und Entwicklung von Perspektiven für ältere Menschen mit Behinderung* ..... 28
**Forschungsprojekt**

*Das Joubert-Syndrom* ..... 30
**Gerhard Neuhäuser**

## PRAXIS UND MANAGEMENT

*Nichts über uns ohne uns! Beteiligungskultur in der Lebenshilfe* ..... 33
**Bettina Lindmeier**

*Wo geht's hin? Im Reutlinger Stadtverkehr* ..... 37
**Karlheinz Kleinbach**

*Kooperationen als Modell für Organisationen der Behindertenhilfe* ..... 44
**Wolfgang Zöller**

*Kooperationen und Zusammenschlüsse erfolgreich gestalten* ..... 46
**Matthias Borchers, Dietmar Weidlich**

## NEWS

*Inklusive Bildung – Jetzt! Manifest der Bundesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam leben – gemeinsam lernen* ..... 53

*Erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung im Elternhaus. Eine empirische Studie* ..... 53

*Erster Lehrstuhl für Kinder-Palliativmedizin an der Universität Witten-Herdecke* ..... 54

*EIGENWILLIG. Projekt zur Förderung einer selbstbestimmten Sexualität und Familienplanung von Menschen mit Behinderung* ..... 54

*Leserforum* ..... 55

*Bücher* ..... 56

**Barbara Fornefeld (Hg.):**
***Menschen mit Komplexer Behinderung.***
*Selbstverständnis und Aufgaben der Behindertenpädagogik (Gerhard Neuhäuser)* ..... 56

**Friedrich Dieckmann, Gerhard Haas (Hg.):**
***Beratende und therapeutische Dienste für Menschen mit geistiger Behinderung und herausforderndem Verhalten*** *(Thomas Hülshoff)* ..... 57

**Klaus Sarimski und Hans-Christoph Steinhausen:**
***Psychische Störung und geistige Behinderung sowie Ratgeber Psychische Störung und geistige Behinderung.***
*Informationen für Eltern, Lehrer und Erzieher (Klaus Hennicke)* ..... 58

**Burghard Hofmann, Ulrich Niehoff:**
***Ideen- und Beschwerdemanagement.***
*Ein Instrument in leichter Sprache (Ulrich Walter)* ..... 59

**Gerhard Heß, Gaby Kagemann-Harnack, Werner Schlummer (Hg.):**
***Wir wollen – wir lernen – wir können!***
*Erwachsenenbildung, Inklusion, Empowerment (Wolfgang Dworschak)* ..... 60

**Holger Schäfer, Nicole Leis:**
***Der Anlautbaum – Konzept eines lehrgangsunabhängigen Anlautsystems*** *(Theo Klauß, Karin Terfloth)* ..... 61

*Bibliografie* ..... 62

*Veranstaltungen* ..... 63

IMPRESSUM ..... 64

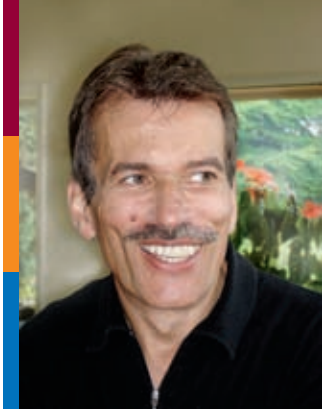

THEO FRÜHAUF

# Den Worten müssen nun Taten folgen

***Liebe Leserin, lieber Leser,***

vor Ihnen liegt die erste Ausgabe unserer neuen „Teilhabe“. Sie löst als Fachzeitschrift der Lebenshilfe die erfolgreiche, Ihnen über viele Jahre vertraute „Geistige Behinderung“ sowie den Fachdienst ab[1]. Wir hoffen, dass Sie genauso wie wir in der Redaktion Gefallen an Inhalt und Gestaltung der Teilhabe finden. Die Redaktion hat gerade für diese erste Ausgabe der Teilhabe Schwerpunktbeiträge eingeworben, die zentrale Aspekte zum Teilhabe-Paradigma aufgreifen und damit die Neuausrichtung der Fachzeitschrift unterstreichen! Das Heft hat daher auch mehr und umfangreichere Beiträge als standardmäßig vorgesehen und kommt so auf 64 statt zukünftig auf 48 Textseiten.

Einige Leserinnen und Leser haben bereits mit ersten Rückmeldungen aufgrund der Vorankündigung in der ZGB 4/08 unser Neukonzept begrüßt. Darunter war aber auch eine Stimme, die – bei ebenfalls grundsätzlich positiver Rückmeldung zur neuen Namensgebung – die Sorge formulierte, dass der Begriff Teilhabe schon bald durch problematische sozialpolitische Entwicklungen Schaden nehmen könnte. Diese Befürchtung ist angesichts des Schicksals vorheriger Leitbegriffe, wie z. B. Integration und Selbstbestimmung, in Folge einer Vereinnahmung durch die Politik sicherlich nicht unbegründet. Diese Sorge löst bei uns jedoch kein Verzagen aus, sondern ist Aufforderung, das Teilhabe-Paradigma mit Engagement in Theorie und Praxis der Hilfen für Menschen mit Behinderung zu etablieren und vor politischen Fehlgriffen zu bewahren. Dass der Fachzeitschrift in der kritischen Begleitung der Politik eine wichtige Aufgabe zukommt, belegt das folgende Beispiel.

*Ich kann freilich nicht sagen,*
*ob es besser werden wird,*
*wenn es anders wird;*
*aber soviel kann ich sagen,*
*es muß anders werden,*
*wenn es gut werden soll.*

**Georg Christoph Lichtenberg**
**(1742–1799)**

Kurz vor Weihnachten erreichte die „Behindertenszene“ eine auf den ersten Blick durchweg erfreuliche Nachricht. Am 4. Dezember 2008 hatte der Deutsche Bundestag das Vertragsgesetz für die Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verabschiedet. Damit war der Weg frei für eine Ratifizierung dieser Konvention durch die Bundesrepublik Deutschland, die allerdings noch der Zustimmung durch den Bundesrat bedurfte. Diese Zustimmung erteilte der Bundesrat nun in zweiter Lesung am 19.12.2008. Aufgrund der Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt (BGBL. II vom 31.12.2008, S. 1419 ff.) ist das Gesetz zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Ohne nationale Ratifizierung kam dieser Übereinkunft bisher nur eine wenig verbindliche Rolle für die Politik unseres Landes zu, sie blieb folglich bei uns auch bis heute weitgehend kraftlos.

Trotz berechtigter Freude über diese Aufwertung der Konvention für unser Land stellt sich auf den zweiten Blick doch recht schnell eine gewisse Ernüchterung ein. So wurde mit der Abstimmung im Bundestag am 3. Dezember 2008 zugleich eine „Denkschrift zu dem Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ verabschiedet, die eine nationale Interpretation der Inhalte dieser Konvention und damit auch eine Umschreibung ihrer Reichweite für Deutschland aus regierungsamtlicher Sicht beinhaltet.

Diese Denkschrift erweist sich bereits nach kurzer Einblicknahme als eine weitgehend selbstgefällige Spiegelung der Verhältnisse in unserem Land, insbesondere auch auf dem Gebiet der schulischen Bildung. Der Begriff der *Inklusion* kommt in der Denkschrift – im Gegensatz zum Text der Konvention, wo diesem Begriff eine zentrale Rolle zukommt – kein einziges Mal vor, er wird ganz einfach durch

[1] *Vgl. zur Neukonzeption der Fachzeitschrift auch das Editorial der ZGB 4/2008: www.lebenshilfe.de/wDeutsch/unsere_angebote/Download/Editorial-zgb2008-4.pdf*

den Begriff *Integration* ersetzt. Damit übernimmt die Denkschrift die bis heute kritisierte Übersetzung des Begriffs Inklusion durch Integration aus der offiziellen übersetzten Fassung des Konventionstextes, wie er zwischen den deutschsprachigen Staaten in Europa abgestimmt worden war.

Die Aussagen der Denkschrift zum aktuellen Stand der – maßgeblich unter Verantwortung der Bundesländer – in Deutschland entwickelten Schullandschaft gleichen einer weitgehend unkritischen Bilanzierung des Status Quo von Bildungspolitik und -wirklichkeit für Schüler(innen) mit Behinderung. „Die vorhandene Vielfalt der Organisationsformen und der Vorgehensweisen in der pädagogischen Förderung, die Pluralität der Förderorte, die Erfahrungen mit gemeinsamem Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder, erziehungswissenschaftliche Denkanstöße und schulpolitische Schwerpunktsetzungen in den einzelnen Ländern der Bundesrepublik Deutschland lassen heute vielfältige Übereinstimmungen erkennen“ (Denkschrift S. 56). Es beschleicht einen beim Lesen der Denkschrift die ungute Vermutung, dass es sich hier vor allem um eine prophylaktische Abwehr von Forderungen nach einer weitreichenden Neuorientierung wichtiger Strukturmerkmale im schulischen Bildungswesen für Menschen mit Behinderung in unserem Land handelt.

Und als hätte es die z. T. heftigen schul-, bildungs- und gesellschaftspolitischen Auseinandersetzungen vor allem der letzten zwei Jahrzehnte bei uns nie gegeben, wird wie selbstverständlich von der „gemeinsamen Verantwortung der allgemeinen Schulen und der Förderschulen für die integrative Bildung und sonderpädagogische Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen“ in Deutschland gesprochen (ebd.). Deutlich wird – entgegen dem Inklusionsgebot in der Konvention – ein nachdrückliches Festhalten der Politik in Deutschland am traditionellen System einer äußeren Differenzierung in allgemeine und Sonderschulen. Hierbei handelt es sich offensichtlich um ein weitgehendes Zugeständnis an die Bundesländer, die ihre Bildungspolitik für Schüler(innen) mit Behinderung auch angesichts der Konvention nicht grundlegend ändern möchten.

Bleibt zu hoffen, dass nun die von der Kultusministerkonferenz der Länder KMK angekündigte Überarbeitung oder Neuerstellung der „Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland vom 6. Mai 1994“ den Reformgeist atmet, der von der Konvention ausgeht. Die Lebenshilfe wird sich jedenfalls in diesem Sinne an dem Vorhaben beteiligen.

Lebenshilfe stärkt Teilhabe – Teilhabe stärkt Lebenshilfe! Der Verband setzt eindeutige Zeichen. So hat die Mitgliederversammlung der Bundesvereinigung Lebenshilfe im November 2008 mit der Wahl von drei Menschen mit (geistiger) Behinderung in den Bundesvorstand gezeigt, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderung nicht nur ein berechtigtes Anliegen gegenüber der Gesellschaft ist, sondern im eigenen Haus beginnt. Jedem Bundesvorstand wird künftig zumindest ein Mensch mit (geistiger) Behinderung angehören – dies wurde bei der MV durch Satzungsänderung fest verankert.

Ein Teilhabe-Thema bei der Mitgliederversammlung waren auch die von den Verbandsgremien 2008 erarbeiteten Visionen „Wie können Menschen mit geistiger Behinderung 2020 in unserer Gesellschaft leben? (vgl. hierzu auch Editorial der ZGB 2/08).

Die Diskussion in der Mitgliederversammlung, der Verlauf von fünf großen zuvor veranstalteten Regionalkonferenzen zu dieser Thematik und weitere Rückmeldungen aus dem Verband machen deutlich, dass die Visionen 2020 auf ausgesprochen positive Resonanz in der Lebenshilfe stoßen. Gerade in Zeiten wirtschaftlicher Existenzsicherung kommt Visionen die wichtige Funktion zu, dem täglichen Denken und Handeln eine inhaltliche Richtung zu geben, den notwendigen Pragmatismus des Alltags durch programmatische Zielorientierungen zu ergänzen. Viele Menschen in der Lebenshilfe haben ganz offensichtlich auf aktuelle Positionsbestimmungen und programmatische Ausrichtungen gewartet. Nachdenklichkeit wurde eigentlich nur hinsichtlich der Reichweite dieser Visionen für den Personenkreis der Menschen mit schwerer Behinderung deutlich. Also: „Den Worten …“ – als dem Ausdruck von Innovations*bereitschaft,* die in unserer neuen Fachzeitschrift Impulse und Orientierungen finden wird – „… müssen nun Taten folgen“!

Neben Wissenschaft und Praxis wird vor allem die Politik die *Teilhabe* als kompetente, wirksame und sicher nicht immer bequeme Plattform zum Austausch, zur Bündelung und Verbreitung neuer Erkenntnisse und Handlungsstrategien im Interesse der Menschen mit Behinderung und ihrer Familien zur Kenntnis nehmen (müssen). Wie notwendig unsere Einmischung gerade auch in politisches Handeln ist – und hier schließt sich der Bogen zu dem anfangs geschilderten (politischen) Geschehen rund um die Behindertenrechtskonvention – zeigt ganz aktuell das Beispiel des milliardenschweren zweiten Konjunkturpakets der Bundesregierung als Antwort auf die internationale Finanz- und Wirtschaftskrise. Während den Banken Milliarden von Euro als Bürgschaften zur Verfügung gestellt werden, ist nicht ein Euro für die Weiter- und Umgestaltung der Lebensrealität von Menschen mit Behinderung vorgesehen – obwohl auch derartige Investitionen zu einer Belebung von wichtigen Wirtschaftszweigen führen könnten, denke man nur an Aufgaben für die Bau- und Medienbranchen bei der Gestaltung von Barrierefreiheit.

„Vieles muss anders werden, wenn es gut werden soll!“ Diese Aussage von Georg Chr. Lichtenberg vor rund 250 Jahren hat an Aktualität nichts verloren, wie die vorliegende erste Ausgabe der Teilhabe belegt. In den Beiträgen dieses Hefts finden Sie Gedanken und Beispiele, wie so manches im Alltag von Menschen mit Behinderung vielleicht doch anders ***und*** gut werden kann.

*Dr. Theo Frühauf, Marburg*

4

WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

CHRISTIAN LINDMEIER

# *Teilhabe und Inklusion*[1]

## Einblicke

Es gehört zu den Grundsätzen politischer Gerechtigkeit in konstitutionellen Demokratien, dass ein Gemeinwesen die Menschenrechte zu Kriterien erklärt, denen das geltende Recht und die öffentlichen Gewalten in jedem Fall zu unterwerfen sind (vgl. HÖFFE 2001). Insofern ist es von höchster politischer Bedeutung, dass Deutschland die am 3. Mai 2008 international in Kraft getretene UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen zügig und frei von Vorbehalten ratifiziert hat.

Führende deutsche Völker- und Menschenrechtsexperten sehen das Innovationspotenzial der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung im Inklusionsprinzip (inclusiveness), dem erstmals in einem Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen Rechtsqualität zugebilligt wird (vgl. z. B. von BERNSTORFF 2007; BIELEFELDT 2008; POSCHER, LANGER, RUX 2008). Valentin AICHELE, Völkerrechtsexperte am Deutschen Institut für Menschenrechte in Berlin, bekräftigt diese Ansicht in einem kürzlich erschienenen ‚policy paper': „Der Begriff der ‚Inklusion' steht … für eine zentrale Forderung der UN-Behindertenrechtskonvention. (…) Schon jetzt lässt sich feststellen, dass die im Namen der ‚Inklusion' vorgetragenen Ansprüche auf eine Öffnung gesellschaftlicher Bereiche für die effektive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen über das hinausgehen, was traditionell mit ‚Integration' gemeint ist: Es geht nicht nur darum, innerhalb bestehender Strukturen Raum zu schaffen auch für Behinderte, sondern gesellschaftliche Strukturen so zu gestalten und zu verändern, dass sie der realen Vielfalt menschlicher Lebenslagen – gerade auch von Menschen mit Behinderungen – von vorneherein besser gerecht werden" (2008, 12).

Wegen der herausragenden Bedeutung des Inklusionsprinzips ist einer der allgemeinen Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention die *vollständige und wirksame Teilhabe und Inklusion in der Gesellschaft* (Art 3 c). Die Wendung Partizipation und Inklusion (full and effective participation and inclusion in society), die an mehreren Stellen des Konventionstextes zu finden ist, deutet darauf hin, dass es nicht ausreicht, die Teilhabe am Leben der Gesellschaft gesetzlich sicherzustellen. Eine vollständige und wirksame Teilhabe lässt sich vielmehr erst erreichen, wenn Menschen mit Behinderung sich in allen Lebensbereichen in verstärktem Maße sozial zugehörig fühlen können. Ohne diese Zielsetzung eines *verstärkten Zugehörigkeitsgefühls* (enhanced sense of belonging, s. Präambel, Absatz m, n), würde die Teilhabe am Leben der Gesellschaft unvollständig und unwirksam bleiben. Es geht also um rechtliche Gleichstellung (Teilhabe) und (sozial-) ethische und politische Anerkennung und Wertschätzung (Inklusion) – und damit um die für Menschenrechtserklärungen ganz typische Koinzidenz von rechtlichen, ethischen und politischen Implikationen.

## Soziale Inklusion als Schlüsselkategorie der UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen

Heiner BIELEFELDT, Direktor des Deutschen Instituts für Menschenrechte, stellt in seinem lesenswerten Essay „Zum Innovationspotenzial der UN-Behindertenrechtskonvention" (2008) heraus, dass die starke Akzentsetzung auf soziale Inklusion neu und ungewöhnlich ist, denn die Zielsetzung eines *verstärkten Zugehörigkeitsgefühls* kommt bislang in keiner internationalen Menschenrechtskonvention explizit vor und gehört auch nicht zum Standardvokabular des Menschenrechtsdiskurses. Der Begriff des „verstärkten Zugehörigkeitsgefühls" steht in der UN-Konvention über die Rechte behin-

[1] *Erheblich überarbeitete Fassung eines Vortrags anlässlich der Tagung „Menschen im Gemeinwesen. Fachtagung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung" des Lebenshilfe Landesverbands Rheinland-Pfalz am 25. und 26. Juni 2008 in Mainz.*

derter Menschen seiner Auffassung nach symbolisch für eine spezifische Stoßrichtung, die „gegen die Unrechtserfahrung gesellschaftlicher Ausgrenzung eine freiheitliche und gleichberechtigte soziale Inklusion einfordert“ (2008, 10).

Diese Stoßrichtung zeigt sich in der Konvention nicht nur in den allgemeinen Prinzipien, sondern auch in den Forderungen nach gleichberechtigtem Zugang zum allgemeinen Bildungssystem (Art. 24), nach gleichberechtigtem Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt, nach Möglichkeiten der Teilhabe am kulturellen Leben und nach gleichberechtigter Mitwirkung in der Politik. Als Kenner der Philosophie der Menschenrechte stellt BIELEFELDT deshalb heraus: „Nach der Konvention gehören individuelle Autonomie und soziale Zugehörigkeit unauflöslich zusammen; sie müssen für ein angemessenes Verständnis zusammen gelesen und auch in der praktischen Umsetzung der Konventionsverpflichtung stets zusammen bedacht werden. Anders als gelegentlich unterstellt wird, stehen Autonomie und Inklusion nicht nur keineswegs in Widerspruch zueinander. Vielmehr bedingen sie einander wechselseitig: Ohne soziale Inklusion kann Autonomie praktisch nicht gelebt werden, und ohne Autonomie nimmt soziale Inklusion fast zwangsläufig Züge von Bevormundung an. Mit anderen Worten: Erst in der wechselseitigen Verwiesenheit wird klar, dass Autonomie gerade nicht die Selbstmächtigkeit des ganz auf sich gestellten Einzelnen (…) meint, sondern auf selbstbestimmtes Leben in sozialen Bezügen zielt; und im Gegenzug wird deutlich, dass soziale Inklusion ihre Qualität gerade dadurch gewinnt, dass sie Raum und Rückhalt für persönliche Lebensgestaltung bietet“ (a. a. O., 10 f.).

Die Beachtung der wechselseitigen Bedingtheit von Autonomie und sozialer Zugehörigkeit ist vor allem deshalb so wichtig, weil behinderte Menschen beide Formen des Unrechts vielfach erlebt haben. Menschen mit Behinderung kennen sowohl den *sozialen Ausschluss* aus Schule, Arbeitsmarkt, Politik und Kultur als auch die *Bevormundung* und *Fremdbestimmung* durch totale Versorgungsinstitutionen. Es liegt deshalb nahe, dass das ‚menschenrechtliche Empowerment‘ von Menschen mit Behinderungen stets gegen beide komplementären Formen der Entrechtung – soziale Exklusion und Fremdbestimmung – gerichtet sein muss. Mit anderen Worten: Es geht sowohl um soziale Inklusion auf der Grundlage individueller Selbstbestimmung als auch zugleich um eine freiheitliche Gestaltung des gesellschaftlichen und gemeinschaftlichen Zusammenlebens.

Nach BIELEFELDTs Auffassung wird die UN-Behindertenkonvention mit dieser neuen Akzentsetzung auch für die *Menschenrechtstheorie* wichtig, denn in der Menschenrechtsdebatte besteht nach wie vor die Tendenz, die jedem Menschen zukommenden Rechte in erster Linie als *individuelle Abwehrrechte* gegen Staat, Gesellschaft und Gemeinschaften zu verstehen. „Darin steckt die richtige Einsicht, dass die Menschenrechte die unverrechenbare Würde jedes einzelnen Menschen schützen – und zwar immer auch gegen etwaige Vereinnahmungen des Individuums durch übermächtige Kollektive. Die Abwehrkomponente der Menschenrechte ist und bleibt deshalb auch im Kontext der Behindertenkonvention unverzichtbar“ (a. a. O., 11). Verglichen mit der Abwehrkomponente der Menschenrechte findet in der bisherigen Menschenrechtsdebatte aber erstaunlich wenig Beachtung, „dass die Menschenrechte ihr kritisches Potenzial auch gegen unfreiwillige Ausgrenzungen aus Gemeinschaften oder der Gesellschaft entfalten“ (ebd.).

Allerdings ist auch diese Komponente im Menschenrechtsanspruch von Anfang an angelegt. So schützen die Menschenrechte beispielsweise vor Ausbürgerung, und auch der unfreiwillige Ausschluss aus den sozialen Sicherungssystemen ist eine Diskriminierung, die einen Verstoß gegen die Menschenrechte darstellt. Die durch menschenrechtliche Individualrechte zu ermöglichende freie Gemeinschaftsbildung steht deshalb in doppelter Frontstellung gegen autoritäre, bevormundende Kollektivismen auf der einen und gegen unfreiwillige soziale Exklusion auf der anderen Seite. Menschenrechtswidrig sind deshalb nicht nur Familienformen, die auf erzwungener Eheschließung basieren, oder Religionsgemeinschaften, die abtrünnige Mitglieder mit Gewalt bedrohen, sondern auch eine Wirtschaftspolitik, die die gesellschaftliche Desintegration von Dauerarbeitslosen tatenlos hinnimmt, oder eine Sozial- und Bildungspolitik, die Menschen mit Behinderungen vom öffentlichen Leben absondert.

Mit BIELEFELDT lässt sich daher festhalten: „Menschenrechte setzen also nicht nur Grenzen für Gemeinschaften und die Gesellschaft, indem sie unveräußerliche Rechte einzelner Menschen statuieren. Gerade dadurch, dass sie jedem einzelnen Menschen die Position eines Subjekts mit gleichberechtigter Freiheit zuerkennen, eröffnen sie über ihre unverzichtbare negativ-abwehrende Funktion zugleich auch positive Möglichkeiten, Gemeinschaften und die Gesellschaft im Ganzen nach Gesichtspunkten von Freiheit und Gleichberechtigung weiter zu entwickeln. Dieses in der Theorie der Menschenrechte zu wenig bedachte Potenzial wird in der Behindertenkonvention deutlicher als in anderen internationalen Menschenrechtskonventionen zu Wort gebracht. Nicht zuletzt darin besteht die Bedeutung dieser neuen Konvention für die Weiterentwicklung der Menschenrechtsdiskussion im Ganzen“ (ebd.).

Im Folgenden soll am Beispiel des Rechts auf Bildung verdeutlicht werden, inwiefern das Inklusionsprinzip dazu beiträgt, die Abwehrkomponente der Menschenrechte um die kritisch-konstruktive Komponente des Abbaus von struktureller Diskriminierung und um den Aufbau inkludierender Bildungsstrukturen zu ergänzen.

## Das Menschenrecht auf inklusive Bildung

Als Menschenrecht auf eine *inklusive Bildung* (inclusive education) kommt das Inklusionsprinzip in Artikel 24 Bildung der neuen UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur Geltung. Allerdings wird dies aus der im Januar 2008 zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmten Übersetzung nicht ersichtlich, weil „inclusion“ und „inclusive“ durchgängig mit „Integration“ und „integrativ“ ins Deutsche übersetzt wurden. Ich möchte dies verdeutlichen, indem ich die ersten beiden Absätze des Art. 24 aus der deutschsprachigen Übersetzung zitiere und an den maßgeblichen Stellen zum Vergleich den englischen Originaltext in die Übersetzung einfüge:

„1. Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem [an inclusive education] auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen

und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung zu bringen zu lassen;

c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

2. Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht auf Grund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen [inclusive], hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und an weiterführenden Schulen haben;

c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse der Einzelnen getroffen werden;

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration [full inclusion] wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden“ (Bundesministerium 2008, 18 f.).

Obwohl man einräumen muss, dass sich das englische Wort inclusion genauso wenig unmittelbar ins Deutsche übersetzen lässt wie das Wort community, kann eine Übersetzung mit dem deutschen Wort Integration nicht befriedigen. Inklusion wäre indes gewiss nicht das erste und mit Sicherheit auch nicht das letzte Lehnwort, das in die deutsche Bildungspolitik übernommen wird. Außerdem ist der Begriff der Inklusion nicht nur international, sondern auch in Fachkreisen der deutschen Behindertenhilfe längst etabliert. Wir haben es also hier nicht mit einem Problem der Übersetzung, sondern mit dem Problem zweier unterschiedlicher bildungspolitischer Grundüberzeugungen zu tun. Diese prägen nicht nur den Bereich der schulischen Bildung, sondern auch den Bereich der frühkindlichen Bildung, den Bereich der beruflichen (Aus-) Bildung und den Bereich der Weiterbildung und des Lernens Erwachsener. Im schulischen Bereich sind sie allerdings besonders ausgeprägt und verfestigt.

Die Unterschiede zwischen diesen beiden bildungspolitischen Grundüberzeugungen treten deutlich zu Tage, wenn man sich die einhellige Kritik der Bundesregierung und der Kultusminister an dem im Frühjahr 2007 vorgelegten Länderbericht des UN-Sonderberichterstatters zum Recht auf Bildung vor Augen führt. Der seit 2004 amtierende UN-Sonderberichterstatter MUÑOZ kritisierte in seinem Länderbericht, „dass in Deutschland keine ausreichenden Fortschritte in Bezug auf die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in Regelschulen erzielt wurden, obgleich es offenkundig hervorragende Sondereinrichtungen für diese Menschen gibt“ (2007a, 91). Außerdem konnte MUÑOZ keine rechtliche Perspektive im deutschen System entdecken, die es ermöglicht, die Bildungspolitik im Sinne der Inklusion behinderter Menschen neu auszurichten. „Ohne diese rechtliche Perspektive werden die von den Ländern unternommenen zentralen Maßnahmen letztlich zu einer Absonderung der Schüler führen, statt sie in das reguläre Bildungsumfeld einzugliedern, wodurch zumindest folgende Möglichkeiten eröffnet würden: die frühzeitige Ermittlung von besonderen Bildungsbedürfnissen und frühkindliche Betreuung; die Förderung der Entwicklung eines Curriculums, das für alle Lernenden gleich ist und das Lehren und Lernen der Menschenrechte fördert; die Garantie einer obligatorischen vorberuflichen und innerberuflichen Ausbildung von Lehrern und Schulverwaltern; die Gewährung einer individuellen Unterstützung von Schülern, falls erforderlich; die Verbindung aller Bereiche der Bildungsreform, um eine durchgängige Übereinstimmung mit dem Recht auf Bildung und inklusive Bildung sicherzustellen“ (a. a. O., 91 f.).

In ihren Presseerklärungen zum MUÑOZ-Bericht aus dem Frühjahr 2007 gehen die Bundesregierung und die Kultusministerkonferenz auf diese Kritik an der mangelnden Inklusivität des deutschen Schulsystems mit keinem Wort ein. Sie folgen damit dem Grundtenor der Kommentierung der Bundesregierung zum Entwurf des MUÑOZ-Berichts aus dem Jahr 2006: „Es trifft nicht zu, dass Kinder mit Behinderungen aus dem deutschen Bildungssystem ausgegrenzt werden. Es trifft ebenfalls nicht zu, dass sie an der Verwirklichung ihres Rechts auf Bildung gehindert werden. Im Gegenteil: Die curricularen Abstufungen zwischen einer integrativen Beschulung und einer Beschulung in Förderschulen erlauben es, das Recht der behinderten und von Behinderung bedrohten Kinder und Jugendlichen auf eine ihren persönlichen Möglichkeiten entsprechende schulische Bildung und Erziehung zu verwirklichen. Dabei ist ein hohes Maß an individueller Ausrichtung gewährleistet“ (2006, 9).

Dieses abgestufte System basiert in Deutschland auf der in Europa nahezu einmaligen Annahme, dass sich Schülerinnen und Schüler hinsichtlich ihrer persönlichen Möglichkeiten in *fünf Bildungsgänge mit unterschiedlichen Curricula* aufteilen lassen: den Bildungsgang der Förderschule mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung, den Bildungsgang der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen, den Bildungsgang Hauptschule, den Bildungsgang Realschule und den Bildungsgang Gymnasium. Da diese Bildungsgänge und die zugehörigen Curricula sogar noch greifen, wenn Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und Lernen in Regelschulen gemeinsam mit nicht behinderten Kindern und Jugendlichen unterrichtet werden, spricht REISER (2003) von einer „integrierten Selektion“.

Curriculare Abstufungen dieser Art werden von Vertretern einer inklusiven Bildung scharf kritisiert, weil sie den *Ausschluss* behinderter Menschen aus dem allgemeinen Schul- bzw. Bildungssystem in Form einer *Aussonderung* in Sondereinrichtungen in Kauf nehmen. Ihrer Auffassung nach ist es in erster Linie das abgestufte System schulischer Bildung, das bestimmt, an welchem Ort und in welcher Form Kinder mit sogenanntem sonderpädagogischem Förderbedarf gefördert werden (vgl. B. LINDMEIER 2003). Dies ist der Grund, warum der UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Bildung in seinem Länderbericht über Deutschland zu der Auffassung gelangt, „dass es Deutschland bislang nicht gelungen ist, Bildung nach Menschenrechtsgesichtspunkten zu gestalten“ (MUÑOZ 2007b, 84). Als Zwischenfazit lässt sich daher festhalten, dass die bildungspolitischen Grundüberzeugun-

gen des UN-Sonderberichterstatters zum Recht auf Bildung und der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf der einen Seite und der Kultusministerkonferenz und der Bundesregierung auf der anderen Seite hinsichtlich der Frage der Differenzierung, der Selektivität und Inklusivität des Schul- und Bildungssystems völlig konträr sind.

Auch nach meiner Auffassung ist gegen das deutsche System der curricularen Abstufungen zwischen einer integrativen Beschulung und einer Beschulung in Förderschulen einzuwenden, dass in Deutschland – auch in integrativen Settings – zwei Bildungsgänge vorgehalten werden, die die Teilhabe an allgemeiner Bildung nur sicherstellen können, indem sie den Ausschluss aus dem System staatlich anerkannter Bildungsabschlüsse in Kauf nehmen. Vermutlich werden die Bildungsgänge der Förderschule mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung und der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen von der deutschen Bildungspolitik in Gesamtdarstellungen zur angeblichen Dreigliedrigkeit unseres Schulsystems deshalb nicht berücksichtigt, weil sie zu nichts berechtigen und für keinen anerkannten allgemein bildenden Schulabschluss qualifizieren.

Auf die *Bildungsbenachteiligung von Förderschülern* mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung geht auch der am 12. Juni 2008 von der Kultusministerkonferenz und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung veröffentlichte gemeinsame Bericht „Bildung in Deutschland 2008“ näher ein. Dies kommt nicht von ungefähr, denn die Analyse zu Übergängen im Anschluss an den Sekundarbereich I bildet den Schwerpunkt dieses Berichts. Im Vergleich mit den Daten des Berichts „Bildung in Deutschland 2006“ kommt der neue Bericht zu dem Ergebnis, dass die Zahl der Schulabgänger ohne Hauptschulabschluss unverändert hoch ist. Im Abschnitt „Schulabgänge aus Förderschulen“ finden sich hierzu folgende Aussagen: »Die Hälfte aller Abgängerinnen und Abgänger ohne Hauptschulabschluss stammt aus Förderschulen. Mit über 39.000 Abgängern haben 2006 im Bundesdurchschnitt etwa 77 % aller Förderschülerinnen und -schüler die Schule ohne einen Hauptschul- oder höher qualifizierenden Abschluss verlassen. (…) Das gilt es etwas differenzierter zu betrachten: Schülerinnen und Schüler, die integrativ gefördert werden, haben generell die Möglichkeit, einen der üblichen Schulabschlüsse zu erwerben. Für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen stellt sich die Situation jedoch völlig anders dar. Im Förderschwerpunkt *Geistige Entwicklung,* der fast 20 % aller Förderschülerinnen und Förderschüler erfasst, ist ein solcher Abschluss in keinem Land vorgesehen. Im Förderschwerpunkt Lernen, in dem fast die Hälfte aller Förderschüler unterrichtet wird, besteht in zehn Ländern die Möglichkeit, den Hauptschulabschluss zu erwerben, nicht. Auch dies macht die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern mit Lernschwierigkeiten an eine Förderschule zu einer besonders schwerwiegenden Entscheidung. (…) Nach erfolgreichem Schulbesuch kann für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die den Hauptschulabschluss nicht erwerben (können), ein Abschlusszertifikat für den jeweiligen Förderschwerpunkt zuerkannt werden – beim Förderschwerpunkt Lernen in jedem Land, im Bereich Geistige Entwicklung in fast allen Ländern“ (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2008, 89).

Inwiefern auch bei formaler Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler im staatlichen Bildungssystem im Übergang zu weiterführenden Schulen Selektionsmechanismen wirksam sind, die de facto zur *strukturellen Diskriminierung* von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und herkunftsbedingten Benachteiligungen führen, lässt sich allerdings erst zur Gänze erfassen, wenn man die Problematik aus dem Blickwinkel eines menschenrechtsbasierten Bildungsansatzes analysiert.

## Strukturelemente eines menschenrechtsbasierten Bildungsansatzes und Diskriminierungsverbots

Folgt man einem menschenrechtsbasierten Bildungsansatz, dann verstößt die in den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland gängige Auslegung der Selektionsfunktion des Schul- und Bildungssystems vor allem gegen die menschenrechtliche Verpflichtung der Vertragsstaaten der Vereinten Nationen, allgemeine Bildungsinstitutionen an die besonderen Bedürfnisse, Rechte und Fähigkeiten einzelner Personen anzupassen.

Auf diese Verpflichtung, die *diskriminierungsfreie Adaptierbarkeit* (adaptability) der Schul- und Bildungssysteme zu gewährleisten, hatte bereits Katharina TOMASEVSKI, die Amtsvorgängerin von MUÑOZ, immer wieder hingewiesen. Neben der diskriminierungsfreien Adaptierbarkeit forderte TOMASEVSKI auch die diskriminierungsfreie *Verfügbarkeit,* die diskriminierungsfreie *Zugänglichkeit* und diskriminierungsfreie *Akzeptierbarkeit* der Schul- und Bildungssysteme. Wenn sich das *Diskriminierungsverbot* auf alle *vier Strukturelemente* eines menschenrechtlichen Bildungsansatzes bezieht, dann muss sich im Umkehrschluss auch das Prinzip der Inklusivität auf die Verfügbarkeit, die Zugänglichkeit, die Akzeptierbarkeit und die Adaptierbarkeit der Bildung beziehen.

Da es sich hierbei um zentrale Fragen der Verwirklichung des Rechts auf Bildung handelt, möchte ich auf die vier Strukturelemente eines menschenrechtlichen Bildungsansatzes, die als „4A-Schema“ seit Ende der 1990er-Jahre Eingang in die internationale Fachdiskussion gefunden haben (vgl. MOTAKEF 2006), etwas näher eingehen. Die vier Strukturelemente bilden das systematische Ordnungskriterium der sechs allgemeinen Berichte zum (Menschen-)Recht auf Bildung, die Katharina TOMASEVSKI während ihrer sechsjährigen Amtszeit der UN-Menschenrechtskommission vorgelegt hat. 1999 fanden sie Eingang in den Allgemeinen Kommentar zum Recht auf Bildung des Sozialpaktausschusses der Vereinten Nationen, der die konsequente Durchsetzung des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen überwacht. Katharina TOMASEVSKI erläutert die Bedeutung der vier Strukturelemente anhand zahlreicher Beispiele internationaler und nationaler Rechtsprechung und belegt dadurch, dass das Recht auf Bildung justiziabel ist. Die Justiziabilität ist von besonderer Bedeutung, weil das Recht auf Bildung eines der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte ist, die häufig lediglich als „Staatszielbestimmungen“ aufgefasst werden (vgl. GANDENBERGER, KRENNERICH 2005).

### *Verfügbarkeit und inklusive Bildung*

Um die Verfügbarkeit (availability) von Bildung zu gewährleisten, bedarf es funktionsfähiger Bildungseinrichtungen und -programme. Was für ihre Funktionsfähigkeit erforderlich ist, hängt allerdings von dem Entwicklungskontext ab, in dem sie wirksam werden. Deshalb stellt der Sozialpaktausschuss der Vereinten Nationen 1999 in seinem Allgemeinen Kommentar zum Recht auf Bildung fest: „So benötigen wohl alle Einrichtungen und Programme Gebäude oder sonstigen Schutz vor den Elementen, sanitäre Einrichtungen für beide Geschlechter, hygienisches Trinkwasser, ausgebildete

Lehrer, die innerhalb des Landes konkurrenzfähige Gehälter beziehen, Lehrmaterialien und so weiter, während einige Einrichtungen und Programme darüber hinaus beispielsweise Bibliotheken, Computereinrichtungen und Informationstechniken benötigen“ (zit. nach DIM 2005, 256).

Nach TOMASEVSKIs Auffassung gilt das *Gleichheitsgebot* auch für die Verfügbarkeit von Bildung. Deshalb sollen Schulen für alle in gleichem Maße verfügbar sein. Claudia LOHRENSCHEIT, Expertin für Menschenrechtsbildung im Deutschen Institut für Menschenrechte, macht darauf aufmerksam, dass TOMASEVSKI die Verfügbarkeit der Bildung damit auf den Ansatz der Inklusivität ausweitet. „Bildung in separaten Institutionen – seien es private und öffentliche oder innerhalb des öffentlichen Systems durch andere Faktoren getrennt konstituierte Institutionen – widerspricht dem Sinn einer Bildung als öffentlichem Gut, das für alle Kinder im gleichem Maß frei verfügbar sein muss“ (a. a. O., 44).

Als Begründung zieht TOMASEVSKI u. a. eine historische Entscheidung des obersten US-amerikanischen Gerichtshofs aus dem Jahr 1954 heran. Der Fall Linda Brown gilt als Meilenstein in der Rechtsprechung zur Überwindung der Rassendiskriminierung in der (schulischen) Bildung. *„Separate is not equal“* – getrennt ist nicht gleich – so lautete das weltweit bekannt gewordene Urteil, das der Tochter eines Pfarrers mit schwarzer Hautfarbe den Besuch der ihrem Wohnort nächstgelegenen Grundschule für weiße Kinder gestattete. Mit diesem Urteil wurden aussondernde Schulen auf der Grundlage rassistischer Kategorien als Verletzung des Gleichheitsgebots und somit als Verfassungsverstoß deklariert.

### *Zugänglichkeit und inklusive Bildung*

Ein weiteres Strukturelement des Rechts auf Bildung ist die Zugänglichkeit (accessibility). Es beinhaltet, dass in den Vertragsstaaten der Vereinten Nationen für alle Menschen ohne Unterscheidung Zugang zu Bildungseinrichtungen und -programmen bestehen muss. Diskriminierungsfreie Zugänglichkeit bedeutet außerdem, dass das Menschenrecht auf Bildung *unverzüglich und umfassend* verwirklicht werden muss.

Die Forderung nach einem diskriminierungsfreien Zugang zu Bildung schließt die Notwendigkeit der Bereitstellung von *zusätzlichen Ressourcen* für die Unterstützung bildungsbenachteiligter gesellschaftlicher Gruppierungen ein. Diese Unterstützung impliziert sowohl die wirtschaftliche Zugänglichkeit, d. h., Bildung muss für alle erschwinglich sein, als auch den *physischen Zugang,* d. h., Bildung soll *in sicherer Reichweite* stattfinden.

Letzteres ist von besonderer Bedeutung, denn damit verbieten sich wohnortferne Förderschulen und berufliche Rehabilitationseinrichtungen von selbst.

### *Akzeptierbarkeit und inklusive Bildung*

Die Akzeptierbarkeit (acceptability) von Bildung zielt auf die Form und den Inhalt der Bildung ab. Diese soll relevant, kulturell angemessen und hochwertig sein (vgl. DIM 2005, 263). Die Akzeptierbarkeit der Bildung orientiert sich also an *festgelegten Bildungszielen,* die sich zwar in den Mitgliedsstaaten unterscheiden können, für die die Menschenrechte jedoch den allgemeinen Orientierungsrahmen bilden. Innerhalb dieses vorgegebenen Rahmens sollen Kinder und Jugendliche bei der Entwicklung ihrer Persönlichkeit *individuell gefördert* werden. Form und Inhalt von Bildung sollen sich an den *Lebenslagen* und *Biographien* von Kindern und Jugendlichen orientieren. Eine bedeutende Rolle für die Akzeptierbarkeit der Bildung spielen außerdem *Strafen und Disziplinierungsmaßnahmen.*

Kindern und Jugendlichen Formen und Inhalte der Bildung vorzuhalten, die den allgemeinen Bildungszielen eines Staates entsprechen, ist somit ein nicht akzeptierbarer *Verstoß gegen das Gleichheitsgebot.* MUÑOZ empfiehlt deshalb die Entwicklung eines Curriculums, das für alle Lernenden gleich ist und das Lehren und Lernen der Menschenrechte fördert. Unter diesem Gesichtspunkt wäre zu untersuchen, ob die in der Bundesrepublik Deutschland schulrechtlich verankerte Eigenständigkeit der Bildungsgänge und Curricula der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und Lernen einen Verstoß gegen die diskriminierungsfreie Akzeptierbarkeit der Bildungsformen und -inhalte darstellt.

So könnte es beispielsweise sein, dass auch Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Fremdsprachen erlernen wollen, was ihnen durch die Lehrpläne für die sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in der Regel systematisch vorenthalten wird. Aus meinen langjährigen Erfahrungen in der Erwachsenenbildung mit Menschen mit Lernschwierigkeiten weiß ich, dass diesbezüglich immense Weiterbildungsinteressen bestehen.

### *Adaptierbarkeit und inklusive Bildung*

Bildung muss sich nach Auffassung des Sozialpaktausschusses der Vereinten Nationen ständig an die wandelnden Erfordernisse von Gesellschaften und Gemeinwesen *anpassen.* Adaptierbarkeit (adaptability) bedeutet also, dass Bildungssysteme *flexibel* sein müssen. In Anlehnung an Katharina TOMASEVSKI führt Claudia LOHRENSCHEIT hierzu aus: „Wenn sich die Lebenslagen und Lebensgeschichten von Kindern und Jugendlichen ändern, müssen Bildung und Erziehung daran wachsen. Lernprozesse können dort am besten gelingen, wo sie den vielfältigen kulturellen Gegebenheiten und den unterschiedlichen Bedürfnissen der Lernenden gerecht werden können. Es sind also nicht die Menschen, die in ein Bildungskonzept gepresst werden, sondern es sind ihre Bedürfnisse, die die Bildung gestalten. Wenn es beispielsweise für Mädchen erforderlich ist, Hausarbeiten zu übernehmen, muss sich die Schule an die saisonalen und täglichen Rhythmen von Subsistenz und Nahrungsmittelproduktion im Familienleben anpassen … Es darf nicht umgekehrt dazu führen, dass Mädchen dadurch von Schule ausgeschlossen sind“ (2007, 47).

Die Adaptierbarkeit von Bildung bezieht sich allerdings nicht nur auf die äußeren Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, sondern auch auf die *freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit.* Hierzu gehört, dass sie in ihrer Einzigartigkeit und Einmaligkeit geachtet werden. Dieser Ansatz, der den Menschen das *Recht auf Verschiedenheit* einräumt, wird in der Pädagogik international als „inclusive education“ bezeichnet. Inklusive Bildung schließt alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen gleichermaßen ein und verteilt sie nicht nach verschiedenen Merkmalen eingruppiert in getrennte Institutionen. Deshalb hält LOHRENSCHEIT mit Blick auf das Bildungsrecht von Kindern fest: „Kinder werden von Bildung ausgeschlossen oder aussortiert, weil sie anders sind; weil sie schwarz sind, Mädchen oder Jungen, lesbisch oder schwul, arm, behindert, hochbegabt oder weil die gesetzten Normen ihren Bedürfnissen nicht gerecht werden. Ein inklusiver Ansatz in der Bildung heißt

hingegen alle Kinder mit gleichen Rechten in ihrer Unterschiedlichkeit willkommen“ (2007, 47).

Nach BIELEFELDTs Auffassung führt dieser *diversity-Ansatz* der inklusiven Bildung konsequent dazu, dass manche Formulierungen der UN-Behindertenrechtskonvention eine Nähe zu Dokumenten des *kulturellen Minderheitenschutzes* aufweisen. Wenn beispielsweise die Staaten dazu verpflichtet werden, die sprachliche Identität der Gehörlosen anzuerkennen und zu fördern (Art. 24, 3 und 4), dann erinnere dies im Wortlaut an die im Rahmen des Europarats entwickelten Standards zur Anerkennung der kulturellen Identität von nationalen Minderheiten. Dahinter stecke die Einsicht, dass die eigenen Kommunikationsformen, die Menschen mit spezifischen Beeinträchtigungen ausgebildet haben, nicht nur ein Notbehelf sind, mit dem kommunikative „Defizite“ kompensiert werden. Alternative Kommunikationsformen wie die Gebärdensprache stellen vielmehr kulturelle Errungenschaften dar, die gesellschaftliche Anerkennung und staatliche Förderung verdienen.

Aus rechtlicher Perspektive stellt Katharina TOMASEVSKI in ihrem dritten allgemeinen Bericht an die UN-Menschenrechtskommission aus dem Jahr 2001 heraus, dass man das Strukturelement der Adaptierbarkeit am besten begreift, wenn man sich die zahlreichen Gerichtsurteile zum Bildungsrecht behinderter Kinder vergegenwärtigt. Weltweit vertraten nationale Gerichte in Urteilen übereinstimmend die Auffassung, dass sich die Schulen den Kindern anpassen sollten, um der in der Kinderrechtskonvention (1989) der Vereinten Nationen propagierten Idee der Berücksichtigung des Kindeswohls (best interest) zu entsprechen. Überkommene Auffassungen, wonach Kinder gezwungen werden sollten, sich an die jeweils verfügbare Schule anzupassen, erwiesen sich also durch diese Rechtsprechung implizit als falsch bzw. diskriminierend.

In diesem Zusammenhang wird zu prüfen sein, ob das Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts über die integrative Beschulung eines behinderten Kindes vom 8. Oktober 1997 nach der Ratifikation der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Deutschland anders ausfallen würde als vor gut zehn Jahren.

## Ausblick

Aus der Perspektive der Menschenrechtstheorie und des menschenrechtsbasierten Bildungsansatzes lässt sich folgern, dass die Ausführungen über Bildung in der UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen tatsächlich so aufgefasst werden müssen, dass die *inklusive Schule* als *Menschenrecht* propagiert wird. Wenn dem so ist, dann kann die Sonderbeschulung behinderter Kinder und Jugendlicher nicht mehr als angemessene Form der Beschulung für Menschen des 21. Jahrhunderts angesehen werden, denn Sonderbeschulung verstößt gegen das Menschenrecht behinderter Personen auf „vollständige und wirksame auf Partizipation und Inklusion“ in der Gesellschaft.

Zu dieser Auffassung gelangen auch Ralf POSCHER, Thomas LANGER und Johannes RUX in ihrem Gutachten zu den völkerrechtlichen und innerstaatlichen Verpflichtungen aus dem Recht auf Bildung nach Art. 24 des UN-Abkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und zur Vereinbarkeit des deutschen Schulrechts mit den Vorgaben des Übereinkommens: „Auf der Ebene des Völkerrechts ist dieser Streit nun durch Art. 24 der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen entschieden worden. Diese Bestimmung verpflichtet die Unterzeichnerstaaten zur Errichtung eines in Bezug auf Schüler mit und ohne Behinderungen inklusiven Schulsystems, in dem der gemeinsame Unterricht von Schülern mit und ohne Behinderungen der Regelfall ist“ (2008, 3).

Die wegweisende Bedeutung des Inklusionsprinzips wurde inzwischen auch von dem für die Überwachung der konsequenten Durchsetzung der *Kinderrechtskonvention* zuständigen Fachausschuss aufgegriffen (vgl. Committee 2006). Dieser Ausschuss veröffentlichte 2006 einen Allgemeinen Kommentar zu den Rechten von Kindern mit Behinderungen, in dem er sich ausdrücklich zur inklusiven Bildung als Leitziel der frühkindlichen und schulischen Bildung bekennt. Auch dieser Ausschuss ist der Auffassung, dass die Vertragsstaaten der Vereinten Nationen nach Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention garantieren müssen, dass Kinder mit Behinderungen nicht vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden dürfen und innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die nötige Unterstützung erhalten müssen, um ihre wirksame Bildung zu ermöglichen.

Es ist deshalb Ulrich NIEHOFF zuzustimmen, wenn er mit Blick auf die inklusive Schule schreibt: „Es werden aus dem Blickwinkel der Inklusion nicht mehr nur Wahlmöglichkeiten zwischen Sonderschulen und integrativen Schulformen gefordert, sondern das Recht eines jeden Kindes, in die örtliche allgemeine Schule aufgenommen zu werden. Hieraus folgt die Pflicht der Schulbehörden, behinderte Kinder ganz selbstverständlich in die allgemeinen Schulkonzepte einzubeziehen. Eventuellen besonderen Bedürfnissen verschiedener Kinder muss dann durch personelle oder materielle Hilfe in den Regelstrukturen vor Ort Rechnung getragen werden“ (2008, 4). Was inklusive Schulkonzepte beinhalten sollten, will die Bundesvereinigung Lebenshilfe im Herbst 2009 auf der Tagung „Eine Schule für alle! – Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zur Inklusion“ mit einem breiten Fachpublikum diskutieren. Bleibt zu hoffen, dass sich anlässlich dieser Tagung auch die allgemeinen Schulen und die sogenannten Regelschullehrer auf den Weg zur Inklusion begeben.

**Der Autor:**

**Prof. Dr. Christian Lindmeier**

*Universität Koblenz-Landau, Campus Landau, Institut für Sonderpädagogik*
*Xylanderstr. 1, 76829 Landau*
*Telefon: 06341-921720*
*Telefax: 06341-921755*

lindmeie@uni-landau.de

http://www.uni-landau.de/instfson/

**KURZFASSUNG**

*Das Innovationspotenzial der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung besteht vor allem im Inklusionsprinzip. Deshalb ist einer der allgemeinen Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention die vollständige und wirksame Teilhabe und Inklusion in der Gesellschaft. Demnach reicht es nicht aus, die Teilhabe am Leben der Gesellschaft gesetzlich sicherzustellen. Eine vollständige und wirksame Teilhabe lässt sich vielmehr erst erreichen, wenn Menschen mit Behinderung sich in allen Lebensbereichen in verstärktem Maße sozial zugehörig fühlen können. Am Beispiel des Rechts auf Bildung zeigt dieser Beitrag auf, warum sich das deutsche Schulsystem der Realisierung inklusiver Bildung aus der Sicht eines menschenrechtsbasierten Bildungsansatzes nicht länger verweigern darf.*

## ABSTRACT

*Participation and Inclusion. The innovation potential of the UN-Convention on the Rights of persons with Disabilities consists first of all in the principle of inclusion. Therefore, the complete and active participation and inclusion in the society is one of the general maxims of the convention. To guarantee the participation in life by law is thus not enough. It can only be achieved if people with disabilities really feel part in all social environments. An example about the right to education shows why from the human rights perspective the German school system can no longer refuse the realisation of integrative education.*



## LITERATUR

**AICHELE, V.** (2008): Die UN-Behindertenrechtskonvention und ihr Fakultativprotokoll. Ein Beitrag zur Ratifikationsdebatte. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

**Autorengruppe Bildungsberichterstattung** (Hg.) (2008): Bildung in Deutschland 2008. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Übergängen im Anschluss an den Sekundarbereich I. Bielefeld.

**BERNSTORF, J. von** (2007): Menschenrechte und Betroffenenrepräsentation: Entstehung und Inhalt eines UN-Antidiskriminierungsübereinkommens über die Rechte von behinderten Menschen. Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 67, 1041–1063.

**BIELEFELDT, H.** (2008): Zum Innovationspotenzial der UN-Behindertenkonvention. Essay Nr. 5. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales** (Hg.) (2008): Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Zwischen Deutschland, Lichtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmte Version.
URL: www.behindertenbeauftragte.de (Stand: 06.10.2008).

**Committee On The Rights Of The Child** (2006): General Comment No. 9. The rights of children with disabilities. O.O.

**Deutsche Bundesregierung** (2006): Entwurf des Berichts des UN-Sonderberichterstatters für das Recht auf Bildung, Prof. Vernor Muñoz: Economic, social and cultural Rights. The right to education. Report of the Special Rapporteur, Vernor Muñoz, Mission to Germany (13–21 February 2006).

**Deutsches Institut für Menschenrechte** (Hg.) (2005): Die General Comments zu den VN-Menschenrechtsverträgen. Baden-Baden.

**HÖFFE, O.** (2001): Gerechtigkeit. Eine philosophische Einführung. München.

**LINDMEIER, B.** (2005): Von der Integration in die Gemeinde zur inklusiven Gemeinde – Begriffswechsel oder Neuformulierung der Zielsetzung? Sonderpädagogische Förderung 48, 348–364.

**LOHRENSCHEID, C.** (2007): Die UN-Sonderberichterstattung zum Recht auf Bildung und ihre Grundlegung durch Katharina Tomasevski. Overwien, Bernd; Prengel, Annedore (Hg.): Recht auf Bildung. Zum Besuch des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen in Deutschland. Opladen & Farmington Hills, 34–50.

**MOTAKEF, M.** (2006a): Das Menschenrecht auf Bildung und der Schutz vor Diskriminierung. Exklusionsrisiken. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

**MOTAKEF, M.** (2006b): Input für die Arbeitsgruppe: das Recht auf Bildung. Evangelische Akademie Hofgeismar (Hg.): Vom Stiefkind zum Hoffnungsträger: Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte in Politik und Recht. Tagungsdokumentation, 49–52.

**MUÑOZ, V.** (2007a): Anlage: Bericht des Sonderberichterstatters für Bildung, Vernor Muñoz über seinen Besuch in Deutschland (13.–21. Februar 2006). Deutscher Bundestag, Ausschuss für Bildung, Forschung und Technologiefolgenabschätzung: Das Recht auf Bildung. Bericht des Sonderberichterstatters, Vernor Muñoz. Abbendum. Deutschlandbesuch. 13.–21. Februar 2006. Englische Fassung. Arbeitsübersetzung deutsch. A-Drs. 16(18)189a. Berlin.

**MUÑOZ, V.** (2007b): Implementation of General Assembly Resolution 60/251 of 15 March 2006 entitled ›Human Rights Council‹. The right to education of persons with disabilities. Report of the Special Rapporteur on the right to education, Vernor Muñoz. Genf.

**MUÑOZ, V.** (2007c): Das Recht auf Bildung in Deutschland. Die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen. Heimbach-Steins, M.; Kruip, G.; Kunze, A. B. (Hg.) (2007): Das Menschenrecht auf Bildung und seine Umsetzung in Deutschland. Diagnosen – Reflexionen – Perspektiven. Bielefeld, 69–96.

**NIEHOFF, U.** (2008): Inklusion – eine Herausforderung für die Lebenshilfe und die Behindertenhilfe. Fachdienst der Lebenshilfe 2, 1–6.

**POSCHER, R.; LANGER, Th.; RUX, J.** (2008): Gutachten zu den völkerrechtlichen und innerstaatlichen Verpflichtungen aus dem Recht auf Bildung nach Art. 24 des UN-Abkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und zur Vereinbarkeit des deutschen Schulrechts mit den Vorgaben des Übereinkommens erstellt im Auftrag der Max-Traeger-Stiftung. Korrigierte Online-Fassung vom 16. September 2008. URL: www.gew.de (Stand: 06.10.2008)

**REISER, H.** (2003): Vom Begriff Integration zum Begriff Inklusion – was kann mit dem Begriffswechsel angestoßen werden? Sonderpädagogische Förderung 48, 305–312.

**TOMASEVSKI, K.** (2001): Human rights obligations: making education available, accessible, acceptable and adaptable. Gothenburg (= Right to education primers no. 3).

**TOMASEVSKI, K.** (2003): Education Denied: Costs and Remedies. London, New York: ZED.

MONIKA SEIFERT BIRGIT STEFFENS

# *Das Gemeinwesen mitdenken*

## Die Inklusionsdebatte an der Schnittstelle zwischen Behindertenhilfe und Sozialer Arbeit[1]

Die derzeitige Inklusionsdebatte ruft innerhalb der Behindertenhilfe ambivalente Reaktionen hervor. Die einen versprechen sich vom Einzug des Inklusionsansatzes die Erfüllung lang gehegter Zukunftswünsche, die anderen fürchten aufgrund der damit verbundenen Orientierung an sozialräumlichen Konzepten der Sozialen Arbeit um das Profil der Heilpädagogik als eigene Fachdisziplin und Profession. Gleichzeitig wachsen in der Praxis Unsicherheit und Verwirrung: Was ist neu an diesem Ansatz? Haben wir das nicht immer schon gemacht? Wie können wir innovative Konzepte in der täglichen Arbeit umsetzen? Aber auch: Sind damit Einsparungen und strukturelle Umwälzungen verbunden?

Mit diesen Fragen befasst sich u. a. das Forschungsprojekt „Bedarf an Dienstleistungen zur Unterstützung des Wohnens von Menschen mit Behinderung im Land Berlin“[2], das unter der Kurzbezeichnung *„Kundenstudie – Unterstütztes Wohnen in Berlin“* seit Januar 2007 an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin durchgeführt wird. Mit der Zielperspektive Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft soll der qualitative Unterstützungsbedarf von erwachsenen Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung im Bereich des Wohnens ermittelt werden. Durch Analysen der gegenwärtigen Angebotsstrukturen und Erhebung der Erfahrungen und Vorstellungen von Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen zu Aspekten des Wohnens und der Teilhabechancen im Wohnumfeld sowie durch quartierbezogene Praxisprojekte leistet das Projekt Basisarbeit für kommunale Planungs- und Umstrukturierungsprozesse.[3] Die Forschungsarbeit gestaltet sich als dynamischer Prozess, in dessen Verlauf auf individueller, struktureller, personeller und konzeptioneller Ebene Impulse zur Weiterentwicklung der Strukturen der Behindertenhilfe gegeben werden. Dabei kommt sozialräumlichen Konzepten als neuer Schnittstelle zwischen Heilpädagogik und Sozialer Arbeit eine zentrale Bedeutung zu.

Diese Schnittstelle soll im Folgenden näher betrachtet und hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und Grenzen diskutiert werden. Ausgehend von der aktuellen Inklusionsdebatte werden zunächst die bisherigen Bemühungen der Behindertenhilfe im Rahmen der Gemeindeintegration skizziert. Danach werden Grundsätze der sozialraumorientierten Arbeit als Brücke zu sozialraumorientierten Konzepten erläutert, um schließlich die Relevanz dieses Ansatzes für die Heilpädagogik aufzuzeigen – zum einen als Schnittstelle zur Sozialen Arbeit, zum anderen als Handlungsorientierung für die Praxis. Den Abschluss bieten Einblicke in das stadtteilbezogene Praxisprojekt „Leben im Quartier“, das im Kontext der oben genannten Kundenstudie durchgeführt wird.

### Inklusion ist mehr als das Wohnen im Stadtteil

Seit Mitte der 1990er-Jahre hat der sogenannte Paradigmenwechsel in der deutschen Behindertenhilfe Entwicklungen angestoßen, die eine grundlegende Veränderung der Angebotsstrukturen nach sich ziehen werden: Menschen mit Behinderung sind nicht länger Objekte wohlwollender Fürsorge, sondern Akteure im Kontext ihrer Lebensplanung und Alltagsgestaltung. Sie sind nicht mehr Empfänger von Hilfen, sondern Nutzer von Dienstleistungen mit Anspruch auf eine Qualität, die fachlichen Standards entspricht. Sie sind Bürgerinnen und Bürger unserer Gesellschaft – mit dem Recht auf Teilhabe.

Der Paradigmenwechsel hat im SGB IX (2001) seinen Niederschlag gefunden: Erklärtes Ziel der Hilfen für Menschen mit Behinderung ist die selbstbestimmte Lebensführung und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (§ 4 SGB IX). Damit sind wesentliche Aussagen des mehrdimensionalen Teilhabekonzepts ICF[4] der WHO aufgenommen, das Behinderung als erschwerte Teilhabe (Partizipation) an Lebensbereichen im unmittelbaren Umfeld und in der Gesellschaft definiert. Das Ermöglichen der vollen Teilhabe (Inklusion) ist somit zentraler Ansatzpunkt der Hilfen, unabhängig von Art und Ausmaß des Unterstützungsbedarfs.

Diese Sichtweise korrespondiert mit den Grundaussagen der UN-Konvention für die Rechte behinderter Menschen, die seit dem Frühjahr 2008 in den Unterzeichnerstaaten verbindlich ist. Auch in diesen Vereinbarungen gilt als behindert, wer auf Grund von Wechselwirkungen zwischen individuellen Beeinträchtigungen und verschiedenen Barrieren an der vollen gesellschaftlichen Teilhabe gehindert wird (Art. 1). Bedeutsam ist, dass Barrierefreiheit sich in diesem Kontext nicht nur auf bauliche Barrieren bezieht, sondern auf gleichberechtigten Zugang zu allen Lebensbereichen. Mit Blick auf Menschen mit kognitiven Einschränkungen bedeutet dies z. B. die Anwendung leicht verständlicher Sprache und die Offenheit der Systeme zur selbstverständlichen Einbindung behinderter Menschen im Stadtteil. Gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit sollen Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberech-



1 *Im Folgenden werden Sozialarbeit und Sozialpädagogik unter dem Begriff Soziale Arbeit zusammengefasst. Dieser Begriff hat sich mittlerweile durchgesetzt, da Sozialarbeit und Sozialpädagogik aktuell keine verschiedenartigen wissenschaftlichen Fächer, Praxisfelder, Berufsgruppen und Ausbildungswege mehr beschreiben (vgl. THOLE 2002, 14). Es sei darauf hingewiesen, dass in der Literatur in Abgrenzung zur Heilpädagogik meist der Begriff Sozialpädagogik verwendet wird.*

2 *Ausführliche Informationen unter http://www.khsb-berlin.de/index.php?id=1476.*

3 *In diesem Zusammenhang sei auf die aktuellen Aktivitäten verwiesen, die im Rahmen der „Aktion Grundgesetz“ das Thema „lokale Teilhabepläne“ in den jeweiligen Kommunen angehen (http://www.aktion-grundgesetz.de/sozialreformen/seite_66816.html).*

4 *Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (http://www.dimdi.de)*

tigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen (Art. 19). Jeder soll entscheiden können, wo und mit wem er leben möchte; niemand ist verpflichtet, in besonderen Wohnformen zu leben.

Damit ist die Behindertenhilfe vor Herausforderungen gestellt, die ein Überdenken tradierter Betreuungskonzepte und Versorgungsstrukturen erforderlich machen. Denn nach wie vor dominieren stationäre Angebote, in denen einer selbst bestimmten Alltagsgestaltung enge Grenzen gesetzt sind; das ambulant unterstützte Wohnen steckt vielerorts noch in den Anfängen. Auch die Gemeindeintegration, von der Behindertenhilfe seit Einführung des Normalisierungsprinzips auf die Fahne geschrieben, ist nur punktuell realisiert. Ein Blick auf die letzten 30 Jahre zeigt eine stufenweise Annäherung an die selbstverständliche Zugehörigkeit zur Gemeinde (vgl. LINDMEIER 2005). Kennzeichnend für die erste Phase ist der Wechsel von der Anstaltsbetreuung zum gemeindenahen Leben und Wohnen – historisch gesehen ein gewaltiger Schritt. Die zweite Phase kann als Leben *in* der Gemeinde gekennzeichnet werden („Being in the Community"). Dieser Ansatz hat jedoch in der Praxis institutionelle Strukturen und institutionelles Denken nicht überwunden und schließt zudem Menschen mit höherem Hilfebedarf meist aus. Die dritte Phase bedeutet – und das ist der entscheidende Unterschied zur weithin üblichen Praxis – *Teil* der Gemeinde sein („Being part of the Community"). Das ist der Kerngedanke von Inklusion.

Es reicht also nicht aus, Wohnmöglichkeiten inmitten der Gemeinde zu schaffen. Es reicht nicht aus, individuumbezogen Unterstützung zur Bewältigung des Alltags zu geben. Viel mehr als bisher muss sich die Arbeit mit behinderten Menschen an der *Lebenswelt* des Einzelnen orientieren:

„Ausgang ist der Mensch nicht als Individuum, also in seinen individuellen Kompetenzen und in seiner subjektiven Verantwortung, sondern der Mensch in den gegebenen Lebensverhältnissen, also in seiner Bezogenheit auf andere und seinem Eingebettet-Sein in die materiellen, sozialen und symbolischen Strukturen der Lebenswelt, in denen er sich immer schon vorfindet" (BRÜCKNER & THIERSCH 2005, 142).

Vor diesem Hintergrund ist das Knüpfen, Erhalten und Stabilisieren von gemeinwesenbezogenen Netzwerken in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung von hoher Relevanz. Positiv erlebte soziale Beziehungen stärken das psychische Wohlbefinden und die Entwicklung der persönlichen Identität. Sie geben Halt in Krisen und Belastungen. Die Erfahrung des Dazugehörens, sich als Bürger der Gemeinde anerkannt und willkommen zu fühlen, gibt dem Dasein Sinn, fördert das Selbstwertgefühl.

Teil der Gemeinde zu sein, verändert nicht nur die Rolle des behinderten Menschen im Gemeinwesen, sondern auch der professionellen Begleitung. Während bislang die pädagogisch orientierte Begleitung und Unterstützung des Individuums zur Teilhabe am allgemeinen Leben im Vordergrund stand, ist der Radius der professionellen Arbeit unter der Zielperspektive Inklusion um die Aufgabe erweitert, Bedingungen in der Gemeinde zu schaffen, die Teilhabechancen stärken.

## Sozialräumliches Handeln als Schnittstelle zwischen Behindertenhilfe und Sozialer Arbeit

Die im Rahmen der Inklusionsdebatte zunehmende Beschäftigung mit sozialräumlichen Arbeitsansätzen stellt eine Hinwendung der Behindertenhilfe zur Sozialen Arbeit dar und macht eine Schnittstellendiskussion erforderlich. Ein Blick zurück zeigt gemeinsame Ursprünge von Heilpädagogik und Sozialer Arbeit auf, die gegenwärtig wieder in den Fokus gerückt werden.

Heilpädagogik und Sozialpädagogik sind an Universitäten und Fachhochschulen eigenständige, aber benachbarte Studiengänge. Beide Wissenschaften sind aus einer geschichtlichen Wurzel der sozialen Nothilfe entstanden (vgl. GRÖSCHKE 1997). MÜLLER (2006) hebt hervor, dass der erste Versuch einer Grundlegung der Heilpädagogik durch GEORGENS & DEINHARDT (1861/1863) sozialpädagogisch angelegt war. Sozialpädagogik wurde dabei jedoch nicht vorrangig als Nothilfe für Benachteiligte bzw. als Soziale Arbeit verstanden, sondern als Befähigung zur Teilhabe und Teilnahme am Sozialen. Eine in diesem Sinne neu verstandene Heilpädagogik – so MÜLLER – erkenne und realisiere ihre soziale Dimension. Demnach ist der Kerngedanke der Inklusion schon in den Ursprüngen der Heilpädagogik, die sich in den 60er-/70er-Jahren des 20. Jahrhunderts als eigene erziehungswissenschaftliche Disziplin etabliert hat, angelegt und in diesem Punkt mit der Sozialen Arbeit identisch. Die aktuell in der Behindertenhilfe diskutierte neue Schnittstelle zwischen Heilpädagogik und Sozialer Arbeit ist somit eine *alte* Schnittstelle, die nun wiederbelebt wird.

Vor diesem Hintergrund bedeutet die sich abzeichnende Annäherung an sozialräumliche Ansätze der Sozialen Arbeit nicht – wie von manchen befürchtet – eine Bedrohung der heilpädagogischen Profession, sondern eher eine *Profilierung* im Kontext der Inklusionsdebatte, die spezifische Unterstützungsbedarfe von Menschen mit Behinderung nicht außer acht lässt und spezielle heilpädagogische Kompetenzen integriert.

Die bisherige Auseinandersetzung mit Ansätzen der Sozialen Arbeit erfolgt bislang überwiegend nur rezeptiv und vordergründig. Ein tatsächlicher Austausch der Behindertenhilfe mit der Sozialen Arbeit, eine Öffnung für neue Wege und eine Auseinandersetzung mit den praktischen Erfahrungen in der sozialraumorientierten Arbeit findet nicht bzw. nur punktuell statt. Erste Veröffentlichungen umreißen Chancen und mögliche Probleme der Sozialraumorientierung in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung und zeigen Beispiele zur Umsetzung des Ansatzes in unterschiedlichen Feldern der Behindertenhilfe (vgl. FRANZ & BECK 2007; Deutsche Heilpädagogische Gesellschaft 2008). Gleichzeitig ist zu beobachten, dass der Begriff Sozialraumorientierung in der Praxis mangels differenzierter Kenntnis der Grundlagen und Prinzipien des Arbeitsansatzes zunehmend inflationär gebraucht wird. Eine überzeugende Implementierung des Ansatzes in der Behindertenhilfe kann jedoch nur gelingen, wenn die wesentlichen Säulen der Umsetzung benannt und auf ihre Übertragbarkeit hin geprüft werden.

## Sozialraumorientierung als handlungsleitendes Prinzip der Sozialen Arbeit

Die heutige sozialraumorientierte Arbeit basiert auf der Gemeinwesenarbeit, deren Wurzeln bis ins 19. Jahrhundert zurück reichen. 1884 gründete das Pfarrerehepaar Barnett in London „Toynbee Hall", ein erstes Nachbarschaftszentrum (settlement). Wenige Jahre später entstand auf Initiative von Jane Addams in Chicago ein weiteres Settlement, das „Hull House". Es stellte wie viele andere amerikanische Settlements der Anfangszeit eine wichtige Dienstleistung dar, vor allem für Einwanderer und Flüchtlinge. Während bei der Toynbee Hall die Stärkung der individuellen Selbsthilfekräfte im Vordergrund stand,

ging es beim Hull House um die Veränderung der strukturellen Arbeits- und Lebensbedingungen (vgl. STEIN 2007, 21). Aber auch in Europa und Japan kam es zu ersten Gründungen von Settlements.

In Deutschland hat die Gemeinwesenarbeit in den 60er- und 70er-Jahren des 20. Jahrhunderts ihre Blütezeit als politisches Instrument erlebt. Die vielfältigen Ausrichtungen waren größtenteils durch einen kämpferischen Geist geprägt, der den Einsatz auch disruptiver, die öffentliche Ordnung störender Aktionen für eine „bessere Welt", für die langfristige Änderung und Verbesserung des sozialen Klimas eines Wohnquartiers selbstverständlich einschloss. So riefen z. B. Vertreter der „aggressiven Gemeinwesenarbeit", die insbesondere auf eine Veränderung von Kräfteverhältnissen und Machtstrukturen innerhalb eines Wohnquartiers durch solidarischen Zusammenschluss von Minderheiten zielte, u. a. zu öffentlichem Ungehorsam auf (vgl. C. W. MÜLLER 1971):[5]

„Da war die Rede von Widerstand, Betroffenenbeteiligung, Veränderung von Verhältnissen, Organisation von Gegenmacht, Kampf gegen das Establishment und außerparlamentarischer Organisation von kollektiver Betroffenheit (…) Irgendwo zwischen Ignorieren und Verschweigen, Verteufeln und Bekämpfen sowie Umarmen und Vereinnahmen waren die Reaktionen des damaligen Establishment angesiedelt, mit denen man versuchte, dieser aufbegehrenden, basisdemokratischen und gesellschaftskritischen Bewegung zu begegnen" (HINTE 2002, 535).

Aufgrund der damals entstandenen Verwirrung und Unsicherheit in der Öffentlichkeit, wie man mit den Ansätzen der Gemeinwesenarbeit umgehen und sie strukturell einbinden könne, aber auch mangels einer kontinuierlichen theoretischen und praktischen Auseinandersetzung mit dem Thema verlor die Gemeinwesenarbeit in den 1980er-Jahren an Bedeutung. Sie führte ein Randdasein und wurde auch in der Ausbildung kaum thematisiert (vgl. NOACK 1999). Erst seit den 1990er-Jahren stehen sozialräumliche Arbeitsansätze wieder hoch im Kurs. Zum einen hat der auf die Aktivierung von Eigen- und Kollektivkräften zielende Ansatz durch aktuelle Sparzwänge der öffentlichen Haushalte unter veränderten Begrifflichkeiten, wie „Sozialraumorientierung" und „stadtteilbezogene Soziale Arbeit", wieder eine breitere Akzeptanz gefunden (vgl. HINTE, LÜTTRINGHAUS & OELSCHLÄGEL 2007).[6] Zum anderen bot die damalige Phase der Neuorientierung, die z. B. mit der Einführung des KJHG und der Diskussion um die Bedeutung der Zivilgesellschaft und des bürgerschaftlichen Engagements einherging, passende Handlungsfelder für sozialräumliche Arbeit. Insbesondere die zivilgesellschaftliche Komponente zeigt, dass es nicht mehr nur darum geht, sozialräumliche und gesellschaftliche Einflussfaktoren für benachteiligte Gruppen in den Blick zu nehmen. Der Ansatz der Sozialraumorientierung bietet auch einen geeigneten Rahmen, um – im Sinne einer ressourcenorientierten sozialen Stadt – die selbsttätige Vertretung der eigenen Interessen aller Bevölkerungsgruppen und die Nutzung von Ressourcen im Sozialraum zur Gestaltung ihrer Lebenssituation voranzutreiben. BECKER (2005) spricht von einer Renaissance der Gemeinwesenarbeit oder einem Paradigmenwechsel von defizitorientierten Konzepten sozialer Brennpunkte (wie z. B. dem Bund-Länderprogramm „Soziale Stadt", das von einem besonderen Entwicklungsbedarf der ausgewählten Quartiermanagement-Gebiete ausgeht) zu ressourcenorientierten Konzepten der sozialen Stadt (wie z. B. Nachbarschaftszentren). In diesem Zusammenhang sei auch auf die Bürgerplattformen verwiesen, die nach dem Modell des amerikanischen Ansatzes „Community Organizing" auf die Stärkung der demokratisch agierenden Akteure der Zivilgesellschaft zielen (vgl. PENTA 2007). Das heißt konkret: Vernetzung und Aktivierung von Bürgern eines Stadtteils, damit sich diese gemeinsam für ihre eigenen Belange und die Verbesserung der Lebensbedingungen im Stadtteil einsetzen.

Sozialraumorientierung als Arbeitsansatz hat sich mittlerweile etabliert. Das zeigen unter anderem die Einführung der Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe in vielen Kommunen und der Ausbau von Stadtteilzentren mit sozialräumlicher Ausrichtung. Durch das Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt" ist Sozialraumorientierung zu einem wesentlichen Bestandteil sozialer Stadtentwicklung geworden. Stadtteilarbeit wird dabei zunehmend als Stadtteilmanagement mit originären Managementaufgaben bezeichnet (vgl. HINTE 2002). Dabei geht es z. B. darum, Bedarfe und Themen zu bündeln, Ressourcen und Ideen zu erspüren, Menschen und Ressourcen zu aktivieren und zusammenzuführen und die zielgruppenübergreifende Vernetzung aller Akteure vor Ort zu stützen sowie zwischen den Bevölkerungsgruppen im Stadtteil, den Institutionen und der Verwaltungs- und Politikebene zu vermitteln und Projekte zu entwickeln.

Handlungsleitend für die sozialräumliche Arbeit ist noch immer das 1980 von KRAUSS, BOULET & OELSCHLÄGEL formulierte Verständnis von Gemeinwesenarbeit als „Arbeitsprinzip", als methoden- und konzeptintegrierende Grundhaltung. Nachdem die Gemeinwesenarbeit – neben der Einzelfallhilfe und der Gruppenarbeit – jahrelang die *dritte Methode* der Sozialen Arbeit war, war die Formulierung des „Arbeitsprinzips Gemeinwesenarbeit" der konzeptionelle Durchbruch:

„Arbeitsprinzip Gemeinwesenarbeit – das meint eine zu entwickelnde, zu entfaltende **Grundorientierung, Haltung, Sichtweise professionellen Handelns,** eine grundsätzliche Herangehensweise an soziale Probleme, wo auch immer im Bereich sozialer Berufsarbeit im weitesten Sinne" (OELSCHLÄGEL 1980, 156).

Das Arbeitsprinzip Gemeinwesenarbeit wird heute unter dem Begriff „Fachkonzept Sozialraumorientierung" diskutiert. Das Konzept basiert auf fünf Grundprinzipien (vgl. HINTE & TREESS 2007):

1. Orientierung an Interessen und am Willen des Einzelnen
2. Unterstützung von Eigeninitiative und Selbsthilfe
3. Konzentration auf die Ressourcen der Menschen und des Sozialraums
4. Zielgruppen- und bereichsübergreifende Sichtweise
5. Kooperation und Koordination

Diese Prinzipien verdeutlichen die breite Ausrichtung des sozialraumorientierten Ansatzes, der sich keineswegs – wie vielfach angenommen – in der geografischen Dimension des Sozialraums erschöpft. Vielmehr bildet jedes einzelne Prinzip eine Schnittstelle, deren Relevanz für die Umsetzung in der Behindertenhilfe jeweils zu diskutieren ist.

## Prinzipien der Sozialraumorientierung als Orientierungspunkte für die Praxis

Die inzwischen vielfach angestrebte Verbesserung der sozialräumlichen Einbindung von Menschen mit Be-

[5] *Zu weiteren Entwicklungslinien der Gemeinwesenarbeit vgl. WENDT (1989).*

[6] *HINTE (2002) spricht davon, dass das Arbeitsprinzip der Gemeinwesenarbeit wieder „institutionskompatibel" gemacht wurde.*

hinderung in ihr Wohnumfeld findet in der Praxis bereits ihren Niederschlag. Für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung ist die selbstverständliche Teilhabe am Leben in der Gesellschaft jedoch häufig noch ein fernes Ziel, insbesondere bei schwerer Behinderung. Die Gestaltung flexibler bedarfsgerechter Unterstützung, die Einbindung von Personen und bestehenden Strukturen im Kiez und die Schaffung tragfähiger Beziehungen und Netzwerke erfordern ein Leitkonzept, das auf der Analyse des jeweiligen Sozialraums mit seinen Ressourcen und auf erprobten Praxiskonzepten basiert. Die Prinzipien der Sozialraumorientierung geben hier wichtige Anhaltspunkte.



### *Fokus: Der Mensch im Mittelpunkt*

> Die Aktivierung eines behinderten Menschen im Sinne der Sozialraumorientierung bedeutet nicht, ihn zu bestimmten Aktivitäten zu motivieren. Es geht vielmehr darum, die Motivation, den *Willen des Menschen aufzuspüren,* offen zu legen, was er will, und ihn in seiner Bereitschaft zu stützen, diese Wünsche umzusetzen, sie selbst in die Hand zu nehmen. Dieses *Prinzip der Orientierung an Interessen und am Willen des Einzelnen* soll Kern und Hauptaufgabe der Behindertenhilfe sein. Oft ist es ein langer Bewusstsein bildender Weg, herauszufinden, was der Einzelne will. Viele müssen erst lernen, ihre Bedürfnisse zu erkennen, diese zu artikulieren und sich aktiv bei der Realisierung der Wünsche zu engagieren oder auch Barrieren wie z. B. Fremdbestimmung oder mangelnde öffentliche Akzeptanz zu überwinden – ein Prozess des Empowerment. In diesem Prozess benötigen Menschen mit Behinderungen Unterstützung, insbesondere bei kognitiven Beeinträchtigungen. Ein geeignetes Instrument, das Ziel und die ersten Schritte auf dem Weg dorthin zu bestimmen, ist die Persönliche Zukunftsplanung (vgl. BOBAN & HINZ 1999; Bundesvereinigung Lebenshilfe 2006), bei der Unterstützerkreise aus Laien und Professionellen beteiligt sind und informelle Ressourcen eine wichtige Rolle spielen (vgl. METZLER & RAUSCHER 2004).

> Sozialräumlich zu arbeiten heißt, behinderte Menschen mit Respekt als Experten ihrer Lebenswelt zu betrachten, auf einer Subjekt-Subjekt-Ebene mit ihnen gemeinsam Ziele zu entwickeln, sie dort abzuholen, wo sie stehen, ihre Themen und Bedarfe des Alltags ernst zu nehmen und aufzugreifen. In einem Klima wechselseitiger Akzeptanz werden verschiedene Sichtweisen ausgehandelt, Gemeinsamkeiten und Unterschiede herausgefunden. Nicht die Professionellen geben Lösungen vor. Die Menschen mit Behinderung werden – dem *Prinzip der Unterstützung von Eigeninitiative und Selbsthilfe* entsprechend – im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt, selbst aktiv zu werden. Sozialräumliches Arbeiten bedeutet also nicht in erster Linie die Hinwendung zum Kiez und die Erschließung von Ressourcen im Kiez durch den Helfer, sondern vielmehr die Befähigung, selbst im Wohnquartier aktiv zu werden. Ausgangspunkt kann z. B. der Wunsch eines behinderten Menschen sein, einen Partner zum Besuch von Fußballveranstaltungen zu finden oder die Unzufriedenheit darüber, dass es keine netten Cafés im Kiez gibt, wo man andere Leute treffen kann. Sozialräumliches Arbeiten ist – auf unterschiedlichen Ebenen – mit jedem Menschen möglich, unabhängig von Art und Umfang des Unterstützungsbedarfs und unabhängig von der gegenwärtigen Wohnform. Es sollte integraler Bestandteil der Individuellen Hilfeplanung sein.

> Ziel des Empowerment-Prozesses ist die gleichberechtigte Partizipation an allen subjektiv bedeutsamen Lebensbereichen. Menschen mit Behinderung sollen überall sichtbar und wirksam sein, abhängig von den individuellen Möglichkeiten und Interessen – z. B. als Nachbar oder als Kunde im Supermarkt, als Mitglied im Sportverein, als Arbeitskollege, als Teilnehmer einer Selbsthilfegruppe, einer Mieterinitiative oder einer Planungskommission in der Gemeinde. Durch ihre Präsenz in kulturüblichen alltäglichen Zusammenhängen nehmen sie soziale Rollen ein, die die Gemeinsamkeit von Menschen mit und ohne Behinderung dokumentieren. Von besonderer Bedeutung sind Aktivitäten, die dem Gemeinwohl dienen, weil sie das gesellschaftliche Bild von Menschen mit geistiger Behinderung verändern können: Indem sie sich für andere engagieren (z. B. älteren Nachbarn bei der Entsorgung von Altpapier behilflich sind), demonstrieren sie, dass sie nicht nur auf Unterstützung angewiesen sind, sondern auch Unterstützung geben können.

### Fokus: Verbesserung der Teilhabechancen

> Der Begriff Sozialraum wird nach HINTE (2002) in doppeltem Sinne verstanden: Zum einen definiert er sich durch die Individuen selbst, zum anderen gilt er als institutionell definierte geografische Steuerungsgröße (vgl. HINTE 2002). Dem *Prinzip der Nutzung von Ressourcen der Menschen und des Sozialraums* entsprechend, umfasst der Sozialraum zunächst einmal die bestehenden sozialen Kontakte, z. B. die Familie, Freunde und Nachbarn, die ein Interesse aneinander haben, einander zugewandt sind. Der Sozialraum ist somit nicht auf seine geografische Dimension zu reduzieren. Die sozialen Netze können als Brücke genutzt werden, den *Sozialraum zu erschließen,* z. B. bei der Suche nach Freizeit-, Bildungs- oder Arbeitsmöglichkeiten, die individuell passen, oder durch die Begleitung eines behinderten Menschen zu einem Sportkurs.

  Ressourcen des Sozialraums können auf drei Ebenen wirksam werden. Auf der *individuellen Ebene* sind die Bürger des Gemeinwesens Akteure, die bereit sind, sich für die eigenen Belange und für das Gemeinwesen einzusetzen, z. B. Menschen mit Behinderung (peers), ihre Angehörigen, Nachbarn, Freiwillige, aber auch die Öffentlichkeit an sich. Auf der *strukturellen Ebene* zeigen sich neben den Anbietern der Behindertenhilfe im Bereich Wohnen, Arbeit, Bildung und Freizeit auch zielgruppenübergreifend Schnittstellen, z. B. zu Anbietern der Altenhilfe oder der Jugendhilfe oder zu Kultur- und Freizeiteinrichtungen. Hier gibt es bundesweit bereits eine Reihe von Beispielen guter Praxis (vgl. u. a. THEUNISSEN & SCHIRBORT 2006). Aber auch die Einbeziehung der *Verwaltungsebene und der Politik* ist notwendig, um die Teilhabebedingungen im Stadtteil strukturell zu verbessern.

> Sozialräumliches Arbeiten ist immer *zielgerichtet.* Es geht um die Verbesserung der Lebenssituation, um eine Verbesserung der Möglichkeiten zur Teilhabe am Leben in der Gemeinde nach individuellen Interessen und Wünschen. Dies geschieht zum einen, wie bereits dargestellt, durch die Aktivierung der Betroffenen, durch Hilfe zur Selbsthilfe. Zum anderen umfassen die Aktivitäten auch die Arbeit im Feld, z. B.

zur Verbesserung von Umfeldbedingungen (Barrierefreiheit, öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zur Stärkung der sozialen Akzeptanz u. a.), aber auch die Kooperation mit lokalen Akteuren, strukturell und fallbezogen. Die Ressourcenarbeit auf persönlicher, sozialer und infrastruktureller Ebene ist erforderlich, um Grundlagen und Strukturen für die Selbsthilfe zu schaffen.

> Die Aktivitäten zur Verbesserung von Teilhabechancen sind nachhaltig und auf *Verstetigung* ausgerichtet. Es geht nicht allein darum, in einer gemeinsamen Einzelaktion engagierter Bürger eine Platzbegrünung zu verwirklichen oder eine Bürgerinitiative ins Leben zu rufen, auch wenn solche Aktionen als ein Baustein neben vielen anderen sinnvoll sind. Verstetigung zeigt sich an einer Änderung des *sozialen Klimas im Sozialraum,* und das ist das Ergebnis eines projekt- und themenunspezifischen Prozesses jahrelanger Aktivierung und Erkundung auch wechselnder Interessen.

> Der Weg in die Gemeinde, in den Kiez, weckt angesichts der viel zitierten, meist noch ungenutzten Ressourcen hohe Erwartungen. Wer den Kiez jedoch als „Insel der Seligen“ (HINTE 2008) sieht, kann enttäuscht werden. So richten sich z. B. Programme zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements häufig an die Mittelschicht und gehen mit der Aktivierung von sozial Benachteiligten und deren Befähigung zur Artikulation nicht zusammen (vgl. TRIO 2007). Auch Erkenntnisse der Stadtsoziologie bringen manche Vision auf einen realistischen Boden. Denn räumliche Nähe zu Nachbarn garantiert noch keine „gute Nachbarschaft“. Selbstgewählte soziale Netze sind häufig nicht im engeren Umfeld, sondern in anderen Räumen lokalisiert („entlokalisierte Nachbarschaften“) (vgl. HÄUSSERMANN & SIEBEL 2004)

### *Anforderungen an die Behindertenhilfe*

> Die aktuelle Inklusionsdebatte zwingt Träger der Behindertenhilfe dazu, sich mit sozialräumlichen Handlungsansätzen auseinanderzusetzen. Dies ist für sie Chance und Problem zugleich. Überlegungen sind anzustellen, ob die „neuen“ Ansätze bewährte Konzepte, Standards und Strukturen gefährden, in der Behindertenhilfe überhaupt praxistauglich sind oder ob sie eine sinnvolle Ergänzung oder Fortführung der bisherigen Praxis darstellen, möglicherweise genau das abbilden, was die Träger bereits umsetzen. Besteht Handlungsdruck oder wartet man besser ab? Ist Inklusion nur eine „Modeerscheinung“, ein neuer Begriff für längst Praktiziertes, oder verpasst man möglicherweise eine wichtige unaufhaltsame Entwicklung und verschafft sich selbst Nachteile, weil man „zu spät auf den Zug aufspringt“? Ist die Inklusionsdebatte nur Mittel zum Zweck, um Einsparungen vorzunehmen? Schafft die Öffnung zum Sozialraum, die regionale Kooperation mit Trägern der Behindertenhilfe und anderen sozialen Anbietern neue Konkurrenzen? Diese ambivalenten Reaktionen verlangen nach einem *Leitfaden* zur Umsetzung in der Praxis. Was ist zu tun? Was sind nächste Schritte? Welche Akteure sind zu beteiligen? Wer ist Motor bzw. Impulsgeber? Wie finanziert sich das? Welche Rahmenbedingungen müssen gegeben sein?

> Die *Prinzipien der zielgruppen- und bereichsübergreifenden Sichtweise und der Kooperation und Koordination* stellen die Träger der Behindertenhilfe vor neue Herausforderungen. Die Öffnung in den Sozialraum birgt bislang ungenutzte Möglichkeiten, ein vielfältiges Angebot an sozio-kulturellen Angeboten verschiedenster Anbieter, das verfügbar, überschaubar und zugänglich gemacht werden muss. Vernetzung gewinnt an Bedeutung, um die regionalen Angebote kennen und einschätzen zu lernen, ggf. Angebotsüberschneidungen abzustimmen. Das Rollenverständnis von Mitarbeitenden ändert sich, sie werden Moderatoren, Koordinatoren, „Manager“. Dies schließt auch Aushandlungsprozesse mit der Ebene der Verwaltung und Politik ein.

> Eine gute Grundlage für die Arbeit vor Ort bietet der von FRÜCHTEL, CYPRIAN & BUDDE (2007) entwickelte Ansatz. In differenzierter Form werden anhand des sogenannten SONI-Schemas die Handlungsfelder der sozialraumorientierten Arbeit dargestellt: **S**ozialstruktur – **O**rganisation – **N**etzwerk – **I**ndividuum. Der aus der Sozialen Arbeit stammende Ansatz integriert verschiedene Theorien, die auch im Feld der Behindertenhilfe hohe Relevanz haben: das Konzept der Lebensweltorientierung, das Arbeitsprinzip der Gemeinwesenarbeit, das Konzept der Organisationsentwicklung, Konzepte der Neuen Steuerung, das Konzept des „Sozialen Kapitals“ und das Empowerment.[7] Im Rahmen dieses Beitrags kann nicht näher auf das SONI-Schema eingegangen werden.

> Träger von Einrichtungen und Diensten, die sich entschließen, mit der Zielperspektive Inklusion Ansätze des Fachkonzepts Sozialraumorientierung in ihre Arbeit zu integrieren, dürfen sich nicht auf eine geographische Regionalisierung beschränken:

„Die fachlichen Implikationen eines sozialräumlichen Konzepts müssen gleichsam die Poren einer Institution durchdringen, so dass – bei aller Individualität der Erledigung der jeweiligen Aufgaben – das Handeln der jeweiligen Fachkräfte auf allen Ebenen ‚aus einem Guss‘ geschieht“ (BUDDE et al. 2006).

In diesem Sinn ist das Prinzip der Sozialraumorientierung im Qualitätsmanagement zu verankern. BUDDE et al. (2006, 14) regen als Grundlage für die Überprüfung der Anwendung der Prinzipien eine Checkliste zur Selbstevaluation an. Die Schwerpunkte beziehen sich u. a. auf die systematische Ermittlung des Willens und der Interessen der Adressaten und Adressatinnen, auf die Gewährleistung ihrer Mitwirkung in Angelegenheiten ihres Lebens und die Ermittlung und Nutzung ihrer persönlichen Ressourcen, auf das Vorhandensein von Kenntnissen über sozialräumliche Ressourcen in der Institution und über Möglichkeiten ihrer Kombination mit institutionellen Leistungen, auf die bereichsübergreifende Nutzung von Ressourcen des Sozialraums und Verfahren zur Kooperation mit dort angesiedelten relevanten Institutionen. Zu ergänzen sind Verfahren, die sozialraumbezogene Aspekte in der Arbeit mit Menschen mit schweren Behinderungen sichern, die nicht für sich selbst sprechen können. Hier sind vor allem die Entwicklung und Pflege tragfähiger sozialer Netze von existenzieller Bedeutung.

[7] *Der Ansatz von FRÜCHTEL et al. 2007 findet in der Behindertenhilfe bereits Anwendung. So arbeiten z. B. die Bamberger Lebenshilfe-Werkstätten bei der Vermittlung von Menschen mit Behinderung in Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarkts bereits seit einigen Jahren erfolgreich nach dem Konzept der Sozialraumorientierung (Fachdienst INTEGRA). Dabei kommen Methoden zur Anwendung, die sich in der Jugendhilfe bewährt haben (z. B. Netzwerkkarten als Ressourcenfinder).*

## Impulse zur Weiterentwicklung der Behindertenhilfe unter der Zielperspektive Inklusion

Wolfgang HINTE (2008) umreißt den Handlungsbedarf in der Behindertenhilfe folgendermaßen:

> „Man konzentriert sich sehr eng auf die *Zielgruppe* und vernachlässigt das umgebende Milieu.

> Zielgruppenunspezifische und fallunspezifische Zugangsweisen zum *Gemeinwesen* sind nur rudimentär entwickelt; man denkt zu früh darüber nach, was denn diese oder jene Person ‚für unsere Behinderten' bringen könnte.

> Die Ziele in Hilfeplänen sind häufig auf dem Hintergrund der professionellen Richtigkeitsvorstellungen oder der der Kostenträger entwickelt und nicht sensibel am Willen der Behinderten orientiert" (HINTE 2008, 22).



Inwieweit diese Einschätzung zutrifft, mögen die Vertreter der Behindertenhilfe selbst entscheiden. Im Rahmen der eingangs genannten „Kundenstudie – Unterstütztes Wohnen in Berlin" wurde eine schriftliche Befragung von Anbietern von wohnbezogenen Einrichtungen und Diensten im Land Berlin durchgeführt. Schwerpunkte waren u. a. gegenwärtige Angebote, künftige Planungen und die regionale Ausrichtung der Angebote. Zur Zeit erfolgt die Auswertung der Datenerhebung. Erste Ergebnisse lassen erkennen, dass sozialraumbezogene Ansätze in der Arbeit bei vielen Trägern bereits vorhanden sind, allerdings: vornehmlich auf planerisch-konzeptioneller Ebene und nicht strukturell verankert, z. B. durch fallunspezifische Finanzierung oder entsprechende Stellenbeschreibungen. Dem steht gegenüber, dass alle befragten Träger der Stärkung von Teilhabechancen einen hohen Stellenwert beimessen. Auffällig ist der Handlungsbedarf auf der Ebene der Qualifizierung der Mitarbeitenden und der Kooperation und Vernetzung mit anderen.

Um einen Einblick zu gewinnen, welche Bedeutung das Wohnquartier für Menschen mit geistiger Behinderung hat, wurden im Rahmen des Forschungsprojekts stadtteilbezogene *Praxisprojekte* („Leben im Quartier") durchgeführt. Mit Beteiligung von Studierenden der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) wurden 22 Menschen mit geistiger Behinderung zwischen 20 und 76 Jahren aus drei Berliner Bezirken über einen Zeitraum von drei Monaten in ihrem Alltag begleitet. Der größte Teil von ihnen nimmt Wohnangebote der Behindertenhilfe in Anspruch; die anderen leben noch in ihrer Familie. Mehrere haben einen Migrationshintergrund. Ziel war, über Gespräche und Kiezgänge den Stand ihrer Teilhabe im Wohnquartier zu ermitteln. Die Ergebnisse wurden gemeinsam mit den behinderten Menschen in Form von Persönlichen Teilhabenetzen und Persönlichen Kiezkarten visualisiert.[8] Auf diese Weise wird sichtbar, welche Menschen im Kiez für den Einzelnen subjektiv bedeutsam sind, welche Orte er gern aufsucht und welche er eher meidet. In einem weiteren Schritt wurden die Beteiligten nach ihren Wünschen gefragt. In Anlehnung an das PATH-Modell (vgl. KAN & DOOSE 2000) wurde gemeinsam überlegt, auf welche Weise er oder sie dem selbst gesetzten Ziel näherkommen kann (z. B. „mit Kindern arbeiten" anstelle der Werkstattarbeit).

Eine vergleichende Analyse der so entstandenen Dokumente in Kombination mit den dazu erzählten „Geschichten aus dem Alltag" und weiteren Teilhabeindikatoren, die an den Schnittstellen zu Arbeit, Migration oder Alter lokalisiert sind, lässt Erkenntnisse erwarten, die für die Weiterentwicklung der Strukturen im Stadtteil und die Konkretisierung inklusionsfördernder Unterstützungsleistungen für Menschen mit geistiger Behinderung bedeutsam sind.

Das Projekt „Kundenstudie" geht vom oben benannten Behinderungsbegriff der ICF aus, der Behinderung als erschwerte Teilhabe (Partizipation) an Lebensbereichen im unmittelbaren Umfeld und in der Gesellschaft definiert. Aus dieser Perspektive wird Menschen mit Behinderung keine Sonderrolle zugewiesen, die nach gesonderten Hilfesystemen verlangt. Als Teil der Gesellschaft sollten sie die notwendige Unterstützung überall da erhalten, wo sie sie benötigen. Sie sollten selbstverständlich Zugang zu kulturellen und sozialen Angeboten haben, die allen offen stehen. Die Offenheit der Systeme zur selbstverständlichen Einbindung behinderter Menschen im Stadtteil ist zielgruppenübergreifend zu verstehen. Dies legt den Austausch und möglicherweise die Erarbeitung gemeinsamer Handlungsansätze mit anderen sozialen Diensten und Einrichtungen nahe. So ist z. B. eine konsequente Ausrichtung behördlicher Informationen und anderer öffentlich zugänglicher Texte auf eine leicht verständliche Sprache, die Menschen mit geistiger Behinderung im Sinne von Barrierefreiheit das Verstehen erleichtert, auch für andere Bevölkerungsgruppen hilfreich.

Teilhabe wird in diesem Forschungsprojekt bewusst in den Dimensionen der Leitprinzipien sozialräumlicher Arbeit verstanden (Wille, Selbsthilfe, Ressourcen, zielgruppenübergreifende Arbeit, Vernetzung). Im Mittelpunkt stehen Befragungen der Betroffenen, bezogen auf die derzeitige Wohn- und Teilhabesituation und auf den von ihnen als dringlich eingeschätzten Veränderungsbedarf, der einen möglichen Ansatzpunkt für Aktivitäten darstellt. Dabei wurden verschiedene Erhebungsverfahren gewählt, um dem Personenkreis gerecht zu werden und auch schwerer behinderte Menschen einzubeziehen.

Über die Wünsche einzelner Menschen hinaus gilt es, in allen Regionen der Stadt die Möglichkeiten zur Teilhabe auszubauen. Um das Wissen von Verantwortungsträgern in unterschiedlichen Bereichen nutzbar zu machen, wurden ergänzend Gespräche mit Experten aus verschiedenen Bereichen geführt, z. B. mit Vertretern von Trägern der Behindertenhilfe und Verbänden und Vertretern der Bezirks- und Senatsverwaltungen (Stadtentwicklung und Soziales) sowie mit lokalen Akteuren. Im Fokus stand hier, eine Einschätzung der aktuellen Versorgungs- und Teilhabesituation aus verschiedenen Blickwinkeln zu erhalten, Handlungsbedarfe zu konkretisieren, Möglichkeiten zur Kooperation und Öffnung von Angeboten auszuloten und Beispiele „guter Praxis" oder Impulsgeber zu identifizieren.

Im Rahmen von Bezirkskonferenzen sollen Anfang 2009 mit den Beteiligten die Forschungsergebnisse diskutiert und Ansatzpunkte gesucht werden, wie die lokalen Akteure kleinräumig einen Beitrag leisten können, um auf dem Weg zum gleichberechtigten Zugang zu allen Lebensbereichen ein Stück voranzukommen. Das Ermöglichen der vollen Teilhabe (Inklusion) wird dabei als zentraler Ansatzpunkt der Hilfen, unabhängig von Art und Ausmaß des Unterstützungsbedarfs, zugrunde gelegt. Mit Abschluss des Forschungsprojekts wird Mitte 2009 ein Abschlussbericht vorgelegt werden.

[8] *Methoden dieser Art, die die Lebenswelt des Individuums in den Blick nehmen, sind in der sozialraumorientierten Arbeit der Jugendhilfe bereits erprobt (vgl. FRÜCHTEL, BUDDE & CYPRIAN 2007).*

**Die Autorinnen:**

**Prof. Dr. Monika Seifert**

*Leitung des Forschungsprojekts „Kundenstudie" – Unterstütztes Wohnen in Berlin*
*Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin*
*Köpenicker Allee 39–57, 10318 Berlin*

seifert@khsb-berlin.de

**Dr. Birgit Steffens**

*Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Forschungsprojekt „Kundenstudie"*
*Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin*
*Köpenicker Allee 39–57, 10318 Berlin*

steffens@khsb-berlin.de

## KURZFASSUNG

*Unter der Zielperspektive Inklusion ist eine Annäherung der Behindertenhilfe an sozialraumorientierte Handlungsansätze der Sozialen Arbeit zu verzeichnen. Ausgehend von den gemeinsamen Wurzeln von Heilpädagogik und Sozialpädagogik werden Entwicklungslinien der Gemeinwesenarbeit skizziert und Grundprinzipien des „Fachkonzepts Sozialraumorientierung" in ihrer Relevanz für die Arbeit mit Menschen mit Behinderung dargestellt und diskutiert. Am Beispiel des Forschungsprojekts „Kundenstudie – Unterstütztes Wohnen in Berlin" werden Methoden aufgezeigt, die in Kooperation mit Menschen mit geistiger Behinderung den Stand ihrer Einbindung in ihrem Wohnquartier erkunden und dokumentieren.*

## ABSTRACT

*Involving the Community – the Debate on Inclusion on the Threshold between Disability Aid and Social Work. Inclusion as objective leads to social services increasingly considering the community-based approaches of social work. Based on the common roots of special education and social education the development of community welfare work is outlined, and basic principles of the concept "community-based orientation" and their relevance to the work with disabled people are discussed. The research project "Client Study – Assisted Living in Berlin" presents methods in cooperation with intellectually disabled people to investigate and document the present state of inclusion in their living facility.*

## LITERATUR

**BECKER, Martin** (2006): Sozialraumorientierung als Handlungskonzept Sozialer Arbeit. Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit (4), 30–36.

**BOBAN, Ines; HINZ, Andreas** (1999): Persönliche Zukunftskonferenzen. Unterstützung für individuelle Lebenswege. Behinderte in Familie, Schule und Gesellschaft 22 (4/5) 13–22.

**BOULET, Jaak J.; KRAUSS, E. Jürgen; OELSCHLÄGEL, Dieter** (1980): Gemeinwesenarbeit als Arbeitsprinzip. Eine Grundlegung. Bielefeld: AJZ – Druck und Verlag.

**BRÜCKNER, Margrit; THIERSCH, Hans** (2005): Care und Lebensweltorientierung. Thole, W.; Cloos, P.; Ortmann, F.; Strutwolf, V. (Hg.): Soziale Arbeit im öffentlichen Raum. Soziale Gerechtigkeit in der Gestaltung des Sozialen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 137–149.

**Bundesvereinigung Lebenshilfe** (Hg.) (2006): Gut leben. Persönliche Zukunftsplanung realisieren – ein Instrument. Marburg: Lebenshilfe-Verlag.

**Deutsche Heilpädagogische Gesellschaft** (2008): Sozialraumorientierung in der Behindertenhilfe. Bonn/Jülich: Eigenverlag.

**FRANZ, Daniel; BECK, Iris** (2007): Umfeld- und Sozialraumorientierung. Empfehlungen und Handlungsansätze für Hilfeplanung und Gemeindeintegration. Hg.: Deutsche Heilpädagogische Gesellschaft. Hamburg/Jülich: Eigenverlag.

**FRÜCHTEL, Frank; CYPRIAN, Gudrun; BUDDE, Wolfgang** (2007): Sozialer Raum und Soziale Arbeit. Band 1. Textbook: Theoretische Grundlagen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

**FRÜCHTEL, Frank; BUDDE, Wolfgang; CYPRIAN, Gudrun** (2007): Sozialer Raum und Soziale Arbeit. Band 2. Fieldbook: Methoden und Techniken. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

**GRÖSCHKE, Dieter** (1997): Praxiskonzepte der Heilpädagogik. Anthropologische, ethische und pragmatische Dimensionen, München: UTB für Wissenschaft.

**HÄUSSERMANN, Hartmut; SIEBEL, Walter** (2004): Stadtsoziologie. Eine Einführung. Frankfurt/Main: Campus.

**HINTE, Wolfgang; LÜTTRINGHAUS, Maria; OELSCHLÄGEL, Dieter** (2007): Grundlagen und Standards der Gemeinwesenarbeit. Ein Reader zu Entwicklungslinien und Perspektiven. Weinheim: Juventa.

**HINTE, Wolfgang** (2008): Sozialraumorientierung. Ein Fachkonzept für Soziale Arbeit. Deutsche Heilpädagogische Gesellschaft (Hg.): Sozialraumorientierung in der Behindertenhilfe. Bonn/Jülich: Eigenverlag, 15–22.

**Ders.** (2002): Von der Gemeinwesenarbeit über die Stadtteilarbeit zum Quartiermanagement. Thole W. (Hg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. Opladen: Leske + Budrich, 535–548.

**HINTE, Wolfgang; TREESS, Helga** (2007): Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe. Theoretische Grundlagen, Handlungsprinzipien und Praxisbeispiele einer kooperativ-integrativen Pädagogik. Weinheim/München: Juventa.

**KAN, Peter van; DOOSE, Stefan** (2000): Zukunftsweisend – Peer Counseling und Persönliche Zukunftsplanung. 2. Aufl. Kassel: bifos.

**LINDMEIER, Christian** (2005): Das Konzept des „supported living" als neues Schlüsselkonzept für die Behindertenhilfe. Rauscher, Chr.; Metzler, H. (Hg.): Wohnen inklusiv. Wohnen und Leben in der Gemeinde. Forschungsstelle „Lebenswelten behinderter Menschen", Universität Tübingen, 15–26.

**METZLER, Heidrun; RAUSCHER, Christine** (2004): Wohnen inklusiv. Wohn- und Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderungen in Zukunft. Projektbericht. Diakonisches Werk Württemberg.

**MÜLLER, Carsten** (2006): Hat Heilpädagogik sozialpädagogische Wurzeln? Ein begriffsgeschichtlicher Beitrag zur Annäherung zweier Fachgebiete. Sonderpädagogik 36 (2) 96–104.

**MÜLLER, Wolfgang C.** (1971): Die Rezeption der Gemeinwesenarbeit in der Bundesrepublik. Müller, W. C.; Nimmermann, P.: Stadtplanung und Gemeinwesenarbeit. München: Juventa, 228–240.

**NOACK, Wilfried** (1999): Gemeinwesenarbeit. Ein Lehr- und Arbeitsbuch. Freiburg: Lambertus.

**PENTA, Leo** (Hg.) (2007): Community Organizing. Die Macht der Beziehungen. Hamburg: edition Körber-Stiftung.

**STEIN, Anne-Dore** (2007): Was ist Community Living? Maas, Th.; Bayer, W.; Götz, D. (Hg.): Community Living. Bausteine für eine Bürgergesellschaft. Hamburg: alsterdorf verlag, 16–25.

**THEUNISSEN, Georg; SCHIRBORT, Kerstin** (Hg.) (2006): Inklusion von Menschen mit geistiger Behinderung. Zeitgemäße Wohnformen, soziale Netze, Unterstützungsangebote. Stuttgart: Kohlhammer.
**THOLE, Werner** (2002): Soziale Arbeit als Profession und Disziplin. Das sozialpädagogische Projekt in Praxis, Theorie, Forschung und Ausbildung – Versuche einer Standortbestimmung. Thole, W. (Hg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. Opladen: Leske + Budrich, 13–59.
**TRIO**[9] (2007): Engagement, Beteiligung, Mitwirkung. Dokumentation des TRIO-Fachtages. Berlin.
**WENDT, Wolf Rainer** (1989): Gemeinwesenarbeit. Ein Kapitel zu ihrer Entwicklung und zu ihrem gegenwärtigen Stand. Ebbe, K.; Friese, P.: Milieuarbeit. Grundlagen präventiver Sozialarbeit im lokalen Gemeinwesen. Stuttgart: Lucius & Lucius, 1–34.

9 *TRIO: Zusammenschluss der drei Organisationen „SEKIS – Selbsthilfe Kontakt- und Informationsstelle", „Verband für sozialkulturelle Arbeit (VskA)", Dachverband der Nachbarschaftszentren, und „Treffpunkt Hilfsbereitschaft – Landesfreiwilligenagentur"*

**ALBRECHT ROHRMANN**

# *Teilhabe planen*

## Ziele und Konzepte kommunaler Teilhabeplanung[1]

### Teilhabe durch professionelle Hilfen?

Eine vornehmlich auf individuelle Förderung zielende Behindertenhilfe konnte sich bislang auf die isolierte Gestaltung von Angeboten durch Dienste und Einrichtungen nach der jeweiligen Trägerphilosophie konzentrieren. In enger Kooperation mit Kostenträgern, die sich weitgehend auf die verwaltungsmäßige Abwicklung von Leistungsansprüchen beschränkten, konnte so in der Behindertenhilfe der (teil)stationäre Ansatz umgesetzt werden, mit dem die gesellschaftliche Aussonderung in Anstalten überwunden wurde. Dennoch ist auch der (teil)stationäre Ansatz dadurch gekennzeichnet, dass Menschen mit Behinderungen die notwendige Unterstützung in sozialen Schutzräumen erhalten. Diese orientieren sich zwar an gesellschaftlicher Normalität, erschweren jedoch eine tatsächliche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Teilhabe kann im Anschluss an die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation als „Einbezogensein in eine Lebenssituation" (WHO 2005, 16) verstanden werden. In der Beschreibung von Behinderung in der ICF wird diese in einem engen Verhältnis zu „Aktivitäten" gesehen. Eine Beeinträchtigung der Aktivität bezeichnet „eine Schwierigkeit oder die Unmöglichkeit, die ein Mensch haben kann, die Aktivität durchzuführen" (a. a. O. 95). Darauf zielen individuelle Förderung und Unterstützung. Die Beeinträchtigung der Teilhabe ist hingegen „ein Problem, das ein Mensch in Hinblick auf seine Einbezogenheit in Lebenssituationen erleben kann" (ebenda). Individuelle, professionelle Unterstützung kann die so verstandene Teilhabe erleichtern oder auch erschweren. Durch eine solche Unterstützung kann die Teilhabe jedoch nicht hergestellt werden. Die Chance, Teilhabe zu „erleben", ist vielmehr davon abhängig, dass Menschen mit Behinderungen von Institutionen, die das Alltagsleben prägen, nicht ausgeschlossen werden.

Politische Programme zur Förderung der Teilhabe zielen daher zunehmend – ausgehend von dem Verbot der Diskriminierung – auf die Überwindung des Ausschlusses und der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen. Dadurch, dass mit der Definition von Behinderung im SGB IX das Verständnis von Behinderung als „Beeinträchtigung der Teilhabe" auch Eingang in das Sozialrecht gefunden hat, müssen sich auch professionelle Hilfen an dieser Zielsetzung orientieren. Der Ansatz der Teilhabe weist jedoch über das Feld der professionellen Behindertenhilfe hinaus. Der Schutz vor Benachteiligung wird sogar in erster Linie zu einer Aufgabe der gesellschaftlichen Institutionen, die die Entfaltungsmöglichkeiten und den Lebenslauf aller Mitglieder der Gesellschaft prägen. Die damit angesprochenen Systeme – wie das Bildungssystem, der Arbeitsmarkt, der Wohnungsmarkt oder das System der sozialen Sicherung – folgen einer je eigenen Logik, die hinsichtlich der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen nur schwer veränderbar erscheint. Zieht man jedoch in Betracht, dass die mit dem Gleichstellungsgebot angestrebte Einbeziehung von Menschen mit Behinderung sich meist in dem Zugang zu ganz konkreten Einrichtungen – Schulen, Arbeitsstätten, Wohnungen oder verfügbaren sozialen Diensten – konkretisiert, so wird die lokale Ebene zu einem zentralen Handlungsfeld einer Politik der Teilhabe und der professionellen Unterstützung. Professionelle Unterstützung muss sich insbesondere auf dieser Ebene kritisch hinterfragen lassen, ob die angebotene Unterstützung tatsächlich Zugänge für Menschen mit Behinderungen eröffnet oder durch die Art und Weise der Unterstützung den Ausschluss fördert oder ermöglicht.

In diesem Beitrag wird zunächst die Bedeutung des Teilhabeansatzes für die Planung im Feld der Politik und Unterstützung für Menschen mit Behinderung herausgestellt. Darauf aufbauend werden Probleme bei der Umsetzung einer Teilhabeplanung aufgezeigt, um abschließend Vorschläge für die Initiierung und Durchführung einer örtlichen Teilhabeplanung zu machen.

1 *Bei dem Beitrag handelt es sich um eine erweiterte und überarbeitete Fassung eines Vortrags, der im Rahmen der Veranstaltung des Lebenshilfe-Landesverbands Rheinland-Pfalz „Menschen im Gemeinwesen. Fachtagung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen" am 25. Juni 2008 in Mainz gehalten wurde.*

## Teilhabe und örtliche Planung

Den Diskussionen im Kontext der Hilfen für Menschen mit Behinderungen mangelt es nicht an Begriffen, die in normativer Absicht Ziele und Leitvorstellungen beschreiben. Die Begriffe der „Normalisierung", „Selbstbestimmung" und „Integration" sind mittlerweile in fast allen Leitbildern verankert, und man kann sich dabei des Eindrucks einer gewissen Beliebigkeit nicht erwehren. Damit dem ebenfalls wohlklingenden Begriff der Teilhabe nicht ein ähnliches Schicksal widerfährt, ist es notwendig, ihn nicht in erster Linie als normativen Leitbegriff, sondern als beschreibenden Begriff für die sozialen Beziehungen in unserer Gesellschaft zu verstehen.

Der Begriff der „Teilhabe" oder auch „Partizipation" bezieht sich auf die Art und Weise, in der Menschen in unserer Gesellschaft in soziale Beziehungen eingebunden sind: Sie nehmen als Personen an verschiedenen sozialen Aktivitäten teil und haben als Bürgerinnen und Bürger daran Anteil. Es zeichnet das Leben in der modernen Gesellschaft aus, dass Menschen in die unterschiedlichsten sozialen Systeme eingebunden sind und dass somit ihr Selbstverständnis als Person und auch ihr sozialer Status nicht nur von der Zugehörigkeit zu einem solchen System geprägt ist. Die Zugehörigkeit zu den meisten sozialen Systemen ist dabei nicht freiwillig oder beliebig. Jeder Mensch muss eine Schule besuchen und ist als erwachsener Menschen dazu verpflichtet, seinen Lebensunterhalt durch Erwerbsarbeit möglichst selbst zu verdienen. Diese Systeme zeigen sich gegenüber der individuellen Lebenssituation relativ unsensibel. Die Stellung in diesen Systemen ergibt sich auf der Grundlage von unpersönlichen, funktionalen Kriterien wie Schulnoten, Bildungsabschlüssen, Qualifikationen usw.

Wenngleich niemand grundsätzlich aus diesen Systemen ausgeschlossen wird, sind die individuellen Zugänge dazu jedoch von einem hohen Maß an sozialer Ungleichheit geprägt. So sind nach wie vor die soziale Herkunft, das Geschlecht oder die ethnische Zugehörigkeit wesentliche Faktoren für den Schulerfolg, der wiederum den Zugang zum Ausbildungssystem und zur Erwerbsarbeit und damit auch zur sozialen Sicherung bestimmt. Auch das Merkmal der Behinderung hat erhebliche Auswirkungen auf die Möglichkeiten des Zugangs zu den für die soziale Teilhabe bedeutsamen Systemen. Diese Erschwerung des Zugangs verbindet sich keineswegs quasi natürlich mit einer individuellen Beeinträchtigung. Bedeutsam ist vielmehr das sozial zugeschriebene Merkmal einer Behinderung. Diese Zuschreibung begründet nämlich einerseits sozialstaatliche Unterstützung wie Frühförderung, die Realisierung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs, die Unterstützung im Alltag und im Arbeitsleben. Es begründet aber auch den Ausschluss aus regulären Institutionen und den Verweis auf spezielle Institutionen wie Sonderschulen, Werkstätten für behinderte Menschen oder spezielle Wohneinrichtungen. Selbst für den Besuch einer regulären Kindertageseinrichtung wird zur Bedingung gemacht, dass zusätzliche Ressourcen zur Unterstützung bewilligt werden. Behinderung wird so in erster Linie als ein individuelles Problem und eine Belastung für das reibungslose Funktionieren von regulären Institutionen wahrgenommen. Es erscheint daher funktional den Zugang auszuschließen oder an besondere Bedingungen zu knüpfen. Solange es Sonderschulen gibt, kann die Hürde für den Besuch einer Regelschule hoch gehängt werden, ohne das Recht auf den Schulbesuch grundsätzlich in Frage zu stellen.

Mit der politischen Zielsetzung der Teilhabe wird hier eine grundlegende Veränderung angestrebt. Durch das gesetzliche Verbot der Diskriminierung soll erreicht werden, dass die für die Teilhabe bedeutsamen Organisationen Vorkehrungen treffen, dass Menschen mit Behinderungen nicht ausgeschlossen werden. Sozialstaatliche Programme und professionelle Unterstützung dürfen nicht länger eine Alternative zur Teilhabe an diesen Institutionen bieten, sondern müssen dazu beitragen, die Voraussetzungen für die Teilhabe herzustellen. Unterstützung bezieht sich damit nicht nur auf das Individuum, sondern, und sogar in erster Linie, auf die Veränderungen in den bestehenden Einrichtungen. In Bezug auf öffentliche Einrichtungen des Bildungswesens dienen dazu Ansätze der Inklusion, mit denen Mechanismen des Ausschlusses analysiert und überwunden werden können. Beispielhaft sei dazu auf den „Index für Inklusion" für Schulen und Kindertageseinrichtungen verwiesen, der es in einem Prozess der Selbstevaluation und der Qualitätsentwicklung ermöglicht, ausgrenzende Strukturen zu erkennen und zu beseitigen (BOOTH, AINSCOW 2003; BOOTH, AINSCOW, KINGSTON 2006). In Bezug auf die öffentliche Infrastruktur dient dazu der gesetzliche Auftrag zur Herstellung von Barrierefreiheit, der durch öffentliche Planung und den wirksamen Einbezug von Interessenvertretungen umgesetzt werden kann. Da der gesetzliche Auftrag in den Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsvorschriften noch relativ schwach formuliert ist, kommt dieser Prozess allerdings bislang nur zögerlich in Gang. Noch wesentlich schwieriger ist die Umsetzung dieses Ansatzes im Bereich der Erwerbsarbeit und des Wirtschaftsystems, wo gesetzliche Regelungen zum Verbot der Benachteiligung bislang nur schwache Wirkungen zeigen. So gibt es einerseits mit langer Tradition die Beschäftigungspflicht von schwerbehinderten Mitarbeiter(inne)n, die Umsetzung trägt jedoch die typischen Züge eines sozialstaatlichen Kompromisses, der insbesondere Menschen mit schweren Behinderungen dauerhaft aus dem Arbeitsmarkt ausgrenzt.

Beispiele aus dem Bereich von Bildungseinrichtungen, aus dem Bereich der öffentlichen Infrastruktur und aus dem Bereich des Erwerbslebens zeigen einerseits, dass bereits Ansätze und Ideen für die Verwirklichung von mehr Teilhabe vorliegen. Sie verweisen allerdings auf die begrenzten Möglichkeiten ihrer Umsetzung. In allen Bereichen finden sich zudem mächtige gegenläufige Tendenzen wie ein stärker auf Marktorientierung und individuelle Leistungsfähigkeit setzendes Bildungssystem, eine Rücknahme staatlicher Verantwortung für die öffentliche Infrastruktur und ein sich globalisierendes Wirtschaftssystem.

Die Zielsetzung, die vorliegenden Ansätze, aber auch die gegenläufigen Tendenzen sprechen dafür, Teilhabeplanung als zielgerichteten Veränderungsprozess auf lokaler Ebene anzusiedeln. Auf dieser Ebene sind Organisationen erreichbar und ansprechbar, die ganz konkret über den Ausschluss oder den Einbezug von Menschen mit Behinderungen entscheiden. Dabei geht es nicht um Appelle zu einer verstärkten Einbeziehung, sondern um Teilhabeplanung als zielgerichteten Veränderungsprozess. Bevor dies näher ausgeführt werden kann, ist es notwendig, die Probleme bisheriger Planungsbemühungen im Kontext der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen zu verstehen.

## Planung in der Tradition der Behindertenhilfe

Im Unterschied zu anderen Feldern Sozialer Arbeit hat die Planung von Hilfen für Menschen mit Behinderung und dabei insbesondere für Menschen mit geistiger Behinderung noch keine ausgeprägte Tradition. Die Dominanz der stationären Versorgung und die

Struktur des Hilfesystems haben es bis vor einigen Jahren entbehrlich erscheinen lassen, eine über die Angebotsentwicklung durch einzelne Träger hinausgehende Planung zu entwerfen.

Im 19. Jahrhundert hat sich für Menschen mit Behinderung ein Lebenslaufmuster durchgesetzt, das von dem allgemeinen Lebenslaufmuster in unserer Gesellschaft erheblich abweicht (vgl. DÖRNER 2004). Die Anstalt wurde zum Lebensort für Menschen mit Behinderung außerhalb der Familie, an dem der Einzelne bis in die kleinsten Verrichtungen des Alltag durch den Zwang der Institution bestimmt wird und wo eine Differenzierung von Lebenssphären nicht stattfindet (vgl. GOFFMAN 1973). Die Anstalten werden überregional geplant und „entlasten" das Gemeinwesen von der Auseinandersetzung mit dem Thema Behinderung und der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung.

Es ist unter anderem der Elternvereinigung Lebenshilfe zu verdanken, dass diese Anstaltsversorgung – vor allem bezogen auf die Unterstützung von Menschen mit geistiger Behinderung – seit den 1960er-Jahren des letzten Jahrhunderts grundlegend in Frage gestellt wurde (vgl. Bundesvereinigung Lebenshilfe 2008). Mit der Durchsetzung des teilstationären Ansatzes in der Behindertenhilfe etabliert sich ein Lebenslaufmuster für Menschen mit Behinderung, das an gesellschaftlich üblichen Übergängen im Lebenslauf und an einer Differenzierung von Lebenssphären – Familie, Wohnen, Arbeiten und Freizeit – orientiert ist. Diese werden jedoch nach wie vor in eigens geschaffenen sozialen Schutzräumen quasi nachgebildet. Der Schutzgedanke ist in diesem Verständnis von Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung eingebettet in einen auf individuelle Förderung zielenden Ansatz. Auch dieses Modell „entlastet" das Gemeinwesen von einer Sensibilisierung gegenüber den spezifischen Bedürfnissen ihrer behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürger. Die Förderung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung wird delegiert an die Träger der Behindertenhilfe, die weitgehend autonom ein nach ihren Wertvorstellungen und Prinzipien gestaltetes professionelles Setting für Menschen mit Behinderung entwickeln.

In diesem Kontext wird seit den 1980er-Jahren das in Skandinavien entwickelte „Normalisierungsprinzip" rezipiert. An der spezifischen Rezeption in der Bundesrepublik Deutschland wird die besondere Struktur der Behindertenhilfe hierzulande deutlich. Das Normalisierungsprinzip wurde in den skandinavischen Ländern von Sozialpolitikern auf nationalstaatlicher Ebene erfrischend pragmatisch und überwiegend von Verwaltungsfachleuten als sozialpolitisches Programm entwickelt und auf kommunaler Ebene umgesetzt. In der Bundesrepublik wurde es hingegen von den Fachverbänden der Behindertenhilfe als fachliches Konzept zur Weiterentwicklung ihres teilstationären Ansatzes rezipiert. Im Vordergrund der Umsetzung standen und stehen die fachliche Gestaltung von Sondereinrichtungen und die pädagogische Gestaltung von Beziehungen und eher nicht die Normalisierung von Lebensbedingungen in der Gesellschaft. Auf den politischen Ebenen des Bundes, des Landes und der Kommunen fand der Normalisierungsansatz als sozialpolitisches Programm keine oder nur wenig Resonanz. Auch die zuständigen Kostenträger entwickelten bis vor einigen Jahren kein eigenständiges Interesse an der Steuerung der Entwicklung und vollzogen die fachliche Ausrichtung der freien Wohlfahrtspflege mehr oder weniger nach. So ist es verständlich, dass das Normalisierungsprinzip anders als in den skandinavischen Ländern nur geringe Wirkungen entfalten konnte, die über interne Veränderungen in den Einrichtungen hinausgehen (vgl. zum Normalisierungsprinzip die Beiträge in THIMM 2005).

Neue Angebote, die sich als Offene Hilfen entwickelt haben, blieben in diesem Kontext eher marginal (vgl. ROHRMANN 2007, 123 ff.). Sie führten in der stationär dominierten Hilfelandschaft entweder ein Schattendasein oder bezogen ihr Angebot funktional auf das dominante Angebot der stationären Versorgung und Unterstützung. Es ist bislang nur ansatzweise gelungen, diesen Ansatz gemeinwesenorientiert zu gestalten (vgl. dazu den Beitrag von SEIFERT und STEFFENS in diesem Heft) und aus diesem Ansatz heraus die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung im kommunalen, öffentlichen Raum zu thematisieren.

Eine andere Traditionslinie der Teilhabeplanung verbindet sich mit der Entwicklung von Selbstvertretungsgruppen von Menschen mit Behinderungen, die ihren Fokus auf die konkreten Lebensbedingungen im lokalen Gemeinwesen richten. Selbsthilfebewegungen von Menschen mit Behinderungen haben eine lange Tradition. Im Zuge der Entwicklung neuer sozialer Konzeptionen entstanden auch unter Menschen mit Behinderungen neue Formen der Selbstorganisation. Mit der „Krüppelbewegung" traten vorwiegend Menschen mit Körperbehinderungen in bis dahin ungewohnter Weise selbstbewusst und provokativ in der Öffentlichkeit auf. Sie begründeten ihre Forderungen nicht in erster Linie als soziale Rechte, sondern als Bürgerrechte. Im Mittelpunkt der Kritik standen Barrieren, die Entfaltungsmöglichkeiten behinderten, aber auch Sondereinrichtungen. Dem Beispiel der Krüppelbewegung folgten neue Interessengruppen von Angehörigen von Menschen mit Behinderungen, die Selbstorganisation von Menschen mit Psychiatrieerfahrung und eine Selbsthilfebewegung von Menschen mit Lernschwierigkeiten.

Diese Bewegungen gaben entscheidende Impulse für die Entwicklung neuer Formen von Hilfen und erreichten eine Sensibilisierung der politischen Öffentlichkeit hinsichtlich der Zugänglichkeit der öffentlichen Infrastruktur. In eher unsystematischer Weise führten diese Aktivitäten zu Planungsaktivitäten auf lokaler Ebene. Es wurden Behindertenhilfepläne erstellt, Behindertenbeauftragte eingesetzt und Behindertenbeiräte gebildet. Bislang fehlt diesen Aktivitäten eine verbindliche rechtliche Grundlage. Die Einführung des Benachteiligungsverbots in das Grundgesetz und die damit einhergehende Orientierung an einer Teilhabepolitik begründen jedoch eine dynamische Entwicklung, die in diesem Bereich festzustellen ist (vgl. STAMM, WEINBACH 2006; IH-NRW 2008: 313 ff.). Es ist jedoch bislang nicht gelungen, aus diesen Aktivitäten heraus einen systematisch Ansatz der Teilhabeplanung zu begründen. Typisch ist eher die isolierte Skandalisierung von spezifischen Problemsituationen und die punktuelle Bearbeitung von Missständen.

Vor dem Hintergrund dieser Planungstradition stellt sich die Ausgangssituation für die Implementation von Teilhabeplanung als schwierig dar.

Die Planungsrealität der Fachplanung ist in vielen Regionen von einer kleinen Zahl starker Träger geprägt, die ihr Angebot nach verbandsbezogen entwickelten fachlichen Prinzipien gestalten. Das Subsidiaritätsprinzip räumt den Trägern ein hohes Maß an Autonomie hinsichtlich der Planung ihrer Angebote ein. Als isolierte Akteure entwickeln die Anbieter im Kontext ihrer Trägerphilosophie einen umfassenden Versorgungsanspruch gegen-

über ihren Nutzer(inne)n. Diesen Auftrag leiten sie in erster Linie aus ihrem Status als Teil der Wohlfahrtspflege ab, nach dem sie ihre Aufgabe stellvertretend für die Gesellschaft als Ganzes und in Delegation von staatlichen Stellen ausüben. Damit hängt zusammen, dass sie nur schwach mit anderen Trägern in der Region kooperieren und ihren Auftrag in der Gesellschaft in erster Linie durch ihre Einrichtungen symbolisieren. Die Angebotsentwicklung der Träger orientiert sich an der Logik der Einzelfallhilfe, wie sie durch die Logik der Finanzierung auf der Grundlage eines individuellen Rechtsanspruchs vorgegeben ist. Vergleichsweise einfach können Leistungen finanziert werden, die sich beispielsweise auf die isolierte Unterstützung einer Person konzentrieren. Schlecht hingegen können Leistungen finanziert werden, die sich auf die Unterstützung von Netzwerken oder die Schaffung von inklusiven Strukturen beziehen. Damit folgt die Angebotsentwicklung weitgehend der Logik fachlicher Spezialisierung und ist nur begrenzt auf die Aufgaben eingestellt, die sich durch Alltagsassistenz und die Orientierung an allgemeinen Angeboten der Daseinsvorsorge in der Region ergeben.

In den Kommunen ist vor dem Hintergrund des skizzierten Entwicklungspfads die Kompetenz im Feld der Hilfen für Menschen mit Behinderung und der Gestaltung eines inklusiven Gemeinwesens häufig nur unzureichend vorhanden. Planungen finden punktuell und anlassbezogen statt. Die Aktivitäten der Kommunen und die Organisation ihrer Aufgabenwahrnehmung sind stark geprägt von der Verantwortung als Kostenträger für die Eingliederungshilfe. In diesem Feld verhält sich die Kommune reaktiv und gestaltet als nachrangiger Sozialleistungsträger seine gesetzliche Verpflichtung aus. Dem neuen Steuerungsanspruch, der mit der Hilfeplanung einhergeht, und der neuen Verantwortung gegenüber den Leistungsberechtigten, die sich mit dem Persönlichen Budget verbindet, stehen geringe Steuerungsmöglichkeiten hinsichtlich der Angebotsentwicklung gegenüber. In den meisten Kommunen sind die Fachplanungen hinsichtlich der Angebote für Menschen mit psychischen Erkrankungen, für ältere Menschen und für Menschen mit Behinderungen unterschiedlichen Ressorts zugeordnet. Durch die Zuordnung der Hilfen für behinderte Kinder zum SGB XII sind Kinder mit Behinderungen und deren Familien in der Regel nicht im Blickfeld der Jugendhilfeplanung.

Das Verhältnis zwischen Kommunen und Trägern ist im Bereich der Behindertenhilfe nicht selten von Misstrauen geprägt. Die Kommunen als Kostenträger werden verdächtigt, lediglich Sparinteressen zu verfolgen, und ein Planungsauftrag wird ihnen nicht zugestanden. Die Träger werden verdächtigt, im Interesse der Bestandssicherung zu handeln, und die Einleitung des notwendigen Paradigmenwechsels im Unterstützungssystem wird ihnen nicht zugetraut.

Eine über Angebotsplanung hinausgehende Teilhabeplanung stellt die zumeist im Sozialressort angesiedelten Planungsverantwortlichen vor große Schwierigkeiten verwaltungsinterner Koordination. Der Auftrag zur Herstellung einer umfassend verstandenen Barrierefreiheit lässt sich nur als ressortübergreifende Querschnittplanung betreiben. Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen werden nur selten systematisch in Planungsprozesse einbezogen. Verbreitet ist die Einbeziehung zu Beratungszwecken in isolierte Fachplanungen, die sich zumeist auf bauliche Vorhaben beziehen. So entstehen Inseln der Barrierefreiheit meist lediglich auf bestimmte Behinderung bezogen. Es fehlen weitgehend geeignete Formen der Einbeziehungsarten beispielsweise von Menschen mit Lernschwierigkeiten in Planungsprozesse zur Angebotsentwicklung.

Wenngleich sich die Voraussetzungen für die Einführung einer Teilhabeplanung in struktureller Hinsicht als schwierig darstellen, so lassen sich doch Faktoren benennen, die die Auseinandersetzung mit der Notwendigkeit der Einführung einer solchen Planung begünstigen. Die Vorgaben der Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsvorschriften erfordern systematisches Handeln der Kommunen und setzen behindertenpolitische Themenstellungen fortwährend auf die kommunalpolitische Agenda. Die Steuerungsansprüche der Sozialhilfeträger zur Durchsetzung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ lassen sich nur realisieren, wenn zu den Maßnahmen der individuellen Hilfeplanung auch eine örtliche Planung tritt, um Gelegenheiten zur Inanspruchnahme von Hilfen, aber auch Gelegenheiten zum selbstständigen Leben in einem barrierefreien Umfeld zu schaffen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Leistungsform des Persönlichen Budgets zum Erfolg geführt werden soll. Vor diesem Hintergrund beschäftigt sich der folgende Abschnitt mit Überlegungen und Anregungen zur Gestaltung von Prozessen der Teilhabeplanung.

## Zielorientierung im Planungsprozess

Teilhabeplanung als zielgerichteter Veränderungsprozess benötigt eine Orientierung. Die Verständigung über die Zielsetzung ist sowohl für die Initiierung des Planungsprozesses als auch für seine Evaluation bedeutsam.

Eine Orientierung kann nur bedingt aus gesetzlichen Grundlagen gewonnen werden. Der Bundesgesetzgeber hat es bislang versäumt, einen auf das Gemeinwesen orientierten Planungsauftrag im Rehabilitationsrecht zu verankern. Das SGB IX verpflichtet allerdings die Rehabilitationsträger Sorge zu tragen, „dass die fachlich und regional erforderlichen Rehabilitationsdienste und -einrichtungen in ausreichender Zahl und Qualität zur Verfügung stehen“ (SGB IX § 19 Abs. 1). Das haben diese aber bis heute unterlassen.

Eine allgemeine Zielperspektive kann aus dem Auftrag der kommunalen Daseinsvorsorge oder auch aus übergreifenden Übereinkünften gewonnen werden. So beinhaltet der Beitritt einer Kommune zur Erklärung von Barcelona[2] die Verpflichtung, in einen auf die dort genannten Ziele gerichteten Planungsprozess einzusteigen. Ein Planungsauftrag wird dort explizit formuliert: „Die Kommunen erarbeiten im Rahmen ihrer Befugnisse und in Zusammenarbeit mit den Behindertenvertretungen vor Ort Aktionspläne, die mit dieser Deklaration übereinstimmen und entsprechende Fristen bezüglich der Durchführung und Bewertung beinhalten müssen“ (Punkt XVI der Vereinbarung).

In der aktuellen Fachdiskussion lassen sich drei unterschiedliche Zielperspektiven identifizieren, an denen sich reale Prozesse zur Einleitung von Veränderungen in der Behindertenhilfe und -politik orientieren. Die Zielperspektiven unterscheiden sich hinsichtlich der Reformtiefe und der damit einhergehenden notwendigen strukturellen Veränderungen, weisen allerdings in der Praxis einen inneren Zusammenhang auf.

### *Weiterer Ausbau ambulanter Hilfen*

Im Mittelpunkt dieser Zielperspektive steht der Hilfebedarf von Menschen mit Behinderung in bestimmten Le-

[2] *Die Erklärung „Die Stadt und die Behinderten“ wurde 1995 verabschiedet. Der Wortlaut der Erklärung findet sich z. B. auf der Interseite www.netzwerk-artikel-3.de*

bensbereichen des Wohnens. Von zentraler Bedeutung ist die Annahme, dass deutlich mehr behinderte Menschen durch ambulante Maßnahmen unterstützt werden können selbstständig zu leben, als dies bisher der Fall ist. Dabei wird davon ausgegangen, dass dies vor allem der Personenkreis behinderter Menschen mit einem Hilfebedarf ist, der zum einen als relativ gering eingeschätzt wird. Zum anderen wird dem betreffenden Personenkreis ein Hilfebedarf zugeschrieben, der im Wesentlichen durch professionelle Anleitung und Beratung bei psychosozialen Problemen gedeckt werden kann.

Damit verbindet sich die weitere Annahme, dass ein bestimmter Anteil von Menschen mit Behinderung, die gegenwärtig stationär betreut werden, sozusagen fehlplatziert ist, weil sie aufgrund ihres geringen Hilfebedarfs auch im Rahmen ambulanter Betreuung unterstützt werden könnten.

Im Mittelpunkt der Überlegungen steht die Entwicklung von Verfahren, um diejenigen Leistungsberechtigten zu identifizieren, die im gegebenen Rahmen ambulanter Betreuung auch außerhalb einer stationären Einrichtung leben können.

Bei dieser Planungsperspektive stehen Kostenerwägungen im Vordergrund; es wird allerdings herausgestellt, dass sich die Effekte einer Kosteneinsparung mit den Chancen der Steigerung der Lebensqualität verknüpfen lassen.

Die sich damit verbindende Planungsperspektive lässt sich als angebotszentriert kennzeichnen. Aspekte der barrierefreien Gestaltung des Gemeinwesens werden nur in den Blick genommen, insofern sie Voraussetzung für eine vermehrte Inanspruchnahme ambulanter Hilfen sind. Dies gilt z. B. für die Schaffung von barrierefreien Wohnmöglichkeiten.

### *Neugestaltung von Leistungen der Eingliederungshilfe*

Die einheitliche Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe ermöglicht, dass die Unterscheidung zwischen ambulanten und stationären Hilfen, die lediglich der unterschiedlichen sozialrechtlichen Systematisierung geschuldet ist, zugunsten von flexiblen Hilfearrangements aufgegeben wird. Die Zielperspektive folgt der Forderung, die u. a. vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge erhoben wird, nach der „die Trennung der Leistungsformen ambulant, teilstationär, stationär zu Gunsten einer Durchlässigkeit und Flexibilität der Leistungsformen überwunden werden sollte“ (Deutscher Verein 2007, 6).

Im Mittelpunkt der Überlegungen steht hier die Entkoppelung der Unterstützungsleistungen von der Bereitstellung von Wohnraum, die Überwindung unterschiedlicher Finanzierungssystematiken zwischen ambulanten und stationären Hilfen und die Weiterentwicklung von Verfahren der individuellen Hilfeplanung.

Die sich damit verbindende Planungsperspektive lässt sich als sektorale Planung kennzeichnen. Die Planungsbemühungen beziehen sich auf – allerdings vergleichsweise weitreichende – Veränderungen im Feld der Eingliederungshilfe. Hier wird das Gemeinwesen in den Blick genommen, insofern es zur Erleichterung von Übergängen beitragen kann.

### *Teilhabeorientierung*

Das im SGB IX enthaltene Verständnis von Behinderung zieht, wie bereits ausgeführt, die Notwendigkeit einer Neuorientierung des Unterstützungssystems für Menschen mit Behinderung insgesamt nach sich. Mit dieser Perspektive steht die Überwindung ausgrenzender Verhältnisse im Mittelpunkt der Bemühungen. Damit verändern sich die Aufgabenstellung für die Sozialleistungsträger, die Anforderungen an die Anbieter von Leistungen und die Herausforderungen für alle öffentlichen Institutionen und Einrichtungen grundlegend. Ein Unterstützungsbedarf in einem bestimmten Lebensbereich kann insofern nicht isoliert betrachtet werden, er muss vielmehr im Kontext ausgrenzender Bedingungen in anderen gesellschaftlichen Systemen verstanden und bearbeitet werden. Damit findet eine Entgrenzung von Teilhabeplanung statt, da eine solche Planung nicht als Fachplanung betrieben werden kann. Die damit verbundene Planungsperspektive lässt sich als gemeinwesen- und partizipationsorientierte Planung kennzeichnen.

Die Realität von Planungsprozessen lässt sich vermutlich als eine Mischung aus diesen drei Planungsansätzen beschreiben. Vor dem Hintergrund der aktuellen behindertenpolitischen Zielsetzung wird sich die Planung nicht auf die Entwicklung spezialisierter Angebote beschränken, andererseits erfordert die Organisation von Planungsprozessen auch eine pragmatische Begrenzung. Die umfassende Zielsetzung der Teilhabe in allen Lebensbereichen muss daher zwangsläufig in bearbeitbare Planungsaufträge gegliedert werden. Es ist aber m. E. von entscheidender Bedeutung, die Zielsetzungen zu klären, die die Kommunen und die beteiligten Akteure mit der Planung verbinden. Vor dem Hintergrund der fehlenden gesetzlichen Vorgaben sind Zielvereinbarungen zwischen den Beteiligten das Mittel der Wahl, um in einem Planungsprozess – ausgehend von den Zielen – Verbindlichkeit herzustellen.

Die konkrete Gestaltung von Planungsprozessen zur Verbesserung von Teilhabechancen kann sich an den folgenden drei Leitprinzipien orientieren (vgl. dazu ROHRMANN u. a. 2001; Landkreis Ahrweiler 2005).

### *1. Prozessorientierung*

Im Prozess der Teilhabeplanung wird nicht die Erstellung eines Plans in den Vordergrund gestellt, sondern die Institutionalisierung von Planung als kontinuierlicher Veränderungsprozess. Damit grenzt sich der Planungsansatz von einem Planungsverständnis ab, nach dem Bedarfe nach scheinbar objektiven Kriterien aus einer Ist-Analyse abgeleitet werden und nach einem darauf basierenden Plan realisiert werden können. Der Ansatz der Teilhabe zwingt dazu, die Angebots- und Infrastrukturentwicklung an einen sich dynamisch entwickelnden Bedarf anzupassen. Es kann jedoch sehr wohl nützlich und hilfreich sein, eine umfassende Analyse der örtlichen Infrastruktur, der vorhandenen Angebote, der bestehenden Kooperationsstrukturen und der Routinen bei der Bewältigung von Aufgaben an den Anfang der Teilhabeplanung zu stellen.

Aufbauend auf der erarbeiteten Zielperspektive für die Teilhabeplanung kann eine Strategie für den Planungsprozess entwickelt werden. Vorrangiges Ziel für die Teilhabeplanung ist eine Strategie, mit der ein kontinuierlicher Planungsprozess institutionalisiert werden kann. Es ist vorstellbar, dass die Planungsstrategie in einem „Planungshandbuch“ beschrieben wird.

Darin kann festgehalten werden:

- Wer ist verantwortlich für die Steuerung des Planungsprozesses?
- Welche Akteure sind in den Planungsprozess einbezogen?
- Welche (Planungs-)Gremien werden für den Planungsprozess gebildet bzw. in den Planungsprozess einbezogen (dauerhafte Gremien und Arbeitsgruppen mit einem begrenzten Planungsauftrag)?
- Auf welche Weise wird eine Transparenz im Planungsprozess hergestellt (regelmäßige Datenauswertung, Berichte, Informationssystem)?

- Auf welche Weise werden die Interessen von Menschen mit Behinderung im Planungsprozess repräsentiert?
- In welchem Verhältnis steht die Arbeit der beteiligten Planungsgremien zu den politischen Gremien der beteiligten Gebietskörperschaften (Entscheidungen auf der Grundlage eines Budgets, Empfehlungen usw.)?
- Auf welche Weise werden Prioritätenlisten erarbeitet?

Im Planungsprozess kann aus dem Anspruch, dass Menschen mit Behinderung eine möglichst selbstbestimmte Gestaltung des individuellen Lebenslaufs ermöglicht werden soll, ein Anforderungsprofil entwickelt werden. Dies bezieht sich auf die Gestaltung der Infrastruktur, auf die Zugänglichkeit von regulären Angeboten (Kindergärten, Schulen, Freizeitangeboten usw.) und auf die professionelle Unterstützung, die notwendig bleibt, um individuelle Zugänge zu ermöglichen.

Das Anforderungsprofil orientiert sich an den Aufgaben, die sich Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen in ihrem Lebenslauf stellen. In ihm konkretisieren sich fachliche und normative Merkmale im Hinblick auf Planungsprozesse und die Aufgaben der beteiligten Akteure. Im Mittelpunkt stehen die Bedürfnisse der behinderten Person. Die Orientierung am Lebenslauf fokussiert dabei weitestgehend, dass die Maßnahmen im Vordergrund stehen, die es behinderten Menschen und ihren Angehörigen erleichtern, Zugänge zu zentralen lebenslauftypischen Institutionen zu finden. Des Weiteren werden Maßnahmen in den Blick genommen, wichtige, zumeist durch gesellschaftliche Institutionen markierte Übergänge zu bewältigen. Professionelle Hilfen verstehen sich als Angebote zur Unterstützung bei der Bewältigung von individuellen Lebensläufen. Die Lebenslauforientierung ermöglicht es, im Planungsprozess sinnvolle Differenzierungen vorzunehmen.

### *2. Beteiligungsorientierung*

Die Beteiligung der Betroffenen ist eine Grundvoraussetzung dafür, dass Teilhabeplanung tatsächlich nutzerorientierte und bedürfnisorientierte Ergebnisse erbringt. Daher muss in geeigneter Weise dafür Sorge getragen werden, dass Menschen mit Behinderung an den Planungsprozessen beteiligt sind. In der Praxis ist dies ein nur schwer einzulösender Anspruch, und die Einbeziehung von Menschen mit Behinderung hat häufig Alibicharakter. Zumeist besteht die Betroffenenbeteiligung in der Einbeziehung von Behindertenverbänden und Selbsthilfegruppen, die in den Planungsgremien mitwirken. Menschen mit Lernschwierigkeiten sind deutlich seltener in Planungsgremien vertreten als Menschen, die überwiegend körperlich gehandikapt sind.

Wenn mehr Beteiligungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung eröffnet werden sollen, sind geeignete Verfahren notwendig, um auch Menschen mit Lernschwierigkeiten und Menschen mit Beeinträchtigungen der Kommunikation mehr Chancen der Beteiligung zu geben. Dabei geht es einerseits darum, dass Mitglieder von Planungsgremien entsprechend ihrer Behinderung die notwendige Unterstützung erhalten, um an Sitzungen teilnehmen zu können. Andererseits muss darüber hinaus auch über Formen der Beteiligung von Menschen mit Behinderung nachgedacht werden, die über die Beteiligung an Sitzungen hinausgeht. Wenn es um Fragen der konzeptionellen Weiterentwicklung geht, kann im Planungsprozess zur Entscheidungsvorbereitung beispielsweise die Durchführung einer Zukunftswerkstatt oder einer Planungszelle mit potentiellen Nutzer(inne)n des Angebots durchgeführt werden.

### *3. Mainstreaming*

Wesentliche Herausforderung für die Institutionalisierung einer regionalen Teilhabeplanung ist die Einbindung von Akteuren, die bislang keine oder zumindest keine gemeinsame Orientierung auf die Realisierung einer regionalen Teilhabe von Menschen mit Behinderung entwickelt haben.

Ich möchte einige wichtige Bereiche nennen:

- Es geht um die Koordination der Leistungen unterschiedlicher Sozialleistungsträger; eine Herausforderung, deren Schwierigkeit sich beispielsweise bei der Umsetzung des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets zeigt.
- Es geht um die Kooperation von professionellen Diensten und Einrichtungen zur Ermöglichung individuell hilfreicher Arrangements.
- Es geht um die Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Diensten und Einrichtungen der allgemeinen Daseinsvorsorge zur Realisierung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung, zur Herstellung von inklusiven Strukturen.
- Es geht um die Sensibilisierung aller Stellen im Gemeinwesen zur Entwicklung einer barrierefreien Infrastruktur.

Diesem Aufgabenfeld muss auch die Planungsstruktur angepasst sein. Die genannten Aufgabenstellungen überschreiten bei weitem die Möglichkeiten einer kommunalen Fachplanung. Mit dem Ansatz des Mainstreaming geht es vielmehr darum, alle (kommunal)politischen Akteure auf die Perspektive der Teilhabe zu verpflichten und die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen in den selbstgesteuerten Prozessen unterschiedlicher Planungsnetzwerke sicherzustellen. An die Stelle der stellvertretenden Fachplanung und der appellativen Erinnerung tritt die Verankerung von Planungsprinzipien. Diese Planungsprinzipien können aus gesetzlichen Vorschriften, aber auch aus Vereinbarungen abgeleitet werden. Dafür bietet die UN-Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen eine geeignete Grundlage, die allerdings auf kommunalpolitische Planungsregeln heruntergebrochen werden muss. In dem Planungskonzept Agenda 22 (Swedish Disability Movement 2004) werden die 22 UN-Standardregeln – gewissermaßen die Vorläufer der UN-Konvention – auf die Handlungsebene der Kommune bezogen. Eine entsprechende Agenda 50, die sich auf die kommunale Umsetzung der UN-Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung bezieht, ist in Vorbereitung.

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung formuliert in Artikel 1 als Ziel, „die volle und gleichberechtigte Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderung zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung ihrer angeborenen Würde zu fördern“ (Vereinte Nationen 2006). Zur Umsetzung dieser Zielsetzung sind nicht nur mehr Anstrengungen, sondern geeignete Planungsstrukturen notwendig. Die UN-Konvention bestätigt die Linie, die Politik im Kontext von Behinderung nicht ausschließlich als Sozialpolitik aufzufassen, sondern in erster Linie als Bürgerrechts- oder sogar Menschenrechtspolitik. Kommunale Teilhabeplanung kann dazu einen wichtigen Beitrag leisten.

**Artikel 9 Zugänglichkeit**

Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.

**Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft**

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

*Aus der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (2006)*



**Der Autor:**

**Prof. Dr. Albrecht Rohrmann**

*Sozialpädagogik mit den Schwerpunkten soziale Rehabilitation und Inklusion. Universität Siegen, Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste, Adolf-Reichwein-Straße 2, 57068 Siegen*

rohrmann@zpe.uni-siegen.de

## KURZFASSUNG

*Teilhabe bezeichnet die Möglichkeit, als Person in unterschiedliche soziale Situationen eingebunden zu sein. Die Politik der Teilhabe zielt auf die Überwindung des Ausschlusses von Menschen und soll Zugänge zu gesellschaftlich üblichen sozialen Orten und Institutionen öffnen. Professionelle Unterstützung muss daher kritisch reflektieren, ob die angebotene Unterstützung tatsächlich Zugänge für Menschen mit Behinderungen eröffnet oder durch die Art und Weise der Unterstützung den Ausschluss ermöglicht. Zur Schaffung von Teilhabemöglichkeiten reicht die Planung von spezialisierten Angeboten durch Träger der Behindertenhilfe nicht aus. In dem Beitrag wird für einen neuen Ansatz der Teilhabeplanung plädiert, der auf lokaler Ebene angesiedelt ist, da auf dieser Ebene Organisationen erreichbar sind, die ganz konkret über Ausschluss oder Einbezug von Menschen mit Behinderungen entscheiden. Teilhabeplanung stellt sich der Herausforderung zur Schaffung eines inklusiven Gemeinwesens und einer darauf bezogenen Entwicklung von Unterstützungsangeboten.*

## ABSTRACT

*Organisation of Participation. Objectives and Concepts of Communal Participation Schemes.*
*Participation describes the possibility for people to take part in various social situations. The policy of participation aims at overcoming exclusion and offering access to the usual communal locations and institutions. Professional service providers therefore have to critically reflect whether their services really offer access for people with disabilities or, on the contrary, whether they actually deny it. Specialised services are not enough to create the possibility of participation. The article recommends a new approach on the local level, since here those organisations that decide about exclusion or inclusion of people with disabilities can easily be approached. Participation schemes face the challenge to create an inclusive community and, with reference to that, adequate support services.*

## LITERATUR

**BOOTH, Tony; AINSCOW, Mel** (2003): Index für Inklusion. Übersetzt für deutschsprachige Verhältnisse bearbeitet und hg. von Boban, Ines und Hinz, Andreas, Halle-Wittenberg.

**BOOTH, Tony; AINSCOW, Mel; KINGSTON, Denise** (2006): Index für Inklusion (Tageseinrichtungen für Kinder). Lernen, Partizipation und Spiel in der inklusiven Kindertageseinrichtung entwickeln. Deutschsprachige Ausgabe von der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Frankfurt/M.

**Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung** (2008): 50 Jahre Lebenshilfe. Aufbruch – Entwicklung – Zukunft; 1958 – 2008, Marburg: Lebenshilfe-Verlag.

**Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.** (2007): Verwirklichung selbstbestimmter Teilhabe behinderter Menschen. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung zentraler Strukturen in der Eingliederungshilfe. Online verfügbar unter http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen2007/pdf/Verwirklichung-selbstbestimmter-Teilhabe-behinderter-Menschen.pdf, zuletzt aktualisiert am 19.06.2007, zuletzt geprüft am 01.07.2008.

**DÖRNER, Klaus** (1994): Wir verstehen die Geschichte der Moderne nur mit den Behinderten vollständig. Leviathan 22 (1994), 367–390.

**GOFFMAN, Erving** (1973): Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt/M. [engl. Erstausg. 1961].

**Landkreis Ahrweiler** (2005): Teilhabeplan für den Landkreis Ahrweiler. Zielgerichtete und bedarfsorientierte Hilfen für Menschen mit Behinderungen und psychischen Beeinträchtigungen – Analysen, Einschätzung und Empfehlungen der Planungsgruppen. Online verfügbar unter http://www.kreis.aw-online.de/dateien/teilhabeplan.pdf, zuletzt geprüft am 01.07.2008.

**ROHRMANN, Albrecht u. a.** (2001): AQUA-NetOH. Arbeitshilfe zur Qualifizierung von örtlichen Netzwerken Offener Hilfen für Menschen mit Behinderungen. Siegen.
**ROHRMANN, Albrecht** (2007): Offene Hilfen und Individualisierung. Perspektiven sozialstaatlicher Unterstützung für Menschen mit Behinderung. Bad Heilbrunn.
**Swedish Disability Movement** (2004): Agenda 22. Umsetzung der UN-Standardregeln auf kommunaler und regionaler Ebene. Behindertenpolitische Planungsrichtlinien. Übersetzt von Susanne Bell, von der Fürst Donnersmark-Stiftung, Berlin (als Download im Internet unter www.fdst.de).
**STAMM, Christof; WEINBACH, Hanna** (2007): Zwischen barrierefreiem Gemeinwesen und Umbau des Hilfesystems? Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen im politischen Raum. Gemeinsam Leben 15 (2007), H. 2, 94–103.
**THIMM, Walter** (Hg.) (2005): Das Normalisierungsprinzip. Ein Lesebuch zu Geschichte und Gegenwart eines Reformkonzepts. Marburg: Lebenshilfe-Verlag.
**Vereinte Nationen** (2006): Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmte Übersetzung der Convention on the Rights of Persons with Disabilities von 2006. Online verfügbar unter http://www.bmas.de/coremedia/generator/2888/property=pdf/uebereinkommen__ueber__die__rechte__behinderter__menschen.pdf, zuletzt geprüft am 01.07.2008.

MARKUS SCHÄFERS

# *Behinderungsbegriffe im Spiegel der ICF*

## Anmerkungen zum Artikel „Geistige Behinderung und Lernbehinderung. Zwei inzwischen umstrittene Begriffe in der Diskussion" der Fachzeitschrift „Geistige Behinderung" 2/08.

Begriffliche Auseinandersetzungen mit „Behinderung" sind nicht bloß oberflächliche Diskussionen um sprachliche Bezeichnungen. In Behinderungsbegriffen drückt sich ein Verständnis von Behinderung aus, d. h., eine bestimmte Vorstellung von der Entstehung, Ausprägung bzw. Konstitution von Behinderung. Der Umgang mit Behinderung im professionellen Rehabilitationssystem sowie die Zielrichtungen der Unterstützungsleistungen werden maßgeblich davon geprägt, was jeweils als Behinderung („Andersartigkeit", „Abweichung", „Hilfebedürftigkeit" etc.) definiert wird. Das wird besonders deutlich mit Blick auf die historische Entwicklung der Behindertenhilfe und den jeweils zugrunde liegenden Menschenbildern, wie sie Georg THEUNISSEN (2008) zu Beginn seines Artikels in der Fachzeitschrift „Geistige Behinderung" 2/08 skizziert. Insofern unterliegen Behinderungsbegriffe gesellschaftlichen Entwicklungsprozessen.

Dem Tenor der Ausführungen von THEUNISSEN (2008), dass eine Grenzziehung zwischen „geistiger Behinderung" und „Lernbehinderung" vor dem Hintergrund der aktuellen fachlichen Diskussion und gegenwärtiger gesellschaftlicher Herausforderungen immer weniger sinnvoll erscheint, kann grundsätzlich zugestimmt werden (am Ende füge ich dafür noch ein illustrierendes Beispiel an). Einige Aspekte, die sich insbesondere auf die Rezeption der ICF der WHO[1] beziehen, führen mich jedoch zu anderen Schlüssen als zu denen des Autors.

Ich möchte im Folgenden argumentieren,

- dass die Diskussion um das Verhältnis der Begriffe „geistige Behinderung" und „Lernbehinderung" zu kurz greift und
- dass ein modernes Verständnis von Behinderung, wie es die ICF der WHO nahe legt, in seinem Wesen ein radikaleres Umdenken erfordert.

### Das Behinderungsmodell der ICF zielt auf die Beschreibung von Situationen, nicht auf Personen

Im bio-psycho-sozialen Modell von Behinderung der ICF wird im Gegensatz zu früheren Beschreibungsversuchen den sozialen Einflussfaktoren bei der Entstehung von Behinderung vermehrt Rechnung getragen. Behinderung wird nicht mehr vorrangig als unmittelbare Folge von Schädigungen und Fähigkeitsstörungen gesehen, sondern als „Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit" (DIMDI 2005, 4), also als problematische oder fehlgeschlagene Wechselbeziehung zwischen den individuellen bio-psycho-sozialen Aspekten vor dem Hintergrund relevanter Kontextfaktoren (vgl. Abb. 1).

Persönliche Merkmale stellen demnach einen Bedingungsfaktor unter vielen anderen dar, die für die Entstehung und Ausprägung von Funktionsfähigkeit bzw. Behinderung relevant sein können. Der Blick richtet sich insbesondere auf die Abhängigkeit der Funktionsfähigkeit von Umweltfaktoren und der Variation in verschiedenen Lebenszusammenhängen (Relationalität und Relativität). Die Ausprägung von Behinderung wird wesentlich durch die Eigenarten der gesellschaftlichen Funktionssysteme und deren Institutionen, die nach bestimmten normierten Regeln funktionieren, mitbestimmt (z. B. Bildungssystem, Wirtschaft, Kultur, Medien etc.).

Auf die soziale Dimension von Behinderung und die Bedeutung der ICF geht THEUNISSEN (2008, 129 f.) unter der Überschrift „zu den aktuellen Tendenzen" ein; bis hierhin korrespondiert die Rezeption der ICF von THEUNISSEN noch weitgehend mit den obigen Ausführungen. Was in der weiteren Argumentation jedoch vernachlässigt wird, aber von fundamentaler Bedeutung ist, dass das Behinderungsmodell der ICF nicht auf eine Klassifikation von Personen, sondern von Situationen zielt – also auf die Wechselwirkung zwischen den Charakteristiken einer Person und jeweiligen Umweltfaktoren in spezifischen Lebenssituationen und verschiedenen Lebensbereichen (in der Sprache der ICF: „Lernen und Wissensanwendung", „Kommunikation",

[1] *„Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit" (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) (vgl. DIMDI 2005; WHO 2001)*

**Abb. 1:** *Bio-psycho-soziales Modell von Behinderung der ICF (DIMDI 2005, 23)*

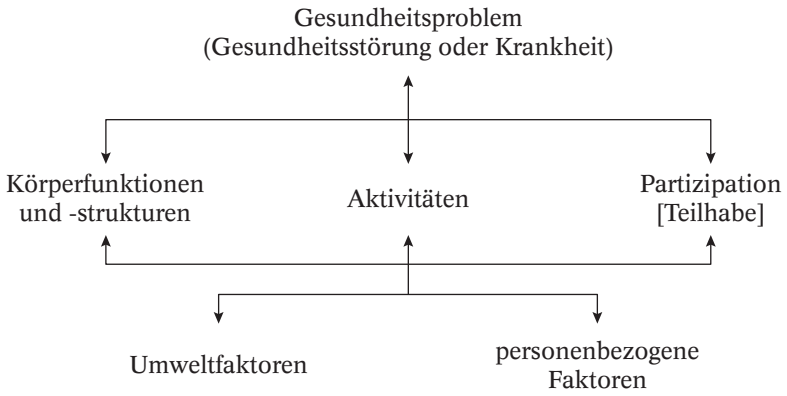


„Mobilität", „Selbstversorgung", „Gemeinschaftsleben" usw.). Mit Hilfe der ICF kann prinzipiell für jede Person die situative Funktionsfähigkeit bzw. Behinderung auf den drei Ebenen „Körperfunktionen und -strukturen", „Aktivitäten" und „Teilhabe" ermittelt werden – also die positiven oder negativen Aspekte der Interaktion zwischen einer Person und ihren Kontextfaktoren (vgl. DIMDI 2005, 145 f.). Das wird auch sprachlich deutlich: Behinderung („disability") ist nicht etwas, was eine Person ‚hat', sondern eine Situation der Funktionsbeeinträchtigung.

## Die ICF überwindet die Grenzziehung zwischen „Behinderungsarten"

Da Behinderung in der ICF nicht an Personen, sondern an Situationen festgemacht wird – und damit eine Ausweitung des Blickfelds auf „behindernde Umwelten" stattfindet –, ist es nur konsequent, dass die ICF weder eine „geistige Behinderung" noch eine „Lernbehinderung" kennt, genauso wenig wie eine „Körper-", „Seh-" oder „Hörbehinderung". Eine solche Differenzierung wäre nicht mit dem Behinderungsmodell der ICF in Einklang zu bringen. Behinderung ist in Ursache und Wirkung eben nicht unmittelbar und alleinig auf eine personelle Eigenschaft, spezifische Schädigung oder Fähigkeitseinschränkung zurückzuführen. Die ICF unterscheidet zwar auf der Ebene der Person z. B. zwischen „mentalen Funktionen", „Seh-", „Hör-" und „bewegungsbezogenen Funktionen" (und entsprechenden Körperstrukturen). Inwiefern es aber tatsächlich zu einer Behinderung kommt, hängt von den Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Dimensionen der Funktionsfähigkeit und den Umweltfaktoren ab (vgl. Abb. 1). Im bio-psycho-sozialen Modell der ICF „werden keine Aussagen über den Zusammenhang dieser Begriffe gemacht, weil sich dieser Zusammenhang nach Art und Qualität bei den unterschiedlichen Behinderungsphänomenen anders darstellt" (SCHUNTERMANN 1999, 350).

Wendet man das Modell der ICF konsequent an, lässt sich Behinderung nicht als „geistige Behinderung" oder „Lernbehinderung" kennzeichnen, sondern höchstens – in der Sprache der ICF – als eine Funktionsbeeinträchtigung in einer spezifischen Lebenssituation (= Behinderung), in der z. B. Schädigungen mentaler Funktionen (auf der Ebene der Körperfunktionen und -strukturen) oder Beeinträchtigungen des Lernens bzw. der Wissensanwendung (auf der Ebene der Aktivitäten und der Teilhabe) vor dem Hintergrund relevanter Kontextfaktoren (z. B. Strukturen des Bildungssystems) eine mehr oder minder gewichtige Rolle spielen. Dieses Zusammenspiel der Faktoren ist nicht statisch, sondern variiert kontextabhängig. Die ICF verzichtet auf eine individuumzentrierte Kennzeichnung einer Behinderung als „geistig" aus gutem Grund, denn mit gleicher Berechtigung könnte man Behinderungsdefinitionen mit Rückgriff auf spezifische Teilhabebereiche vornehmen. Spitz formuliert ließen sich beispielsweise Begriffe wie „Waschmaschinenhandhabungs-Behinderung", „Intimbeziehungs-Behinderung", „Straßenverkehrs-Behinderung" oder „schulische Behinderung" (vgl. POWELL 2007) kreieren – nicht mit Fokus auf die Person, sondern mit einem umweltbezogenen und teilhabeorientierten Blick auf Behinderung. Behinderung ist in diesem Verständnis als Kennzeichnung einer spezifischen Lebenslagenproblematik zu fassen: Niemand ist (in allen Lebenssituationen und -vollzügen) behindert; Personen mit Behinderung benötigen Unterstützung bei der Alltagsbewältigung in konkreten Umwelten, in spezifischen Situationen der Funktionsbeeinträchtigung.

An dieser Stelle wird deutlich, dass es dem grundlegenden Perspektivenwechsel der ICF nicht gerecht wird, wenn vor diesem Hintergrund versucht wird, das Verhältnis von „geistiger Behinderung" und „Lernbehinderung" zu klären oder gar begriffliche Konvergenzen zu begründen (vgl. THEUNISSEN 2008, 134 f.). Die ICF erfordert ein weitaus radikaleres Umdenken. Sie „zwingt" uns geradezu, Behinderung als Konstrukt zu denken, das sich auf transaktionale Prozesse zwischen Person und Umwelt bezieht. Daher ist es nicht konsequent, Behinderung isoliert auf der Ebene der Person zu verorten.

Wenn THEUNISSEN (ebd., 130) von einer „wachsende(n) Erosion der Grenzziehung zwischen geistiger Behinderung und Lernbehinderung" spricht und unter dem Abschnitt „zur aktuellen Situation …" (ebd., 134 ff.) Lösungsvorschläge zur begrifflichen Differenzierung vorstellt, dominiert der Eindruck: Behinderung („disability") wird trotz expliziten Bezugs zur ICF und Anerkennung der Kontextabhängigkeit letztlich doch wieder im Kern individualistisch betrachtet:

> „(1) Wenn von Intellectual Disabilities gesprochen wird, sollten darunter Personen gefasst werden, die bislang als mentally retarded bezeichnet wurden. In dem Fall greifen die konzeptionellen (kontextorientierten) Vorstellungen der AAIDD bzw. WHO (ICF).
>
> (2) Wenn von Learning Disabilities oder Learning Difficulties gesprochen wird, sollte genau angegeben werden, wer darunter gefasst wird, z. B. mit (zusätzlichen) Kürzeln wie LD/MR, falls es sich um Personen handelt, die bisher als mentally retarded bezeichnet wurden […]" (ebd., 134).

In den Zitaten wird allein sprachlich deutlich, dass Behinderung vornehmlich personenbezogen expliziert wird: Im Vordergrund steht, welcher Personenkreis mit welchem Behinderungsbegriff erfasst wird und wie diese zu unterscheiden sind. Die Rede ist von „Störungen", „Syndromen" und „Beeinträchtigungen der Entwicklung" (ebd., 134). Vor dem Hintergrund der ICF greift diese Diskussion jedoch zu kurz, da sie den Blick auf die Bedingungen der Person-Umwelt-Interaktion verstellt und die Relationalität von Behinderung verkennt. Zeitgemäße Behinderungsbegriffe zielen eben nicht auf die „Erfassung von Personen", sondern auf Situationen.

Auch die AAIDD-Definition von „intellectual disability", auf die sich THEUNISSEN (2008) bezieht, ist in dieser Hinsicht nicht konsequent. Zwar ist im Gegensatz zu früheren Definitionsversuchen (von „mental retardation") eine stärkere funktionale Orientierung und ein deutlicherer Einbezug von Kontextfaktoren zu erkennen (vgl. LUCKASSON et al. 2002, 10). Durch die zentrale Stellung des Doppelkriteriums von Intelligenz- und sozialen Anpassungsleistungen in der Definition der AAIDD („limitations both in intellectual functioning and adaptive behavior"; vgl. ebd., 1) und durch den Rückgriff auf entsprechende individuumzentrierte Erhebungsverfahren drängt sich dennoch der Eindruck auf, dass „intellectual disability" aus einer personenzentrierten Perspektive definiert wird (vgl. KULIG, THEUNISSEN & WÜLLENWEBER 2006, 122). So heißt es denn auch: „The term intellectual disability covers the same population of individuals who were diagnosed previously with mental retardation in number, kind, level, type, and duration of the disability" (SCHALOCK et al. 2007, 116). Insofern lassen sich durchaus grundlegende konzeptionelle Unterschiede zwischen der AAIDD- und der WHO-Definition identifizieren.

## FAZIT

*Die Diskussion um eine „Grenzverwischung bzw. Überlappung von geistiger und Lernbehinderung" (ebd., 134) ist nicht ausreichend, um das Denken in individuums- und schädigungszentrierten Behinderungskategorien zu überwinden. Aus meiner Sicht ist das eben nicht die Richtung, in welche „sich die hiesige Diskussion unter Berücksichtigung internationaler Positionen und Entscheidungen bewegen sollte" (ebd., 127).*

*Wenn es darum gehen soll, eine gemeinsame Grundlage zum Verständnis und zur Beschreibung von Behinderung zu finden (vgl. THEUNISSEN 2008, 134): Warum nutzen wir nicht das System der ICF? Die ICF ist international und interdisziplinär angelegt, das Behinderungsmodell wird gemeinhin anerkannt und als wesentlicher Fortschritt gegenüber früheren Bestimmungsversuchen gesehen. Die besonderen Innovationspotenziale auch für das deutsche Rehabilitationssystem liegen darin, dass sich auf Basis der ICF individuelle Unterstützungs- und Förderbedarfe ableiten lassen, die nicht ausschließlich auf die Person, sondern ebenso auf Umweltfaktoren gerichtet sind. Zumindest im außerschulischen Rehabilitationsbereich gibt es vielversprechende Bestrebungen, entsprechende ICF-basierte Assessmentinstrumente zu entwickeln (vgl. z. B. die gemeinsame Empfehlung „Begutachtung" der BAR 2004).*

*Mit dem Partizipationskonzept der ICF werden generelle Bezüge zu gesellschaftlichen Lebenszusammenhängen eröffnet. Damit führt es die Theorie und Konzeption der Rehabilitation heraus aus einer tendenziellen Sonderposition und Isolation, die vor allem aufgrund medizinisch-therapeutischer oder heilpädagogischer Zugänge entstanden ist. Wenn es darum geht, die erschwerte Partizipation am Leben der Gesellschaft im Kontext von Behinderung in den Mittelpunkt zu rücken, greift eine Begriffsdiskussion um „geistige und Lernbehinderung" zu kurz.*

## Zum Schluss

Welche Auswüchse Begriffsexplikationen im Kontext von „geistiger und Lernbehinderung" inzwischen genommen haben und wie wenig nützlich sie erscheinen, soll mit einem abschließenden Beispiel illustriert werden, das weiter unkommentiert bleibt:

Die Bundesagentur für Arbeit hat 2008 eine neue Maßnahme zur „Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit besonders betroffener behinderter Menschen (DIA-AM)" eingeführt, die dem Eingangsverfahren der Werkstatt für behinderte Menschen vorgeschaltet ist (vgl. BA 2008). Als Zielgruppe dieser neuen Form der Eingangsdiagnostik wird u. a. definiert:

> „lernbehinderte Menschen im Grenzbereich zur geistigen Behinderung,
> geistig behinderte Menschen im Grenzbereich zur Lernbehinderung".

**Der Autor:**
**Dr. Markus Schäfers**
*Wissenschaftlicher Mitarbeiter*
*Technische Universität Dortmund,*
*Fakultät Rehabilitationswissenschaften,*
*Rehabilitationssoziologie, 44221 Dortmund*
markus.schaefers@tu-dortmund.de

## LITERATUR

**BA – Bundesagentur für Arbeit** (2008): Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit besonders betroffener behinderter Menschen (DIA-AM). (online) http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A20-Intern/A204-Ausstattungsservice/Publikation/Produktinfo-Arbeitsmarktfaehigkeit.pdf.

**BAR – Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation** (2004): Gemeinsame Empfehlung nach § 13 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX für die Durchführung von Begutachtungen möglichst nach einheitlichen Grundsätzen (Gemeinsame Empfehlung „Begutachtung") vom 22. März 2004. (online) http://www.bar-frankfurt.de/upload/Gemeinsame_Empfehlung_Begutachtung_76.pdf.

**DIMDI – Deutsches Institut für medizinische Dokumentation und Information** (2005): Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF). (online) http://www.dimdi.de/dynamic/de/klassi/downloadcenter/icf/endfassung.

**KULIG, W.; THEUNISSEN, G.; WÜLLENWEBER, E.** (2006): Geistige Behinderung. Wüllenweber, E.; Theunissen, G.; Mühl, H. (Hg.): Pädagogik bei geistigen Behinderungen. Ein Handbuch für Studium und Praxis. Stuttgart, 116–127.

**LUCKASSON, R. et al.** (2002): Mental retardation: Definition, classification, and systems of supports. Washington, DC: AAMR.

**POWELL, J.** (2007): Behinderung in der Schule, behindert durch Schule? Wie „schulische Behinderung" institutionalisiert wurde. Waldschmidt, A.; Schneider, W. (Hg.): Disability Studies. Kultursoziologie und Soziologie der Behinderung. Bielefeld, 321–343.

**SCHALOCK, R. L. et al.** (2007): The Renaming of Mental Retardation: Understanding the change to the term Intellectual Disability. Intellectual and Developmental Disabilities 45 (2), 116–124.

**SCHUNTERMANN, M. F.** (1999): Behinderung und Rehabilitation: Die Konzepte der WHO und des deutschen Sozialrechts. Die neue Sonderschule 44 (5), 342–363.

**THEUNISSEN, G.** (2008): Geistige Behinderung und Lernbehinderung. Zwei inzwischen umstrittene Begriffe in der Diskussion. Geistige Behinderung 2/2008, 127–136.

**WHO – World Health Organization** (2001): International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF). Genf: WHO.

## AUTOREN IM DIALOG

GEORG THEUNISSEN ZUM BEITRAG VON MARKUS SCHÄFERS

# *Betrifft: Behinderungsbegriffe im Spiegel der ICF*



Mit Interesse habe ich den Artikel von Herrn Schäfers gelesen, der für die Philosophie und Konzeption der ICF Partei ergreift. Ohne Zweifel bietet die ICF eine wichtige Orientierungsgrundlage, die in der Tat nicht auf eine Klassifikation von Personen, sondern von Situationen zielt. In ähnlichen Bahnen bewegt sich freilich auch das von mir erwähnte Konzept der AAIDD (American Association on Intellectual and Developmental Disabilities).

Wenn wir einmal davon absehen, dass dieser Perspektivenwechsel mit Blick auf die ICF noch erhebliche Umsetzungsprobleme aufwirft, ist Herr Schäfers kritische Anmerkung, dass das Innovationspotenzial der ICF in meinem Beitrag „Geistige Behinderung und Lernbehinderung“ (in ZGB 3/08) nicht explizit herausgestellt wird, durchaus berechtigt. Allerdings waren (allein aus Platzgründen) weder das Modell der ICF, noch das Konzept der AAIDD die zentralen Themen meines Beitrags, dem es primär um Fragen des Verhältnisses zwischen geistiger Behinderung und Lernbehinderung zu tun war – und dies vor dem Hintergrund aktueller Begriffsdiskussionen und Entwicklungen im internationalen Raum. Dabei sollten lediglich Trends aufgezeigt und Prozesse zur Reflexion und Diskussion angestoßen werden.

Dass von mir neben der ICF das Modell der AAIDD angesprochen wurde, hatte seinen guten Grund. Zum einen steht es in der einflussreichen US-amerikanischen Fach- und Begriffsdebatte hoch im Kurs, weshalb es nicht übergangenen werden darf. Zum anderen wird es in US-amerikanischen Fachkreisen gegenüber der ICF favorisiert, die bis heute selbst in neuesten Fachbüchern kaum Beachtung findet (vgl. WESTLING & FOX 2009). Das ist kein Ausdruck von Ignoranz, sondern einem pragmatischen Denken und Handeln geschuldet, gilt doch die ICF als ein schwer handhabbares (zeitaufwändiges) Instrument.

Zudem werden aber auch spezifische Probleme im Umgang mit der ICF gesehen. So ist die ICF an der Stelle unzureichend, wo wir es mit sozialer Verursachung von (Lern-)Behinderung, mit sozial bedingten Lernschwierigkeiten oder Beeinträchtigungen zu tun haben, wo soziale Risikofaktoren (z. B. Armut, familiale Probleme) bzw. Aspekte sozialer Benachteiligung im Kontext einer geistigen (intellektuellen) Behinderung im ICF-Modell gegenüber einer Überdimensionierung medizinischer Faktoren (Körperfunktionen/Körperstrukturen) zu kurz kommen. Dieser Einwand gilt zum Beispiel für den soeben von der BAR vorgelegten ICF-Praxisleitfaden 2 (2008), in dem zur Kodierung die Komponenten „Körperfunktionen“ und „Körperstrukturen“ getrennt und „Aktivitäten“ und „Partizipation“ zusammengelegt wurden, so dass medizinische Aspekte der Rehabilitation gegenüber sozialen stärker fokussiert werden. Zudem läuft die Kodierung auf eine von Schäfers kritisierte personenzentrierte Hilfe (Rehabilitationsleistungen) hinaus, die behinderte Menschen möglichst an bestehende Verhältnisse anzupassen versucht. So heißt es im dem genannten ICF-Praxisleitfaden (2008, 13): „Die Wiederherstellung oder wesentliche Besserung der Funktionsfähigkeit … ist eine zentrale Aufgabe der Rehabilitation“. Gegen dieses Ziel wäre nichts einzuwenden, wenn die Aufgabe der Veränderung von Kontexten (z. B. Barrierefreiheit, Verbesserung von Lebensbedingungen, grundsätzliche Öffnung der allgemeiner Erziehungs- und Bildungseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Auflösung von Heimen, Aufbau sozialer Netze) als ebenso bedeutsam eingeschätzt würde. Genau an dieser Stelle werden die Möglichkeiten der ICF aber nicht voll ausgeschöpft bzw. noch unzureichend genutzt – ein Problem, das von sozial-, berufs- und verbandspolitischen Interessen nicht losgelöst betrachtet werden kann. Folgerichtig wirken vor diesem Hintergrund Schäfers Ausführungen zur ICF euphemistisch und praxisfern. Was zur Kenntnis genommen werden muss, ist die derzeitige Kluft zwischen ICF-Anspruch (Theorie) und ICF-Umsetzung (Praxis). Zu hoffen bleibt, dass sich die Widersprüche nicht auf Dauer verschärfen, sondern so behoben werden können, dass Schäfers Vision Realität werden kann.

**Der Autor:**

**Prof. Dr. Georg Theunissen**

*Philosophische Fakultät III Erziehungswissenschaften, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, 06099 Halle (Saale)*

theunissen@paedagogik.uni-halle.de

### *LITERATUR*

**BAR** (Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation) (2008): ICF-Praxisleitfaden 2, Frankfurt.

**WESTLING, D.; FOX, L.** (2009): Teaching Students with Severe Disabilities, Upper Saddle River, NJ, (4. ed.).

# *Den Ruhestand gestalten lernen*

## Eine Erhebung von Praxiserfahrungen und Entwicklung von Perspektiven für ältere Menschen mit Behinderung

Es gibt eine neue Zielgruppe der Eingliederungshilfe: eine wachsende Zahl von Menschen, die von Geburt an oder seit ihrer frühen Kindheit behindert sind, erreicht das Ruhestandsalter. In den nächsten Jahren werden pro Jahr über 7.000 Beschäftigte in den WfbM das Ruhestandsalter erreichen. Folglich besteht ein Bedarf an Ideen, Konzepten und Lösungsvorschlägen, denn ihre Weiterbeschäftigung in WfbM oder in ähnlich gearteten „tagesstrukturierenden Maßnahmen“ kann nicht die (einzige) Lösung sein.

Auf diese neue Herausforderung Antworten zu finden, war das Anliegen des Projekts „Den Ruhestand gestalten lernen“, das im Mai 2006 begonnen hat und in enger konstruktiver Zusammenarbeit mit den fünf Fachverbänden der Behindertenhilfe[1] sowie mit Unterstüt-

[1] *Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.; Bundesverband Körper- und Mehrfachbehinderter e.V.; Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.; Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.; Bundesverband für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und soziale Arbeit e.V.*

zung der Software AG-Stiftung (SAGST) unter Leitung von Prof. Dr. Helmut Mair von einer Projektgruppe der Universität Münster bundesweit durchgeführt wurde.

In diesem Projekt sollten „Modelle guter Praxis“ erkundet werden, um Menschen mit Behinderung zukünftig im Ruhestand und beim Übergang dorthin auf der Basis geeigneter Konzepte kompetent begleiten und ihnen attraktive Perspektiven eröffnen zu können. Hierfür wurden einschlägige Experten, zum einen 150 Mitarbeiter aus unterschiedlichen Einrichtungen der Behindertenhilfe, die bereits Erfahrungen mit dieser neuen Zielgruppe gesammelt haben, sowie 100 Menschen mit Behinderung, die sich bereits im Ruhestand oder in der Vorbereitung auf diese Lebensphase befinden, im Rahmen von sieben regionalen Workshops und sieben Tagungen befragt und an der Suche nach wegweisenden Lösungsansätzen beteiligt.

Abschließend wurden die Projektergebnisse auf vier Symposien (in Bad Kreuznach, Münster, München, Berlin) vorgestellt.

Auf der Internetseite des Projekts liegt nun der Abschlussbericht vor: http://egora.uni-muenster.de/ew/ruhestand

## Ergebnisse der Tagungen mit den Menschen mit Behinderung

Was finden ältere Menschen mit Behinderungen für sich, für ihren Ruhestand wichtig? Hierzu einige wesentliche Punkte: Menschen mit Behinderung wollen auch im Alter

- eine eigene Stimme haben, ernst genommen werden,
- wählen und entscheiden können und hierbei Unterstützung erfahren,
- sich erinnern und noch vorhandene familiale Beziehungen pflegen,
- aktiv sein und Kontakt haben sowie ihren Tag selbstbestimmt gestalten,
- in einem gewohnten Umfeld ein Zuhause und eine eigene Privatssphäre haben,
- für sich selbst verantwortlich sein und Verantwortung für andere übernehmen.

Nicht nur *mit*bestimmen, sondern *selbst* bestimmen, das wollen Menschen mit Behinderungen. Dabei geht es im Wesentlichen um die kleinen Dinge im Leben, die eine persönliche Rolle spielen: „Spazieren gehen“, „Ausflüge machen“, „Musik hören“, „ausruhen“, „langsam gehen lassen“, wann, wo oder wohin und mit wem es ihnen gefällt. Somit gibt es für den Umgang mit Menschen mit Behinderungen eigentlich ein ganz einfaches „Rezept“: Sie wollen gefragt werden und Entscheidungen selbst treffen können. Mit- und Selbstbestimmung konsequent dort zu ermöglichen, wo sich der Alltag abspielt, ist die Voraussetzung dafür, die Fähigkeit entwickeln zu können, auch in weitreichenden Fragen zu einem eigenen Urteil zu gelangen. Dies kann allerdings zu anderen Entscheidungen führen als die Mitarbeiter und die Institutionen der Behindertenhilfe üblicherweise planen.

Die „neuen Alten“ der gegenwärtigen Generation in der Behindertenhilfe, die jetzt in den Ruhestand gehen, sind Pioniere im Hinblick auf die Verwirklichung einer selbstbestimmten Lebensführung und Gestaltung ihres Ruhestands. Zwar ist ihnen selbst oft noch unklar, welche Optionen sich ihnen eröffnen, aber die Ergebnisse der Befragungen, Animationen und Diskussionen auf den Tagungen konnten – in Form einer exemplarischen Momentaufnahme – zumindest einen Einblick in diese pionierhaften Suchprozesse geben.

Eine Vision vom „neuen Alter“ birgt die Chance, Menschen mit Behinderung zu ermutigen, zu befähigen und ihnen zuzutrauen, ihre Bedürfnisse zu erkennen, ihren eigenen individuellen Lebensstil zu finden, aufzubauen, zu gestalten und zu pflegen, d. h., auch zu lernen, sich – ohne Angst vor Diskriminierung – von anderen zu unterscheiden, sich abzugrenzen und eigene Wege zu gehen.

## Ergebnisse der Mitarbeiter-Workshops

Hier wurde deutlich, dass sich das Thema Ruhestand über drei Ebenen erstreckt:

1. Die Gestaltung des Ruhestands umfasst zum einen Elemente einer guten Begleitung des einzelnen Menschen mit Behinderung.

Hierzu zählt zum Beispiel,

- die Wünsche und Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung zu ermitteln,
- den Menschen mit Behinderung auf die Veränderungen vorzubereiten,
- die neue Lebensphase (z. B. im Rahmen der individuellen Hilfeplanung) zu planen,
- die Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand flexibel zu gestalten,
- die Menschen mit Behinderung biografisch zu begleiten,
- Selbstbestimmung zu ermöglichen,
- die Ruheständler zu fördern, um Alterungsprozesse hinauszuzögern,
- die Menschen bei der Suche nach einem neuen (Lebens)Rhythmus zu begleiten,
- das gewohnte Wohnumfeld und die bestehenden sozialen Kontakte zu erhalten.

2. Die Gestaltung des Ruhestands umfasst auch eine organisatorische, eher institutionelle Dimension.

- Für einen Großteil der Einrichtungen ist der Ruhestand ihrer Bewohner in erster Linie eine Frage der Tagesstruktur bzw. tagesstrukturierender Angebote. Es wurde jedoch deutlich, dass mit dem Begriff Tagesstruktur eine Vielzahl unterschiedlicher und zum Teil konträrer Vorgehensweisen und Angebote umschrieben wird.
- Für einen Teil der Mitarbeiter hat sich bewährt, dass Menschen mit Behinderung weiterhin arbeiten bzw. beschäftigt werden (können);
- ein anderer Teil der Mitarbeiter betont, dass Menschen mit Behinderung auch im Ruhestand auf Vorgaben bzw. strukturierende Unterstützung bei der Tagesgestaltung angewiesen sind;
- einige Mitarbeiter sehen gute Praxis vor allem in externer Tagesstruktur;
- während andere für ältere Menschen mit Behinderung eher eine interne Tagesstruktur bevorzugen, also Angebote zur Tagesgestaltung innerhalb des Wohnumfeldes;
- einige Mitarbeiter verknüpfen mit dem Begriff Tagesstruktur eher offene Angebote;
- andere Mitarbeiter fassen individuelle Einzelbegleitungen bei Aktivitäten mit dem Begriff Tagesstruktur zusammen.

Doch über die Frage der Tagesstruktur hinaus nannten die Mitarbeiter weitere Elemente einer guten Praxis bei der organisatorischen Gestaltung des Ruhestands. Dazu gehört zum Beispiel:

- die (Um)Gestaltung von Räumen,
- die Entscheidung über altershomogene oder altersheterogene Wohnformen,
- Aspekte der Finanzierung,
- das Thema Pflege,
- Möglichkeiten der Organisationsentwicklung,
- sowie Vernetzung, Austausch und Kooperation.

3. Die Gestaltung des Ruhestands kann auch bei Menschen mit einer lebenslangen Behinderung nur vor dem Hintergrund eines geeigneten gesellschaftlichen Rahmens sinnvoll erfasst und diskutiert werden.

Als gute Praxis in diesem Kontext werden beispielsweise genannt:

- unterschiedliche Formen der Inklusion und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben,
- Netzwerkarbeit (auch außerhalb von Einrichtungen),
- bürgergesellschaftliches Engagement und ehrenamtliche Mitarbeit,
- Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit.

Wesentliches Kriterium einer guten Praxis ist, in Einrichtungen der Behindertenhilfe offen und flexibel für die individuellen Vorstellungen des einzelnen Menschen mit Behinderung zu sein.



### Modelle guter Praxis

Werden die verschiedenartigen Elemente „guter Praxis“, die bereits in Ansätzen verwirklicht oder anvisiert werden, im Zusammenhang betrachtet, so lassen sie sich vier unterschiedlichen Ebenen oder Modellen zuordnen. Diese verdichten die eruierte gute Praxis, Ideen, Konzepte, Visionen zu umfassenden handlungspraktischen Leitlinien.

Das *erste Modell: „Der Mensch mit Behinderung ist Souverän“* findet vermutlich breite, nahezu ungeteilte Zustimmung. Dennoch wird das Problem in der Verwirklichung der einzelnen Elemente liegen, zumal sich diese wechselseitig stützen oder sogar bedingen. Freiwilligkeit macht nur Sinn, wenn es Wahlmöglichkeiten gibt und die jeweiligen Angebote auf der Grundlage eingespielter Mitbestimmungsprozesse so gestaltet und fortentwickelt werden, dass sie bedürfnisangemessen und attraktiv sind. Bedürfnisse und Wünsche müssen oft in einem länger währenden Prozess, z. B. mittels Biografiearbeit eruiert werden und sich entwickeln. Dies alles setzt individuelle Freiräume, insbesondere eine geschützte Privatsphäre in Verbindung mit einer gesicherten Basisversorgung voraus.

Das *zweite Modell* setzt die konzeptionellen Forderungen auf die Situation des *Übergangs in den Ruhestand* um. Die erste Frage muss sein: Wohin soll die Reise gehen? Um diese Frage nicht nur in den üblichen Bahnen beantworten zu können, sind die Wahlmöglichkeiten abzuklären und dementsprechend zeitintensivere Begleitungs-, Beratungs- oder Coaching-Angebote für diesen Zeitpunkt des Übergangs bereitzustellen. Ggf. können auch flexible Übergangsformen organisiert werden. Diese dürfen aber Entscheidungen nicht auf Dauer vertagen, sondern vorbereiten und erleichtern.

Das *dritte Modell* betont, dass die Verwirklichung der Modelle 1 und 2 geeignete Strukturen und Kompetenzen auf der institutionellen Ebene voraussetzt. Um ein bedarfsangemessenes Unterstützungsarrangement bereitzustellen, das den zuvor formulierten Ansprüchen genügen kann, sind vielfältige *Koordinierungs- und Steuerungsleistung* zu erbringen: Im Hinblick auf die Sicherung einer bedarfsgerechten Basisversorgung und die Abstimmung von Angeboten und bedarfsflexible Verknüpfung von unterschiedlichen bzw. interdisziplinären Dienstleistungen.

Das *vierte Modell* macht deutlich, dass für eine Gestaltung des Ruhestands eine weit reichende *Öffnung und Vernetzung* der Institutionen und Dienste der Behindertenhilfe unverzichtbar ist. Die Systeme der Behindertenhilfe müssen Möglichkeiten der Inklusion durch Beziehungen und Austausch mit anderen Systemen im Umfeld (mit kulturellen, kirchlichen, sozialen Einrichtungen, mit Vereinen und Diensten anderer Professionen etc.) organisieren. Sie müssen sich im Rahmen dieses Austauschs als permanent „lernende Organisationen“ verstehen. Eine optimale Gestaltung des Ruhestands von Menschen mit Behinderung kann nur im Rahmen einer (Bürger-) Gesellschaft gelingen, die für dieses Thema interessiert wird und aufgeschlossen ist.

*Projekt „Den Ruhestand gestalten lernen“, Georgskommende 14, 48143 Münster, Tel.: (02 51) 83-2 41 94*
ruhestand@uni-muenster.de
http://egora.uni-muenster.de/ew/ruhestand

**GERHARD NEUHÄUSER**

# *Das Joubert-Syndrom*

Atemstörungen führen beim neugeborenen Kind zu einer lebensbedrohlichen Situation; ihre Ursache muss unverzüglich geklärt werden, damit neben der dann immer erforderlichen Atemhilfe eine zielgerichtete Behandlung erfolgen kann. Ist die Störung der Atemregulation mit anderen Symptomen, zum Beispiel mit auffälligem Aussehen, Fehlbildungen oder Veränderungen an den Sinnesorganen (abnorme Augenbewegungen) kombiniert, kann ein Syndrom vorliegen. Dessen Identifikation hilft, die zugrunde liegenden Funktionsstörungen zu verstehen, erforderliche Maßnahmen gezielt einzuleiten und eine verlässliche Beurteilung der weiteren Entwicklungsprognose abzugeben.

Die kanadische Ärztin *Marie Joubert* und ihre Mitarbeiter haben 1969 bei vier Kindern von miteinander verwandten Eltern ein Syndrom beschrieben, bei dem es zu Atemstörungen mit Perioden von Mehratmung (Tachypnoe, Hyperpnoe) und Atempausen (Apnoen), zu auffallenden Augenmotilitätsstörungen mit abnormen, unregelmäßigen Bulbusbewegungen und zu einer allgemeinen Muskelhypotonie kam; später machte sich als neurologisches Symptom eine Ataxie (Gleichgewichts- und Koordinationsstörung) bemerkbar, zunehmend auch eine geistige Behinderung. Durch Röntgenuntersuchung wurde eine Fehlbildung des Kleinhirnwurms nachgewiesen. Von den Schweizer Neuropädiatern *Werner Isler* und *Eugen Boltshauser,* die 1977 drei weitere Patienten beschrieben, ist die Bezeichnung Joubert-Syndrom vorgeschlagen worden. Inzwischen sind mehr als 100 Beobachtungen gut dokumentiert, und in den letzten fünf Jahren konnte die genetische Ursache des Syndroms weitgehend geklärt werden.

Bei betroffenen Kindern fallen nach ungestörter Schwangerschaft und normaler Geburt in den ersten Lebenstagen die bereits genannten Atemregulationsstörungen (Tachypnoe, Hyperpnoe, Apnoen) und abnormen Augenbewegungen auf, die als Nystagmus, dysmetrische Sakkaden oder Opsoklonus zu

bezeichnen sind. Bei ihrer allgemeinen Schlaffheit bereiten die Kinder Ernährungsschwierigkeiten. Gelegentlich treten auch Krampfanfälle auf, und es entsteht eine Epilepsie. Durch sonographische Untersuchung sind Veränderungen im Bereich der hinteren Schädelgrube nachzuweisen und dann mit der Magnetresonanztomographie (MRT) genauer darzustellen: Der mittlere Abschnitt des Kleinhirns, der Kleinhirnwurm (Vermis cerebelli) ist unterentwickelt oder fehlt ganz (Rhombenzephaloschisis); dadurch kommt es zu einer isolierten Erweiterung des vierten Ventrikels, dreiecksförmig im unteren Teil (Umbrella-Zeichen), und zu Veränderungen an den vom Kleinhirn zum Hirnstamm bzw. Großhirn ziehenden Faserbündeln (fehlgebildete ponto-mesenzephale Verbindung, verdickte obere Kleinhirnstiele). Im axialen MRT-Bild führt dies dann zu einer Struktur, die einem Backenzahn ähnelt (molar tooth sign, MTS); dieses Zeichen ist typisch (bei 85 %), jedoch nicht pathognomonisch für das Syndrom; es konnte aber bei den ursprünglich beschriebenen Patienten nachträglich gefunden werden. Fehlbildungen im Kerngebiet der Medulla oblongata, die wohl für die Atemstörung verantwortlich sind, lassen sich meist im MRT nicht erfassen. Die weitere Entwicklung des Kindes verläuft langsam, motorische Fähigkeiten werden verzögert erworben, auch zeigt sich eine mehr oder weniger deutliche Intelligenzminderung (geistige Behinderung); das körperliche Wachstum kann verzögert sein, so dass ein Minderwuchs resultiert. Als ziemlich charakteristisch werden die Gesichtszüge angesehen mit vollen Wangen und breiten Lippen bei zurückweichendem, kleinem Kinn; oft wird die Zunge in rhythmischen Bewegungen vorgestreckt. Als selbstverletzendes Verhalten, das in bestimmten Situationen, auch provoziert auftritt, ist Beißen in die Zunge oder in die Hände zu beobachten. Aufrichtung und Fortbewegung werden durch eine ataktische Bewegungsstörung behindert, die auf das Fehlen von Kleinhirnstrukturen zurückzuführen ist (Störung der Gleichgewichtserhaltung, unsichere, ausfahrende Zielbewegungen). Im Verlauf kommt es nicht zur Progredienz der Symptome, sondern eher zu einer gewissen Besserung, sowohl bezüglich der Atemstörungen als auch im Bewegungsverhalten.

Nicht selten (bei 4 %) wird eine Kombination mit zusätzlichen Veränderungen an den Augen beobachtet, mit Kolobomen (Spaltbildung im Sehnerveneintritt, in Netz- oder Aderhaut bzw. Iris) und Retinopathie bzw. Chorioretinitis (Veränderung der Ader- und Netzhaut mit Sehbehinderung); auch okulomotorische Apraxie mit Schwierigkeiten bei Folgebewegungen und Strabismus (Schielen) sind nicht selten. In 2 % wurde eine Beteiligung der Nieren beobachtet (Nephronophthisis mit Gewebsuntergang, Zystennieren), die zur Niereninsuffizienz führen kann. Gelegentlich Vorkommen von Mikrozephalie (verminderter Kopfumfang), Holoprosenzephalie (Fehlbildung des Vorderhirns), okzipitale Meningoenzephalozele (Vorwölbung von Hirngewebe durch eine Lücke im Hinterhauptsknochen), Leberfibrose, Polydaktylie (überzählige Finger bzw. Zehen, bei 8 %), Syndaktylie (Schwimmhautbildung zwischen Fingern oder Zehen) und Klinodaktylie (Achsenabweichung einzelner Finger). Es gibt Beziehungen zu anderen Syndromen, wie Dekaban-Arima-Syndrom, Senior-Löken-Syndrom, COACH-Syndrom; als Differenzialdiagnose kommen auch Mohr-Syndrom, Meckel-Syndrom, Smith-Lemli-Opitz-Syndrom und CHARGE-Assoziation in Frage. Um die Kombination von Kleinhirn-, Augen- und Nierenfehlbildungen zu bezeichnen, wurde der Überbegriff „zerebello-okulo-renale Syndrome“ eingeführt.

Das Joubert-Syndrom, dessen Prävalenz etwa 1:100.000 ohne Geschlechtsbevorzugung beträgt, wird autosomal rezessiv vererbt; dies zeigen Geschwistererkrankungen bei Konsanguinität der Eltern; nach der Geburt eines betroffenen Kindes besteht ein Wiederholungsrisiko von 25 %. Mitunter kann pränatal die Diagnose gestellt werden, wenn sonographisch Veränderungen im Bereich des Kleinhirnwurms zu beobachten sind.

In den letzen Jahren wurden mehrere Gene nachgewiesen, die mit dem Joubert-Syndrom in Zusammenhang gebracht werden können. Sieben Genorte werden als JBTS1–7 bezeichnet, bei fünf Formen ist das verantwortliche Gen identifiziert. Vier dieser Gene sind wichtig für den Aufbau und die Funktion von Zilien und Basalkörperchen: AH1 liegt auf Chromosom 6q32.3 (JBTS3) und hat einen zerebello-okulo-renalen Phänotyp mit Polymikrogyrie; NPHP1 auf Chromosom 2q13 (JBTS4) führt zu Nephronophthise sowie Senior-Löken-Syndrom; CEP290 auf Chromosom 12q21–23 (JBTS5) verursacht neben einem zerebello-okulo-renalen Phänotyp Leber’sche kongenitale Amaurose und Meckel-Syndrom, ebenso TMEM67 auf Chromosom 8q21–22 (JBTS6) und RPGRIP1L auf Chromosom 16q12.2 (JBTS7). Für JBTS1 mit einem überwiegend rein zerebellären Erscheinungsbild, MTS, aber ohne Atemstörung (Chromosom 9q34.3) und für JBTS2 mit zerebello-okulo-renalem Phänotyp (Chromosom 11q11–12) sind die Gene noch unbekannt. Das ursprünglich von *Joubert et al.* beschriebene Syndrom ist wohl eine Variante im Spektrum der zerebello-okulo-renalen Syndrome. Insgesamt zeigen die molekulargenetischen Befunde, die sicher bald weiter ergänzt und präzisiert werden, wie komplex die Zusammenhänge sind und dass es eine beträchtliche Variabilität gibt; dies kommt auch in Langzeitbeobachtungen zum Ausdruck, z. B. bei den von *Steinlin et al.* untersuchten 19 Patienten. Die Prognose bezüglich der weiteren Entwicklung muss nicht ungünstig sein, auch die Ausprägung einer geistigen Behinderung ist sehr variabel.

Behandlungsmaßnahmen müssen vielfach unmittelbar nach der Geburt beginnen. Zunächst sind auf der Intensivstation die Vitalfunktionen zu sichern. Nach Stellen der Diagnose werden zusätzliche Störungen mit geeigneten Methoden nachgewiesen und gegebenenfalls behandelt. Monitorüberwachung kann für einige Zeit erforderlich sein. Sobald als möglich sollten physiotherapeutische Betreuung und Frühförderung eingeleitet werden, die je nach dem Entwicklungsverlauf fortzuführen und zu modifizieren, durch Ergotherapie oder Logopädie zu ergänzen sind.

**Der Autor:**

**Prof. em. Dr. Gerhard Neuhäuser**

*Neuropädiatrie und Sozialpädiatrie*
*Dresdener Str. 24, 35440 Linden*

gdneuhaeuser@gmx.de

## LITERATUR

**ANDERMANN, F.; ANDERMANN, E.; PTITO, A. et al.** (1999): History of Joubert syndrome and a 30-year follow-up of the original proband. Journal of Child Neurology 14, 565–569.

**ARTS, H. H.; DOHERTY, D.; VAN BEERSUM, S. E. et al.** (2007): Mutations in the gene encoding the basal body protein RPGRIP1L, a nephrocystin-4-interactor, cause Joubert syndrome. Nature Genetics 39, 882–888.

**BAALA, L.; ROMANO, S.; KHADDOUR, R. et al.** (2007): The Meckel-Gruber syndrome gene, MKS3, is mutated in Joubert syndrome. American Journal of Human Genetics 80, 186–194.

**BOLTSHAUSER, E.; ISLER, W.** (1977): Joubert syndrome: episodic hyperpnea, abnormal eye movements, retardation and ataxia, associated with dysplasia of

the cerebellar vermis. Neuropädiatrie 8, 57–66.
**BOLTSHAUSER, E.; HERDAN, M.; DUMERMUTH, G.; ISLER, W.** (1981): Joubert syndrome: clinical and polygraphic observations in a further child. Neuropediatrics 12, 181–191.
**CASAER, P.; VLES, J. S. H.; DEVLIEGER, H. et al.** (1985): Variability of outcome in Joubert syndrome. Neuropediatrics 16, 43–45.
**DELOUS, M.; BAALA, L.; SALOMON, R. et al.** (2007): The ciliary gene RPGRIP1L is mutated in cerebello-oculo-renal syndrome (Joubert syndrome type B). Nature Genetics 39, 875–881.
**HELLENBROICH, Y.; SPERNER, J.; PETERSEN, D.; GILLESEN-KAESBACH, G.** (2008): Klinische und genetische Aspekte von Kleinhirnfehlbildungen – eine interdisziplinäre Herausforderung. Neuropädiatrie in Klinik und Praxis 7, 81–86.
**JOUBERT, M.; EISENRING, J.-J.; ROBB, J. P.; ANDERMANN, F.** (1969): Familial agenesis of the cerebellar vermis. A syndrome of episodic hyperpnoea, abnormal eye movements, ataxia, and retardation. Neurology 19, 813–825.
**KING, M. D.; DUDGEON, J.; STEPHENSON, J. B. P.** (1984): Joubert's syndrome with retinal dysplasia: neonatal tachypnoea as the clue to a genetic brain-eye malformation. Archives of Disease in Childhood 59, 709–718.
**MARIA, B. L.; HOANG, K. B.; TUSA, R. J. et al.** (1997): "Joubert syndrome" revisited: key ocular motor signs with magnetic resonance imaging correlation. Journal of Child Neurology 12, 423–430.
**MARIA, B. L.; QUISLING, R. G., ROSAINZ, L. C.** (1999): Molar tooth sign in Joubert syndrome: clinical, radiologic, and pathologic significance. Journal of Child Neurology 14, 649–654.
**NIESEN, C. E.** (2002): Malformations of the posterior fossa: current perspectives. Seminars in Pediatric Neurology 9, 320–334.
**SARAIVA, J. M.; BARAITSER, M.** (1992): Joubert syndrome: a review. American Journal of Medical Genetics 43, 726–731.
**STEINLIN, M.; SCHMID, M.; LANDAU, K.; BOLTSHAUSER, E.** (1997): Follow-up in children with Joubert syndrome. Neuropediatrics 28, 294–211.
**WARBY, S.** (2006): Genes for Joubert syndrome: CEP290 is in the middle of it. Clinical Genetics 70, 309–311.
**ZIEGLER, A.-L.; DEONNA, T.; CALAME, A.** (1990): Hidden intelligence of a multiply handicapped child with Joubert syndrome. Developmental Medicine and Child Neurology 32, 261–266.



PRAXIS UND MANAGEMENT

**Aus dem Lebenshilfe-Verlag** Anzeige

Seit vielen Jahren stellte Professor Gerhard Neuhäuser in der Fachzeitschrift „Geistige Behinderung" Syndrome vor. Zusammengefasst und aktualisiert finden Sie diese hier:

**GERHARD NEUHÄUSER**

*Syndrome bei Menschen mit geistiger Behinderung*

*Ursachen, Erscheinungsformen und Folgen*
*2., erweiterte und aktualisierte Auflage 2007, 17 x 24 cm, broschiert, 344 Seiten,*
*ISBN: 978-3-88617-311-2; Bestellnummer LBS 311, 25,– € [D]; 44,– sFr.*

Die 2., erweiterte und aktualisierte Auflage enthält auf 50 zusätzlichen Seiten zehn weitere Syndrombeschreibungen.

In allen Einrichtungen und Institutionen für Menschen mit geistiger Behinderung werden Mitarbeiter(innen) immer wieder mit Syndrom-Diagnosen konfrontiert. Sie fragen dann, was diese für den einzelnen Menschen bedeuten, welche Relevanz sie in der individuellen Situation haben, und wünschen oft eine kurze, möglichst verständlich abgefasste Information.

Das Buch richtet sich an Eltern, Mitarbeiter(innen) in Einrichtungen sowie besonders an (Kinder-)Ärzte und Ärztinnen, deren medizinische Fachkenntnisse zum Verständnis vieler Hintergrundinformationen gefragt sind.

Zwei Register erleichtern die Arbeit mit diesem Nachschlagewerk.

*Ihre Bestellung richten Sie bitte an:*
*Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V.*
*Vertrieb*
*Raiffeisenstr. 18, 35043 Marburg,*
*Tel.: (0 64 21) 4 91-116; Fax: -616;*
*E-Mail: vertrieb@lebenshilfe.de*

BETTINA LINDMEIER

# Nichts über uns ohne uns! Beteiligungskultur in der Lebenshilfe

*Vision 2020: Die Lebenshilfe freut sich, wenn Menschen mit Behinderung selbst Mitglied bei der Lebenshilfe werden. Dort arbeiten alle gut zusammen.*

Seit einigen Monaten wird in der Lebenshilfe die Vision 2020 diskutiert. Sie gibt Antworten auf die Frage: Wie können Menschen mit geistiger Behinderung im Jahr 2020 in unserer Gesellschaft leben? Die Antwort, die die Vision 2020 gibt, heißt Teilhabe. In Bezug auf die Lebenshilfe selbst heißt es: „In der Lebenshilfe wirken Eltern, Freunde, Fachleute und Menschen mit Behinderung gleichberechtigt zusammen."

Für Ortsvereinigungen und Landesverbände der Lebenshilfe, in denen die Vision 2020 zur Zeit intensiv diskutiert wird, folgt daraus die Notwendigkeit, auch in ihrer Situation vor Ort ‚durchzubuchstabieren', was Teilhabe bedeuten kann und wie sie die formulierte Vision mittragen und umsetzen wollen. Die Beteiligung von Menschen mit geistiger Behinderung an der eigenen Vereinskultur ist nicht nur für die Weiterentwicklung der Lebenshilfe selbst von Bedeutung, sondern zeigt darüber hinaus beispielhaft, wie Teilhabe und Inklusion in der Gesellschaft gelebt werden können.

Der Beitrag beginnt mit einigen Zitaten aus der Geschichte der Lebenshilfe, die zeigen sollen, dass die Stärke der Lebenshilfe als Verband immer darin bestand, auf sich verändernde Bedürfnisse zu reagieren, sich auch mit schwierigen, das eigene Selbstverständnis in Frage stellenden Anliegen auseinanderzusetzen. Im Anschluss geht es darum, auf welche Weise eine stärkere Beteiligung im Rahmen der Verbandsstrukturen erreicht werden kann. Der erste Teil ist in ‚normaler Sprache' verfasst, dass heißt: nicht in leichter, aber auch nicht in wissenschaftlicher Sprache, um die Arbeit mit dem Text in den Ortsvereinigungen zu erleichtern.[1]

## Die Aufgaben der Lebenshilfe verändern sich

In einem Brief an die Lebenshilfe aus dem Jahr 1950 schreibt eine Mutter: „Niemand hilft uns. Niemand kümmert sich um uns. Wir wissen nicht mehr. Was soll aus uns werden? Was können wir bloß tun?" (Brief einer Mutter, zit. nach Bundesvereinigung Lebenshilfe 2008b, 13). Eltern und Fachleute haben in dieser Zeit Angebote für Kinder entwickelt: Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten und Sonderschulen wurden geschaffen. Lebenshilfe-Ortsvereinigungen entstanden. Nach und nach wurden Werkstätten und Wohnheime gebaut. Niemand konnte sich damals vorstellen, dass Menschen mit geistiger Behinderung oder Lernschwierigkeiten für sich selber sprechen könnten – weder Eltern noch Fachleute noch Menschen mit Lernschwierigkeiten selbst.

Im Jahr 1990, also 40 Jahre später, wurde das Grundsatzprogramm der Lebenshilfe verabschiedet, das sagt, wie die Mitglieder der Lebenshilfe, die Ortsvereine und jeder einzelne arbeiten wollen. Dort heißt es: „Die Mitarbeit von Menschen mit geistiger Behinderung in den Lebenshilfevereinigungen muss Selbstverständlichkeit werden. Sie sollen in allen Bereichen angemessen vertreten sein. Die sinnvolle und gleichberechtigte Zusammenarbeit im Verein muss entwickelt und fest verankert werden. So kann die Lebenshilfe der Öffentlichkeit beispielhaft Gemeinsamkeit zwischen Behinderten und nicht Behinderten vorleben" (Grundsatzprogramm der Lebenshilfe 1990).

Im Jahr 1994 gab es in Duisburg einen Kongress der Lebenshilfe, auf dem behinderte Menschen die Duisburger Erklärung abgaben. Das war wichtig, weil Menschen mit Lernschwierigkeiten verlangten: Hört uns zu! – Und zum ersten Mal hörten Fachleute und Eltern in ganz Deutschland zu. Auch Menschen, die auf der Tagung gar nicht dabei waren, lasen es später:

„Wir möchten mehr als bisher unser Leben selbst bestimmen. Dazu brauchen wir andere Menschen. Wir wollen aber nicht nur sagen, was andere tun sollen. Auch wir können etwas tun! (…) Wir wollen überall dabei sein! (…) Wir wollen oft mit behinderten Menschen aus anderen Orten sprechen, um zu wissen, wie sie leben. So können wir vergleichen und sagen, was besser werden soll. Wir wollen Gruppen bilden, in denen wir miteinander reden können" (Duisburger Erklärung 1994, 10 f.).

Diese Zitate zeigen Veränderungen:

- Am Anfang sprachen nur Eltern und Fachleute darüber, was geistig behinderte Kinder und Erwachsene brauchen; jetzt melden sich geistig behinderte Menschen selbst zu Wort.
- 1950 wurden von der Lebenshilfe andere Dinge erwartet als 1990, 1994 oder 2008: Die Wünsche und Vorstellungen haben sich in den letzten 50 Jahren geändert, und sie werden sich weiterhin ändern – ebenso wie sich unser Zusammenleben, unsere Gesellschaft ändert. Die Vorstellungen von einem gelungenen Leben in den 50er Jahren und heute unterscheiden sich. Ebenso unterscheidet sich die Lebenssituation junger Familien heute von der Situation vor einigen Jahrzehnten und die Situation erwachsener behinderter Menschen heute von der Situation vor einigen Jahrzehnten.

Sie zeigen aber auch Übereinstimmungen; Dinge, die in den letzten 50 Jahren gleich geblieben sind:

- Eltern, Fachleute und behinderte Menschen wenden sich an die Lebenshilfe als ‚ihren Verein': manche in der Hoffnung, das richtige Angebot zu finden, manche in der Hoffnung, auch neue Angebote mitgestalten zu können.
- Immer geht es darum: „so leben zu können, wie ich es will!" In den 1950er-Jahren bedeutete das, überhaupt einen Kindergartenplatz oder die Aufnahme in einer Schule zu erreichen. Heute geht es für Eltern oft darum, einen Platz in dem Kindergarten oder der Schule zu bekommen, den oder die sie wollen – viele wünschen sich einen integrativen Platz mit besonderer Förderung dort, wo die Familie lebt und die Geschwister auch zur Schule gehen. Erwachsene Menschen wünschen sich, ihr Leben so zu gestalten

[1] *Eine Präsentation, zum Teil in leichter Sprache, ist zum selben Zweck als download beim Landesverband der Lebenshilfe Niedersachsen verfügbar.*

wie nicht behinderte Menschen: dort zu wohnen, wo sie möchten, mit Partner(in) oder Freunden – und die Unterstützung so zu organisieren, dass sie in ihr Leben passt.

> Und schließlich: Die Lebenshilfe hat immer wieder versucht, den Wünschen der Menschen gerecht zu werden. Sie ist nicht bei den Angeboten stehen geblieben, die zur Zeit ihrer Gründung als das einzig Mögliche erschienen, sondern hat sie weiterentwickelt, sich mit Integration, Selbstbestimmung und Inklusion auseinandergesetzt. Das war und ist nicht immer einfach und funktioniert nicht überall gleich gut, aber es zeichnet die Lebenshilfe aus.

## So leben, wie ich es will?

„So leben können, wie ich es will" – dazu gehört für immer mehr behinderte Menschen, sich selbst zu organisieren. Bei blinden und gehörlosen Menschen ist das schon lange so. Auch körperbehinderte Menschen sind schon seit den 1970er-Jahren in der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung aktiv – sie hat dazu beigetragen, dass das Leben für behinderte Menschen leichter wurde, dass z. B. Barrieren abgebaut wurden.

Bei Menschen mit geistiger Behinderung – oder: Menschen mit Lernschwierigkeiten – scheint das schwieriger. Ein großer Teil von ihnen kann nicht sprechen und sich auch mit Hilfe unterstützter Kommunikation nur zu Teilbereichen ihres Lebens äußern. Auch diejenigen, die sich gut sprachlich ausdrücken können, möchten oder verlangen, dass in ihrem Beisein in leichter Sprache gesprochen wird. Das ist anstrengend und scheint manchmal kaum möglich. Trotzdem haben sich Menschen mit Lernschwierigkeiten vielerorts in Gruppen zusammengeschlossen: Es gibt people-first- bzw. Menschzuerst-Gruppen, die sich zu allen Themen äußern, die ihnen wichtig sind. In den letzten Jahren hat sich ‚Mensch zuerst Deutschland' viel mit einfacher Sprache beschäftigt, außerdem mit persönlicher Zukunftsplanung. In den Landesverbänden der Lebenshilfe gibt es Ausschüsse oder Beiräte von Menschen mit Behinderung. In der Bundesvereinigung sind Menschen mit Lernschwierigkeiten im Vorstand. Außerdem gibt es – gesetzlich vorgeschrieben – Heimbeiräte und Werkstatträte, die Ansprechpartner für Bewohner bzw. Mitarbeiter der Werkstätten, für Personal und Leitung sind und sich überwiegend mit den konkreten Fragen und Anliegen in der Einrichtung beschäftigen.

Dadurch hat sich viel verändert:

≫ Menschen mit Lernschwierigkeiten sagen, was sie wollen: Nichts über uns ohne uns!

≫ Sie haben Erwartungen an Unterstützung und an ihren Verein.

Dies ist eine zentrale Veränderung für alle Beteiligten: Menschen mit Lernschwierigkeiten haben sich zu Wort gemeldet. Es geht nicht mehr nur darum, was Eltern und Angehörige erwarten, was Fachkräfte für richtig und angemessen halten, denn in der Tradition der Lebenshilfe zu bleiben bedeutet, ihnen zuzuhören, sie zu unterstützen bei ihrem Bestreben nach Beteiligung und Mitgestaltung. Dabei sind auch viele Menschen mit Lernschwierigkeiten selbst noch unschlüssig, wie das funktionieren soll: gemeinsam mit den Eltern und Fachleuten – oder ohne sie?

Die Vision 2020 sagt dazu in dem Teil, der in leichter Sprache formuliert ist:

> „Menschen mit Behinderung setzen sich in ihren eigenen Gruppen für ihre eigenen Rechte ein.

> Es gibt Gruppen in der Lebenshilfe.

> Es gibt auch andere Gruppen.

> Die Lebenshilfe unterstützt es, wenn Leute sich in Gruppen treffen wollen."

Wo sind Menschen mit Lernschwierigkeiten heute schon beteiligt?

> Heimbeiräte und Werkstatträte gibt es überall. Das bedeutet nicht, dass die Zusammenarbeit überall problemlos verläuft, aber dabei geht es nur um Fragen des ‚Wie', nicht um die Frage, ob es Heimbeiräte geben sollte und welche Aufgaben sie haben. – Vor 20 Jahren hätte sich das noch niemand vorstellen können.

> Menschen mit Behinderung können Mitglieder ihrer örtlichen Lebenshilfe werden.

> Menschen mit Behinderung können im Vorstand ihrer örtlichen Lebenshilfe mitarbeiten.

≫ Aber noch sind nur wenige Menschen mit Behinderung Mitglieder; noch weniger sind im Vorstand.

Wie kann Mitgliedschaft und Mitarbeit im Vorstand möglich werden? Meines Erachtens stellt sich nicht die Frage, *ob* wir das wollen, sondern die Frage, *wie* wir eine gute Zusammenarbeit erreichen können.

## Lebenshilfe im Umbruch: Elternverband, Träger von Einrichtungen, Verband behinderter Menschen

Ich möchte im Folgenden zunächst zeigen, warum ein Weitergehen auf dem eingeschlagenen Weg, Menschen mit Behinderung stärker zu beteiligen, nicht nur sinnvoll, sondern ohne Alternative ist, wenn die Lebenshilfe ihrer Tradition weiterhin treu bleiben will. Im Anschluss daran möchte ich Chancen und Schwierigkeiten einer solchen Veränderung darstellen und erste Vorschläge dazu machen, wie Lösungen aussehen könnten.

Die Lebenshilfe versteht sich als Elternverband, sie wurde durch Fachleute und Eltern gegründet und besteht 2009 seit 51 Jahren. Zugleich ist sie Trägerin von Einrichtungen und damit Arbeitgeberin für eine große Zahl von Menschen. Die Perspektiven und Interessen der Mitarbeiter und der Eltern stimmen nicht immer überein. Wenn aber die Eltern wegbleiben, verliert die Lebenshilfe ihre Legitimation als Elternverband. Darum ist es wichtig, mit den Eltern in Kontakt zu bleiben, auch junge Eltern gezielt anzusprechen und ihre Vorstellungen und Wünsche ernst zu nehmen, insbesondere ihre Wünsche nach mehr Mitbestimmung, individuelleren Lösungen für ihr Kind und ihre Lebenssituation, nach schulischer und gesellschaftlicher Integration auch bei schwerer Behinderung. Schließlich versteht sich die Lebenshilfe immer stärker als Verband behinderter Menschen. Meilensteine auf diesem Weg waren der Kongress in Duisburg 1994 zur Selbstbestimmung behinderter Menschen und der Kongress in Dortmund 2003 zur Teilhabe behinderter Menschen. Behinderte Menschen bringen nochmals eine andere Perspektive in die Lebenshilfe, da sie Nutzer der Angebote und Dienste sind.

Natürlich haben alle beteiligten Menschen auch individuell unterschiedliche Auffassungen – aber die Arbeitssituation als Mitarbeiterin, die Lebenssituation als Bewohnerin des Wohnheims oder die Situation eines Elternteils unterscheiden sich in typischer Weise voneinander und prägen die Vorstellungen davon, was wichtig ist. Das Vorhandensein so unterschiedlicher Mitglieder in der Lebenshilfe kann zu Interessenkonflikten führen. Es ist aber ist zugleich Chance der Lebenshilfe, sich als Trägerin von Angeboten von anderen Trägern zu unterscheiden. Die Notwendigkeit, immer wieder Lösungen unter Beteiligung aller zu suchen, kann der Lebenshilfe dabei helfen, weiterhin oder sogar noch besser als bisher passgenaue Angebote zu entwickeln und der Inter-

essenverband behinderter Menschen und ihrer Angehörigen zu bleiben. Angesichts steigenden Konkurrenz- und Kostendrucks ist dies auch wirtschaftlich sinnvoll.

### *Probleme bei der Umsetzung von Teilhabe*

Verantwortliche auf allen Entscheidungsebenen sind in den letzen Jahren mit weitreichenden Veränderungen konfrontiert worden. Hinzu kommt eine wachsende Unsicherheit hinsichtlich zukünftiger Entwicklungen. Nicht nur Geschäftsführer und Vorstände haben sich mit diesen Veränderungen auseinanderzusetzen, auch auf der Ebene der Bereichsleitungen, der Gruppenleitungen und der Mitarbeiter sind Auswirkungen dieser Veränderungen zu spüren: Viele Mitarbeiter empfinden die Anforderungen an ihr Handeln zunehmend als widersprüchlich und kaum zu erfüllen und fühlen sich diesen Veränderungen dementsprechend nicht immer gewachsen. Vielerorts herrscht die Auffassung, alles werde schwieriger, der Zeitdruck größer, die Anforderungen höher. In dieser Situation kann die Vorstellung, Menschen mit Behinderung stärker zu beteiligen, bei Verantwortlichen die Befürchtung auslösen, hier werde ihnen eine neue, kaum lösbare Aufgabe aufgebürdet, deren Nutzen zudem ungewiss ist.

Ich gehe im Folgenden vor allem von der Mitarbeit im Vorstand aus, Ähnliches gilt aber auch für die verstärkte Werbung behinderter Menschen als Mitglieder.

### *Entscheidungsprozesse werden zeit- und arbeitsaufwändiger*

> Die Vorbereitung von Sitzungen muss intensiver sein und eine Übersetzung schriftlichen Materials in einfache Sprache oder die Vermittlung durch einen Assistenten umfassen.

> Die Sitzungszeiten müssen der Konzentrationsspanne und dem Aufnahmevermögen der behinderten Menschen angepasst werden.

> Die gesprochene Sprache muss einfacher sein als bislang üblich.

> Entscheidungsfindungsprozesse müssen Rücksicht auf die größere Abhängigkeit der behinderten Menschen von Einrichtungen und Angeboten der Lebenshilfe nehmen und verhindern, dass die behinderten Mitglieder sich im Sinne der sozialen Erwünschtheit verhalten, d. h. so stimmen, wie sie meinen, dass es von ihnen erwartet wird – in der Regel gescheht dies durch Zustimmung.

### *Gefahr der pro forma-Beteiligung,*

> Da es leichter ist, mit weniger schwer behinderten Menschen zusammenzuarbeiten, die sich gut artikulieren können, sind sie in den schon bestehenden Mitwirkungsorganen überrepräsentiert. Es ist zu erwarten, dass dies auch in der Vorstandsarbeit geschehen wird. Hin und wieder wird in Frage gestellt, ob sie autorisiert sind, für schwer behinderte Menschen zu sprechen.

> Es besteht die Gefahr, dass die behinderten Mitglieder des Vorstands ohne wirkliches Verständnis dabeisitzen und Entscheidungen einfach abnicken. Enttäuschung und das Gefühl, nichts bewirken zu können, wären die Folge. Dort, wo Heimbeiräte und Werkstatträte zwar vorhanden sind, aber wenig Gehör und Beachtung finden, lassen sich derartige Entwicklungen beobachten.

## Chancen bei der Umsetzung von Teilhabe

Die beschriebenen Schwierigkeiten sind nicht völlig aus der Luft gegriffen. Ihnen stehen aber Chancen der Weiterentwicklung der Vorstandsarbeit und der jeweiligen Lebenshilfe insgesamt gegenüber, für die sich die Anstrengungen lohnen.

Gerade in der beschriebenen Situation steigender Unsicherheit hinsichtlich künftiger Entwicklungen, steigender Anforderungen an fachliches Handeln und an Leitungsaufgaben kann es hilfreich sein, sich auf eine so grundsätzliche Auseinandersetzung einzulassen, wie sie mit der Frage der Beteiligung behinderter Menschen als Mitglieder und im Vorstand verbunden ist. Die etablierten Prioritäten, der hohe Zeitdruck, den wir ganz selbstverständlich akzeptieren, die gewohnten Abläufe und sogenannten Sachzwänge kommen auf diese Weise auf den Prüfstand.

> Wenn es gelingt, eine fruchtbare Auseinandersetzung, einen wirklichen Dialog zu initiieren, kann das die Gesprächskultur im Vorstand positiv verändern.

> Es gibt mehr Austausch, mehr Gespräche auch zwischen anderen Mitgliedern des Vorstands.

> Man spricht anders über die Betroffenen, wenn sie dabei sind. Das gilt nicht nur für behinderte Menschen, sondern immer dann, wenn Gruppen über andere Gruppen sprechen, vor allem dann, wenn ein Machtgefälle vorhanden ist: Die Wortwahl verändert sich und drückt mehr Achtung und Wertschätzung aus, und es werden weniger pauschale und stereotype Urteile gefällt. Eine solche Veränderung des Umgangsstils erleichtert auch anderen Mitgliedern die Vorstandsarbeit.

> Anträge, über die abgestimmt werden soll, müssen allgemein verständlich formuliert werden; auch dies ist gut für alle Mitglieder, denn wenn nichtbehinderte Mitglieder etwas nicht verstehen, kommt es nicht selten vor, dass sie dies zu verbergen versuchen.

Es entstehen tragfähigere Lösungen, da durch die richtige Gesprächskultur eine stärkere Identifikation stattfindet, so dass auch nichtbehinderte Vorstandsmitglieder sich stärker einbringen.

Das Argument, die Zusammenarbeit werde zeitaufwändiger, ist dadurch nicht entkräftet: der erhöhte zeitliche Aufwand ermöglicht aber auch ein qualitativ anderes Ergebnis. Demokratische Strukturen sind hinsichtlich der Entscheidungsprozesse immer zeitaufwändiger als autokratische Strukturen; sie sind aber auch tragfähiger und letztlich effektiver. Wenn sich ein Vorstand – oder ein Ortsverband insgesamt – auf diese Veränderungen einlässt, reduziert sich die Gefahr einer pro-forma-Beteiligung.

> Wenn leichter behinderte Menschen in stärkerem Maße vertreten sind, spiegelt dies nur das Geschehen im Vorstand insgesamt, denn auch dort sind Menschen mit mittlerer und höherer Bildung überrepräsentiert.

> Nicht der Schweregrad der Behinderung, sondern das Gleichbetroffensein von Diskriminierung und die ähnliche Lebenssituation führen dazu, dass behinderte Menschen sich sehr wohl in die Belange schwerer behinderter Mitbewohner oder Förderstättenkollegen hineinversetzen können. Dies zeigt z. B. die Arbeit der bestehenden Ausschüsse behinderter Menschen auf Landes- und Bundesebene ebenso wie die Arbeit der Mensch-zuerst-Gruppen, der Heimbeiräte und Werkstatträte.

> Je länger Heimbeiräte und Werkstatträte schon bestehen, desto offener sagen die Mitglieder ihre Meinung, denn auch Mitbestimmung muss man lernen und üben. Sie setzen sich in der Regel sehr für schwerer behinderte Menschen ein und können gut erkennen und sich hineinversetzen, was diese möglicherweise wünschen.

### Wie kann es gelingen, sich in den Prozess der Zusammenarbeit zu begeben?

*Die eigene Position erkennen*

Zunächst ist es wichtig zu erkennen, dass es nicht allein darum geht, Dinge anders zu machen, sondern um eine innere Auseinandersetzung jedes einzelnen und jedes Ortsverbands hinsichtlich des eigenen Selbstverständnisses und der Weiterentwicklung der Lebenshilfe:

- Kann ich mittragen, dass die Lebenshilfe ein Verband ist, der sich zum Verband von behinderten Menschen verändert?
- An welchen Stellen macht mich das unsicher, ärgerlich … ?
- An welchen Stellen berührt es meine Situation als Mutter oder Vater?
- Wie weit bin ich als nichtbehindertes Vorstandsmitglied bereit, meine Vorstellungen von Vorstandsarbeit in Frage zu stellen?
- Kann ich mir vorstellen, dass dies auch ein Gewinn für mich persönlich und die Lebenshilfe sein könnte?

*Eine Vision entwickeln*

Nichts über uns ohne uns – oder noch einmal in den Worten des Grundsatzprogramms der Lebenshilfe:

„Die Mitarbeit von Menschen mit geistiger Behinderung in den Lebenshilfevereinigungen muss Selbstverständlichkeit werden. Sie sollen in allen Bereichen angemessen vertreten sein. Die sinnvolle und gleichberechtigte Zusammenarbeit im Verein muss entwickelt und fest verankert werden. So kann die Lebenshilfe der Öffentlichkeit beispielhaft Gemeinsamkeit zwischen Behinderten und nicht Behinderten vorleben“ (Grundsatzprogramm der Lebenshilfe 1990).

*Die derzeitige Lage analysieren: Wo stehen wir jetzt?*

Eine stärkere Beteiligung behinderter Menschen kann an verschiedenen Stellen ansetzen: Sie kann ausgehen von Bereichen, in denen aktueller Handlungsdruck herrscht, oder sie kann dort ansetzen, wo Beteiligung schon etabliert ist. Außerdem muss in der Umsetzung unterschieden werden zwischen Mitgliedschaft und Vorstandsmitarbeit.

Bezüglich der Mitgliedschaft stellen sich die folgenden Fragen:

- Was haben die behinderten Menschen an Vorteilen davon, Mitglied zu sein?
  - Sie bekommen die Lebenshilfezeitung mit dem Magazin.
  - Sie sind in einem Verein, wie andere Menschen auch.
  - Es gibt besondere Angebote, z. B. Mitgliedertreffen.
  - Sie können mehr mitbestimmen – dieses Argument führ direkt zur Frage, wie sie mitbestimmen können, z. B. im Vorstand.
- Auf welche Weise werben wir behinderte Menschen?
  - Über persönliche Ansprache, Werbung in Werkstatt und Wohnheim bzw. über Angebote des betreuten Wohnens?
- Wie geht es weiter?
  - Heimbeirat, Werkstattrat, Mitgliedertreffen können dazu beitragen, dass die Mitglieder über ihre Wünsche nachdenken und lernen, sie auszusprechen.
  - Bildungskurse können dabei helfen, z. B. ‚Ich bestimme selbst‘ oder ‚So möchte ich wohnen‘
- Auf dem Weg zur Vorstandsarbeit: Was kann der Vorstand tun?
  - Der Vorstand kann den Heimbeirat oder Werkstattrat regelmäßig einladen oder besuchen, entweder zu einem Meinungsaustausch oder als Experten für bestimmte Fragen.
  - Der Vorstand kann einen festen Beirat behinderter Menschen bilden, der Kontakt mit Werkstattrat und Heimbeirat hat und den Vorstand berät.
  - Der Vorstand kann behinderte Vorstandsmitglieder in den Vorstand aufnehmen.

Für die Etablierung eines Beirats oder der Vorstandschaft ist möglicherweise eine Satzungsänderung nötig. Für alle Formen der Mitbestimmung ist die Zusammenarbeit mit einem Unterstützer notwendig; freiwillig engagierte Menschen sollten eine Aufwandsentschädigung und Fortbildungsangebote erhalten.

Die Erfahrungen vieler Ortsvereinigungen, Landesverbände und der Bundesvereinigung zeigen, dass eine stärkere Beteiligung möglich ist: In Niedersachsen sind z. B. Menschen mit Behinderung in 27 von 64 Orts-und Kreisvereinigungen der Lebenshilfe Mitglieder (unveröffentlichte Befragung des Landesverbands 2008). Einzelne Ortsvereinigungen haben mehr als 300 Mitglieder mit Behinderung. In Baden-Württemberg ist die Beteiligung noch wesentlich höher: Eine Erhebung in Baden-Württemberg im Jahr 2005 hat ergeben, dass 46 der 68 befragten Orts- und Kreisvereinigungen (76 %) die Beteiligung behinderter Mitglieder als wichtiges Thema ansehen. Bei 35 % sind behinderte Menschen sogar schon im Vorstand (vgl. Landesverband Baden-Württemberg, LUCIA 2005; 7 und 14).

### Schluss

In vielen Regionen ist es so, dass Eltern die Erfahrung machen, dass ihre örtliche Lebenshilfe sie auch dann unterstützt, wenn sie neue, ungewöhnliche oder schwer umzusetzende Anliegen haben. Das kann z. B. schulische Integration für ein Kind mit geistiger Behinderung und herausforderndem Verhalten sein oder ein persönliches Budget für Arbeit oder die Entwicklung eines neuen, individuellen Wohn- und Unterstützungsarrangements, maßgeschneidert für ihren Angehörigen. In anderen Regionen nehmen diese Eltern ihre örtliche Lebenshilfe als wenig veränderungsbereit oder sogar festgefahren wahr. Viele von ihnen entscheiden sich dennoch für die Angebote der Lebenshilfe, weil sie keine bessere Alternative finden können, andere, vor allem jüngere Eltern, gründen eigene Initiativen und Vereine. Für die Zukunft der Lebenshilfe als Elternverband ist das eine problematische Entwicklung. Eine Auseinandersetzung mit Beteiligungskultur in der Lebenshilfe ist nicht nur günstig für die Einbindung behinderter Menschen, sondern kann auch bei den Eltern Interesse wecken, die zwar zur Zeit schlecht erreicht werden, die kritisch, anspruchsvoll und gut informiert sind, die aber gerade dadurch wichtige Impulse zur Weiterentwicklung geben können. Auch sie werden genau beobachten, wie ernst es die Lebenshilfe mit der Umsetzung der Vision 2020 und der Teilhabe an allen Lebensbereichen nimmt.

**KURZFASSUNG**

*Der Beitrag beschäftigt sich mit der Frage, wie die Beteiligung von Menschen mit Behinderung als Mitglieder und im Vorstand der Lebenshilfe möglich ist. Dies geschieht vor dem Hintergrund der Vision 2020 und der Entwicklung der Lebenshilfe als Elternverband, als Trägerin von Einrichtungen und neuerdings als Verband von Menschen mit Behinderung. Beteiligung von Menschen mit Behinderung in der Lebenshilfe kann gerade in der jetzigen Situation helfen, die Angebote immer wieder so zu verändern, dass Selbstbestimmung und Zugehörigkeit als die wesentlichen Bestandteile von Teilhabe möglich werden.*

**ABSTRACT**

*Nothing about Us without Us – the Culture of Participation in Lebenshilfe. The article concentrates on the question about how people with disabilities can be involved as members and in the work of the executive committee of Lebenshilfe. This must be seen in the context of Vision 2020 und the development of Lebenshilfe as provider of social services and recently as organisation of people with disabilities. In the present situation the involvement of disabled people can contribute to reorganising the services so that self-determination and affiliation become important elements of participation.*

**Die Autorin:**

**Prof. Dr. Bettina Lindmeier**

*Institut für Sonderpädagogik der Leibniz Universität Hannover, Abteilung Allgemeine Behindertenpädagogik und -soziologie, Schloßwender Str. 1, 30159 Hannover*

bettina.lindmeier@ifs.phil.uni-hannover.de

**LITERATUR**

**Bundesvereinigung Lebenshilfe** (Hg.) (1990): Grundsatzprogramm. Marburg.
**Dies.** (Hg.) (2000): Da machen wir doch mit! Menschen mit geistiger Behinderung als Mitglieder der Lebenshilfe. Marburg.
**Dies.** (Hg.) (2008a): Vision 2020. Wie können Menschen mit geistiger Behinderung im Jahr 2020 in unserer Gesellschaft leben? Marburg.
**Dies.** (Hg.) (2008b): 50 Jahre Lebenshilfe. Aufbruch-Entwicklung-Zukunft Marburg.
**Duisburger Erklärung** (1994): Wir wollen mehr als nur dabei sein.
**Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe; Landesarbeitsgemeinschaft Werkstatträte** (2006): Hinter jedem starken Gremium steht eine starke Assistenz. Dokumentation des Fachtags für Assistenzten von Vorstandsbeiträten und Vertrauenspersonen von Heim- und Werkstatträten. Stuttgart.
**Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe; LUCIA, K.** (2005): Mitbestimmung in der Lebenshilfe? Ja klar! Auswertung der Erhebung über die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen im Jahr 2005. Stuttgart.

KARLHEINZ KLEINBACH

# *Wo geht's hin?*

## Im Reutlinger Stadtverkehr

Der Wandel unserer Lebenswelt, die Veränderung rechtlicher und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen sowie die technischen Möglichkeiten eröffnen Menschen mit geistiger Behinderung neue Möglichkeiten eines selbstbestimmten Lebens. Wohnen, Arbeits- und Beschäftigungsmarkt, Zugänge zu kulturellen Angeboten und das Grundrecht auf chancengleiche Bildung und Erziehung sind dabei in mancherlei Weise abhängig von der selbstständigen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs. Dies stellt in pädagogischer Hinsicht eine besondere Herausforderung dar. Denn der größte Teil der Kinder und Jugendlichen mit Lernbeeinträchtigungen wird noch immer mit speziell eingerichteten Fahrdiensten zum Unterricht in die Schule gefahren und wieder nach Hause gebracht. Vor zwei Jahren ließ das bayerische Kultusministerium an den Entlass-Stufen der Schulen für Geistigbehinderte eine Befragung dazu durchführen. Im Abschlussbericht dieser Befragung ist zu lesen: „Die Tatsache, dass nur 101 Schüler von immerhin 3.076 Schülern (das sind 3,2 %) dieser Stufe ihren Schulweg

selbstständig bewältigen, scheint auf geringe Selbstständigkeit hinzuweisen" (Staatsinstitut 2006, 7).

Solche Immobilitätsfallen betreffen allerdings keineswegs nur Kinder und Jugendliche mit Lernbeeinträchtigungen. Es liegen zwischenzeitlich eine Reihe von Untersuchungen vor, die nachweisen, wie das elterliche Verhalten dazu beiträgt, dass Kinder immer weniger selbstständig am Verkehr teilnehmen (KOHLER 2002, TULLY/SCHULZ 1999, HERRY/SAMMER 1998). Es entsteht die paradoxe Situation, in der Kinder sogar zu ihren Freizeitorten mit dem Pkw gebracht werden, „um vor den Gefahren des hohen Verkehrsaufkommens geschützt zu werden. Obwohl die Kinder in der Befragung unmissverständlich ihre Kritik am Autoverkehr zum Ausdruck brachten, so stellen sie gleichzeitig – wenn auch unfreiwillig – dessen eifrigste Nutzer dar" (KOHLER 2002, 114).

Durch Beschluss eines Antrags der Frauenliste ließ der Reutlinger Gemeinderat im Jahr 1999 prüfen, wie sich die Orientierung von Menschen mit Behinderung im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) verbessern lässt: „Brauchen Menschen mit Behinderung ein spezifisches Leitsystem, um sich bei der Fahrt mit dem Stadtbus zu orientieren?" Dabei verstanden Stadtverwaltung und Stadtwerke Reutlingen als Träger des ÖPNV diese Anfrage der Frauenliste nicht nur als eine an sie gerichtete und von ihnen zu lösende Aufgabe. Vielmehr sollten Nutzerinnen und Nutzer in die Planung und Realisierung des bedarfsorientierten Konzepts einbezogen werden. Dies führte 2002 zu einer Kooperation des Reutlinger Arbeitskreises Selbstbestimmung mit der Stadtverwaltung, den Verkehrsunternehmen, dem Grafiker Ulrich Franz sowie Studierenden der Fakultät für Sonderpädagogik der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Reutlingen.

## Von der Analyse der Schwachstellen zu einem neuen Orientierungskonzept

Welche Schwierigkeiten haben Menschen mit Einschränkungen der Wahrnehmung, mit Orientierungsproblemen, ohne ausreichende Orts- und Sprachkenntnisse bei der Nutzung der Reutlinger Stadtbusse? Wodurch sind solche Schwierigkeiten verursacht und wodurch werden diese möglicherweise verstärkt? Mit welchen individuellen oder systembezogenen Erleichterungen können Nutzerinnen und Nutzer unterstützt werden? Erweitert sich dadurch ihre Mobilität? Durch Beobachtung, Befragung und Analyse konnten unterschiedliche Nutzungsprofile ermittelt werden (s. Abb. 1), eine Mängelliste erstellt, Änderungsvorschläge gesammelt und klassifiziert werden, und schließlich eine Übersicht einzelner Merkposten und Fragestellungen erarbeitet werden.

Es zeigte sich, dass für behinderte und benachteiligte Menschen die Orientierung im ÖPNV *individuell in ganz unterschiedlicher Weise* prekär und labil ist. Für Menschen mit eingeschränkten motorischen und kognitiven Möglichkeiten verbindet sich Wirklichkeit nicht immer und selbstverständlich mit Wirksamkeit: Wahrnehmung und Vergewisserung des aktuellen Aufenthaltsorts, ebenso wie Möglichkeiten der Verständigung sind möglicherweise sehr unterschiedlich. An welchen technischen, organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Anforderungen muss sich der Anbieter orientieren? Wie lassen sich diese individuellen Voraussetzungen und Bedarfe mit dem allgemeinen System des Verkehrsverbunds angemessen verbinden? Lässt sich eine Kooperationsebene formulieren und theoretisch beschreiben, die produktiver ist als die Verhandlung über die Beseitigung problematischer Details? Die in Abbildung 2 dargestellte Übersicht versucht diese beiden Anforderungen (‚*front-end*' und ‚*back-end*') zu vermitteln.

**Abb. 1:** *Mängel der vorgefundenen Orientierungshilfen*

- Fehlende Koordinierung der Anzeigen, räumlich und inhaltlich.
- Unterschiedliche Ebenen sind vermischt: Inhalt, Weg, Daten.
- Informationen aus Plänen sind schlecht in der Wirklichkeit wiederzufinden.
- Inhalte sind visuell schwer erkennbar, grafisch und typografisch.
- Verwendung unterschiedlicher grafischer Systeme (z. B. unterschiedlich umgesetzte Kartenansichten)

In dieser Kooperation trafen Menschen mit unterschiedlicher Wahrnehmungen aufeinander. In zahlreichen Gesprächen konnten die Mitglieder des Arbeitskreises deutlich machen, dass „gut gemeint" für die Betroffenen nicht auch „sinnvoll und nützlich" bedeutet. Ebenso musste der Arbeitskreis allerdings auch erfahren, wie komplex die Teilbereiche des Systems ÖPNV miteinander vernetzt und voneinander abhängig sind. Es ging dabei um die Gestaltung technischer und organisatorischer Strukturen und Vorgaben für graphische Leitsysteme, die für die Nutzer des ÖPNV üblicherweise unter der Benutzeroberfläche bleiben. Daraus wurde das gemeinsame Vorhaben „Mobilitätserweiterung durch ein Orientierungssystem". Dieses wurde im Jahr 2002 ins 2. Innovationsprogramm des ÖPNV Baden-Württemberg aufgenommen und mit 50 % Landesmitteln bezuschusst. Finanziert wurde das Projekt von der Stadt Reutlingen mit insgesamt 50 Tsd. Euro.

In der Zusammenarbeit wurde bald klar, worin das Expertentum der Arbeitsgruppe Selbstbestimmung besteht. Deren Augenmerk lag gar nicht so sehr nur auf der Sammlung offensichtlicher Systemmängel[1]. Vielmehr wurde deutlich, dass Nutzungsanlässe als „Sätze" formuliert werden. Was ist damit gemeint?

## Die Berücksichtigung kognitiver Karten im Orientierungssystem

Wer den Bus nutzt, fährt zur Arbeit, zur Schule, zum Einkaufen, trifft Bekannte, macht einen Besuch. Die üblichen Karten und tabellenorientierten Konzepte und Leitsysteme unterscheiden sich von solchen individuellen ‚Sätzen' (s. Abb. 2). Was mit ‚Sätzen' gemeint ist, lässt sich aus Forschungsansätzen zu kognitiver Kartierung und subjektiver Stadtgeografie gewinnen (BIRKENHAUER 2004, CASTNER 1995, DOWNS/STEA 1985, HARD 2003, HASSE 2007, JANZEN/ HAWLIK 2005, MALLOT 2006).

Die Fragen dieser Forschungsansätze von Stadtgeografie und Raumpsychologie beziehen sich auf Wegorientierung. Wie finden sich Menschen in urbanen Landschaften zurecht? Mit welchen Strategien orientieren sie sich in alltäglicher und fremder Umgebung? Welche Landmarks sind für sie dabei bedeutungsrelevant? Die ‚kognitive Karte' hat sich dabei als ertragreiches theoretisches Konstrukt erwiesen. Sie ist nicht identisch mit Landkarte oder Netzkarte (BITTER 1999, 94, KLIPPEL 2002, 62; FREITAG 1997, 136, MONTELLEO 1998, 93). Landkarten zeichnen sich aus durch Maßstab, Zweidimensionalität, Indexikalität und einen Zeichenschlüssel. Dagegen sind kognitive Karten raumbezogene Gedächtnis- und Orientierungsstrukturen (BITTER 1999, 94). Auch sie stellen räumliche Wirklichkeit dar, jedoch individuell, maßungebunden, multisensorisch und häufig mehrdimensional. Über die Analyse von Zeichnungen und verbalen Wegbeschreibungen lässt sich Aufschluss über Qualität und Struktur

[1] *Hierzu gehören u. a. die grafische Gestaltung der ausgehängten Fahrpläne, die die Orientierung im Plan und das Auffinden, Vergleichen von Informationen zu Abfahrtszeiten, Häufigkeit der Fahrten usw. erschweren.*

Abb. 2: *Individuelle und systematische Voraussetzungen für die Gestaltung eines Orientierungssystems*

| Individuelle Voraussetzungen und individueller Bedarf | | | Planungswirksames Verständnis von Kognition sowie Semantik und Paradigmatik von Zeichen | Anbieterseitige Anforderungen an das Orientierungssystem |
|---|---|---|---|---|
| Individuelle Wahrnehmung der Fahrgäste | Individuelle Vergewisserung über den aktuellen Aufenthaltsort (Raumorientierung) | Individueller Bedarf und Notwendigkeit der Verständigung mit anderen Menschen (Kommunikation) | Welche Beziehungen gibt es zwischen Raumwahrnehmung/-orientierung und Zeichen, Schrift oder Piktogramm? Welche Leitbegriffe können vermitteln? | Hoher Konventionalitätsgrad |
| Sehfeld<br><br>Figur-Grund-Wahrnehmung<br><br>Geschwindigkeit<br><br>Größe<br><br>Störgrößen | Wo bin ich jetzt gerade?<br><br>Wie wird ein Zusammenhang gewährleistet zwischen Plan, Aufenthalts- und Zielort?<br><br>Welche Fehlertoleranzen und Alternativen sind zugelassen? (sitzt im falschen Bus; ist zu weit gefahren; andere Route usw.) | Fragen stellen<br><br>jemanden ansprechen<br><br>angemessen reagieren<br><br>zeigen | Linearität<br><br>Leserichtung<br><br>Zusammenhänge zwischen kulturrelevanten Zeichen und Gesten<br><br>Erinnerbarkeit<br><br>Erlernbarkeit | Integrierbarkeit und Kompatibilität mit vorhandenem Leitsystem (Zeichen, Schrift, Piktogramme, Pläne usw.)<br><br>Kosten der Entwicklung, Erprobung, Herstellung und Instandhaltung (Pflege, Reinigung, Ersatz, Aktualisierung) |



solcher kognitiven Karten gewinnen (BITTER 1999, 95 f; HÜTTENMOSER o. J.). Wie sich in kognitiven Karten Raumvorstellungen repräsentieren, ist in der Fachliteratur bisher nur in Ansätzen erforscht (GRAMANN et al. 2006; JANSEN-OSMANN 2007; JANZEN 2005; MALLOT 2006; SCHUHMANN-HENGSTLER 2006). Gesichert ist, dass der Erwerb von Raumwissen mit der Eigenbewegung im Raum zusammenhängt, sich ebenso auch aus graphischen und verbalen Referenzen aufbauen kann. Die oben genannten Forschungsansätze zeigen jedoch übereinstimmend eine Entwicklungsrichtung der Orientierung vom Knotenpunktwissen *(landmark knowledge)* über Streckenwissen *(route knowledge)* zum Überblickswissen *(survey knowledge)*. Mit Streckenwissen ist die zielführende Abfolge von (subjektiven) Landmarks und deren *Darstellung durch Sätze* gemeint, die für alltägliche Wege ausreichend sind. Solche zielführenden Abfolgen kommunizieren wir – mehr oder weniger erfolgreich – wenn uns jemand nach dem Weg fragt.

### *Wie lassen sich individuelle Konzepte mit vorhandenen komplexen Netzplänen und Karten verbinden?*

Im Rahmen eines angebotsorientierten Zugangs, also der Verbesserung eines vorhandenen Systems, sollten deshalb jene individuell bedeutsamen Elemente berücksichtigt werden, diese müssen jedoch *konventionell* sein, d. h., allgemein verständlich und anschlussfähig an bestehende Orientierungssysteme und deshalb integrierbar für regionale und überregionale Verkehrsanbieter. Auf die Sicherung von Mobilitätsketten weisen insbesondere Klaus Düwal und Sabine Mertel in der Auswertung ihres Projekts des Informations- und Leitsystems für Menschen mit geistiger Behinderung am Bahnhof Lüneburg hin (DÜWAL, MERTEL 2003, 111) hin.

### Individuelle Anforderungen an ein Informationssystem zeichnen sich durch einen niedrigen Komplexitätsgrad aus

> Wenn ich wissen will, *wo ein Bus abfährt,* muss ich nicht wissen, wie sich der Busbahnhof kartografisch abbilden lässt, d. h., ich muss mich nicht notwendig auf einem Plan orientieren, wenn ich genügend klare Hinweise im realen Kontext erhalte.

> Wenn ich wissen will, *wann der nächste Bus abfährt,* brauche ich nicht den ganzen Fahrplan zu kennen, d. h., Informationen über Abfahrtszeiten müssen aktuell und damit dynamisch sein.

> Ein Netzplan enthält viele Informationen, die ich für meine bestimmte (eingeschränkte) Absicht nicht benötige.

> Wenn ich bereits über genaue Vorstellungen verfüge, möchte ich eine genaue Information.

Ein niedriger individueller Komplexitätsgrad lässt sich durch Reduktion des an sich komplizierten Netzplans erreichen (Abbildung 3). Das Verständnis des gesamten Liniensystems bleibt erhalten, wird jedoch auf einen Linienstern reduziert. Dieser enthält die wichtigsten Informationen, die Fahrgäste über das Liniennetz benötigen: Nummer, Farbe und Symbol der Linien. Ein individuelles Zielführungssystem für Busnutzer muss jedoch auch stets rekursiv bleiben und so den Zugang zu einer komplexeren Übersicht zulassen (STEIERWALD 2005, 711).

Abb. 3: *Reduktion des komplexen Plans auf einen Linienstern*

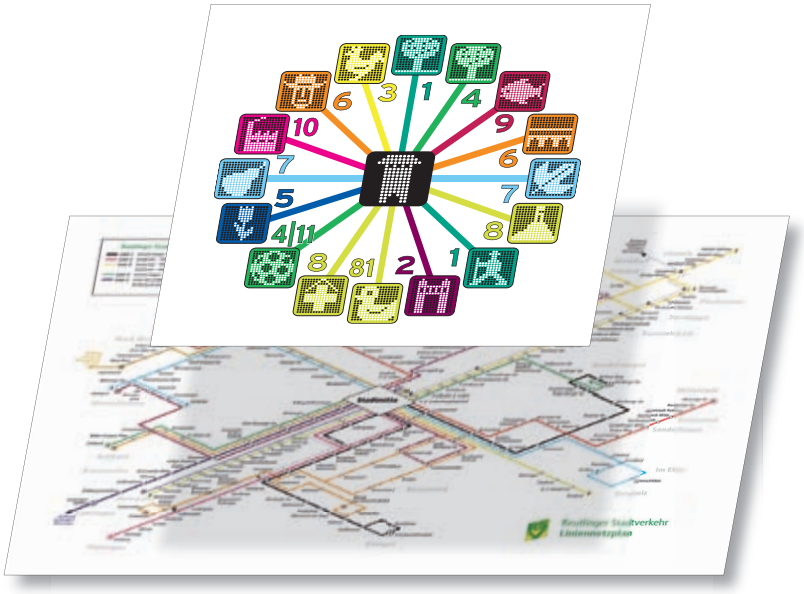



## Inklusive Anforderungen an ein Informationssystem

Die Implementierung von Orientierungssystemen für spezifische Zielgruppen in öffentlichen Transportmitteln ist mit einem inklusiven Verständnis von Barrierefreiheit nicht vereinbar. Dies haben bereits die Verantwortlichen des ELLIS-Projekts Lüneburg selbstkritisch eingeräumt. Dazu schreiben sie in ihrem Forschungsbericht: „Das Leitsystem auf dem Lüneburger Bahnhof wird wahrgenommen und verstanden. Wenn auch real kaum jemand der Bahnhofsbenutzer(innen) das Leitsystem benutzt hat, wird doch klar gesehen, wofür es gedacht ist und sein Nutzen wird für eine entsprechende Zielgruppe Orientierung suchender Personen bejaht“ (DÜWAL, MERTEL 2003, 81).

Anders als in Lüneburg wurde in Reutlingen aus dem zielgruppenspezifischen Vorhaben „Mobilitätserweiterung für Menschen mit Behinderung“ schließlich eine Verbesserung für alle Menschen, die mit dem Bus fahren. Menschen mit geistiger Behinderung sind dabei nicht nur „Experten in eigener Sache“ (DÜWAL, MERTEL 2003, 77), deren spezifische Bedürfnisse abgefragt und berücksichtigt werden sollen. Vielmehr werden sie als Experten einer gemeinsamen Sache anerkannt, weil sie – wie niemand sonst – das Sensorium und die Aufmerksamkeit für allgemeine Grundsätze der Gestaltung einbringen (vgl. LEIDNER 2007, 401) und sich in der Zusammenarbeit auch so erfahren. Jörg Tröster, ein Mitglied der Arbeitsgruppe Selbstbestimmung, formuliert das so: „Das ist ja nicht nur für uns, sondern auch für alte Menschen, für Kinder. Und für solche, die sich in Reutlingen nicht auskennen. Die hier einen Besuch machen.“

Abb. 4: *Signaturen der Haltestellen*

**Der Platz.**

Jeder Abfahrtstelle ist eine große farbige Figur mit einem Zeichen zugeordnet. An der Stirnseite der Anzeigetafeln ist ein entsprechendes Schild.

Der zentrale Omnibusbahnhof stellt als Verkehrsschnittstelle (Zielhalt und Umstieg) besonders hohe Anforderungen an Barrierefreiheit und damit an die Gestaltqualität. So sorgen hier raumbildende Elemente für schnelle Orientierung der Anordnung, Zugänglichkeit, Sichtbarkeit der Haltepositionen der Busse (vgl. STEIERWALD 2005, 549).

Abb. 5: *Linienstern als Grundmodell*

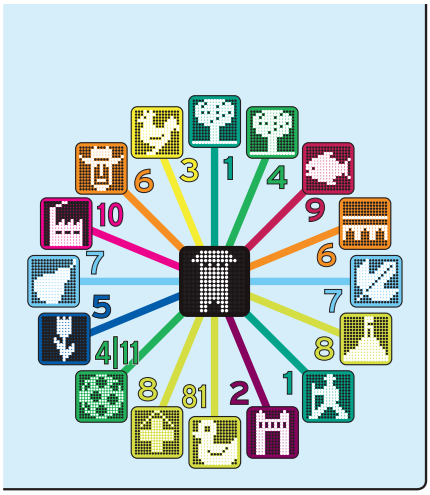

**Der Linienstern.**

Ein Projekt der Stadt Reutlingen, mit dem Arbeitskreis Selbstbestimmung/BAFF und der RSV, mit finanzieller Unterstützung des Landes Baden-Württemberg

Der Netzplan des Reutlinger Nahverkehrs ist sternförmig. Alle Linien treffen sich am zentralen Omnibusbahnhof Stadtmitte.

Alle Linien haben ein Zeichen, eine Nummer und eine Farbe. Auch die Haltestelle Stadtmitte hat ein Zeichen, nämlich das Tübinger Tor. Die Farben entsprechen den Farben im *NALDO*-Plan der Landkreise Reutlingen, Tübingen und Zollernalb (Verkehrsverbund **N**eckar-**Al**b-**Do**nau GmbH).

Abb. 6: *Gestaltung der Displays an Bus und Haltestelle*

**Der Bus.**

Alle Busse des Reutlinger Stadtverkehrs RSV zeigen die Linien-Nummer, das Ziel und das Zeichen. Ein Bus mit dem Zeichen **Tübinger Tor** fährt zur Stadtmitte (ZOB).

Dynamische Fahrgastinformationen über die aktuelle Abfahrt von Bussen an Haltestellen sowie Anzeigen an den Bussen mit Liniennummer, Endhalt und Bildzeichen (STEIERWALD 2005, 711).

Abb. 7: *Informationsblatt Arbeitskreis Selbstbestimmung*

# Wo geht's hin in Reutlingen

Eine Hilfestellung zur besseren Orientierung im öffentlichen Nahverkehr in Reutlingen




Es ist nicht immer einfach, den richtigen Bus zu erwischen, vor allem für Menschen, die sich schwer tun mit der Orientierung, mit dem Zurechtfinden in fremder Umgebung oder mit dem Lesen. Deshalb hat der Arbeitskreis Selbstbestimmung, eine Gruppe von Menschen mit Behinderung, gemeinsam mit der Stadt Reutlingen nach Unterstützungsmöglichkeiten gesucht und ein buntes und übersichtliches Orientierungssystem entwickelt:
unterschiedliche Figuren, Farben und Zeichen zeigen am Busbahnhof/Haltestelle Stadtmitte den Weg zur richtigen Bushaltestelle.



Und so funktioniert's:

1) Jeder Buslinie wurde eine Farbe und ein Symbol zugeordnet.
Beispiel: die Linie 5 fährt nach Gönningen. Sie hat die Farbe blau (wie im RSV/Naldo-Fahrplan) und die Tulpe als Zeichen.



2) An den Abfahrtsorten der Busse an der Haltestelle Stadtmitte sind große Figuren in den Farben der Linien aufgestellt, die ein Zeichen des Zielortes hochhalten.



3) Ein Bus, der zur Stadtmitte fährt, trägt das Zeichen „Tübinger Tor". So sieht man, ob ein Bus auf dem Weg zur Stadtmitte oder zum Zielort außerhalb ist.




4) Damit man immer weiß, mit welcher Linie man fahren möchte, welche Farbe und welches Zeichen die Buslinie hat, die zum gewünschten Ziel führt, gibt es Einzelkärtchen in der Farbe und mit dem Zeichen jeder Buslinie. So kann man das jeweilige Kärtchen mitnehmen und vor Ort mit der Buslinie vergleichen.

Auf diesem Kärtchen kann auch die gewünschte Haltestelle für den Ausstieg gekennzeichnet werden. So dient das Kärtle als Merkhilfe, kann aber auch anderen Fahrgästen, dem Busfahrer oder der Busfahrerin gezeigt werden, die dann gut weiterhelfen können.

5) Jede/r, für den solche „Merkkärtchen" nützlich sein können, bekommt einen Satz solcher Kärtchen (kostenlos);
z.B. bei
- BAFF, Alteburgstrasse 15 Telefon 07121/230710
- bei der Verkaufsstellen der RSV am Busbahnhof Stadtmitte
- an der Rathauspforte




6) Die Kärtchen sind wieder verwendbar.
Der Kartensatz sollte immer zuhause bleiben und nur das aktuell benötigte Kärtchen mitgenommen werden.

**Und nun wünschen wir gute Fahrt!!!**

Gerne würden wir von Ihnen erfahren, ob Ihnen dieses System wirklich beim Busfahren hilft oder was wir noch verbessern könnten.
Kontakt: BAFF, Alteburgstrasse 15, 72762 Reutlingen, Telefon 07121/230710
e-Mail: baff@lebenshilfe-reutlingen.de

© ulrich franz grafik design www.ulrich-franz.com

Für alle Fahrgäste haben die Mitglieder vom Arbeitskreis Selbstbestimmung eine Einführung in das neue Orientierungssystem und Erklärungen dazu formuliert (s. Abb. 7).

## Evaluation

Im Abstand von sechs Monaten nach der Einführung wurde im Rahmen einer Befragung die Wahrnehmung dieser Veränderungen und damit *der Nutzen einzelner Maßnahmen für die Fahrgäste* erhoben und dokumentiert (GUNZENHAUSER/BAYER 2008). Neben individuellem Training einzelner Menschen mit Lernbeeinträchtigungen im Jugend- und Erwachsenenalter, der Ausarbeitung und Erprobung didaktischer Handreichungen für Grund- und Förderschulen und die Schule für Geistigbehinderte in Reutlingen auf dem Hintergrund neuer Bildungspläne ist die Evaluation des Systems selbst die dritte Perspektive der Weiterarbeit am Reutlinger Mobilitätskonzepts (Abb. 8).

Diese drei unterschiedlichen Zugänge soll durch sogenannte Multiple Triangulation (DENZIN 1989, KELLE, ERZBERGER 1999, Flick 2004) eine zukünftige kumulative Validierung ermöglichen. Quantitative und qualitative Elemente können demnach konvergieren oder divergieren, d. h., tendenziell übereinstimmen oder sich gegenseitig interpretieren oder sich widersprechen. Wichtige Erfahrungen konnten zwischenzeitlich in der Durchführung und Dokumentation von individuellen Mobilitätstrainings gewonnen werden (DORSCH 2007, MÜHLECK 2006, HEINZMANN 2007, SACHS 2008). Dabei überrascht es kaum, dass die Nachhaltigkeit solcher Angebote wesentlich durch das soziale Umfeld, also durch Angehörige und Schule bzw. Betrieb gesichert wird (STÖPPLER 2002, FISCHER 2005, SPITTA 2005, WARWITZ 2005). Bei der Suche nach Arbeits- und Praktikumsstellen für Menschen mit Lernbeeinträchtigungen erweist sich die selbstständige Nutzung des ÖPNV als *die* Schlüsselkompetenz.

Welche Menschen nutzen die Reutlinger Stadtbusse? Lassen sich bestimmte Fahrgastgruppen bezüglich der Nutzung vorhandener Orientierungshilfen unterscheiden? Hierzu wurde als angemessenes Instrument die Befragung der Fahrgäste gewählt (STEIERWALD 2005, 128)[2].

Die Linienkärtchen finden 86 % der Befragten verständlich; 47 % können diese Kärtchen für sich oder für einen Angehörigen gebrauchen; 14 % können damit nichts anfangen. 83 % der Fahrgäste orientieren sich an der Liniennummer, 36 % orientieren sich am Endhalt, 14 % orientieren sich am Bild. Den ausgehängten Fahrplan nutzen 56 % der Fahrgäste. Für 20 % der Fahrgäste hat sich in der vergangenen Zeit etwas verbessert; 80 % verneinen dies. Anregungen haben 62 % der Fahrgäste 38 % haben keine Anregungen.

## Barrierefreiheit für Menschen mit geistiger Behinderung als gemeinsame Aufgabe

Neben dem Düsseldorfer Forschungsprojekt „Barrierefreier Schülerverkehr" von Prof. Dr. Reinhilde Stöppler arbeitet gegenwärtig Prof. Dr. Erhard Fischer an der Universität Würzburg an Fragen zur räumlichen Orientierung und Mobilität bei jungen Erwachsenen mit geistiger Behinderung als Vorausset-

[2] *Am 14.12.07 sowie am 11.01.08 wurden am ZOB Fahrgastbefragungen durchgeführt. Die beiden Samples (bereinigt n'=99; n"=78) ergeben bezüglich Altersdurchschnitt und Verteilung, Geschlecht, Fahrtanlass, Häufigkeit der Bus-Nutzung keine signifikanten Unterschiede; beide Samples wurden deshalb gemeinsam ausgewertet (n=177). Bei einer durchschnittlichen Anzahl von 50 Tsd. Beförderungen täglich durch die RSV ist für den Zeitraum Freitag 9–11 Uhr eine geschätzte Anzahl von 1.500 Nutzern am ZOB realistisch (Angaben der Geschäftsleitung RSV und Tiefbauamt Reutlingen); die Anzahl der befragten Personen im o. g. Zeitraum entspricht demnach ca. 10 % der Nutzer. Die stichwortartige Zusammenfassung dieser Untersuchung (GUNZENHAUSER, BAYER 2008) soll die nächstens veröffentlichte ausführliche Dokumentation und Auswertung nicht ersetzten. Der Fragebogen sowie die erhobenen Daten der Untersuchung sind als Download „Fahrgastbefragung ZOB RT 2008" eingestellt unter http://opus.bsz-bw.de/hsrt/*

Abb. 2: *Individuelle und systematische Voraussetzungen für die Gestaltung eines Orientierungssystems*

| Individuelles Mobilitätstraining | Didaktische Handreichungen für Reutlinger Schulen (Grund-, Förderschulen sowie Schule für Geistigbehinderte) | Nutzungsbezogene Evaluation |
|---|---|---|
| Die durch individuelles Training gewonnenen Erfahrungen geben Aufschluss über subjektive Karten, Raum- und Wahrnehmungsorientierungen von Menschen mit Lernbeeinträchtigungen und geben wichtige Hinweise für die selbstständige und selbstbestimmte Nutzung der Stadtbusse. Gerade für Eltern, Assistenten und Lehrer ist es wichtig, hier Hilfestellung beim Aufbau verlässlicher und sicherer Verhaltensweisen zu geben. | Die Bildungspläne der Grund- und Förderschule sowie der Schule für Geistigbehinderte betrachten Mobilität als Leitkompetenz für selbstständige Lebensführung und Teilhabe. Die Erstellung und Erprobung standortbezogener didaktischer Handreichungen für die Reutlinger Schulen stellt die zweite Perspektive dar. Dies ist nicht nur hilfreich für den Einbezug außerschulischer Lernorte (wie z. B. Museen und Stadtbibliothek), Praktika und Betriebserkundungen. Die selbstständige Bewältigung des Schulwegs mit öffentlichen Verkehrsmitteln statt individueller Bring- und Holdienste durch Eltern schafft ökologisch verantwortliches Mobilitätsverhalten und ist eine Chance, Menschen in einer sehr verhaltenprägenden Lebensphase als künftigen Kundenstamm des ÖPNV zu gewinnen. | Schließlich geht es in der dritten Perspektive um die Erhebung des Anwendungsnutzens des implementierten Orientierungssystems. Aus gutem Grund wird dabei als Zugriff nicht ein Vorher-Nachher-Verfahren gewählt. Vergleichserhebungen sind nachlaufend, haben Bestätigungscharakter und sind wenig ergiebig. Denn aus Vergleichserhebungen lässt sich nur bedingt eine prospektive Sicht entfalten. Wir haben uns deshalb dazu entschlossen, nach der Implementierung des Orientierungssystems die Nutzung einzelner Elemente des Orientierungssystems zu untersuchen. |



zung zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Die hohe Aufmerksamkeit für die barrierefreie Nutzung von Gebäuden, Verkehrs- und Kommunikationsmitteln und öffentlichen Einrichtungen für Menschen mit Sinnesschädigungen und motorischen Einschränkungen gilt noch nicht in gleicher Weise für Menschen mit geistiger Behinderung (FÖHL 2007, 132). Die Arbeit am Reutlinger Orientierungssystem hat gezeigt, dass sich die diesem Sachverhalt zugrunde liegenden Schwierigkeiten und Herausforderungen nur gemeinsam mit lernbeeinträchtigten Menschen formulieren und bearbeiten lassen. Ihre Expertise kommt allen Fahrgästen zugute. Solche Kooperation in Planung und Implementierung stellt sich weder von selbst ein noch ist sie auf Dauer gestellt. Hier liegt eine wesentliche Entwicklungsaufgabe sonderpädagogischer Aufmerksamkeit der Hochschule als Partner einer forschenden Lehre, die sich auf lokaler Ebene einmischt. *Man sagt: „Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg." Liegt in der Umkehrung dieser Binsenweisheit nicht ebensoviel Plausibilität: Ist das Nutzenkönnen von Wegen nicht Voraussetzung für die Konkretisierung dessen, was man den eigenen Willen (oder zeitgemäßer: Selbstbestimmung) nennt?*

**KURZFASSUNG**

*In einem sozialen Bürgerstaat sind für Menschen mit geistiger Behinderung gesellschaftliche Teilhabe und ein möglichst hohes Maß an Selbstbestimmung zu gewährleisten. Deshalb gewinnt Mobilität die Bedeutung einer Leitkompetenz für die selbstständige Lebensführung. Planung, Implementierung und Evaluation des Reutlinger Orientierungssystems zur Mobilitätserweiterung werden vorgestellt. Absicht und Ziel ist es, die Nutzung des Busangebots der Reutlinger Stadtverkehre für alle Menschen zu erleichtern. Neu und bisher einzigartig ist dabei, dass in diesem Vorhaben Verkehrsplaner der Stadt Reutlingen, ein Grafiker sowie Busunternehmer gemeinsam mit Menschen mit Behinderung ein Orientierungs- und Leitsystem entwickelt haben. Umgesetzt wurde dies in der Neugestaltung der Haltestellen, der Fahrpläne, der Markierungen und Linienbezeichnungen in und an den Bussen und am Zentralen Omnibusbahnhof der Stadt. Menschen mit Lernbeeinträchtigungen wurden dabei als Experten für Mobilitätsbarrieren zu Kooperationspartnern in Planung und Gestaltung.*

**ABSTRACT**

*Where Do You Want to Go? The Urban Transport of Reutlingen.*
*A social state has to ensure social participation and the highest possible degree of self-determination for people with intellectual disabilities. This is why mobility as central competence becomes increasingly important for an independent lifestyle. The article introduces the planning, implementation and evaluation of an orientation system for a better mobility in Reutlingen. The aim was to facilitate the use of buses of the public services for all travellers. How this has been done, however, is unique, since traffic engineers of the city of Reutlingen together with graphic designers, bus companies and people with disabilities have worked together to develop an orientation- and guiding system. This has been realised by re-designing the bus stops, timetables, the names and markings of the bus lines on and in the buses and at the central bus station of Reutlingen. People with learning impairments as experts for mobility barriers were called in as cooperation partners for planning and design.*

**Der Autor:**

**Dr. Karlheinz Kleinbach**

*Fakultät für Sonderpädagogik Reutlingen*
*Institut für Allgemeine Sonderpädagogik*
*Pestalozzistr. 53, 72762 Reutlingen*
*Telefon: 07121-271-9342*

kleinbach@ph-ludwigsburg.de

## LITERATUR

**BAYER, Alexander; GUNZENHAUSER, Hans-Martin** (2008): Auswertung der Nutzerbefragung zum Reutlinger Orientierungssystem. Unveröffentlichte Studienarbeit Fakultät für Sonderpädagogik Reutlingen.

**BIRKENHAUER, Josef** (2004): Wahrnehmung von Raum und Landschaft bei Kindern und Jugendlichen. Praxis Geographie 34 (2004)12, 58–60.

**CASTNER, Henry** (1995): Orienting ourselves in space implications for the school curriculum. Toronto, Ontario: Univ. of Toronto Press, 1996 (= Cartographica : Monograph; 46. Cartographica ; 32,2).

**DORSCH, Carina** (2007): Mobilitätserziehung. Unveröffentlichte Studienarbeit Fakultät für Sonderpädagogik Reutlingen.

**DOWNS, Roger M.; STEA, David** (1985): Kognitive Karten und Verhalten im Raum – Verfahren und Resultate der kognitiven Kartographie. Schweizer, Harro (Hg.) (1985): Sprache und Raum. Stuttgart: Metzler, 18–43.

**DÜWAL, Klaus; MERTEL, Sabine** (2003): ELLIS-Forschungsbericht Reduzierung von Mobilitätsbarrieren. Das Pilotprojekt ‚Informations- und Leitsystem für Menschen mit geistiger Behinderung am Bahnhof Lüneburg' www.hs-zigr.de/~smertel/docs/leitsystem.pdf (entnommen 05.06.2007).

**FISCHER, Erhard** (2005): Vorhaben und Unterrichtseinheiten: Lehren und Lernen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Dortmund: Borgmann.

**FLICK, Uwe** (2004): Triangulation. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

**FÖHL, Patrick** (Hg) (2007): Interne Kommunikation für barrierefreie Maßnahmen. Ders. (Hg): Das barrierefreie Museum: Theorie und Praxis einer besseren Zugänglichkeit; ein Handbuch des Landschaftsverbands Rheinland zur Museumsberatung. Bielefeld: Transcript, 131–148.

**GRAMANN, Helmut; GÖRS, Alexander** (2006): Seniorenspezifischer Tourismus: eine Untersuchung zu den Ansprüchen älterer Reisender an den Tourismus und zu den Möglichkeiten der Urlaubsdestinationen, dieser Anspruchshaltung gerecht zu werden. Marburg: Tectum.

**HARD, Gerhard** (2003): Spuren und Spurenleser. Ders.: Dimensionen geographischen Denkens. Aufsätze zur Theorie der Geographie. Göttingen: V&R Unipress 2003, 165–187.

**HASSE, Jürgen** (2007): Übersehene Räume. Zur Kulturgeschichte und Heterotopologie des Parkhauses. Bielefeld: Transcript.

**HEINTZMANN, Daniel** (2007): Das Orientierungssystem der Stadt Reutlingen für den öffentlichen Nahverkehr: Mobilitätserweiterung für/von Menschen mit geistiger Behinderung. Wissenschaftliche Hausarbeit Staatsexamen; Fakultät für Sonderpädagogik Reutlingen.

**HERRY, Max; SAMMER, Gerd** (1998): Mobilitätserhebung österreichischer Haushalte – Forschungsarbeiten aus dem Verkehrswesen. Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, Wien.

**HÜTTENMOSER, Marco** (o. J.): Ich gehe also bin ich. Schulweg selbstständig und sicher erleben. Kinder von Balzers Liechtenstein zeichnen ihren Schulweg im Rahmen des ViaNova Interreg III Projekts Alpine Space der EU. http://www.kindundumwelt.ch/de/kindundverkehr.htm entnommen 10.05.08.

**JANSEN-OSMANN, Petra; WIEDENBAUER, Gunnar** (2007): Wayfinding behaviour and spatial knowledge of adults and children in a virtual environment. Swiss journal of psychology 66. Jg (2007) 1, 41–50.

**JANZEN, Gabriele; HAWLIK, Michaela** (2005): Orientierung im Raum. Befunde zu Entscheidungspunkten. Zeitschrift für Psychologie 213 (2005) (4) 179–186.

**KELLE, Udo; ERZBERGER, Christian** (1999): Integration qualitativer und quantitativer Methoden: Methodologische Modelle und ihre Bedeutung für die Forschungspraxis. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. Opladen: Westdeutscher Verlag. 51. Jg., 509–531.

**KLIPPEL, Alexander; RICHTER, Kai-Florian** (2002): You-Are-Here Maps: Wayfinding Support as Location Based System. J. Moltgen, A. Wytzisk (Eds.): GI-Technologien für Verkehr und Logistik. Beiträge zu den Münsteraner GI Tagen, Vol. 13, IfGI Prints. http://www.cosy.informatik.uni-bremen.de/staff/pub.html?user=klippel (entnommen 18.03.2008).

**KOHLER, Sandra** (2002): Analyse des Mobilitätsverhaltens von Kindern und Eltern als Basis einer institutionalisierten Mobilitätserziehung. Technische Universität: München, Dissertation 2002. http://tumb1.biblio.tu-muenchen.de/publ/diss/ww/2002/kohler.pdf (entnommen 20.05.2008).

**LEIDNER, Rüdiger** (2007): Design für alle. Föhl, Patrick (Hg): Das barrierefreie Museum: Theorie und Praxis einer besseren Zugänglichkeit. Bielefeld: Transcript, 398–408.

**MALLOT, Hanspeter** (2006): Raumorientierung und kognitive Karten. Karnath, Hans-Otto; Thier, Peter (Hg): Neuropsychologie. Berlin-Heidelberg: Springer 22006, 153–159.

**MONTELLO, Daniel** (1998): Kartenverstehen in der Kognitionspsychologie. Zeitschrift für Semiotik. 20, 91–103.

**MÜHLECK, Sophia** (2007): Mobilitätserweiterung im ÖPNV Reutlingen. Unveröffentlichte Studienarbeit Fakultät für Sonderpädagogik Reutlingen.

**SACHS, Wiebke** (2008): Mobilitätstraining mit dem neuen Orientierungssystem. Hausarbeit Staatsexamen; Fakultät für Sonderpädagogik Reutlingen.

**SCHUHMANN-HENGSTLER, Ruth** (2006): Räumliche Kognition. Schneider, Wolfgang (Hg): Enzyklopädie der Psychologie. Göttingen: Hogrefe.

**SPITTA, Philipp** (2005): Praxisbuch Mobilitätserziehung: Unterrichtsideen, Projekte und Material für die Grundschule. Baltmannsweiler: Schneider Verl. Hohengehren.

**Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung** (2006): Perspektiven der Werkstufe. Auswertung einer Datenerhebung über die Werkstufe des Förderzentrums Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung. Autor: Bruno Schor; München.

**STEIERWALD, Gerd** (Hg.) (2005): Stadtverkehrsplanung: Grundlagen, Methoden, Ziele Berlin/Heidelberg: Springer.

**STÖPPLER, Reinhilde** (2002): Mobilitäts- und Verkehrserziehung bei Menschen mit geistiger Behinderung. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

**TULLY, Claus** (Hg) (1999): Erziehung zur Mobilität. Jugendliche in der automobilen Gesellschaft; Frankfurt u. a.: Campus.

**WARWITZ, Siegbert** (2005): Verkehrserziehung vom Kinde aus: Wahrnehmen – Spielen – Denken – Handeln. Baltmannsweiler: Schneider, Hohengehren.

Das Bildmaterial des Reutlinger Orientierungssystems sowie weitere Informationen sind eingestellt unter https://www.stadtwerke-reutlingen.de/rsv/00_home/00_home01.htm; die „Fahrgastbefragung ZOB RT 2008" ist als pdf-Dokument eingestellt http://opus.bsz-bw.de/hsrt/

WOLFGANG ZÖLLER

# Kooperationen als Modell für Organisationen der Behindertenhilfe



Trotz der mittlerweile 50 Jahre alten gemeinsamen Verpflichtung zur Unterstützung behinderter Menschen steckt die Realisierung bzw. Planung von Netzwerken zwischen Lebenshilfeverbänden noch in den Kinderschuhen. Die örtlichen Lebenshilfen betrachten sich in der Regel als autonome Sozialwirtschaftsunternehmen mit einem klar abgrenzbaren Versorgungsauftrag für ein bestimmtes kommunales Gebiet. Das ist grundsätzlich richtig, wenn nicht sogar Verpflichtung der Geschäftsführung, sich als eigenständiges Dienstleistungsunternehmen für behinderte Menschen zu profilieren.

Dabei müssen sich die Einrichtungen mit einem unumkehrbaren Paradigmenwechsel auseinandersetzen, nämlich dem von der Angebots- zur Nachfrageorientierung. Derzeit erhalten Antragsteller auf Eingliederungshilfe gemäß einem bestimmten Automatismus z. B. Plätze in einem Wohnhaus oder einer Werkstatt zugewiesen (Angebotsorientierung). Die Entwicklung führt nun bekanntermaßen weg von dieser Systematik hin zu personenzentrierten Ansätzen. Individueller Bedarf und die sich daraus errechnenden Finanzmittel (z. B. Persönliches Budget) werden vermehrt ohne Festlegung auf eine bestimmte Einrichtung ausgehandelt und festgelegt. Mit diesem „Paket“ sind behinderte Menschen in der Lage, nun tatsächlich (wenn auch eingeschränkt) von ihrem Wunsch- und Wahlrecht Gebrauch zu machen und sich die Anbieter vor Ort aussuchen.

Wahlmöglichkeit setzt natürlich ein adäquates und vielseitiges kommunales Angebot für die behinderten Menschen voraus. Dazu lehren uns die Marktgesetze, dass eine entsprechende differenzierte Nachfrage von zunehmend kritischer werdenden Kunden die Angebotsvielfalt forciert. Behinderte Menschen werden zukünftig mehr und mehr Dienste bei verschiedenen Anbietern in der Region einkaufen wollen.

So geht eine Person möglicherweise bei der Lebenshilfe in der Werkstatt arbeiten und wohnt in einer angemieteten Wohnung mit Unterstützung einer selbst angestellten studentischen Hilfskraft. In seiner Freizeit nutzt dieser Mensch adäquate örtliche Angebote und wird hierbei von einem Verein unterstützt, der sich eben auf Freizeit spezialisiert hat. Je mehr diese Hilfearrangements zunehmen, desto mehr wird sich die Anbieterwelt vor Ort differenzieren. Diese Entwicklung hilft dabei, die Ziele Integration und Normalisierung umzusetzen. Vor diesem Hintergrund greift die rein interne Organisationsentwicklung von Verbänden als Antwort auf die oben skizzierte Entwicklung zu kurz.

Menschen mit Behinderung brauchen maßgeschneiderte, aufeinander abgestimmte Dienstleistungen aus allen Angebotsbereichen. Hier hilft Kooperation mit Anbietern, die gewisse Dienstleistungen besser und professioneller anbieten können als das eigene Unternehmen. Als Alternative kann auch ein zusätzliches gemeinsames Unternehmen zur Durchführung der Angebote gegründet werden.

Es ist beispielsweise für eine örtliche Lebenshilfe nicht immer ratsam, zusätzlich zum Werkstatt- und Wohnangebot einen Freizeitbereich zu eröffnen, wenn am Ort bereits ein professioneller Anbieter das entsprechende Programm vorhält.

Andererseits fehlt vielleicht in der Region ein separates Freizeitangebot. Die benachbarte Lebenshilfe unterhält eventuell eine eigene erfolgreiche Freizeiteinrichtung und ist bereit, ihre Strukturen auf das fremde Terrain zu erweitern. Oder: eine örtliche Lebenshilfe betreibt größere stationäre Wohneinrichtungen mit eingestreuten Pflegebereichen und besitzt auf diesem Gebiet ein fundiertes Know-how. Die Nachbarvereinigung bietet schon seit längerer Zeit ambulantes Wohnen an. Dort fehlen jedoch Antworten auf die Bedarfe älterer und schwer mehrfach behinderter Menschen. Da wäre es gut, wenn man zusammenkommt, miteinander redet, voneinander lernt und eventuell beginnt, gemeinsam zu arbeiten.

So kann die Liste der Situationen fortgeschrieben werden, für deren Weiterentwicklung spezielle Kooperationen oder sonstige Formen des Miteinanderwirkens von Einrichtungen bzw. Verbänden der Sozialwirtschaft erforderlich, eventuell sogar existenziell notwendig wären.

Es ist keine überwältigende Neuerung, sich auf dem Gebiet unternehmerischen Handelns im Rahmen einer Verbundwirtschaft zusammenzuschließen, um gemeinsam Ziele umzusetzen. In allen genannten Beispielen besitzen die Unternehmen die Chance, durch gezielte Angebotsaufteilung und wechselseitige Überlassung von Einflussgebieten, ihre Tätigkeiten, Erträge und damit auch ihre Einflussnahme zu erweitern. Entscheidend letztlich ist das beste Gesamtergebnis für die behinderten Menschen.

Folgende Fragen sind im eigenen Verband zu stellen:

- Was können wir am besten?
- Was können andere besser?
- Konzentrieren wir uns auf unsere Stärken?
- Sollen wir bei entsprechender Nachfrage nach neuen Angeboten die Dienstleistung selbst erbringen?

Es handelt sich bei der Aufzählung um die üblichen strategischen Fragestellungen, auf die es keine generellen Antworten gibt. Sicher ist aber, dass für diese Fragen Antworten gefunden werden müssen.

Sinnvolle Kooperationen gibt es nicht nur bei Betreuungsangeboten. Sie können auch Lösungen für die sogenannten Unterstützungsprozesse sein.

So gibt es die Möglichkeit, gemeinsame Verwaltungen (z. B. überregionale Rechenzentren) für mehrere Nutzer einzurichten. Beispiele sind:

- Rechnungswesen (Finanzbuchhaltung, Betreuungsabrechnung usw.),
- Personalwesen (Lohnbuchhaltung, Arbeitsrecht, allgemeine Personalverwaltung).

Darüber hinaus können gemeinsame Dienste (egal in welcher Rechtsform) betrieben werden für:

- Pflege,
- Hauswirtschaft,
- Reinigung,

- Verpflegung,
- Hausmeisterdienste,
- Immobilienverwaltung usw.

Solche Dienste sind gefragt, wenn behinderte Menschen einzelne Dienstleistungsmodule zum Beispiel im Rahmen des Betreuten Wohnens einkaufen wollen. Die entsprechende Nachfrage steigt rasant.

Durch Kooperationen auf den genannten Gebieten kann die Qualität verbessert, richtig Geld gespart und damit wieder für andere Dienstleistungen freigesetzt werden.

An dieser Stelle können Möglichkeiten der Kooperation auf betrieblicher Ebene unter Einrichtungen nur andeutungsweise und beispielhaft dargestellt werden.

Bereitschaft zur Kooperation ist nicht nur auf Seiten der Leistungserbringer vonnöten. Um die benannten Entwicklungen zu unterstützen und zu forcieren, bedarf es auch einer strategischen und konzeptionellen Anpassung bei den Landesverbänden und der Bundesvereinigung der Lebenshilfe sowie den Dachverbänden der Freien Wohlfahrtspflege: DPWV, Diakonie, Caritas usw. Die Dachorganisationen müssen ihre bisherigen Schwerpunktaufgaben (Beratung, Rechtsfragen, hauseigene Konzepte) überdenken und ihr Augenmerk auf folgende Aufgaben richten:

- Netzwerke zwischen benachbarten Organisationen knüpfen und deren Entwicklung moderieren.
- Für einen Austausch der Einrichtungen in einer Region sorgen; beispielsweise im Rahmen regelmäßiger Geschäftsführertreffen.
- Bekanntmachung erfolgreicher Kooperationsmodelle, die in den einzelnen Regionen praktiziert werden.
- Beschreibungen und Hinweise geben im Hinblick auf erfolgreich umgesetzte Konzepte in den Tätigkeitsfeldern Werkstatt, Wohnen, ambulante Dienste usw. unter dem Aspekt best practice – welches Modell hat wo Erfolg.
- Entwicklung eines arbeitsfeldorientierten Benchmarking als konkrete Zielorientierung für die Einrichtungen.
- Mitwirkung bei den unterschiedlichen Kommunalisierungsprozessen wie Unterstützung bei der Schaffung von Strukturen (kommunale Sozialplanung, Hilfeplankonferenzen, Regionalkonferenzen).
- Kooperationen unter den Dachverbänden der Freien Wohlfahrtspflege im Hinblick auf gemeinsame Standpunkte und Arbeitseckpunkte in der Behindertenhilfe bewirken.

Insbesondere der letztgenannte Punkt dürfte als Herkulesaufgabe zu bezeichnen sein. Zwischen den Dachverbänden der Freien Wohlfahrtspflege ziehen sich historisch gewachsene weltanschauliche Gräben, und auch innerhalb der Dachverbände finden sich komplizierte Strukturen, die sich kommunikations- und entwicklungshemmend auswirken. In allen Dachverbänden sind für die einzelnen Arbeitsgebiete (z. B. Behindertenhilfe) Arbeitsausschüsse eingerichtet. Diese befassen sich parallel zu ihren Kollegen der anderen Verbände zeitgleich mit den gleichen Problemstellungen. Am Ende gibt es sechs bis acht unterschiedliche Ergebnisse von ebenso vielen Teams. Diese Ergebnisse werden dann in langwierigen Verhandlungen zwischen den Dachverbänden zusammengeführt und der Politik als Sichtweise der Träger Sozialer Arbeit vorgelegt – sofern eine solche gemeinsame Positionierung gelingt. Ansonsten legen die Dachverbände dem politischen Entscheidungsträger eben unterschiedliche Positionspapiere vor. Kurzum: Hier findet eine Verschwendung wichtiger Personal- und Arbeitszeitressourcen statt. Die Festlegung gemeinsamer Ausschüsse als Bündelung gemeinsamer Kompetenz wäre die richtige Lösung und ergäbe eindeutige und schnellere Ergebnisse.

Wir brauchen gerade jetzt eine mit einer konzeptionellen Stimme auftretende Freie Wohlfahrtspflege als einzigen starken Gegenpol zum immer undurchschaubarer werdenden Geflecht sozialbehördlicher Strukturen und zur Tendenz der Verlagerung der sozialpolitischen Steuerung auf die Kommunen.

**Der Autor:**

**Wolfgang Zöller**

*Betriebswirt (VWA), Dipl.-Sozialarbeiter, Kaufmännischer Vorstand und Sprecher des Lebenshilfewerks Marburg-Biedenkopf e. V.*

w.zoeller@lebenshilfewerk.net



**Aus dem Lebenshilfe-Verlag**

Anzeige

THOMAS EISENREICH, ANDRÉ PETERS (HG.)

## *Kostenmanagement*

*Erfolgreich steuern in Sozialwirtschaft und Behindertenhilfe*
*1. Auflage 2006, DIN A5, broschiert, 128 Seiten,*
*ISBN: 978-3-88617-906-0; Bestellnummer LFK 906, 15,– € [D]; 27,50 sFr.*

Im Sozialwesen und in der Behindertenhilfe steigt der wirtschaftliche Druck auf die Einrichtungen und Träger. Viele davon stecken in Optimierungsprozessen: die Kosten müssen sinken, die Erträge steigen. Das Ziel ist klar, der Weg jedoch ungewiss.

Hier setzt das vorliegende Buch an. Erfahrene Berater geben ihr praxisbewährtes Wissen weiter und stellen 15 praxiserprobte Instrumente des strategischen und operativen Kostenmanagements vor: Wie können Chancen und Risiken analysiert, Zeitfresser eliminiert, Wertschöpfungspotenziale gehoben werden usw.?

Kooperation mit der contec GmbH, Kornwestheim.

*Ihre Bestellung richten Sie bitte an:*
*Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V.*
*Vertrieb*
*Raiffeisenstr. 18, 35043 Marburg,*
*Tel.: (0 64 21) 4 91-116; Fax: -616;*
*E-Mail: vertrieb@lebenshilfe.de*

MATTHIAS BORCHERS

DIETMAR WEIDLICH

# Kooperationen und Zusammenschlüsse erfolgreich gestalten



## Warum Kooperation oder sogar Fusion?

Immer mehr Träger und Einrichtungen beschäftigen sich in Zeiten knapper werdender Mittel und wachsender Konkurrenz im Zuge der Ambulantisierung der Behindertenhilfe zunehmend mit der Frage, ob eine Verbundlösung mit Partnern der richtige Weg für die Zukunft ist. Gerade aus finanzieller Not heraus ist die Entscheidung häufig schnell gefallen. Doch auch für den Erfolg der Umsetzung ist es für die Verantwortlichen unerlässlich, vor der Entscheidung wesentliche Grundsatzfragen zu klären. Dieser Beitrag soll Verantwortliche dabei unterstützen, eine belastbare und richtige Entscheidung zu treffen. Im ersten Teil unseres Beitrag sollen dabei Überlegungen im Vorfeld von Zusammenschlüssen – also die Frage nach dem „Warum" – im Vordergrund stehen, während sich der zweite Teil stärker dem „Wie", also den rechtlichen Möglichkeiten widmet.

Günstige Gelegenheit oder akute Notwendigkeit – viele zumeist schnell getroffene Entscheidungen für eine Kooperation lassen sich darauf zurückführen. Doch zunehmend ist in der Praxis feststellen, dass eine vermeintliche Traumhochzeit auch mit vielen Komplikationen verbunden sein kann und gewünschte Ziele von Anfang an unrealistisch waren. Nicht zuletzt „menschelt" es bei derartigen Prozessen auch gewaltig.

### *Zuerst: Analyse der Ausgangssituation*

Wenn eine Einrichtung nicht weiß, wo sie steht, kann sie kaum wissen, wo sie hin soll. So einfach lässt sich auch die Ausgangslage vor Kooperationsentscheidungen beschreiben. Ob im Rahmen einer tiefer gehenden Untersuchung oder einer Kurzbetrachtung: Führungskräfte in Einrichtungen sollten vor strategischen Entscheidungen grundsätzlich ein Stärken- und Schwächeprofil ihres Unternehmens bzw. ihrer Einrichtung erstellen. Kombiniert man die Sicht nach innen mit einer Einschätzung der Chancen und Risiken von außen, lassen sich – manchmal überraschend – mehrere Optionen der Zukunftsgestaltung ableiten.

Eine davon könnte eine sinnvoll begründete Wachstumsstrategie im Rahmen eines Verbundes sein. Vielleicht erscheint aber auch die alleinige Weiterarbeit oder Nutzung der regionalen Vorteile empfehlenswert – dann wäre eine Kooperation nur die zweitbeste Wahl. Den Trägern der Einrichtungen kann durch diese Herangehensweise deutlich werden, dass es häufig mehrere beachtenswerte Strategien für die Zukunft gibt. Auch können sie so für sich festlegen, mit welcher Haltung sie in Kooperationsüberlegungen und -gespräche gehen wollen und wie viel Autonomie sie bereit sind, dort gegebenenfalls abzugeben. Denn jede Art von Kooperation bedeutet immer auch ein Stück weit, Kompromisse einzugehen.

### *Danach: Untersuchung der Kooperationsmöglichkeiten*

Erscheint eine Wachstumsstrategie durch das Zusammengehen mit Partnern grundsätzlich als richtig, gilt es, potentielle Kooperationsmöglichkeiten fundiert zu durchleuchten. Lieber im Vorfeld zweimal hinschauen, ist hier die Vorgabe. Grundsätzlich stellt sich immer die Frage, in welcher Situation befindet sich gerade der künftige Partner. Welche Stärken und Schwächen zeichnen ihn aus – und noch wichtiger: was bedeutet dies für eine gemeinsame Zukunft in einem (gemeinsamen) Unternehmen.

Natürlich stellt sich vor einer solchen Entscheidung auch immer die Frage nach dem „Warum?" – bei Wachstumsmöglichkeiten muss diese immer mit konkret umsetzbaren Vorteilen, sprich Synergieeffekten beantwortet werden.

Der etymologische Ursprung des Wortes Synergie ist das griechische „Synergo" und bedeutet soviel wie Mitarbeit bzw. Zusammenwirken. Am Besten lassen sich Synergieeffekte aber mit dem Ausspruch *„Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile"* umschreiben. Im Gesundheits- und Sozialwesen lassen sich drei Arten von Synergien abgrenzen: Kostensynergien, Marktsynergien und Qualitätssynergien.

Unter Kostensynergien sind sämtliche zentralisierenden und harmonisierenden Effekte zu verstehen, die durch Effizienzsteigerung und Aufhebung von Mehrfachvorhaltung zu Kosteneinsparungen führen. Klassisch werden diese in den Bereichen Verwaltung, Einkauf, Controlling oder der IT realisiert.

Marktsynergien werden durch den entstehenden Größeneffekt erzielt, insbesondere die Position in Verhandlungen und die Wahrnehmung am Markt wird verbessert oder schlicht eine Konkurrenzsituation aufgehoben. Synergieeffekte in der Qualitätssteigerung von Leistungen und Unterstützungsprozessen werden häufig unterschätzt. Vielfach ergeben sich erst durch die Erreichung einer bestimmten Unternehmensgröße Möglichkeiten, die allein nur schwer oder mit unwirtschaftlichem Aufwand umzusetzen wären. Das zeigt sich etwa in der Aus-, Fort- und Weiterbildung, dem Qualitätsmanagement oder dem Einsatz von Steuerungsinstrumenten. Ziel sollte es sein, Effekte immer in allen drei Bereichen zu erzielen – eine reine Finanzorientierung wäre zu kurz gedacht.

Ob strategische, finanzielle oder quantitative Vorteile – an ihnen wird man den Erfolg einer Kooperation festmachen. Dabei sind die Effekte zu ermitteln, die nicht nur theoretisch, sondern konkret – und das auch nur im Rahmen dieser Kooperation – realisiert werden können. Sehr häufig werden beispielsweise Einspareffekte identifiziert, die bei kritischer Sicht auch alleine realisiert werden könnten. Interessant ist es auch zu prüfen, ob es vielleicht Möglichkeiten gäbe, die genannten Vorteile auf andere Weise zu erzielen.

In der Praxis wird dabei nicht selten vergessen, den Vorteilen auch die Nachteile gegenüberzustellen. Dabei kann es sich um Widerstände seitens der Mitarbeiter oder um Besitzstandswahrungen der beteiligten Organmitglieder handeln. Ob Kosten für die Umsetzung von Synergien oder nachteilige Reaktionen wichtiger Interessengruppen – alle potentiellen Nachteile gilt es im

Vorfeld zu durchdenken. Nicht zuletzt auch, um diesen aktiv bei der Umsetzung begegnen zu können. Fraglich ist in dieser Situation, ob eine sich anbietende Kooperationsmöglichkeit sofort schon die bestmögliche Lösung ist. Vielleicht bieten sich durch andere Kooperationspartner gerade im regionalen Umfeld bisher noch nicht identifizierte Chancen. Jüngst konnten wir in einem Praxisfall beispielhaft feststellen, dass sich der Zusammenschluss mit einem nahe gelegenen Behindertenhilfeträger für einen Betreiber in der Altenhilfe nach intensiver Betrachtung als wesentlich vorteilhafter darstellte, als das Angebot zum Zusammenschluss eines überregionalen Klinikverbunds anzunehmen.

Letztlich ist vor dem „Ja“ zu einer Kooperation auch die praktische Umsetzbarkeit zu durchdenken. Zu klären ist, ob es inhaltliche oder formale Hürden gibt, die eine Realisierung scheitern lassen oder erheblich erschweren können. In einigen Fällen sind Zusammenschlüsse letztlich an der praktischen Zusammenlegung von Tarifen oder ethischen Grundsatzfragen gescheitert. Solche Knackpunkte sollten frühzeitig identifiziert werden. Ist der Prozess des Zusammengehens erst weit fortgeschritten, können solche Komplikationen unter Umständen sogar zu größeren Beschädigungen der beteiligten Unternehmen und handelnden Personen führen.

**Betrachtung der Ausgangssituation**

- Welche Stärken und Schwächen gibt es in unserem Unternehmen?
- Welchen Chancen und Risiken bietet uns der Markt?
- Welche Schwächen und Risiken können existenzbedrohend für das Unternehmen werden?
- Welche Entwicklung werden meine Leistungsangebote in den kommenden Jahren nehmen?
- In welchen Bereichen macht eine Ergänzung des Leistungsangebots Sinn?

**Analyse der Verbundmöglichkeit**

- In welcher Ausgangssituation befindet sich mein zukünftiger Partner?
- Welche Partner können und sollen noch hinzukommen?
- Welche echten Vorteile (Synergieeffekte) bietet eine Verbundlösung tatsächlich?
  - In strategischer Hinsicht?
  - In finanzieller Hinsicht?
  - In qualitativer Hinsicht?
- Können diese Vorteile tatsächlich nur durch eine Kooperation generiert werden?
- Wie viel Eigenständigkeit kann und soll das Unternehmen als Teil des Verbunds behalten? Welche Einflussmöglichkeiten bietet die „große“ Lösung?
- Sind auch andere regionale Kooperationen denkbar? Welche Vorteile könnten diese Möglichkeiten haben?
- In welcher Zeit lassen sich mögliche Vorteile realisieren?
- Welche Kosten entstehen mit dem Wachstum in einer Kooperation?
- Welche möglicherweise nachteiligen Auswirkungen könnte das Wachsen in einem Verbund mit sich bringen?
- Wie reagieren beispielsweise Mitarbeiter, Partner, Kostenträger, Wettbewerber oder sonstige Interessengruppen?
- Welche Folgen entstehen für Geschäftsführung, Aufsichtsgremien und sonstige Gremien?
- Ist mit einer Unterstützung aller Entscheidungsgremien und -instanzen zu rechnen?
- Was bedeutet die Kooperation für den Marktauftritt des Unternehmens?
- Gibt es inhaltliche, formale oder ideologische Stolpersteine, die eine Umsetzung praktisch erschweren oder verhindern könnten?

*Fazit*

Ein kluger Mann hat mal festgestellt: „Für Führungskräfte gilt die 10:8-Regel – man trifft zehn Entscheidungen, acht sind richtig, zwei sind falsch.“ Die dargestellten Überlegungen und Hilfsfragen sollen Verantwortliche unterstützen, bei elementaren Kooperationsüberlegungen die richtige Entscheidung zu treffen. Wichtig für die Verantwortlichen ist es, bei den aktuellen Umbrüchen im Sozialwesen einen klaren Kopf zu behalten. Chancen und Risiken müssen fundiert und realistisch bewertet werden. Auch ein „Nein“ zu einer Kooperation kann für das Unternehmen manchmal der richtige Weg sein.

## Der Einstieg in die Kooperation und rechtliche Fragen

Eine Kooperation kann sich entweder auf rein vertragliche Beziehungen zwischen den Vertragspartnern beschränken oder auf gesellschaftsrechtlicher Ebene erfolgen, wobei wiederum zwischen unterschiedlichen Intensitäten zu unterscheiden ist. Im Folgenden werden wir zunächst eine rein vertragliche Zusammenarbeit am Beispiel einer zeitlich befristeten Betriebsführung kurz darstellen.

*„Management auf Zeit“ als Einstiegsmodell für eine weitergehende Zusammenarbeit*

Im Falle der Vakanz der Geschäftsführung stehen gerade kleinere Einrichtungen häufig vor der Frage, ob sie sich auf Dauer einen eigenen Geschäftsführer leisten können oder ob sie damit nicht besser gleich einen anderen (größeren) Träger beauftragen sollen. Dies hat den „Charme“ des gegenseitigen Kennenlernens der potentiellen Kooperationspartner auf Zeit und kann zugleich als Einstieg in eine weitergehende Zusammenarbeit genutzt werden.

In unserem ersten Beispielsfall will ein kleinerer Ortsverein der Lebenshilfe mit der großen benachbarten stationären Behindertenhilfeeinrichtung kooperieren, befürchtet aber, von dieser „geschluckt“ zu werden, ohne noch eigenen Einfluss geltend machen zu können. Umgekehrt befürchtet der große stationäre Träger, für eine mögliche finanzielle Schieflage des Vereins mit seinem Vermögen zu haften. Daher soll bei dem altersbedingten Ausscheiden des Geschäftsführers des Ortsvereins der stationäre Träger zunächst nur die Geschäftsführung der Einrichtungen des Ortsvereins übernehmen.

Rechtlich wird dazu ein Betriebsführungs- bzw. Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen.

Der Umfang der Geschäftsbesorgung obliegt grundsätzlich der freien vertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien und umfasst regelmäßig

- die kaufmännische Gesamtleitung der Einrichtung,
- die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie eines Wirtschafts- und Investitionsplans,
- Aspekte des Rechnungswesens,
- die Personalverwaltung und Mitarbeiterführung,
- Leistungsvereinbarungen/Kostenträgerverhandlungen sowie sonstige Vertragsverhandlungen,
- Aspekte des Controllings und der EDV.

Vertragliche Nebenpflichten sind regelmäßig die Information und Berichterstattung gegenüber den (Aufsichts-) Organen des Trägers (z. B. Mitgliederversammlung, Verwaltungsrat, Vorstand) sowie deren Beratung.



Der Auftragnehmer stellt seine Betriebsorganisation und sein Know-how zur Verfügung, während der Auftraggeber regelmäßig das Fachpersonal in der Einrichtung stellt. Die erbrachten Dienstleistungen werden dem Auftraggeber entweder entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme mit dem jeweils gültigen Stundensatz für die Mitarbeitenden des Auftragnehmers oder im Rahmen einer monatlichen Pauschalvergütung als Paketlösung berechnet.

Wegen der (nur) abgeleiteten Kompetenzen erfordert die Betriebsführung einen höheren Abstimmungsbedarf mit dem Auftraggeber als bei Übertragung des gesamten Betriebs auf einen anderen Rechtsträger. Umgekehrt verbleiben operative Risiken beim Träger, da der Auftragnehmer nur im fremden Namen und auf fremde Rechnung tätig wird.

Als rein vertragliche Vereinbarung, welche mit einer festzulegenden Kündigungsfrist beendet werden kann, ist die Übernahme der Betriebsführung eine einfache und kostengünstige Lösung, die sich kurzfristig umsetzen lässt. Im Falle des Scheiterns einer (weitergehenden) Kooperation ist eine Rückabwicklung nicht erforderlich, da kein Betriebsvermögen übertragen wurde. Ein Zusammenwachsen der beteiligten Träger oder Einrichtungen erfolgt in aller Regel nicht, da keine gemeinsame Unternehmenskultur entsteht.

Da es im Rahmen einer Betriebsführung nicht zu einem Trägerwechsel und damit nicht zu einem Betriebsübergang gemäß § 613 a BGB kommt, werden die bestehenden Arbeitsverhältnisse durch die Kooperation in der Regel nicht tangiert. Insoweit bedarf es im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung der Betriebsführung auch keiner Rückabwicklung einer etwaigen Personalüberleitung.

Wesentlicher Nachteil dieser Vertragsstruktur ist, dass durch die entgeltliche Geschäftsbesorgung und Betriebsführung sowie durch die Gestellung von Personal Umsatzsteuer ausgelöst wird, was für steuerbegünstigte Körperschaften eine nicht unerhebliche Verteuerung bedeutet, da diese nicht vorsteuerabzugberechtigt sind.

## Gesellschaftsrechtliche Kooperationen

Da der (Eltern-)Verein die typische und ursprüngliche Organisationsform von Einrichtungen der Lebenshilfe ist, wollen wir unser Augenmerk besonders auf vereinsrechtliche Fragen und Folgeprobleme bei gesellschaftsrechtlichen Kooperationen unter Beteiligung von Vereinen legen.

### *Klassisches Kooperationsmodell: „Die gemeinnützige Betreiber-GmbH“*

Als „klassisches“ Kooperationsmodell auf gesellschaftsrechtlicher Ebene kommt insbesondere zwischen benachbarten Einrichtungen der Behindertenhilfe die Gründung einer gemeinnützigen Betreiber-GmbH in Betracht. Zur Verdeutlichung mag folgender Beispielsfall dienen: Zwei kleinere Ortsvereine und eine Kreisvereinigung der Lebenshilfe wollen ihre sämtlichen Werkstätten in einer gemeinsamen GmbH zusammenschließen. Die Kreisvereinigung will ihre Wohnheime behalten und die Verwaltungsleistungen für die GmbH erbringen.

Folgende Fragen sollten sich die Vorstände der beteiligten Vereine stellen:

- Wie vermeiden wir die Umsatzsteuer?
- Welche Vermögenswerte müssen übertragen werden bzw. wie müssen wir die gemeinsame GmbH ausstatten, damit diese ‚lebensfähig‘ ist?
- Wie kann die Anbindung der Eltern an bzw. der Einfluss der Vereine auf die GmbH sichergestellt werden?
- Was bedeutet die Übertragung der Werkstätten gemeinnützigkeitsrechtlich für die beiden Ortsvereine?
- Welche Besonderheiten sind bei der Übertragung von Werkstätten zu berücksichtigen?

### *Umsatzsteuer*

Um nicht bei der neuen GmbH einen eigenen „Verwaltungsoverhead“ aufbauen zu müssen, bietet es sich an, die Verwaltung (FiBu/Lohn-/Personalbuchhaltung) bei der Kreisvereinigung zu belassen bzw. zu zentralisieren. Um die Dienstleistungen dennoch umsatzsteuerfrei zu erbringen, ist es erforderlich, eine sog. „umsatzsteuerliche Organschaft“ zur Kreisvereinigung herzustellen. Dies setzt eine finanzielle, organisatorische und wirtschaftliche Eingliederung der GmbH in die Kreisvereinigung voraus. Dazu muss die Kreisvereinigung entweder die Mehrheit der Geschäftsanteile oder zumindest der Stimmrechte an der GmbH halten, die GmbH muss dienend und fördernd für das Gesamtunternehmen tätig werden (was vorliegend unproblematisch sein dürfte), und es ist eine personelle Verzahnung zwischen den Leitungsorganen herzustellen. Letzteres kann dadurch erfolgen, dass entweder ein Vorstandsmitglied oder u. U. der Geschäftsführer der Kreisvereinigung zugleich (zumindest Mit-)Geschäftsführer der GmbH wird.

### *Vermögensausstattung*

Sofern Grundstücke vorhanden sind, sollen diese bei den Vereinen bleiben, auch um Grunderwerbssteuer zu vermeiden. Um als neuer Träger bestehen zu können, ist es aber erforderlich, der GmbH neben der Übertragung der Werkstätten auch eine gewisse (Mindest-) Eigenkapital- und Liquiditätsausstattung mitzugeben. Außerdem vermeidet man damit die Gefahr einer sog. „Durchgriffshaftung wegen Unterkapitalisierung“ auf das Vermögen der Vereine. Es stellt sich daher die Frage nach der richtigen Kapitalausstattung der GmbH.

Da die GmbH zusammen mit dem Betrieb der Werkstätten regelmäßig nicht nur deren Aktiva, sondern auch die Passiva übernimmt, ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Eigenkapitalausstattung vorhanden ist. Erfahrungsgemäß sollte das Eigenkapital mindestens zwei bis drei Monatsumsätze des neuen Rechtsträgers ausmachen (sofern nicht schon durch zusätzliche Übertragung von liquiden Mitteln weiteres Kapital zur Verfügung steht). Ferner sollte eine ausreichende Liquiditätsausstattung vorhanden sein. Hierzu lässt sich das monatliche Gehaltsvolumen als Grundlage heranziehen. Es sollte idealerweise eine Liquiditätsreserve von zwei bis drei Monatsgehältern vorhanden sein. Ist dies nicht der Fall, müssen die Gesellschafter damit rechnen, in der Krise der GmbH Nachschüsse leisten zu müssen, um eine Insolvenz der GmbH zu vermeiden.

### *Verzahnung der Vereine mit der GmbH*

Die Vereine werden in der Gesellschafterversammlung der GmbH gesetzlich (soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes geregelt ist) durch ihren Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl vertreten. Hat einer der Vereine einen kleinen hauptamtlichen Vorstand und ist dieser z. B. aus Gründen der umsatzsteuerlichen Organschaft zugleich Geschäftsführer der GmbH, kann der Verein sich in der Gesellschafterversammlung auch durch ein anderes Organ (z. B. Aufsichts- oder Verwaltungsrat) oder durch bevollmächtigte (gewählte) Vertreter vertreten lassen. Dies können beispielsweise auch Eltern oder andere Mitglieder des Vereins sein. Dem Gesellschafter steht es grundsätzlich frei, wen er in die Gesellschafterversammlung entsendet.

In der eingangs genannten Fallkonstellation ist es üblich, einen Aufsichtsrat zu bilden. Es macht jedoch keinen Sinn, diesen personenidentisch mit der Gesellschafterversammlung zu besetzen. Während die Gesellschafterversammlung eher die Interessenvertretung der Gesellschafter ist, hat der Aufsichtsrat eine Mittlerfunktion zwischen den u. U. divergierenden Interessen der Gesellschafter einerseits und der Gesellschaft andererseits. Gleichzeitig ist er das Kontroll- und Beratungsorgan der Geschäftsführung. Daher sollte sich der Aufsichtsrat auch weniger als Interessenvertreter der Gesellschafter auf anderer Ebene verstehen, sondern primär das Zusammenwachsen der verschiedenen Einrichtungen zu einer Einheit (corporate identity) im Auge haben.

Denkbar wäre auch, die Anbindung der Eltern über einen (örtlichen) Beirat zu gewährleisten, in dem vor allem die örtlichen Belange und besonderen Interessen der Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Die näheren Aufgaben und die Zusammensetzung eines solchen Beirats können individuell im Rahmen einer Geschäftsordnung geregelt werden. Im Gesellschaftsvertrag sollte nur die Möglichkeit zur Schaffung eines Beirats verankert werden.

### *Erhaltung der Gemeinnützigkeit*

Übertragen (in unserem Ausgangsfall) die beiden Ortsvereine ihre sämtlichen Einrichtungen auf die GmbH, stellt sich für sie die Frage nach der Erhaltung der Gemeinnützigkeit, denn allein das Halten von Beteiligungen an einer steuerbegünstigten GmbH reicht dafür nicht aus. Vielmehr muss jede Körperschaft wegen des Gebots der Unmittelbarkeit (§ 57 Abs. 1 AO) ihre steuerbegünstigten Zwecke selbst verwirklichen. Daher ist der Satzungszweck der Ortsvereine im Rahmen einer Satzungsänderung hin zu einer Förderkörperschaft (im Sinne § 58 Nr. 1 AO) anzupassen, sofern der Verein nicht noch andere gemeinnützige Zwecke unmittelbar verwirklicht.

### *Besonderheiten bei der Übertragung einer Werkstatt auf eine GmbH*

Ferner gilt es bei der Übertragung/Ausgliederung einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) einige Besonderheiten aufgrund der Werkstättenverordnung (WVO) zu beachten. Die Werkstättenverordnung sieht eine stringente Mittelbindung des Arbeitsergebnisses vor. Diese Mittelbindung besteht in ihrer jetzigen Form grundsätzlich seit dem 1. August 1996, seitdem sind auch entsprechende Nachweise und Nebenrechnungen zu führen. Die Mittelbindung endet auch nicht plötzlich durch den Wechsel der Rechtsform, denn die WfbM ist im § 138 SGB IX gesetzes- und verordnungsübergreifend definiert. Der jeweilige Träger der WfbM bzw. dessen gesetzliche Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Verpflichtungen. Damit bleibt für die WfbM die Verpflichtung der Mittelverwendung entsprechend den Vorgaben der WVO, d. h. grundsätzlich Investitionen oder Lohnzahlung oder Deckung zukünftiger negativer Arbeitsergebnisse, bestehen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung sind finanzielle Mittel erforderlich, denn die Zwecke sind mit Auszahlungen, wenn auch nicht notwendigerweise Aufwand (im Fall von Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen) verbunden.

Die Mittel müssen der WfbM spätestens im Zeitpunkt des Mittelbedarfs zur Verfügung stehen. Zu beachten ist daher auch unter diesem Aspekt, ob wesentliche Betriebsgrundlagen, hier insbesondere Grundstücke der WfbM, mit ausgegliedert werden oder beim bisherigen Rechtsträger verbleiben und der WfbM ggf. vermietet werden. Werden die Grundstücke zwecks Vermeidung von Grunderwerbsteuer beim Altträger (Verein) belassen, müssen die Vertreter der WfbM sicherstellen, ggf. über vertragliche Regelungen, dass sie zum einen ihrer Verantwortung nach der WVO nachkommen, zum anderen, dass die Investitionen auch tatsächlich vom Vermieter durchgeführt werden. Eine mögliche Lösung ist daher, dass im Ausgliederungszeitpunkt eine bestehende Rücklage für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen aufgesplittet wird – diejenigen Investitionen, die voraussichtlich von der WfbM-GmbH getätigt werden, werden in Form einer „Mobilien-Rücklage“ der GmbH zugeordnet, und es wird sichergestellt, dass spätestens zum Zeitpunkt des Mittelbedarfs diese auch zur Verfügung stehen. Die Investitionen, die voraussichtlich vom Vermieter getätigt werden, werden als „Immobilien-Rücklage“ dargestellt. Die Mittel können in diesem Falle vorerst beim Vermieter verbleiben, der diese auch entsprechend den vertraglichen Regelungen und tatsächlichen Notwendigkeiten einzusetzen hat.

Der rechtliche Zusammenschluss verschiedener WfbM in einer WfbM-GmbH birgt grundsätzlich keine Unterschiede zur Ausgliederung in eine hundertprozentige Tochter-GmbH. Es handelt sich um einen Trägerwechsel, so dass analog zu den o. g. Ausführungen zur Ausgliederung der neue Rechtsträger in der Verantwortung steht, die Regelungen der WVO vollumfänglich einzuhalten. Die Komplexität des Sachverhalts besteht lediglich darin, dass statt einem einzigen ehemaligen und einem neuen Rechtsträger nunmehr mehrere ehemalige Rechtsträger berücksichtigt sind, was bei der wirtschaftlichen und vertraglichen Gestaltung entsprechend berücksichtigt werden muss.

## Besondere Kooperationsmodelle

Anhand von konkreten Beispielen wollen wir einige interessante Kooperationsmodelle vorstellen, die wir für unsere Mandanten entwickelt haben.

### Übernahme eines kleinen Vereins im Wege der „formwechselnden Umwandlung“

Eines der zentralen Probleme vieler Ortsvereine der Lebenshilfe ist die rückläufige Entwicklung der Mitgliederzahlen, insbesondere der Eltern von Menschen mit Behinderung. Dies beruht häufig nicht etwa auf Desinteresse, sondern findet seine Ursache einerseits in einer „Überforderung der Mitglieder“ mit Begriffen wie „Ambulantisierung der Behindertenhilfe“ und „persönliches Budget“ und ist andererseits eine Frage der Überalterung des Mitgliederbestands. In dieser Situation stellen sich viele kleinere Vereine die Frage, in welcher Struktur ihre Einrichtungen künftig geführt werden sollen, um vom schwindenden Mitgliederbestand unabhängig zu werden.

In unserem ersten Beispielsfall möchte sich der Verein A mit nur noch zehn Mitgliedern auflösen und seine defizitären Einrichtungen der benachbarten großen stationären Behindertenhilfeeinrichtung B übertragen. B ist aber nur bereit, die Einrichtungen einschließlich der Immobilie, in der A seine Einrichtungen betreibt, zu über-

nehmen. Andererseits soll möglichst keine Grunderwerbsteuer anfallen. Auch möchte B das wirtschaftliche Risiko aus der Übernahme des Betriebs möglichst in einer GmbH separieren, ohne dass die derzeitigen Vereinsmitglieder daran beteiligt sind. Zudem wendet A ein anderes Arbeits- und Tarifrecht an als B.

### *Steuern – wenn möglich – vermeiden*

Die Übertragung von Immobilien löst grundsätzlich Grunderwerbsteuer aus. Würde der Ortsverein A seine Einrichtungen mitsamt seinen Immobilien zunächst in eine Tochter-GmbH einbringen und anschließend die Geschäftsanteile auf B übertragen, würde dies sogar zweimal Grunderwerbsteuer auslösen, so dass dieser Weg ausscheidet. Würde A seine Immobilien zunächst im Wege einer Schenkung auf B übertragen, wäre dies zwar an sich grunderwerbsteuerfrei möglich, würde aber wegen der gleichzeitig mit zu übernehmenden Verbindlichkeiten des Vereins vom Finanzamt als ein einheitlicher Vorgang gewertet und damit im Ergebnis doch zu einer Grunderwerbsteuerpflicht führen. Außerdem wäre die anschließende Einbringung der Immobilien in die dann von B zu gründende Tochter-GmbH in jedem Fall (erneut) grunderwerbsteuerpflichtig, so dass auch dieser Weg ausscheidet.

In Betracht kommt jedoch der Weg der formwechselnden Umwandlung des Vereins A in eine GmbH nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (UmwG). Dabei erhält der formwechselnde Rechtsträger unter Wahrung seiner Identität ein neues Rechtskleid (hier: das der GmbH). „Identitätswahrend“ bedeutet aber auch, das die Vereinsmitglieder mit Vollzug des Formwechsels zu gleichen Anteilen zu Gesellschaftern der GmbH werden.

### *Der Lösungsweg*

Da dies nicht gewollt ist, ist wie folgt vorzugehen: Zunächst tritt der Träger B dem Verein A als neues Mitglied bei. Vor Vollzug des Formwechsels müssen alle übrigen bisherigen Vereinsmitglieder aus dem Verein (z. B. mit Wirkung zum Jahresende) austreten, so dass im Moment der Eintragung des Formwechsels im Vereins- und Handelsregister der Verein nur noch ein einziges Mitglied hat, nämlich den Träger B. Dieser wird dadurch zum Alleingesellschafter der GmbH. Vorteil des Formwechsels ist, dass kein Rechtsträgerwechsel erfolgt, also auch keine Vermögensübertragung. Mangels Vermögensübertragung fällt daher auch keine Grunderwerbsteuer an. Auch findet kein arbeitsrechtlicher Betriebsübergang (gemäß § 613 a BGB) statt, da die Mitarbeiter weiterhin bei demselben Rechtsträger angestellt bleiben. Ferner ist keine Auflösung/Abwicklung des Vereins erforderlich, da er im Rechtskleid der GmbH weiterbesteht. Damit wären alle Vorgaben erfüllt.

Zu betonen ist aber, dass dieses Modell scheitert, wenn auch nur ein einziges Altmitglied seinen Austritt verweigert, da dieses sonst zusammen mit B mit gleichen Anteilen zum Mitgesellschafter der GmbH werden würde. Daher kommt es nur für einen Verein mit überschaubarer Mitgliederzahl in Betracht. Bei Übertragung von Immobilien sollte das Vorhaben vorab mit dem Finanzamt im Wege einer verbindlichen Auskunft abgestimmt werden, da Finanzämter hierin in einigen Ausnahmefällen (fälschlicherweise) einen steuerlichen Umgehungstatbestand gesehen hatten.

Um in einer solchen Konstellation den bisherigen Vereinsmitgliedern ein neues Betätigungsfeld zu schaffen, wird in der Regel zuvor ein neuer Förderverein gegründet, der die Einrichtungen des bisherigen Vereins A fördert und dem die Altmitglieder von A beitreten können.

## Zusammenschluss von zwei Vereinen und einer Stiftung (Holding-Modell)

Im zweiten Beispielsfall wollen zwei große Vereine (A und B) und die Stiftung (C) ihre Behindertenhilfeeinrichtungen unter einer gemeinsamen Rechtsträgerschaft zusammenführen. Die Immobilien sollen bei den bisherigen Trägern verbleiben und im Wege der Verpachtung zum Betrieb der Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Würde es sich nur um den Zusammenschluss von Vereinen handeln, käme eine sog. „Verschmelzung“ wahlweise entweder im Wege der Einzelrechtsnachfolge nach BGB oder im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach dem UmwG in Betracht. Dabei handelt es sich um eine echte Fusion, wobei aus mehreren Vereinen entweder ein neuer entsteht (sog. „Verschmelzung zur Neugründung“ oder der größere Verein bzw. derjenige mit dem größeren Immobilienvermögen den anderen Verein in sich aufnimmt („Verschmelzung durch Aufnahme“). Da in unserem Fall aber eine Stiftung beteiligt ist, die als verschmelzungsfähige Rechtsform ausscheidet, und zudem die beiden Vereine in ihrer bisherigen Form fortbestehen wollen, kommt hier nur eine sogenannte unechte Fusion durch eine Holdingbildung in Betracht.

### *Der Weg in die Holding*

Zwar sind verschiedene Wege zu einer Holdingkonstruktion denkbar, typischerweise vollzieht sich die Holdingbildung jedoch wie folgt:

Zunächst gründen die Altträger jeweils eine oder u. U. mehrere Tochter-GmbHs und übertragen auf diese im Wege der Ausgliederung ihre Einrichtungen (hier unter Zurückbehaltung der Immobilien). Anschließend gründen die drei Altträger gemeinsam eine Holding-GmbH, deren Hauptzweck an sich das Halten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften ist. Es empfiehlt sich jedoch, auch diese als gemeinnützige Körperschaft auszugestalten und ihr daher eigene gemeinnützige Zwecke (wie z. B. Aus-, Fort- und Weiterbildung) zuzuweisen.

Im dritten Schritt übertragen die Altträger ihre Geschäftsanteile an ihren Tochter-GmbHs auf die Holding im Wege eines sogenannten „share deals“, also gegen Gewährung von Anteilen an der Holding, die dem verhältnismäßigen Wert ihrer Anteile an ihren GmbHs entsprechen. Dadurch wird auch stiftungsrechtlich das Stiftungsvermögen insgesamt nicht geschmälert, sondern wertmäßig erhalten.

Beim typischen Holding-Modell sind damit im Ergebnis die Altträger nur noch an der Holding beteiligt, während die Holding ihrerseits Alleingesellschafterin aller Betriebs-GmbHs ist. Dies erleichtert erheblich die Steuerung der Betriebs-GmbHs, deren Gesellschaftsverträge mit Ausnahme der Firma und des Gesellschaftszwecks ideaIerweise identisch sind. In der Holding wird in der Regel ein Aufsichtsrat gebildet, während die Betriebs-GmbHs meistens nur über die zwei gesetzlich vorgeschriebenen Organe Gesellschafterversammlung und Geschäftsführung verfügen, um „schlanke Strukturen“ zu gewährleisten. Die Verzahnung zwischen der Holding und den Betriebs-GmbHs wird – je nach Größe der gesamten Holding – entweder durch eine zumindest teilidentische Geschäftsführung in allen Gesellschaften hergestellt, wobei dann z. B. der Aufsichtsrat die Rolle der Gesellschafterversammlung in den Betriebs-GmbHs übernimmt, während bei größeren Zusammenschlüssen in jüngster Zeit häufig die Geschäftsführung der Holding die Gesellschafterversammlung in den Betriebs-GmbHs bildet, während sich die Geschäftsführung der Betriebs-GmbHs aus der zweiten Führungsebene rekrutiert.

### *Vor- und Nachteile des Holding-Modells*

Als Hauptvorteile eines Holding-Modells lassen sich vor allem die Haftungsbegrenzung für die einzelnen Teilbereiche sowie die hohe Kooperationsfähigkeit anführen. Eine Schieflage in einer Einrichtung bzw. in einer Betriebs-GmbH zieht nicht die anderen Teilbereiche mit in den Abgrund. Auch sind die Altträger über die mehrfach gestufte Beteiligung vor einem möglichen Regress geschützt. Gleichzeitig bietet kein anderes Modell so viele Möglichkeiten für weitere Kooperationspartner, sich entweder an der Holdingebene oder direkt an den Betriebs-GmbHs beteiligen zu können. Trotz der haftungsmäßigen „Abschottung" bleibt ein Gewinn- oder Verlustausgleich (über § 58 Nr. 2 AO) zwischen den Betriebs-GmbHs möglich, falls dies gewünscht wird.

Einer der wesentlichen Vorteile ergibt sich aus der umsatzsteuerlichen Organschaft. Dadurch wird es möglich, dass alle Umsätze innerhalb des Konzerns, also nicht nur zwischen der Holding und den Betriebs-GmbHs, sondern auch zwischen den Schwester-GmbHs vom Finanzamt als „nicht steuerbare Innenumsätze" angesehen werden. Dadurch bekommt eine zentrale Verwaltung, ein zentraler Einkauf oder auch eine gemeinsame Service-GmbH erst wirklich Sinn. Dem steht auch eine fortbestehende Minderheitsbeteiligung der Altträger an ihren ehemaligen Tochter-GmbHs nicht entgegen, falls dies unbedingt gewünscht wird, um noch einen direkten Einfluss auf die vormals eigenen Einrichtungen ausüben zu können.

Nachteilig ist der insgesamt recht hohe Gründungs- und Verwaltungsaufwand durch die Gründung vieler verschiedener GmbHs, die Erstellung und Veröffentlichung vieler Jahresabschlüsse einschließlich einer Konzernrechnungslegung. Auch die Besetzung der diversen Organe mit geeigneten Personen kann Probleme aufwerfen. Dies lässt sich jedoch durch eine weitgehende Personenidentität in den verschiedenen Organebenen vermeiden. Nicht vermeiden lassen sich hingegen die Aufsichtsratssitzungen der Holding und Gesellschafterversammlungen der Betriebs-GmbHs mit den dazu gehörenden Einladungen und Protokollen.

Die Organe der Holding haben vor allem darauf zu achten, dass es nicht zu einem Auseinanderdriften der Betriebs-GmbHs kommt, sondern dass diese trotz rechtlicher Trennung und unterschiedlicher Firma zu einer einheitlichen Corporate Identity finden. Abschließend ist darauf zu achten, dass die Gemeinnützigkeit der Altträger auch nach der Übertragung ihrer Einrichtungen auf die Betriebs-GmbHs gewahrt bleibt.

## Zusammenschluss über eine Dachstiftung

In unserem letzten Beispielsfall bestehen – historisch gewachsen – zwei GmbHs mit unterschiedlichen Gesellschaftern. Alleingesellschafter der einen GmbH, die mehrere Werkstätten betreibt, ist eine Kreisvereinigung der Lebenshilfe, während Gesellschafter der anderen GmbH, die vor allem zahlreiche Kindertagesstätten und Frühfördereinrichtungen unterhält, drei Ortsvereinigungen der Lebenshilfe sind, die ihrerseits wiederum der Kreisvereinigung angehören. Beide GmbHs bedienen sich derselben Verwaltung und Geschäftsführung, ohne dass die Voraussetzungen einer umsatzsteuerlichen Organschaft bestehen. Die beteiligten Träger wollen zur Bündelung ihrer Fundraising-Aktivitäten eine gemeinsame Stiftung gründen und gleichzeitig die beiden GmbHs enger miteinander verzahnen, was sich jedoch aufgrund der unterschiedlichen Gesellschafterstruktur bislang als schwierig erwies.

## Der Weg unter ein gemeinsames Dach

In einem ersten Schritt gründen die beteiligten Träger mit einem relativ geringen Barvermögen eine Förderstiftung, die neben dem Fundraising auch eigene steuerbegünstigte Aufgaben (Freizeitförderung, familienentlastender Dienst, Tagesbetreuung etc.) betreiben soll. Der Stiftung werden nach ihrer Errichtung zur weiteren Vermögensausstattung noch lastenfreie Immobilien der beteiligten Vereine im Wege der Schenkung grunderwerbsteuerfrei übertragen. Ferner werden ihr die vorgenannten Dienste als eigene Aufgaben übertragen.

Als Organe hat die Stiftung einen aus sieben Personen bestehenden Stiftungsrat und einen kleinen hauptamtlichen Vorstand aus ein bis zwei Personen, der aber zunächst nur aus dem bisherigen GmbH-Geschäftsführer besteht. Die Stiftungsratsmitglieder werden von den beteiligten Vereinen in den Stiftungsrat entsandt. Der Stiftungsrat hat vergleichbare Kontrollrechte wie der Aufsichtsrat einer GmbH, während dem Vorstand neben der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Stiftung auch die Führung sämtlicher Geschäfte obliegt.

Im zweiten Schritt übertragen die Vereine im Wege der notariellen Abtretung die Geschäftsanteile an ihren GmbHs auf die Stiftung, die damit zur Alleingesellschafterin beider GmbHs wird. Gleichzeitig werden über die Personenidentität zwischen Vorstand und Geschäftsführung die Voraussetzungen der umsatzsteuerlichen Organschaft hergestellt, so dass sämtliche Dienstleistungen zwischen den beiden GmbHs sowie zwischen den GmbHs und der Stiftung künftig ohne Anfall von Umsatzsteuer erbracht werden können.

### *Vor- und Nachteile des Stiftungsmodells*

Neben den Vorteilen aus der umsatzsteuerlichen Organschaft kann die Stiftung aktiv um Spenden und Zustiftungen werben. Unstreitig ist die Spendenbereitschaft gegenüber einer Stiftung wesentlich höher als für GmbHs. Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sowie die Spenden leitet die Stiftung an ihre Tochter-GmbHs für deren steuerbegünstigte Zwecke weiter. Auch kann die Stiftung rechtlich unselbstständige Stiftungen verwalten, die vergleichbaren Zwecken dienen, deren Vermögen aber nicht groß genug ist, um eine rechtlich selbstständige Stiftung zu errichten. Zudem gibt es bei einer Stiftung keinerlei Offenlegungspflichten wie bei einer GmbH oder Holding. Dennoch ist die Haftung auf das Stiftungsvermögen beschränkt, so dass die Altträger noch besser als bei dem vorherigen Holding-Modell vor einer Inanspruchnahme geschützt sind.

Schließlich kann die Stiftung jederzeit weitere Einrichtungen der Behindertenhilfe als weitere Tochter-GmbHs übernehmen, während die „feindliche Übernahme" einer Stiftung mangels Beteiligung an einer Stiftung nicht möglich ist.

Nachteilig sind das recht lange und aufwändige Anerkennungsverfahren und die teilweise sehr mühsame Abstimmung mit der Stiftungsaufsicht und der Oberfinanzdirektion. Trotz der Neufassung des Stiftungsprivatrechts im Jahre 2002 und dem seither bestehenden „Rechtsanspruch auf Anerkennung der Stiftung" hat sich im Rollenverständnis der „hoheitlichen" Stiftungsaufsicht bislang leider wenig geändert.

### *Schlussbemerkung*

Wir hoffen, Ihnen mit diesen exemplarischen Beispielen einen kleinen Eindruck von der Vielfalt der Kooperationsmodelle im Behindertenhilfebereich gegeben zu haben. Für jede Zusammenarbeit lässt sich – je nach Intensität der beabsichtigten Kooperation – das passende und steuerlich opti-

mierte Modell finden. Wichtig ist, zunächst im Vorfeld das Warum und das genaue Ziel der Zusammenarbeit zu klären. Eine detaillierte Ablaufplanung und gegebenenfalls eine externe Moderation können dabei sehr hilfreich sein. Aber all dies nützt nur wenig, wenn die Chemie zwischen den Kooperationspartnern schon von vornherein nicht stimmt. Drum prüfe, wer sich ewig bindet!

**KURZFASSUNG**

*Ob günstige Gelegenheit oder akute Notwendigkeit – Kooperationen und Zusammenschlüsse sind aus dem Tagesgeschäft der Sozialwirtschaft nicht mehr wegzudenken. Vielerorts soll ein Zusammenwachsen von Organisationen Vorteile für alle Beteiligten bringen. Ob ein Zusammenwirken wirklich für alle Sinn stiftend ist, sollte frühzeitig fundiert untersucht werden. Aufbauend auf einer positiven Einschätzung der Möglichkeiten eines Zusammenschlusses und des künftigen Partners gilt es, sich intensiv den rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu widmen. Vom Kauf bis hin zu einer gemeinsamen Holding – in Abhängigkeit von der Zielsetzung und den Rahmenbedingungen der Beteiligten – gibt es vielfältige Kooperationsformen. Mit einer gemeinsamen Vision und einer professionellen Projektdurchführung lassen sich auch komplexe arbeitsrechtliche oder steuerliche Fragestellungen beantworten oder Integrationsmodelle mit beteiligten Vereinen oder Stiftungen finden.*

**ABSTRACT**

*Creating Cooperations and Affiliations Successfully. Good opportunity or urgent necessity – it is impossible today to imagine the daily business of social economy without cooperations and affiliations. In many cases the growing together of companies is supposed to bring advantages to all people involved. Whether, however, this is really the case, should be analysed in due time. Based on a positive evaluation of the possibilities of an affiliation and of the new partner the legal possibilities must be explored. From a purchase to a common holding – dependent on the objectives and the framework conditions – there are various forms of cooperations. A common vision and a professional project execution contribute to handling labour-law-related or fiscal questions and finding integration models with organisations and foundations.*

**Die Autoren:**

**Dipl.-Kaufmann Matthias Borchers**

*Leiter Transaktionsberatung*
*Prokurist der Curacon GmbH*
*Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,*
*Scharnhorststraße 2, 48151 Münster*

Matthias.Borchers@curacon.de

**Rechtsanwalt Dietmar Weidlich**

*Geschäftsführer CURACON Weidlich*
*Rechtsanwaltsgesellschaft m.b.H.,*
*Scharnhorststraße 2, 48151 Münster*

Dietmar.Weidlich@curacon-recht.de

**Aus dem Lebenshilfe-Verlag** Anzeige

WERNER SCHLUMMER, UTE SCHÜTTE

*Mitwirkung von Menschen mit geistiger Behinderung*

*Schule, Arbeit, Wohnen*
*1. Auflage 2006, 23 x 15 cm, kartoniert, 15 Abb., 8 Tab., 207 Seiten,*
*ISBN: 978-3-497-01865-9; im Buchhandel 19,90 € [D]; 34.70 sFr.; Bestellnummer LFK 036*
***Sonderpreis für Lebenshilfe-Mitglieder:** 18,– € [D]*

Im Mittelpunkt des Buchs steht die Arbeit der Mitwirkungsgremien in zentralen Lebensbereichen und Institutionen: als Schülervertreter in Förderschulen, Werkstattrat in Werkstätten für behinderte Menschen und Heimbeirat in Wohneinrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung. Schule, Arbeit und Wohnen – Mitwirkung ist möglich und gesetzlich verankert. Die Autoren zeigen, wie Verantwortliche die Menschen mit geistiger Behinderung unterstützen können.

Kooperation mit dem Ernst Reinhardt Verlag, München.

*Ihre Bestellung richten Sie bitte an:*
*Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V.*
*Vertrieb*
*Raiffeisenstr. 18, 35043 Marburg,*
*Tel.: (0 64 21) 4 91-116; Fax: -616;*
*E-Mail: vertrieb@lebenshilfe.de*

NEWS

# Inklusive Bildung – Jetzt!

## Manifest der Bundesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam leben – gemeinsam lernen

„Wir nehmen die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen zum Anlass, eine grundlegende Neuorientierung der Bildungspolitik in Deutschland zu fordern. Wir beziehen uns auf das Menschenrecht auf Bildung, wie es von den Vereinten Nationen in mehreren, von der Bundesrepublik ratifizierten Menschenrechtsverträgen kodifiziert wurde:

- Das Abkommen über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte schreibt vor, dass allgemeine Bildung ohne Diskriminierung zugänglich, allen verfügbar, von Eltern und Kindern akzeptiert und dem Stand der Wissenschaft und gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst werden muss.
- Die Konvention über die Rechte des Kindes verpflichtet die Vertragspartner, alle verfügbaren Mittel einzusetzen, damit Bildung möglichst vollständige soziale Integration und Entfaltung der Persönlichkeit eines jeden Kindes befördert.
- Die Konvention über die Rechte behinderter Menschen schließlich fordert die Vertragspartner unmissverständlich auf, für „inclusive education“ Sorge zu tragen. Das bedeutet: Alle Kinder werden in allgemeinen Schulen in heterogenen Lerngruppen der Vielfalt der Begabungen entsprechend unterrichtet. Die nötige individuelle Unterstützung wird zum Kind gebracht.

Bildung ist ein Recht, das zur Wahrnehmung anderer Rechte erst befähigt. Wenn es vorenthalten wird, bedeutet das den Ausschluss von Selbstbestimmung, politischer und gesellschaftlicher Teilhabe, Arbeit und Gesundheit.

Wie bei der UN-Kinderrechtskonvention sind auch für die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen Bund, Länder und Gemeinden zuständig. Sie alle sind an die völkerrechtlichen Vereinbarungen gebunden; der Bund hat die Einhaltung der Konventionen vor der Völkerrechtsgemeinschaft zu vertreten. Der übliche Verweis auf die Zuständigkeit des jeweils anderen ist unzulässig. Denn an deutschen Schulen bestehen Zustände fort, die den Konventionen eklatant widersprechen und deshalb vom Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen für das Recht auf Bildung, Vernor Muñoz, angeprangert wurden:

- Viel zu früh werden die Bildungswege der Kinder getrennt.
- Fast einer halben Million Kinder und Jugendlicher wird sonderpädagogischer Förderbedarf bescheinigt, und 85 % davon werden in der Folge in Sonderschulen eingewiesen, viele gegen ihren und gegen den Willen ihrer Eltern. Nur 15 % dieser Kinder werden an allgemeinen Schulen unterrichtet.
- Unter den Sonderschülern und -schülerinnen finden sich überproportional viele Jungen und Kinder mit Migrations- und/oder Armutshintergrund.

Auf diese Weise produziert und reproduziert unser Bildungssystem gesellschaftliche Ungleichheit und Armut. Immer größere Teile der Bevölkerung werden durch Bildungsarmut von Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Teilhabe ausgeschlossen.

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und Benachteiligungen bedeutet die Ausgrenzung in Sonderschulen den Einstieg in lebenslange Sonderwege an den Rändern der Gesellschaft.

Gleichzeitig wird allen Kindern die Vielfalt der Gesellschaft in der Schule vorenthalten. Sie können so nicht im Alltag lernen, respektvoll und konstruktiv mit Andersartigkeit umzugehen. Das ist der Ausgangspunkt von gesellschaftlicher Ausgrenzung und gibt für die demokratische Kultur in diesem Land Anlass zur Besorgnis.

### Es ist höchste Zeit für die inklusive Schule.

Wir fordern daher:

- Jedes Kind hat Anspruch auf Aufnahme in die zuständige allgemeine Schule.
- Die nötige individuelle Unterstützung muss jedem Kind an seiner Schule zur Verfügung gestellt werden.
- Für Schulen und Lehrkräfte müssen Fortbildung, Begleitung und Unterstützung zur Umsetzung des inklusiven Bildungsanspruchs zur Verfügung stehen.
- Alle Lehramtsstudiengänge müssen an die Anforderungen inklusiver Bildung angepasst werden.

*Vor diesem Hintergrund dürfen Schulstrukturfragen kein Tabuthema mehr sein.“*

**Kontakt:**

**Bundesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam leben – gemeinsam lernen**

*Projektbüro Frankfurt, Sibylle Hausmanns, Falkstr. 106 HH, 60487 Frankfurt, Telefon: 0 69-77 01 57 58*

www.gemeinsamleben-gemeinsamlernen.de



# Erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung im Elternhaus

## Zur Situation von Familien, in denen erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung leben – eine empirische Studie im Kreis Minden-Lübbecke

Nach wie vor wird bundesweit über die Hälfte der erwachsenen Menschen mit geistiger Behinderung innerhalb der Familie betreut. Inwiefern in diesen Fällen Unterstützungsangebote in Anspruch genommen werden bzw. notwendig sind, ist häufig nicht bekannt. Ebenso sind die genauen Gründe häufig nicht bekannt, warum sich die Familien bzw. die betroffenen Menschen selbst gegen das Wohnen außerhalb des Elternhauses entscheiden. Vor diesem Hintergrund wurde von der Behindertenkommission des Kreises Minden-Lübbecke gemeinsam mit dem Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste (ZPE) der Universität Siegen eine Untersuchung durchgeführt. Die Studie verfolgt das Ziel, einen Überblick über die Lebenssituationen von Familien zu erhalten, in denen erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung leben, und dabei zu erfahren, welche Bedarfe in diesem

Zusammenhang bestehen oder erwartet werden können.

Der Untersuchungsbericht zeigt, dass sich in den nächsten Jahren die Bedarfslage deutlich ändern wird, weil die Hauptbetreuungspersonen in den Familien selbst älter werden und eventuell Hilfe benötigen. Weiterhin wird deutlich, dass ambulante Hilfen vielfach nur als allerletzte Möglichkeit, aber weniger als ein Baustein alltäglicher Unterstützung angesehen werden; lediglich 40 % der Familien nutzen ambulante Unterstützung. Der Bericht gibt wichtige Hinweise, wo Hilfeangebote ansetzen müssen, um von den Familien als verlässlich akzeptiert zu werden.

Mit dieser Untersuchung wurde im Kreis Minden-Lübbecke ein Thema bearbeitet, das bundesweit bisher nur wenig erforscht ist.

Der vollständige Untersuchungsbericht ist als ZPE-Schriftenreihe Nr. 21 erhältlich (ISBN 978-3-934963-18-4) und kann online unter www.zpe.uni-siegen.de bestellt werden.

**Kontakt:**
**Christof Stamm**
*Universität Siegen, Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste (ZPE)*
www.zpe.uni-siegen.de

# *Erster Lehrstuhl für Kinder-Palliativmedizin an der Universität Witten-Herdecke*

Als „Meilenstein für die pädiatrische Palliativversorgung“ hat der Deutsche Kinderhospizverein e. V. (Olpe) die Berufung von Dr. Boris Zernikow auf den weltweit ersten Lehrstuhl für Kinder-Palliativmedizin an der Universität Witten-Herdecke bezeichnet.

„In Deutschland mangelt es nach wie vor an einer guten und flächendeckenden Schmerztherapie für die lebensverkürzend erkrankten Kinder und Jugendlichen“, sagte Marcel Globisch, Leiter der ambulanten Kinderhospizarbeit beim Deutschen Kinderhospizverein. Mit dem Lehrstuhl erhoffe man sich „eine kontinuierliche Verbesserung der schmerztherapeutischen Versorgung der erkrankten Kinder in Deutschland“ und auch weitere wissenschaftliche Erkenntnisse in der auf Kinder bezogenen Schmerzforschung, die letztendlich der Kinderhospizarbeit und somit den erkrankten Kindern zugutekommen werde.

Der Deutsche Kinderhospizverein – 1990 von Eltern mit lebensverkürzend erkrankten Kindern gegründet – begleitet und unterstützt Familien in Krisensituationen. Die Deutsche Kinderhospizakademie bietet bundesweit Seminare und Workshops für erkrankte Kinder, Geschwister, Eltern und interessierte Berufsgruppen an.

**Kontakt:**
**Deutscher Kinderhospizverein**
*Telefon: 0 27 61-9 41 29-0*
www.deutscher-kinderhospizverein.de



# *EIGENWILLIG*

## Projekt zur Förderung einer selbstbestimmten Sexualität und Familienplanung von Menschen mit Behinderung

Das Familienplanungszentrum Hamburg kann seit Ende 2008 ein qualifiziertes Beratungsangebot für Menschen mit Behinderungen, insbesondere mit sogenannter geistiger Behinderung und Lernbeeinträchtigungen bereitstellen. Darüber hinaus wird Beratung auch für Angehörige sowie Fachkräfte aus der Behindertenhilfe angeboten. Inhalte der regionalen Fachberatungen sind Fragen rund um Körper- und Sexualaufklärung, Verhütung sowie Familienplanung, u. a.:

- Einzel- und Paarberatung für Menschen mit Behinderung in leichter Sprache
- Gynäkologische Beratung und Untersuchung
- Fachberatung für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Behindertenhilfe
- Praxisreflexion
- Fortbildungen
- Arbeitshilfen und Methoden lebendigen Lernens
- Hilfe bei der Erstellung von sexualpädagogischen Konzepten
- Aufbau eines regionalen Netzwerks

Das Projekt wurde ins Leben gerufen, nachdem man festgestellt hatte, dass gerade für Menschen mit Lernschwierigkeiten der Weg in eine Beratungsstelle zu den Themen Sexualität und Familienplanung noch nicht selbstverständlich und vor allem häufig nicht selbstbestimmt ist. Besonders Themen wie Kinderwunsch und Elternschaft von Menschen mit Behinderung werden immer noch tabuisiert.

**Weitere Informationen:**
*Familienplanungszentrum,*
*Maria Gies,*
*Bei der Johanniskirche 20, 22767 Hamburg,*
*Telefon: 0 40-4 39 28 22*
www.familienplanungszentrum.de

Anzeige

**Druckfrisch aus dem Lebenshilfe-Verlag**

*Sexualpädagogische Materialien*

*Für die Arbeit mit geistig behinderten Menschen*
*5. Auflage 2009, 21 x 27,5 cm, fester Einband, ca. 75 Abb., 160 Seiten, ISBN: 3-7799-2006-9; im Buchhandel 24,– € [D]; Bestell-Nr. LFK 031*
***Sonderpreis für Lebenshilfe-Mitglieder:***
*21,– € [D]; 38,– sFr.*

Eine fundierte und praxiserprobte Arbeitshilfe zur Sexualerziehung. Nach wie vor *das Buch* zum Thema.

Kooperation mit dem Juventa Verlag Weinheim.

*Ihre Bestellung richten Sie bitte an:*
*Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V.*
*Vertrieb*
*Raiffeisenstr. 18, 35043 Marburg,*
*Tel.: (0 64 21) 4 91-116; Fax: -616;*
*E-Mail: vertrieb@lebenshilfe.de*

## ERWIDERUNGEN – MEINUNGEN – KRITIK

# Leserforum

### Anmerkungen zum Beitrag

*Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ in Sonderschulen und in allgemeinen Schulen*
**von Theo Frühauf in der Fachzeitschrift Geistige Behinderung 4/08, 301 ff.**

In dem interessanten Artikel wird darauf verwiesen und zwischen den Zeilen wohl auch bedauert, dass die schulische Integration von Kindern mit einer geistigen Behinderung in den letzten Jahren kaum zugenommen hat, wenn überhaupt. Spannend war für mich zu lesen, dass Statistiken eben immer auch genau hinterfragt werden müssen. So spricht man wohl nicht vom Gleichen, wenn einige Bundesländer kooperative Formen, d. h., eine oder mehrere Sonderklassen befinden sich in einem Regelschulhaus, auch als Integration bezeichnen. Was ich an dem Artikel vermisse, ist eine Analyse der Gründe, warum denn nun die so hoch gelobte und viel gepriesene Integration dieser Gruppe von Kindern nur so harzig oder gar nicht vorangeht. Ich will im Folgenden einige Gedanken über mögliche Gründe äußern, warum die Integration nicht voranschreitet, oder, wie ich es als Schweizer diverse Male erlebt habe, abgebrochen wird.

#### *Die Situation der Integration geistig behinderter Kinder*

Seit einigen Jahren werden, oft auf Initiative der Eltern, Kinder mit einer geistigen Behinderung in einen Regelkindergarten oder eine Primarschule integriert, wobei sie üblicherweise auch eine heilpädagogische Begleitung im Umfang von sieben Lektionen pro Woche erhalten. Diese werden von der schweizerischen Invalidenversicherung IV bezahlt und in der Regel durch eine Heilpädagogin abgedeckt. Die übrige Zeit erhält das behinderte Kind soviel Zuwendung und Aufmerksamkeit von der Lehrerin, wie es eben neben den anderen Kindern überhaupt möglich ist.

Erfahrungen der letzten Jahre haben nun an den verschiedensten Orten in der Deutschschweiz gezeigt, dass diese Kinder nach einigen Jahren, meist noch vor Ablauf der Primarschulzeit (Grundschulzeit), zum Teil bereits nach dem Kindergarten oder nach dem Ende des zweiten Primarschuljahres in eine Heilpädagogische Schule überwiesen werden. Ein solcher Wechsel in eine Heilpädagogische Schule läuft nicht immer ohne Schwierigkeiten ab, weil diese Kinder, die zu den kognitiv stärksten der Gruppe der geistig behinderten gehören, sehr wohl verstehen, dass es sich bei diesem Schulwechsel um eine Herabstufung handelt. In vielen Fällen hat die Schulpflege beschlossen, dass ein weiterer Verbleib im Regelbereich nicht mehr möglich ist, weil sich die Schere mittlerweile so weit geöffnet hat, dass eine gemeinsame Beschulung nicht mehr als sinnvoll erachtet wird.

#### *Ein kurzer Blick in die Geschichte*

Bereits in den 1980er-Jahren hat man begonnen, sich darüber Gedanken zu machen, dass lernbehinderte Kinder nicht mehr in sogenannte Kleinklassen überwiesen werden sollten. Sie würden, so die aufkommende Meinung, mit einer heilpädagogischen Begleitung in den Regelklassen verbleiben können. Das Ziel war also, dass die Lernbehinderung quasi zum Verschwinden gebracht wurde. Dieses Modell, das insbesondere vom Freiburger Heilpädagogik-Professor Gérard Bless erforscht und umgesetzt worden ist, war über weite Strecken erfolgreich. Nachdem nun Eltern von geistig behinderten Kindern realisiert hatten, dass lernbehinderte Kinder im Regelbereich integriert werden, erhoben sie, und wie ich meine zu Recht, die Forderung, dass sie auch ihre Kinder integrieren dürften. Zusammengefasst lässt sich also sagen, dass ein mehr oder weniger erfolgreiches Konzept aus der Lernbehindertenpädagogik in den Bereich der geistigen Behinderung übertragen wurde. Nun verhält es sich aber bei Kindern mit geistiger Behinderung anders als bei lernbehinderten Kindern, da bei den Ersteren die Schere immer weiter aufgeht und der kognitive Unterschied zu den Regelkindern immer größer wird. Diese Schere, so meine These, ist auch durch eine noch so fundierte und ausgereifte Didaktik kaum zu schließen. Wenn z. B. der absolute Integrationsbefürworter Georg Feuser fordert, dass die Regelschule sich fundamental ändern müsse, weil ansonsten Integration keine Chance hätte, spricht er genau dies an. Nur wenn die Regelschule willens und auch in der Lage wäre, sich komplett zu ändern, hätten Kinder mit einer geistigen Behinderung die Möglichkeit, sinnvoll und ohne Verletzung ihrer Würde, davon gehe ich nämlich bei der jetzigen Form der Integration aus, im Regelbereich gefördert, geschult und therapiert zu werden.

#### *Kritische Fragen*

Erscheint eine Integration von Kindern mit einer geistigen Behinderung ohne flankierende Maßnahmen, so wie sie heute stattfindet, sinnvoll? Ist eventuell das Konzept, sofern man denn in diesem Bereich eines hat, tragfähig genug, um so fortzufahren, wie man es vor einiger Zeit begonnen hat? Was bedeutet für geistig behinderte Kinder ihr Sonderstatus bei einer hundertprozentigen Integration? In der Regel befindet sich immer nur ein geistig behindertes Kind in einer Regelklasse. Bedeutet dies nicht eine Festschreibung eines Sonderstatus’?

Was bedeutet es wiederum für diese Kinder und für ihre Eltern, wenn sie nach ein, zwei oder mehreren Jahren dann doch in eine Heilpädagogische Schule eingeschult werden? Warum nimmt die Integrationsmaßnahme von Kindern mit einer geistigen Behinderung im Regelschulbereich fast zwangsläufig immer ein Ende? Warum sind eigentlich keine schwer und mehrfach geistig behinderten Kinder integriert worden? Findet hier sogar eine Selektion innerhalb der Integration statt, indem schwerer behinderte Kinder von vorneherein bereits ausgeschlossen sind? Es ist nämlich auffallend, dass es sich bei der Integration von geistig behinderten Kindern fast ausschließlich um Kinder mit Down-Syndrom handelt. In den Heilpädagogischen Schulen befinden sich aber noch eine Reihe von anderen geistig behinderten Kindern. Schwerer behinderte Kinder, mit Rollstuhl, ohne Verbal-Sprache, mit Stereotypien, Autoaggressionen etc. wurden nicht integriert.

#### *Grundsätzliches Problem*

In den 1960er- und 1970er-Jahren des letzten Jahrhunderts wurden Heilpädagogische Schulen aufgebaut und eingerichtet. Man fand es sinnvoll, dass diesen Kindern eine eigene Förderung in einem eigenen Tempo zuteil werden sollte. Sie sollten fachspezifisch von ausgebildetem Personal ihren Bedürfnissen entsprechend gefördert und heilpädagogisch begleitet werden. In der Regel hat jedes Kind einen eigenen Förderplan, der immer wieder angepasst wird. Dazu kommt das Angebot an Physio- und Ergotherapie sowie Logo-

pädie. Es gibt viele Kinder im Rollstuhl, es gibt Kinder mit Sonden, Schienen, Orthesen usw. Die Anpassung und der sinnvolle Umgang wird an diesen Schulen geplant, verwirklicht und umgesetzt. Ist der Regelbereich in der Lage, das zu leisten? Ich denke nicht, und ich denke, er muss es auch nicht. Es ist Auftrag der Heilpädagogischen Schulen, dies zu leisten, und sie tun dies heutzutage auf einem hohen Standard. All dies fällt bei einer Vollintegration nahezu 100%ig weg. Ein Rückschritt sondergleichen!

Betrachten wir exemplarisch ein Phänomen, nämlich das der Geschwindigkeit des Lerntempos. Nichtbehinderte Kinder können sich, was das Tempo der Verarbeitung von Informationen anbelangt, einer gewissen Durchschnittsgeschwindigkeit anpassen. Jeder, der sich plötzlich in einem Umfeld bewegen muss, wo z. B. eine andere Sprache gesprochen wird, die er kaum oder eventuell gar nicht versteht, wird sofort nachvollziehen können, wie es ist, wenn alles zu schnell geht. Wenn man mal an einem Ort, bei einer Sache glaubt, etwas verstanden zu haben, ist es schon wieder vorbei und wird durch neue Informationen, neue Gegebenheiten überdeckt. So geht es geistig behinderten Kindern bereits im Kindergarten. Es gelingt ihnen nicht, um mit dem Entwicklungspsychologen Piaget zu sprechen, ihre Schemata an diejenigen der Umwelt zu assimilieren. Ich behaupte deshalb, dass eine so unkritische, konzeptlose Integration, wie sie teilweise heute umgesetzt wird, geistig behinderten Kindern in ihrer Entwicklung schadet. Sie sind einer permanenten Überforderung ausgesetzt, die man keinem nichtbehinderten Kind zumuten würde. Die Aussage, dass sich geistig behinderte Kinder und nichtbehinderte Kinder im Kindergartenalter kaum unterscheiden, ist m. E. ein fataler Fehlschluss, denn bei einer Vollintegration setzt man das geistig behinderte Kind, vor allem, wenn es kein adäquates Gegenüber bzw. eine Gruppe von anderen geistig behinderten Kindern hat, einer Vereinzelung aus, die ich mit einem Rückschritt ins Mittelalter gleichsetze.

### *Instrumentalisierung der Kinder mit geistiger Behinderung*

Mein Anliegen ist es, darauf hinzuweisen, dass man sich sehr wohl Gedanken über eine sinnvolle Integration von geistig behinderten Menschen in gesellschaftliche Teilbereiche machen muss. Ob dies allerdings mit einer Vollintegration in den Regelschulbereich umgesetzt werden kann, dabei bestehen für mich große Zweifel. Anders wäre es z. B. schon, wenn jeweils vier Kinder mit einer geistigen Behinderung integriert würden.

Warum kommt es also doch zur teilweisen Integration von einigen Kindern mit Down-Syndrom? Diese Eltern pochen auf ihr Recht der Integration, ohne dass die Regelschule auch nur ansatzweise bereit ist, sich konzeptionell darauf einzulassen. Ob bei erhöhten Schülerzahlen, wie sie Politiker bereits wieder fordern bzw. umsetzen, mehr oder weniger Lehrpersonen bereit sind, ein geistig behindertes Kind in ihre Klasse aufzunehmen, ist unschwer vorherzusagen. Was für mich aber noch schwerer wiegt, ist die völlige Aufgabe der spezifischen heilpädagogischen Förderung und Therapie zum Preis einer (Schein-)Integration.

Die Integration von Kindern mit geistiger Behinderung darf nicht nur deshalb durchgeführt werden, damit sich einige Eltern besser fühlen, weil ihr Kind keine Heilpädagogische Schule besucht bzw. damit nichtbehinderte Kinder mal in den Genuss der Kontaktaufnahme mit solchen Menschen kommen. Es geht um diese Menschen selber und nicht darum, dass sich wegen dieser Menschen andere wohler fühlen können.

Die Integration von Menschen mit geistiger Behinderung ist ein wichtiges Anliegen, dem sich unsere Gesellschaft unbedingt stellen muss. Das bedeutet, dass man einerseits Orte und Gelegenheiten sucht, in denen es Sinn macht, dass diese Menschen integriert werden, das kann z. B. in einem Sportverein sein, in einer Musikschule oder auch im religiösen Bereich (Kommunion- bzw. Konfirmationsunterricht). Es bedeutet aber auch, dass die Regelschule bereit sein müsste, diese Menschen aufnehmen zu können, ohne dass die für sie sinnvolle spezifische Förderung und Therapie geopfert werden muss.

*Dr. Riccardo Bonfranchi*

*Schulleiter der Heilpädagogischen Tagesschule der RGZ-Stiftung in Zürich-Schwamendingen*



## BÜCHER

**BARBARA FORNEFELD (HG.)**

# *Menschen mit Komplexer Behinderung*

*Selbstverständnis und Aufgaben der Behindertenpädagogik*
*München-Basel: Ernst Reinhardt Verlag 2007.*
*211 Seiten, 15 Abb. Brosch., 24,90 €, ISBN 978-3-497-01984-7*

Es ist nicht zuletzt den Bemühungen der Lebenshilfe zu verdanken, dass bald nach ihrer Gründung der schulische Bildungsanspruch für alle Kinder mit geistiger Behinderung durchgesetzt werden konnte. Im neuen Sozialgesetzbuch IX sind als Konsequenz der ICF Selbstbestimmung und Teilhabe als wichtige Ziele festgeschrieben. Davon dürfen Menschen mit geistiger Behinderung, die besonders schwer bzw. zusätzlich behindert sind, keinesfalls ausgeschlossen werden. Dies zeigen aktuelle, wiederum von der Lebenshilfe tatkräftig unterstützte Forderungen: Geeignete Konzepte werden nötig, neue Strategien und Methoden sind zu entwickeln, um den Menschen mit besonders ausgeprägten, nämlich komplexen Bedürfnissen gerecht werden zu können. Der vorliegende Band ist dafür ein wichtiger Beleg und gut geeignet, den erforderlichen theoretischen Diskurs zu befördern.

Im Vorwort weist die Herausgeberin, die sich seit Jahren für Menschen mit schwerer Behinderung einsetzt, auf die Gefahr hin, diese auszuschließen und zu übersehen. Ihr Kapitel „Verantwortung für Menschen mit Behinderung im Wandel der Zeit“ veranschaulicht auch durch Beispiele, dass mit den seit einigen Jahren eingeleiteten Reformprozessen eine Zweiklassen-Versorgung durch Separation und Exklusion droht. Die Behindertenpädagogik müsse sich mit der gegebenen Situation auseinandersetzen, um im Spannungsfeld von individueller Ausgrenzung und Hilfesystem zum notwendigen Ausgleich beizutragen. *Markus Dederich* verweist im Abschnitt „Der Mensch als Ausgeschlossener“ auf den gesellschaftlichen Wandel und dadurch bedingte Exklu-

sionsgefahren. Eine Typologie könne unterschiedliche Formen und Ausprägungsgrade von Benachteiligung, Marginalisierung und Ausgrenzung differenzieren, damit aber auch den Blick für mögliche Schattenseiten der „Humanisierung“ sensibilisieren. Mit der Schilderung beeindruckender Lebensskizzen begründet *Barbara Fornefeld* überzeugend ihren Vorschlag, von Menschen mit Komplexer Behinderung zu sprechen, weil damit das besondere Phänomen ihrer Beeinträchtigung mit seiner „chaotisch-mannigfaltigen Bedeutsamkeit“ am besten zu charakterisieren sei, wenn gängige Erwartungen an Selbstbestimmung, Inklusion und Teilhabe nicht erfüllt werden könnten.

*Ursula Stinkes* diskutiert in einer philosophisch-ethischen Betrachtung „Bildung als Antwort auf die Not und Nötigung, sein Leben zu führen“. Die in der Behindertenpädagogik üblichen Vorstellungen vom autonomen Subjekt der Bildung träfen für Menschen mit Komplexer Behinderung nicht zu, bei ihnen sei vielmehr das leibliche Subjekt entscheidend. Sie benötigten einen eigenen Bildungsbegriff mit Anerkennung und Antworten auf ihre Selbst- und Lebensgestaltung. Damit ergäben sich Korrekturen am bisherigen Verständnis von Bildung und Grundlagen für die Entwicklung der erforderlichen „bildenden Verhältnisse“, mit denen die Bildung als Selbstgestaltung pädagogisch-systematisch, institutionell verankert und Qualität sichernd zu garantieren sei. „Pädagogische Leitgedanken als Ausschluss-Prinzipien?“, diese Frage beantwortet die Herausgeberin mit dem Hinweis auf die Doppeldeutigkeit des Integrations- und Inklusionsgedankens; mit dem Bestreben nach Selbstbestimmung und Autonomie würden Menschen mit Komplexer Behinderung innerhalb der Gesellschaft ausgegrenzt. Ein Plädoyer für das „Prinzip Anerkennung“ sieht Verantwortung und Identitätsbildung als entscheidend an. Im Trialog von Institution/System, Mitarbeiter/Profession und Mensch mit Behinderung seien relevante Schutzbereiche zu definieren.

In einer ethischen Stellungnahme „Der bedürftige Mensch“ geht *Martin W. Schnell* davon aus, dass Behinderung keine Krankheit, vielmehr Testfall ethischer Inklusion ist und eigene Sichtweisen erfordert. Am Beispiel der Basalen Stimulation werden wesentliche Bedürfnisse von Menschen mit Komplexer Behinderung und mögliche Perspektiven für ihre Bildung aufgezeigt. – Dies führt zur „Aufgabe der Sonderpädagogik“, wobei *Barbara Fornefeld* unter dem Motto von *Ulrich Steckmann* „Solidarität ist nicht genug!“ Behindertenpädagogik im institutionellen Kontext, im Spannungsfeld von Systemanforderungen und Individualanspruch darstellt. Überzeugend wird der „Capability Approach“ im Sinn einer „Ethik des guten Lebens“ als Anregung für die Praxis eingebracht. So sind konstitutive Bedingungen des Menschen oder die Grundstruktur der menschlichen Lebensbedingungen sowie Grundfähigkeiten gut zu definieren.

Das abschließende Kapitel von *Günther Dörr* „Jedem das Seine“ erörtert aus juristischer Sicht „Bedeutung von Recht und Gerechtigkeit für Menschen mit Komplexer Behinderung“ und zeigt dabei vor allem die Verpflichtungen des Staats bzw. der Gesellschaft auf.

Das Buch ist ein rundum gelungener Versuch, das besondere Anliegen der Pädagogik für Menschen mit schwerer geistiger und komplexer Behinderung, eben mit Komplexer Behinderung zu begründen. Es kann deshalb auch weniger als Handlungsanleitung dienen, stellt vielmehr eine vielschichtige, tiefschürfende Auseinandersetzung mit wichtigen theoretischen Grundlagen dar, die in der aktuell notwendigen Diskussion um den Bildungsbegriff eingebracht werden müssen. Durch anschauliche Praxisbeispiele oder Hinweise auf relevante Gesetze und Forschungsergebnisse, auch mit Schemazeichnungen wird das mitunter nicht einfache Studium der einzelnen Texte erleichtert. Die Begründung einer besonderen Sichtweise und die gegebenen Definitionen überzeugen, gerade auch durch die verschiedenen Perspektiven der überaus kompetenten Autoren. Damit erhalten alle Interessierten wichtige Denkanstöße, die in der weiteren Diskussion nützlich sein dürften, für die Behindertenpädagogik, aber auch für Sozialpolitik oder Wissenschaftstheorie. Wer das ethisch begründete Anliegen ernst nimmt, dass jedem Menschen ein Recht auf Bildung zukommt, wird sich vollauf bestätigt finden. Die Lektüre des Buchs sollte für Bildungspolitiker und Entscheidungsträger auf den verschiedenen Ebenen unseres Hilfesystems Pflicht sein, da deren oft durch Ökonomie bestimmte Überlegungen Menschen mit Komplexer Behinderung nur allzu leicht ausgrenzen.

*Gerhard Neuhäuser, Linden*



**FRIEDRICH DIECKMANN, GERHARD HAAS (HG.)**

# *Beratende und therapeutische Dienste für Menschen mit geistiger Behinderung und herausforderndem Verhalten*

*Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer 2007.*
*216 Seiten, 27,00 €, ISBN 973-3-17-019353-6*

Herausfordernde Verhaltensweisen von Menschen mit geistiger Behinderung, beispielsweise aggressiver oder selbstverletzender Natur, können für die Betroffenen wie ihr Umfeld zu erheblichen Krisensituationen und deutlichen Schwierigkeiten bei der Bemühung um alltags-, wohn- und arbeitsbezogene Inklusion der Betroffenen führen.

Der vorliegende, von dem Psychologen *Dieckmann* und dem Mediziner *Haas* herausgegebene Band befasst sich mit beratenden und therapeutischen Diensten für diesen Personenkreis. Der Schwerpunkt liegt dabei nicht in der Darstellung pädagogischer, psychotherapeutischer oder medikamentöser Interventionsmethoden (wenngleich diese in zahlreichen Beispielen auftauchen), sondern vielmehr wird untersucht „wie Dienste beschaffen und im Hilfesystem implementiert sein müssen, die den zielgerechten Einsatz auch solcher spezieller Interventionsmethoden im Rahmen einer individuellen Hilfeplanung und Hilfeerbringung ermöglichen“ (10). Das Buch besteht aus sieben, zum Teil theoriegeleiteten, zum Teil die Praxis reflektierenden Beiträgen und beinhaltet unter anderem psychologische, pädagogisch-heilpädagogische, medizinische sowie organisatorische Gesichtspunkte.

In einem ersten Beitrag von *Friedrich Dieckmann, Gerhard Haas* und der Medizinerin *Birgit Bruck* wird der Stand der Fachdiskussion zu Menschen mit geistiger Behinderung und herausforderndem Verhalten zusammengefasst. Die Autoren gehen nicht nur auf Definition und Epidemiologie, sondern unter anderem auch auf Grundlagen der Intervention, Leitpostulate für die Gestaltung von Hilfen sowie auf die Effektivität derselben ein. Ausgehend

von einem lebensweltorientiertem Ansatz wird herausforderndes Verhalten in seinem ökologischen Kontext gesehen, das zudem immer eine (zu eruierende) Geschichte hat. Soziale Konsequenzen eines solchen Verhaltens werden aufgezeigt. Intensiv gehen die Autoren auf Lebenssituationen betroffener Menschen ein und leiten aus den hier zu findenden Stress- und Belastungssituationen die Notwendigkeit einer gezielten Diagnostik und zu implementierender Präventions- und Interventionskonzepte ab. Literaturrecherchen und insbesondere eigene Untersuchungen führen zu dem Schluss, dass spezielle, ambulante beratende Dienste sowie therapeutische Wohngruppen hilfreich und notwendig sind, um Teilhabe auch von Menschen mit geistiger Behinderung und herausforderndem Verhalten nachhaltig zu gewährleisten.

In einem zweiten Beitrag stellt die Pädagogik-Professorin *Monika Seifert* das Konsulentenprojekt der heilpädagogischen Heime des Landschaftsverbandes Rheinland, das sie wissenschaftlich evaluiert hat, vor. Als Fazit ihrer ebenso gründlichen wie umfangreichen Untersuchung empfiehlt sie die Fortführung und Weiterentwicklung der von ihr untersuchten Konsulentenarbeit sowie die Integration dieser Arbeit in das Netz regionaler Angebotsstrukturen.

Die Psychiaterin *Cordula Schumacher* fokussiert die Arbeit der psychiatrischen Institutsambulanz für Menschen mit geistiger Behinderung im Bezirkskrankenhaus München-Haar. In sehr eindrucksvollen Fallbeispielen veranschaulicht sie, dass einem herausfordernden Verhalten geistig behinderter Menschen mitunter auch eine psychiatrische Erkrankung zugrunde liegen kann. Bei entsprechendem Verdacht ist eine gründliche psychiatrische Diagnostik notwendig und – je nach Krankheitsbild – eine gezielte pharmakotherapeutische Behandlung erfolgreich. Der Beitrag geht darüber hinaus aber auch auf Aspekte der Behandlung von herausfordernden Verhaltensweisen ein, denen keine psychiatrischen Erkrankungen zugrunde liegen.

Widmeten sich die ersten drei Beiträge im Wesentlichen ambulanten beratenden und unterstützenden Diensten, so geht es in den folgenden vier Abhandlungen um eine in der Regel zeitlich befristete Aufnahme in ein therapeutisches Milieu.

Im vierten Beitrag legen *Friedrich Dieckmann* und der Psychologe *Christos Giovis* die zusammenfassende Darstellung eines dreijährigen Modellversuchs in Baden Württemberg zur Überprüfung der Wirksamkeit zeitlich befristeter therapeutischer Wohngruppen für diese spezifische Klientel vor. An diesem Modellversuch nahmen über 250 Personen in zehn Wohneinrichtungen teil. Untersucht wurde unter anderem die Möglichkeit der (Re-)Integration in nicht-aussondernde Wohn- und Beschäftigungsverhältnisse und andere Aspekte der Teilhabe. Es handelt sich um eine breit angelegte, sorgfältig durchgeführte Studie mit zahlreichen praxisrelevanten Erkenntnissen. Beispielsweise hatte sich durch den Aufenthalt in einer therapeutischen Wohngruppe die Lebenssituation der überwiegenden Mehrheit der Teilnehmer deutlich gebessert. Knapp ein Drittel der Teilnehmer konnte bereits am Ende des Modellversuchs in eine nicht-aussondernde Wohnform ziehen. Interessant sind auch die von den Autoren herausgearbeiteten Prognosefaktoren für eine solche Reintegration.

Die folgenden vier Beiträge stammen von Mitarbeiter(inne)n vierer Einrichtungen, die an diesem Modellversuch mitgearbeitet haben. Heilerziehungspfleger, Psychologen, Pädagogen, Soziologen, Heilpädagogen und Verwaltungswissenschaftler kommen zu Wort und schildern detailliert ihre Erfahrungen in therapeutischen Wohngruppen. Nach einem jeweils kurzen Abriss der Geschichte sowie der Struktur der jeweiligen Einrichtung werden konzeptionelle Grundlagen erörtert und sodann praktische Erfahrungen vorgestellt, beispielsweise der Umgang mit Krisen, unterschiedliche Betreuungsmaßnahmen, systemische Aspekte eines zeitlich befristeten therapeutischen Wohnaufenthalts, vorbereitende, begleitende und nachbereitende Beratung des (wieder-) aufnehmenden pädagogischen Teams und anderes. Besonders beeindruckend sind die vielen, oft detailliert herausgearbeiteten „Fallbeispiele“, die dem Leser einen guten Einblick in die Möglichkeiten, aber auch die Schwierigkeiten eines temporär befristeten therapeutischen Wohnens geben. Dass Schwierigkeiten nicht beschönigt, sondern konkret benannt werden, erscheint mir ebenso wichtig wie die vielfach aufzuzeigende Erfahrung, das Reintegration und Teilhabe auch bei Menschen mit größeren Belastungen durchaus gelingen kann.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten: Es handelt sich um einen Band, in dem auf wissenschaftlich hohen Niveau grundlegenden Fragen hinsichtlich beratender und therapeutischer Dienste für Menschen mit geistiger Behinderung und herausforderndem Verhalten nachgegangen wird. Dies ist umso begrüßenswerter, als dieses Thema erst in den letzten Jahren in Forschung und Literatur eine größere Beachtung gefunden hat. Gleichzeitig findet der Leser zahlreiche Anregungen für die Praxis. Das Buch ist zudem eine gute Argumentationshilfe, wenn es darum geht, auf die Notwendigkeit ambulanter Beratung bzw. temporär befristeter therapeutischer Wohngruppen hinzuweisen. Die zahlreichen eindrucksvollen Fallbeispiele und die praxisrelevanten Ausführungen der Autoren tragen ebenso wie der durchweg sehr ansprechende Schreibstil (was bei so vielen unterschiedlichen Autor(inn)en keineswegs selbstverständlich ist) dazu bei, das Interesse des Lesers zu wecken. Ein Buch, das jedem empfohlen werden kann, der geistige behinderte Menschen mit herausforderndem Verhalten begleitet, und das insbesondere in jeder Bibliothek einer entsprechenden Beratungs- oder Wohneinrichtung zu finden sein sollte.

*Thomas Hülshoff, Münster*



**KLAUS SARIMSKI UND HANS-CHRISTOPH STEINHAUSEN**

## *Psychische Störung und geistige Behinderung*

*Leitfaden Kinder- und Jugendpsychotherapie Bd. 11. Göttingen: Hogrefe 2008. 157 Seiten, 22,95 €, ISBN 978-3-80-172012-4*

## *Ratgeber Psychische Störung und geistige Behinderung*

*Informationen für Eltern, Lehrer und Erzieher*
*Leitfaden Kinder- und Jugendpsychotherapie Bd. 11. Göttingen: Hogrefe 2008. 50 Seiten, 7,95 €, ISBN 978-3-80-172013-1*

Mit den beiden Büchern legen die Autoren *Klaus Sarimski,* langjähriger klinischer Psychologe im Kinderzentrum München und jetzt Ordinarius an der Pädagogischen Hochschule in Heidelberg, und *Hans-Christoph Steinhausen,* Ordinarius für Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universität Zürich, ein anspruchvolles Projekt vor.

Im ersten Werk stellen sie Fachleuten den Forschungsstand auf dem Gebiet der psychischen Störungen bei

Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung vor (1–37) und verbinden ihn mit Leitlinien zur Diagnostik (39–69) und Behandlung (70–100). Dann werden einige standardisierte diagnostische Verfahren (101–105) sowie – sehr knapp – zwei Therapieprogramme (TEACCH, Förderung kommunikativer Kompetenzen; 105–107) vorgestellt. In einem Anhang werden einige nützliche Anamneseschemata und Frage- bzw. Dokumentationsbögen abgedruckt (108–138), u. a. auch zur systematischen Dokumentation von Medikamentennebenwirkungen. In einem ausführlichen Fallbeispiel (139–146) werden einige Aspekte der diagnostischen und therapeutischen Arbeit demonstriert. Das Buch schließt mit einem umfangreichen Literaturverzeichnis.

Der sehr praktisch ausgerichtete „Ratgeber" enthält über 50 Seiten „Informationen für Eltern, Lehrer und Erzieher" über „Erscheinungsformen, Ursachen, Zusammenhänge und Behandlungsmöglichkeiten von psychischen Störungen bei Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung". In 14 Kapiteln, deren Überschriften als Fragen formuliert sind, geben die Autoren mehr oder weniger ausführlich in Form einer Art Erziehungsberatung Antworten auf Fragen der familiären und institutionellen Erziehung und des Umgangs mit speziellen Problemen (Kommunikation, Selbständigkeit und Verhaltensauffälligkeiten wie Verweigerungshaltung, Zwänge, Stereotypien, selbstverletzende Verhaltensweisen, Essstörungen, Schlafstörungen, Einnässen; je ca. eine halbe bis eine Seite) sowie der psychiatrisch-psychotherapeutischen Versorgungspraxis.

Die Empfehlungen für die Fachleute für eine umfangreiche (multidimensionale) Diagnostik entsprechen den Standards der allgemeinen Kinder- und Jugendpsychiatrie, die im Ergebnis ein komplexes Bild der diversen Problematiken, Schwierigkeiten und Defizite zu beschreiben vermögen. Als wichtigem Teil der Diagnostik wird in die Grundlagen der funktionalen Verhaltensanalyse eingeführt, mit deren Ergebnis die Arbeitshypothesen für die weiteren therapeutischen Interventionen im Wesentlichen begründet werden. Die Vorgehensweise im „Ratgeber" ist im Prinzip dieselbe. Nur vereinzelt wird auch nach Ressourcen, Stärken, Bewältigungsstrategien, Beziehungsqualitäten, emotionalen Belastungen gefragt. Behutsamkeit und empathisches Einfühlen im Umgang mit den hochbelasteten Familien wird angemahnt.

Die Autoren stellen fest, dass nach dem heutigen Stand der Forschung nur die verhaltensbasierten und psychopharmakologischen Therapieansätze den Anspruch wissenschaftlicher Evidenz erfüllen. Diese Ansätze hätten sich bisher nur auf die Veränderung problematischen Verhaltens konzentriert und „zur Lösung von emotionalen Belastungen, Ängsten oder Depressionen bei Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung wenig beigetragen" (39). Aus dieser eigentlich kritisch gemeinten Einschätzung leiten die Autoren – aus ihrer Sicht mit Recht – ab, sich mit anderen therapeutischen Konzepten nicht zu beschäftigen. Es mangelt daher an diagnostischen Hinweisen und therapeutischen Empfehlungen auf individuelle emotionale Probleme, auf entwicklungs- oder sozialbedingte Konflikte wie auch auf die häufigen intrafamiliären Verstrickungen und Beziehungsprobleme, die ja wesentlich auffälliges Verhalten bestimmen, sowie nicht zuletzt auf die speziellen Ausprägungen psychiatrischer Störungsbilder, die – so der internationale fachliche Konsens – sämtlich auch bei Menschen mit geistiger Behinderung vorkommen können. So finden sich kaum Hinweise auf die höchst schwierigen Unterscheidungen von behinderungstypischen, altersspezifischen, konfliktbedingten, reaktiven, emotionalen und störungsspezifischen Äußerungsformen und die damit verbunden Unsicherheiten der Untersucher und Therapeuten.

Vielleicht gerade durch diese Art von Reduktion der Komplexität werden recht gute und plausible Empfehlungen für den Umgang mit den Lebensproblemen der „Kinder" gemacht, die sicherlich wesentlich dazu beitragen können, im familiären wie insbesondere im professionellen Rahmen (Kindergarten, Schule, Behinderteneinrichtung) den Umgang – auch unter Förderaspekten – zu qualifizieren. Das Bändchen „Informationen für Eltern, Lehrer und Erzieher" hat hierin seine absoluten Stärken, indem es unmittelbar nützlich erscheinende, pragmatische Erziehungs- und Umgangstipps gibt.

Die Autoren befassen sich in einzelnen Kapiteln mit Ess- und Schlafstörungen, Kommunikationsproblemen, Ausscheidungsstörungen, praktischen und sozialen Fertigkeiten, geben Hinweise auf die Methodik hypothesengeleiteten Vorgehens, auf die Arbeit in Elterngruppen, auf Indikationsüberlegungen zum Behandlungssetting, auf (die dringend angemahnte) Evaluation von Interventionen sowie auf ergänzende Hilfen. Damit können in der Praxis der ärztlichen oder psychologischen Behandlung wichtige und notwendige Orientierungen für eine rationale Strategie geschaffen werden. Die Empfehlungen für den Einsatz von Psychopharmaka konzentrieren sich auf die grundlegenden Standards, deren Einhaltung gerade bei dieser Klientel so wichtig ist, und verzichten auf störungs- und wirkstoffspezifische Hinweise.

Es ist das Verdienst der Autoren, hier erstmals für deutschsprachige Ärzte und Psychologen Empfehlungen vorgelegt zu haben, an der sich so manche Behandlungspraxis orientieren sollte, sowie begründete Informationen für Eltern, Erzieher und Lehrer, die rationale Umgangsstrategien im Alltag unterstützen könnten. Es wäre zu wünschen, dass die Arbeit der Autoren kollegial von den Fachleuten diskutiert und auch von Eltern, Lehrern und Erziehern genutzt, ergänzt und erweitert wird. Die Qualifizierung der ärztlich-psychotherapeutischen Arbeit wie auch des Umgangs in betreuenden Settings und der Familie ist eine dringende fach- und versorgungspolitische Herausforderung. Dazu haben die Autoren einen wichtigen Beitrag geleistet. Hinweise, dass die Bücher auf verhaltensbasierten und lerntheoretisch begründete Konzepten beruhen, wären hervorzuheben.

*Klaus Hennicke, Berlin/Bochum*



**BURGHARD HOFMANN, ULRICH NIEHOFF**

# *Ideen- und Beschwerdemanagement*

*Ein Instrument in leichter Sprache.* Marburg: Lebenshilfe-Verlag 2008.
22,– €, Mappe 19 x 22 cm, darin 2 Broschüren mit 56 und 20 Seiten, teilweise farbig illustriert, Spielplan, Spielfiguren, DVD mit Film und Kopiervorlagen, ISBN 978-3-88617-531-4

Menschen, die Dienstleistungen der Behindertenhilfe in Anspruch nehmen, sind üblicherweise Nutzer, nur sehr selten sind sie Kunden, denn dazu müssten sie über die Geldmittel verfügen, die diese Dienstleistungen bezahlen. Das kann und sollte sich in der Zukunft aber ändern: Das Persönliche Budget, für das seit Anfang des Jahres 2008 ein Rechtsanspruch besteht, wird viele Betroffene zu Kunden machen, die die von ihnen benötigten Dienst-

leistungen einkaufen und dabei unter verschiedenen Angeboten wählen können.

Deshalb kommt das Instrument zum Ideen- und Beschwerdemanagement von *Burghard Hofmann* und *Ulrich Niehoff* gerade zur rechten Zeit. Es stellt nicht nur ein wichtiges und notwendiges Hilfsmittel für die Betroffenen dar, ihre Beschwerden und Ideen in einer sie wertschätzenden und nachvollziehbaren Weise zu äußern, sie bietet auch eine Möglichkeit für die professionellen Helfer, ihre Dienstleistung zu verbessern, Missstände zu beheben und Anregungen umzusetzen. Insgesamt aber spiegelt dieses Instrument die sozialpolitische Entwicklung der letzten Jahre wider, die die rechtliche und soziale Stellung von Menschen mit Behinderungen gestärkt hat und sie zunehmend als Mitbürger der Gesellschaft anerkennt, die, auch wenn sie in einigen Lebensbereichen Unterstützung brauchen, sich nicht durch ihre Defizite definieren lassen, sondern durch ihre spezifischen Stärken und Kompetenzen.

Damit ist das Ideen- und Beschwerdemanagement ein echtes Mittel zum „Empowerment" von Menschen mit Behinderungen. In einem in leichter Sprache geschriebenen und mit vielen Zeichnungen illustrierten Heft wird nicht nur erklärt, wie man seine Ideen und Beschwerden vorbringen kann, was dann mit ihnen geschieht und warum das wichtig ist, es wird auch der Unterschied zum „Mosern, Meckern und Motzen" angesprochen und warum es gut ist, eine Beschwerde zu äußern, auch wenn es keine oder noch keine Lösung für sie gibt.

Begleitet wird dieses Heft von einem Film, der eine erfolgreiche Beschwerde einer Mitarbeiterin in ihrer Werkstatt und die Umsetzung einer Idee in ihrer Wohnstätte zeigt. Außerdem haben die Autoren ein einfaches Würfelspiel entwickelt, in der typische Stationen und Widerstände einer Idee bzw. Beschwerde spielerisch erlebbar gemacht werden. Dabei entwickeln sie durchaus Humor, z. B. wenn die Idee, auf den Fensterbänken der Wohnstätte Kräuter zu pflanzen, von der Leitung mit dem Gegenvorschlag beantwortet wird, man könne doch besser Blumen pflanzen: „Die Leitung hat die Idee leider nicht verstanden: einmal mit dem Würfeln aussetzen." Das 56 Seiten umfassende Begleitbuch „Ideen- und Beschwerdemanagement" ist für professionelle Helfer gedacht, die Lektüre des an einigen Stellen leicht redundanten Textes aber keine notwendige Voraussetzung für den Gebrauch des Instruments.

Nach „Schöner Wohnen, ein Instrument zur Bewohnerbefragung" und „Gut Leben – Persönliche Zukunftsplanung realisieren" legt die Bundesvereinigung Lebenshilfe mit dem „Ideen- und Beschwerdemanagement" ein drittes Instrument zur praktischen Umsetzung von Teilhabe und Selbstbestimmung vor. Es hat gegenüber seinen Vorgängern den großen Vorteil, sofort und ohne großen Zeitaufwand im Alltag anwendbar zu sein. Schon deshalb wäre es gut gewesen, wenn der Verlag es als DIN-A4-Ordner mit vielen Kopien der Ideen- und Beschwerdebögen herausgebracht hätte. Diese Arbeit muss sich jede Einrichtung nun selbst machen. Aber sie lohnt sich!

*Ulrich Walter, Marburg*

**GERHARD HEß, GABY KAGEMANN-HARNACK, WERNER SCHLUMMER (HG.)**

# *Wir wollen – wir lernen – wir können!*

*Erwachsenenbildung, Inklusion, Empowerment.* *Marburg: Lebenshilfe-Verlag 2008.*
*320 Seiten, 19,50 €, ISBN 978-3-88617-908-4531-4*

Im Herbst 2007 fand in Köln eine internationale Fachtagung zur Erwachsenenbildung für Menschen mit geistiger Behinderung statt. Mit der vorliegenden Publikation geben *Heß, Kagemann-Harnack* und *Schlummer* den dazugehörigen Tagungsband heraus.

In dem 320-seitigen großformatigen Buch kommen 63 Autorinnen und Autoren zu Wort. Dem Geist der Kölner Fachtagung verpflichtet – dort gab es Arbeitsgruppen mit durchgängig leichter Sprache, mit allgemein leicht verständlicher Sprache und Arbeitsgruppen mit Fachsprache –, richtet sich dieses Buch sowohl an Menschen mit geistiger Behinderung als auch an Fachleute im sonder- und heilpädagogischen Bereich. Das ist neu, und ein solches Vorhaben stellt in formaler und inhaltlicher Hinsicht eine große Herausforderung dar. So sollen die Texte einerseits in leichter Sprache verfasst und damit gut verständlich sein; andererseits sollen fachliche Aussagen in wissenschaftlich fundierter Weise und Genauigkeit möglich sein (vgl. 14). Die Herausgeber haben sich daher dafür entschieden, die wissenschaftlichen Fachbeiträge zusammenzufassen, in leichte Sprache zu übertragen und das Ganze leserfreundlicher zu formatieren. Diese Übertragungen stammen von *Amelie Schneider.* Des Weiteren soll die Verständlichkeit der Texte durch Illustrierung noch erhöht werden. Neben dokumentierenden Fotografien sind hier die textunterstützenden Zeichnungen von *Caroline Heß* hervorzuheben. Diese leichter verständlichen Texte sind den Originaltexten in der Weise zugeordnet, dass in der Regel jeweils auf der linken Seite der Fachbeitrag und auf der rechten Seite die aufbereitete Zusammenfassung abgedruckt ist. Daneben gibt es Beiträge, die durchgängig in leichter verständlicher Sprache verfasst sind.

Der Tagungsband beginnt mit einer thematischen Einführung und dem Abdruck der Kölner Erklärung (vgl. 26 f.). Die nachfolgenden drei Kapitel widmen sich den zentralen Themen der Fachtagung und erörtern grundlegende Aspekte von Erwachsenenbildung, Inklusion und Empowerment. Hier finden sich zahlreiche Fachbeiträge – u. a. von *Ackermann, Klauß, Lindmeier* und *Theunissen* –, die nun in „gemischter Form" – Fachsprache neben leichter verständlicher Sprache – für die verschiedenen Lesergruppen zugänglich sind. Das sich anschließende Kapitel fokussiert die Zusammenhänge von Bildung, Empowerment und Selbstbestimmung. Hier finden sich verstärkt Beiträge, die durchgängig in leichter verständlicher Sprache verfasst sind. Neben dem Thema Selbstvertretung nehmen die Aspekte persönliches Budget und Teilhabe breiten Raum ein. Im abschließenden Kapitel wird der Blick in die Zukunft gerichtet. Anhand beispielhafter Erfahrungen und Arbeitsfelder werden wichtige Themen und Aspekte im Kontext von Bildung und Empowerment, wie z. B. Elternschaft oder Erwachsenenbildung im Alter, beschrieben.

*Heß, Kagemann-Harnack* und *Schlummer* haben einen Tagungsband konzipiert, der sich an Menschen mit geistiger Behinderung und Fachleute gleichermaßen richtet. Für die damit verbundenen Herausforderungen im Hinblick auf die formale und inhaltliche Gestaltung hat das Herausgeberteam einen konstruktiven Vorschlag vorgelegt, der für zukünftige Buchprojekte in diesem Sinne hilfreiche Hinweise enthält. Das Vermischen der Originalbeiträge (linke Seite) und der überarbeiteten Versionen (rechte Seite) ist sicher ungewohnt und auf Grund der unterschiedlichen Formatierung auch etwas „unruhig". Fraglich ist auch, ob die mit dem Vermischen in-

tendierte Gleichwertigkeit der beiden Versionen nicht auch mit einer aufeinander folgenden Reihung erreichbar gewesen wäre. Die inhaltliche Gestaltung der aufbereiteten Fachbeiträge erscheint – trotz des Hinweises der Herausgeber auf den in diesem Zusammenhang auftauchenden Aspekt der Redundanz (vgl. 16) – sehr gelungen.

Der Tagungsband zur Kölner Fachtagung „Wir wollen – wir lernen – wir können!“ ist das eindrucksvolle Zeugnis einer konstruktiven Zusammenarbeit und eines konstruktiven Austauschs zwischen Menschen mit geistiger Behinderung sowie Fachleuten und ist somit wegweisend für die Arbeit mit Menschen mit geistiger Behinderung. Dem Buch ist nicht zuletzt auf Grund seiner mutigen Konzeption und neuartigen Zielsetzung eine weite Verbreitung zu wünschen.

*Wolfgang Dworschak, München*

**HOLGER SCHÄFER, NICOLE LEIS**

# *Der Anlautbaum*

## Konzept eines lehrgangsunabhängigen Anlautsystems

*Dortmund: Verlag Modernes Lernen 2007.*
*288 Seiten, 34,80 €, ISBN 10: 3808006048, ISBN 13: 978-3-80-800604-7*

Der „Anlautbaum“ bietet Lehrer(inne)n sowohl eine theoretische Einführung in den Erwerb der Schriftsprache bei Schüler(inne)n mit einer geistigen Behinderung als auch konkrete Materialien für den Lese- und Schreibunterricht mit diesen Kindern und Jugendlichen. Kern des Konzepts ist die Einführung in die Arbeit mit einem fibel- und lehrgangsunabhängigen Anlautsystem. Den Namen verdankt es einer alphabetisch sortierten Anlauttabelle, die in Form eines Baumes präsentiert wird (Vokale und Konsonanten in der Baumkrone, Umlaute und Diphthonge im Stamm und Sonderzeichen im Bereich der Wurzeln).

Ziel ist es, ein Anlautsystem anzubieten, das jüngere und ältere Schüler(innen) durch eine klare Strukturierung und Illustration sowie ergänzende Einführungs- und Übungsspiele zum Lesen- und Schreibenlernen motiviert. Die Erarbeitung des Anlautsystems wird durch Lautgebärden unterstützt, die allerdings in diesem ersten Band noch nicht beschrieben werden. Nach Meinung von *Schäfer* und *Leis* können sowohl das Anlautsystem als auch die Lautgebärden nach Bedarf über die Schullaufbahn hinweg Kontinuität im Lesen und Schreiben ermöglichen.

Im ersten Teil des Konzepts werden den Leser(inne)n sprachwissenschaftliche und sprachdidaktische Grundlagen sowie schülerbezogene Voraussetzungen zum Schriftspracherwerb praxisorientiert und gut nachvollziehbar vorgestellt. Dies dient vor allem dazu, die methodischen und medialen Entscheidungen bei der Gestaltung der Materialien verständlich zu erklären und fundiert zu begründen. Es wird zudem auf weiterführende Quellen (z. B. Literatur zu Sprachentwicklungsmodellen oder dem erweiterten Lesebegriff etc.) verwiesen.

Darüber hinaus wird ein kommentierter Überblick über Konzepte für den Unterricht im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung gegeben. Es werden außerdem verschiedene bereits auf dem Markt angebotene Anlautsysteme verglichen und daraus Kriterien für die sinnvolle Erstellung eines solchen Systems herausgearbeitet.

Im zweiten Teil des „Anlautbaums“ werden Kopiervorlagen für verschiedene (Frei)Arbeitsmaterialien zur Erarbeitung und Festigung der Phonem-Graphem-Korrespondenz bereitgestellt. Die Materialien sind darauf angelegt, die Anlautbilder sowie die dazugehörigen Phoneme und Grapheme kennen zu lernen und miteinander zu verknüpfen. Diese Zuordnungen, die für einen sicheren Umgang mit einem Anlautsystem als Werkzeug zum freien Schreiben notwendig sind, werden somit vielfältig geübt (z. B. Zuordnung: Anlautbild – Phonem oder Zuordnung: Ablautbild – Wort oder Zuordnung: Anlautbild – Graphem).

In den Materialien, die spielerisch als Memory, Puzzle, Würfelbilder, Klammerkarten, Mandalas etc. aufbereitet sind, werden verschiedene Lesearten wie z. B. das Bilderlesen, das Ganzwortlesen und das Erlesen von Buchstabenfolgen berücksichtigt. Dies eröffnet zahlreiche Differenzierungsmöglichkeiten, da die Lernspiele je nach Lernzugang und Lerntempo der Schüler(innen) eingesetzt werden können. Die Nutzung des Anlautbaums in anderen Schulformen oder integrativen Lerngruppen wird ebenfalls dadurch möglich. Das vorliegende Material lässt sich direkt im Unterricht einsetzen, da die Kopiervorlagen klar strukturiert und übersichtlich gestaltet sind. Zu jedem Lernspiel werden die Arbeitsaufträge für die SchülerInnen gut verständlich beschrieben.

Die innovative Stärke des Konzepts liegt darin, dass die Methode des lautgetreuen und eigenständigen Verschriftens von eigenen Gedanken theoriegeleitet reflektiert und für die Lernbedürfnisse von Schüler(inne)n mit einer geistigen Behinderung modifiziert wurde. Die in der Literatur diskutierte Kritik, dass die Komplexität eines Anlautsystems die Schüler(innen) mit geistiger Behinderung grundsätzlich überfordere, wird hier durch die Beschreibung konkreter Modifikationsmöglichkeiten sowie Praxiserfahrungen aufgegriffen und teilweise in Frage gestellt. Darüber hinaus spricht es für die Autorin und den Autor, dass sie auf weitere Ansätze verweisen, die sinnvoll mit dem Anlautbaum im Unterricht kombiniert werden könnten.

Der Anlautbaum ist ein gelungenes Konzept, das individuelles Lernen am gemeinsamen Material ermöglicht. Der Leser kann daher auf den angekündigten Folgeband mit weiteren Vorschlägen zur inneren Differenzierung in geöffneten Unterrichtssituationen gespannt sein.

*Theo Klauß, Karin Terfloth, Heidelberg*



Anzeige

**URLAUB IM LUFTKURORT KÖTZTING – BAYERISCHER WALD**

*Gasthaus-Pension Fechter*

*Wir sind ein Familienbetrieb mit 60 Betten, davon 48 mit DU/WC/Blk, 3 mit DU/Blk, 6 Betten rollstuhlgerecht.*

*Zusätzlich befinden sich auf jeder Etage Bad und WC. Außerdem bieten wir: Garagen, Terrasse, Liegewiese, Kinderspielplatz, Aufenthalts- und Speiseraum, Fernsehraum, Grillmöglichkeit, Saal für 200 Personen.*

*Zu den Räumen in unserer Pension können wir Ihnen unsere Ferienwohnung (2 Schlafzimmer, Wohnzimmer, Küche, Bad und WC) mit eigenem Eingang anbieten.*

*Anfragen an:*

*Gasthaus-Pension Fechter*
*Pfingstreiterstr. 93, 93444 Kötzting*
*Telefon 0 99 41-90 53 20*
*Telefax 0 99 41-90 53 21*

# BIBLIOGRAFIE

**Aselmeier, Laurenz:**

## *Community Care und Menschen mit geistiger Behinderung*

*Gemeinwesenorientierte Unterstützung in England, Schweden und Deutschland. Wiesbaden: VS Verl. f. Sozialwissenschaften 2008. 235 S. Zugl.: Siegen, Univ. Diss. 2007*

**Basener, Dieter; Häußler, Silke:**

## *Bamberg bewegt*

*Integration in den Arbeitsmarkt: Eine Region wird aktiv. Hamburg: 53° Nord Agentur u. Verl. 2008. 159 S.*

**Bernhart, Josef; Obwexer, Wolfgang; Promberger, Kurt (Hg.):**

## *Schlüssel zum selbstbestimmten Wohnen*

*Nutzerorientierte Ansätze zur Evaluation sozialer Dienstleistungen. Innsbruck u. a.: StudienVerl. 2008. 239 S.: graph. Darst.*

**Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) (Hg.):**

## *ICF-Praxisleitfaden 2*

*Trägerübergreifende Informationen und Anregungen für die praktische Nutzung der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit. Frankfurt 2008. 55 S. Download:www.bar-frankfurt.de/ICF_Praxisleitfaden_2.bar*

**Bundesminister für Arbeit und Soziales Deutschland:**

## *Ratgeber für Menschen mit Behinderung*

*Bonn 2008. 510 S.*

**Bundesminister für Arbeit und Soziales Deutschland:**

## *Social security at a glance*

*Stand: Januar 2008. Bonn 2008. 162 S.*
*In türkischer Sprache: Özetle Sosyal Güvenlik Stand: Januar 2008. Bonn. 139 S.*

**Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung (Hg.):**

## *Corporate Governance Kodex*

*Gute Unternehmensführung in der Lebenshilfe. Eine Empfehlung der Bundesvereinigung Lebenshilfe für ihre Mitgliedsorganisationen. Marburg 2008. 27 S.*

**Bundschuh, Konrad:**

## *Heilpädagogische Psychologie*

*4., überarb., erweiterte und neu gestaltete Aufl. München: Reinhardt 2008. 359 S.*

**Ebert, Jürgen:**

## *Reflexion als Schlüsselkategorie professionellen Handelns in der Sozialen Arbeit*

*Hildesheimer Schriften zur Sozialpädagogik und Sozialarbeit. Hildesheim u. a.: Olms 2008. 168 S.*

**Fornefeld, Barbara (Hg.):**

## *Menschen mit Komplexer Behinderung*

*Selbstverständnis und Aufgaben der Behindertenpädagogik.*
*München (u. a.): Reinhardt 2008. 211 S.*

**Göltz, Brigitte:**

## *Persönliches Budget – wie rechnet sich das?*

*Lösungen aus betriebswirtschaftlicher Sicht. Freiburg: Lambertus Verlag 2008. 168 S.*

**Hahn, Martin Th. (Hg.):**

## *Verantwortung für Menschen mit geistiger Behinderung*

*Reutlingen : Diakonie-Verl. 2007. XVI, 458 S. (Berliner Beiträge zur Pädagogik und Andragogik von Menschen mit geistiger Behinderung; 13)*

**Hinz, Andreas; Körner, Ingrid; Niehoff, Ulrich (Hg.):**

## *Von der Integration zur Inklusion*

*Grundlagen – Perspektiven – Praxis. Hg. v. d. Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Marburg: Lebenshilfe-Verl. 2008. 298 S.*

**Institut der Deutschen Wirtschaft Köln:**

## *REHADAT*

*Informationssystem zur beruflichen Rehabilitation. Ausg. Köln 2008. www.rehadat.de*

**Klauß, Theo:**

## *Wohnen so normal wie möglich*

*Ein Wohnprojekt für Menschen mit Autismus (Asperger-Syndrom). Heidelberg: Ed. S, Univ.-Verl. Winter 2008. 178 S.*

**Kühn, Alexandra; Rüter, Maike:**

## *Arbeitsmarkt und Behinderung*

*Neue Anforderungen an die Soziale Arbeit? Hildesheimer Schriften zur Sozialpädagogik und Sozialarbeit. Hildesheim u. a.: Olms 2008. 178 S.*

**MacGuire, Dennis; Chicoine, Brian:**

## *Erwachsene mit Down-Syndrom verstehen, begleiten und fördern*

*Stärken erkennen, Herausforderungen meistern. Deutsches Down-Syndrom InfoCenter. Lauf: G&S Verl. 2008. 391 S.: Ill.*

**Ortland, Barbara:**

## *Behinderung und Sexualität*

*Grundlagen einer behinderungsspezifischen Sexualpädagogik. Stuttgart: Kohlhammer 2008. 164 S.*

**Schäfers, Markus:**

## *Lebensqualität aus Nutzersicht*

*Wie Menschen mit geistiger Behinderung ihre Lebenssituation beurteilen. Wiesbaden: VS Verl. f. Sozialwissenschaften 2008. 369 S.: graph. Darst. Zugl.: Dortmund, TU, Diss., 2007.*

**Schmidt, Wolfgang; Wilms, Holger:**

## *Die Mitte woanders*

*Leben und arbeiten mit außergewöhnlichen Menschen. Stuttgart: Freies Geistesleben & Urachhaus 2008, 220 S., zahlr. Fotos.*

**Simsa, Ruth; Patak, Michael:**

## *Leadership in Nonprofit-Organisationen*

*Die Kunst der Führung ohne Profitdenken. Wien: Linde 2008. 135 S.*

**Theunissen, Georg; Kulig, Wolfram; Schirbort, Kerstin (Hg):**

## *Handlexikon Geistige Behinderung*

*Schlüsselbegriffe aus der Heil- und Sonderpädagogik, Sozialen Arbeit, Medizin, Psychologie, Soziologie und Sozialpolitik.*
*Stuttgart: Kohlhammer 2007. 390 S.*

**Theunissen, Georg:**

## *Positive Verhaltensunterstützung*

*Eine Arbeitshilfe für den pädagogischen Umgang mit herausforderndem Verhalten bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Lernschwierigkeiten, geistiger Behinderung und autistischen Störungen. Hg. v. d. Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Marburg: Lebenshilfe-Verl. 2008. 149 S.*

**Trendel, Manuela:**

## *Praxisratgeber Persönliches Budget*

*Mehr Selbstbestimmung für behinderte Menschen.*
*Regensburg: Walhalla-Fachverl. 2008. 110 S.*

**Wessels, Claudia:**

## *Ich wünsche mir ein Kind! Ich bin schwanger! Ich habe ein Kind!*

*Welche Hilfe kann ich bekommen? Ein Heft in Leichter Sprache. Lebenshilfe Bremen e.V. Bremen ca. 2008. 30 S.: zahlr. Ill.*

Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste der Universität Siegen:

### *Selbständiges Wohnen behinderter Menschen*

*Individuelle Hilfen aus einer Hand; Abschlussbericht. Siegen 2008. 339 S.: zahlr. graph. Darst., Tab.*

## Hochschulschriften

Borgmann, Hendrik; Richter, Kathrin:

### *Anforderungen an die Pflege von Menschen mit Behinderungen im Akutkrankenhaus*

*V, 140, XXII Bl. Osnabrück, Fachhochschule, Diplomarbeit 2007.*

Janousek, Nadine:

### *Alphabetisierung von Menschen mit geistiger Behinderung im Erwachsenenalter*

*127, XIX Bl. Mainz, Univ., Diplomarbeit 2008.*

Kathöfer, Veronika:

### *Das Modell Persönliche Assistenz als Weg zur Selbstbestimmung behinderter Menschen und dessen Realisierung am Beispiel des „Vereins zur Förderung der Integration Behinderter e.V." in Marburg*

*135 Bl. Neubrandenburg, Univ., Diplomarbeit 2007.*

Liljenroth-Denk, Asa:

### *Geistig behindert und psychisch krank – Beitrag der Psychotherapie zu einem komplexen Behandlungsmodell*

*Dargestellt am Beispiel von Herrn Nikolaus N. 114 Bl., Anhang. Wien, ARGE Bildungsmanagement, Diplomarbeit 2007.*

Rück, Katja:

### *Selbstbestimmung von Menschen mit schwerer geistiger Behinderung*

*65 Bl. Esslingen, Hochschule, Bachelorarbeit 2007.*

Wild, Günter:

### *Der Begriff der Ganzheitlichkeit in der Heilpädagogik*

*Eine kritische Untersuchung der Verwendungsweisen und Begründungen eines zentralen Begriffs der Profession und Disziplin der Heilpädagogik. 231 S. Hagen, FernUniv., Diss. 2007.*

# VERANSTALTUNGEN

15.–16. Mai 2009, CH-Basel

### *Forschung und Praxis im Dialog*

*Fachtagung zur Facilitated Communication. www.fc-tagung.ch*

18.–20. Mai 2009, Hamburg-Steilshoop

### *Enabling Community – Gemeinsame Sache machen*

*Kongress. Evangelische Stiftung Alsterdorf in Kooperation mit der Katholischen Fachhochschule für Sozialwesen Berlin. Theodorus Maas, Evangelische Stiftung Alsterdorf, Alsterdorfer Markt 4, 22297 Hamburg, Tel.: (040) 50 77 36 58, Fax: (040) 36 58 41 22, t.maas@alsterdorf.de. www.enabling-community.de*

15.–17. Juni 2009, Berlin

### *zukunft:pflegen*

*Diakonie-Kongress 2009. Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB), Altensteinstraße 51, 14195 Berlin, Tel.: (0 30) 8 30 01-2 70, www.dekv-kongress.de*

12.–15. August 2009, Münster

### *Horses for Body, Mind and Soul*

*13. Internationaler Kongress für Therapeutisches Reiten. www.dkthr.de/kongress2009.php*

24.–26. September 2009, Dortmund

### *Gerechtigkeit – Verantwortung – Sicherheit*

*Soziale Arbeit positioniert sich! 7. Bundeskongress Soziale Arbeit. Organisationsbüro Bundeskongress Soziale Arbeit, TU Dortmund, Fak. Erziehungswissenschaft und Soziologie, ISEP, Emil-Figge-Str. 91, 44227 Dortmund, Tel.: (02 31) 7 55 60 65, buko09@fb12.uni-dortmund.de*

25. September 2009, Bremen

### *Verhalten erklären – Menschen verstehen – Entwicklung begleiten*

*1. Fachtagung Rehistorisierung. www.rehistorisierung.de*

28.–30. September 2009 (1. Teil), Berlin
15.–17. März 2010 (2. Teil),
13.–15. September 2010 (3. Teil)

### *Fall- und Teamberatung in Einrichtungen der Behindertenhilfe*

*Zertifikatskurs für beratende und leitende Fachkräfte. Institut für Forschung, Beratung und Fortbildung in der Behindertenhilfe (ifbfb), Galluner Str. 11, 12307 Berlin, www.ifbfb.de/17.html*

16.–18. November 2009, A–Bregenz

### *ich.du.wir – Verschiedenheit als Chance!*

*Kongress für und mit Menschen mit Behinderungen. www.lebenshilfe-vorarlberg.at/kongress2009*

Aus dem Fortbildungsprogramm des Instituts in*F*orm, Fortbildung für Selbsthilfe, Fachpraxis und Management der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., Raiffeisenstr. 18, 35043 Marburg, Tel.: (0 64 21) 4 91-0, Fax: (0 64 21) 4 91-1 67, institut-inform@lebenshilfe.de.

*Eine genaue Beschreibung der Inhalte finden Sie unter www.lebenshilfe.de auf der Seite „Unsere Angebote"*

27.–29. April 2009 (Teil 1), Marburg
1.–3. Juli 2009 (Teil 2)
27.–29. August 2009 (Teil 3)
9.–11. November 2009 (Teil 4)
Teil 5 folgt 2010

### *Fach- und Krisenberatung in der sozialen Arbeit*

*Lehrgang für Fachkräfte. Kursnummer 09004 (1–5).*

28.–29. April 2009, Marburg

### *Management modern*

*Fachtagung für Führungskräfte. Kursnummer 09801.*

4.–5. Mai 2009, Marburg

### *Rechtsgrundlagen im Arbeitsfeld Wohnen*

*Seminar für Fachkräfte. Kursnummer 09601.*

5.–6. Mai 2009, Marburg

### *Unterstützung bei Wutausbrüchen und körperlichen Angriffen*

*Seminar für Fachkräfte.Kursnummer 09321.*

9.–10. Mai 2009, Marburg

### *Elternbeiräte als wichtige Partner in der WfbM*

*Seminar für Eltern behinderter Menschen. Kursnummer 09259.*

15.–16. Mai 2009, Potsdam

### *Gesundheit fürs Leben*

*Fachtagung für Fach- und Führungskräfte, behinderte Menschen. Kursnummer 09061.*

18.–19. Mai 2009, Marburg

### *Interne Audits für prozessorientierte QM-Systeme planen und durchführen*

*Seminar für Fach- und Führungskräfte. Kursnummer 09861.*

26.–27. Mai 2009, Marburg

### *Führungskräfte in der WfbM 2020*

*Fachtagung für Führungskräfte. Kursnummer 09253.*

28.–29. Mai 2009, Marburg

### *Hilf mir doch*

*Seminar für Fachkräfte. Kursnummer 09332.*

4.–5. Juni 2009, Marburg
Terminzusatz: 26.–28. Oktober 2009

### *Führen, Managen und Coachen*

*Seminarreihe für Führungskräfte. Kursnummer 09808 (1–2).*

8.–9. Juni 2009, Marburg

### *Leben braucht Hilfe – Humor als Haltung*

*Seminar für Fach- und Führungskräfte. Kursnummer 09806.*

10.–12. Juni 2009, Marburg
Terminzusatz: 9. November 2009,
weitere Module sind für 2010 vorgesehen

### *Soziale Dienste der WfbM im Wandel*

*Seminarreihe für Fachkräfte. Kursnummer 09256 A.*

15.–16. Juni 2009, Marburg

### *Alternde und alte Menschen mit Behinderung als Auftrag für die Behindertenhilfe*

*Fachtagung für Fachkräfte. Kursnummer 09331.*

17. Juni 2009, Marburg

### *Gestalttherapeutisches Arbeiten mit Menschen mit geistiger Behinderung*

*Fachtagung für Fach- und Führungskräfte. Kursnummer 09081.*

18.–20. Juni 2009, Marburg

### *Nach den ersten Jahren*

*Seminar für Eltern behinderter Kinder. Kursnummer 09502.*

29.–30. Juni 2009, Marburg

### *Erfolgreiches Kostenmanagement*

*Seminar für Fach- und Führungskräfte. Kursnummer 09841.*

29.–30. Juni 2009, Marburg

### *Sexuelle Aufklärung für Menschen mit geistiger Behinderung*

*Fachtagung für Fachkräfte. Kursnummer 09313.*



**Aus dem Lebenshilfe-Verlag** Anzeige

**ERHARD FISCHER (HG.)**

## *Pädagogik für Menschen mit geistiger Behinderung*

*Sichtweisen – Theorien – aktuelle Herausforderungen*
*2., überarb. und ergänzte Auflage 2008, DIN A5, 422 Seiten,*
*ISBN: 978-3-89896-328-2; im Buchhandel 24,50 € [D]; 44.50 sFr.; Bestellnummer LFK 024*
***Sonderpreis für Lebenshilfe-Mitglieder:** 21,– € [D]*

Der Band richtet sich an Studierende und Referendare der Sonder- und Geistigbehindertenpädagogik, Fachleute aus Wissenschaft und Forschung sowie interessierte Eltern und andere Bezugspersonen von Menschen mit geistiger Behinderung.

Kooperation mit dem Athena Verlag Oberhausen.

*Ihre Bestellung richten Sie bitte an:*
*Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V.*
*Vertrieb*
*Raiffeisenstr. 18, 35043 Marburg,*
*Tel.: (0 64 21) 4 91-116; Fax: -616;*
*E-Mail: vertrieb@lebenshilfe.de*

## IMPRESSUM

**Teilhabe – Die Fachzeitschrift der Lebenshilfe**
**(bis Ende 2008 Fachzeitschrift Geistige Behinderung, begründet 1961)**
ISSN 0944-1234

**Herausgeberin**
Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.

Raiffeisenstr. 18, 35043 Marburg
Tel.: (0 64 21) 4 91-0, Fax: (0 64 21) 4 91-6 49
www.lebenshilfe.de, teilhabe-redaktion@lebenshilfe.de

**Verlag**
Lebenshilfe-Verlag Marburg

**Redaktion**
Dr. Theo Frühauf (Chefredakteur)
Regina Humbert (geschäftsführende Redakteurin, Lektorat)
Wilfried Wagner-Stolp, Roland Böhm, Andreas Zobel
Redaktionssekretariat: Ulrike Pigors, Tel.: (0 64 21) 4 91-1 49,

**Redaktionsbeirat**
Prof. Dr. Klaus Hennicke, Bochum; Prof. Dr. Thomas Hülshoff, Münster
Prof. Dr. Theo Klauß, Heidelberg; Prof. Dr. Bettina Lindmeier, Hannover
Prof. Dr. Heinz Mühl, Wardenburg; Prof. Dr. Gerhard Neuhäuser, Linden
Prof. Dr. Jeanne Nicklas-Faust, Berlin; Prof. Dr. Monika Seifert, Berlin
Prof. Dr. Heike Schnoor, Marburg; Prof. Dr. Anne Waldschmidt, Köln

**Bezugsbedingungen**
Erscheinungsweise viermal im Jahr.

Jahresabonnement einschließlich Zustellgebühr und 7 % MwSt.:
- Einzelheft: 10,– €
- Abonnement Normalpreis: 36,– €
- Abonnement Mitgliedspreis: 28,– €
- Sammelabonnement (ab 10 Exemplaren): 20,– €
- Abonnement Buchhandlungen: 23,40 €
- Studentenabonnement (nur PDF): 12,– €

Wir schicken Ihnen gern ein kostenloses Probeheft.

Das Abonnement läuft um 1 Jahr weiter, wenn es nicht 6 Wochen vor Ablauf des berechneten Zeitraums gekündigt wird.

Abo-Verwaltung: Hauke Strack,
Tel.: (0 64 21) 4 91-123, E-Mail: hauke.strack@lebenshilfe.de

**Anzeigen**
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 1 vom 01.01.09, bitte anfordern oder im Internet ansehen: www.lebenshilfe.de, Rubrik: Unsere Angebote
Anzeigenschluss: 1. März, 1. Juni, 1. Sept., 1. Dez.

**Gestaltung**
Aufischer, Schiebel. Werbeagentur GmbH, Hessenring 83, 61348 Bad Homburg

**Druck**
Druckhaus Dresden GmbH, Bärensteiner Str. 30, 01277 Dresden

**Hinweise für Autorinnen und Autoren**
Manuskripte, Exposés und auch Themenangebote können eingereicht werden bei: Redaktion der Fachzeitschrift Teilhabe, Postfach 70 11 63, 35020 Marburg
Für genauere Absprachen können Sie uns auch anrufen: (0 64 21) 4 91-1 49.
Für Umfang und Gestaltung eines Aufsatzes sowie für Literaturangaben orientieren Sie sich bitte an vorliegenden Heften. Entscheidungen über die Veröffentlichung in der Fachzeitschrift können nur am Manuskript getroffen werden. Ggf. ziehen wir zur Mitentscheidung auch Mitglieder des Redaktionsbeirats oder weiteren fachlichen Rat heran. Redaktionelle Änderungen werden mit den Autor(inn)en, die letztlich für ihren Beitrag verantwortlich zeichnen, abgesprochen. Beiträge, die mit dem Namen der Verfasserin bzw. des Verfassers gekennzeichnet sind, geben deren Meinung wieder. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung ist durch diese Beiträge in ihrer Stellungnahme nicht festgelegt. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden. Alle Rechte, auch das der Übersetzung, sind vorbehalten. Nachdruck erwünscht, die Zustimmung der Redaktion muss aber eingeholt werden.

Zur Verstärkung unserer Rechtsanwaltsgesellschaft suchen wir vorrangig für die Standorte **Münster, Düsseldorf oder Stuttgart** zum nächstmöglichen Termin eine/n erfahrene/n

# *Sozialrechtler/in*

Ihr Aufgabenspektrum umfasst insbesondere die juristische Beratung von Alten- und Behindertenhilfeeinrichtungen. Dazu gehören u.a. die Begleitung von Schiedsstellenverfahren und Schiedsgerichtsverfahren nach SGB XII, die gutachterliche Prüfung von Verfahrensweisen der Kostenträger, die gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen gegen Kostenträger und die Formulierung sowie Begleitung der Verhand-lung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen. Darüber hinaus treten Sie als Referent bei Vorträgen und Seminaren auf und verfassen regelmäßig Aufsätze zu den genannten Themen.

Sie haben mindestens 3 Jahre Berufserfahrung im Bereich der Alten- und Behindertenhilfe gesammelt und verfügen über vertiefte Kenntnisse in den Bereichen SGB II, IX, XI und XII, der Werkstätten VO sowie von Rahmenleistungsvereinbarungen. Außerdem sollten Ihnen der Aufbau und die Verhandlung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen vertraut sein.

Spaß an eigenverantwortlicher Arbeit, kundenorientiertes Denken und Handeln sowie Akquisitionsstärke und Verhandlungsgeschick runden Ihr Profil ab.

Wir bieten Ihnen eine interessante und herausfordernde Aufgabe, ein partnerschaftliches Arbeitsumfeld sowie eine leistungsgerechte Vergütung.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an:

CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Herrn Eckhard Johanning - Scharnhorststraße 2 · 48151 Münster
oder an Karriere@curacon.de

*Die CURACON Weidlich Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Bestandteil der bundesweit tätigen CURACON Unternehmensgruppe, die mit rund 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Rechts- und Steuerberatung sowie Unternehmensberatung sehr erfolgreich im Wachstumsmarkt Gesundheits- und Sozialwesen arbeitet.*

*Weitere Informationen über unser Unternehmen finden Sie auf unserer Homepage unter www.curacon.de.*

Für Fragen steht Ihnen unser Personalleiter Herr Eckhard Johanning, gerne unter der Telefonnummer 0251/92208-215 zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

CURACON
SICHERHEIT GEBEN. LÖSUNGEN BIETEN.

Wenn Sie an dieser Stelle in der nächsten Ausgabe auffallen wollen, dann lassen Sie sich von mir beraten.

**Hauke Strack, Anzeigenverwaltung Tel. (06421) 491-123**
hauke.strack@lebenshilfe.de

ISSN 0944-1234 *Postvertriebsstück* zkz 79986

Lebenshilfe

**Bundesvereinigung**
**Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.**

Raiffeisenstraße 18
35043 Marburg

Tel.: (06421) 491-0
Fax: (06421) 491-167

Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de

Postvertriebsstück zkz 79986
Entgelt bezahlt

# Lebenshilfe ist Programm: **Institut in*Form***

In Marburg, in der Mitte Deutschlands, bieten wir eine Plattform für kompetenten fachlichen und kollegialen Austausch, ein bundesweites Diskussionsforum für Entwicklungen in Sozialpolitik und Managementpraxis sowie Orientierungen im Spagat zwischen Vision und Realität.

Weitere Informationen:
www.inform-lebenshilfe.de

Bei Bedarf suchen wir mit Ihnen gemeinsam eine für Sie maßgeschneiderte Bildungsmaßnahme.

## Die Fakten:

Mehr denn je stellt sich Kundenorientierung als Motor und Maßstab für die Gestaltung von Dienstleistungen heraus.

Mehr denn je greifen sozialpolitische Entwicklungen – wie etwa die Kommunalisierung – in die eigene Arbeit ein.
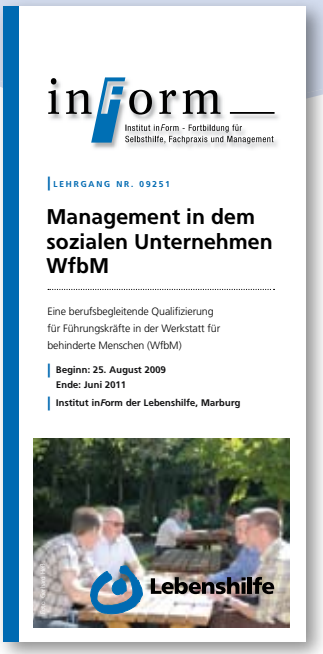
Mehr denn je richten sich Dienstleistungen gemeinwesenorientiert aus.